LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

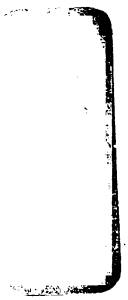

geb. 14. Dez. 1720, geſt. 8. Jan. 1794.

[illegible] 1798 ged. 16. Febr. 1879.

Mittheilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde

von

Osnabrück

(„Historischer Verein").

Mit den Bildern Mösers und Stüves, einer Tafel und einigen Abbildungen im Texte.

Zweiundzwanzigster Band.
1897.

Osnabrück 1898.
Verlag und Druck von J. G. Kisling.

LOAN STACK

Alle Rechte vorbehalten.

DD901
O8O84
v.22

Verein

für

Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.

Vorstand.

Vorsitzender: Stüve, Dr., Wirklicher Geh. Ober-Regierungs-Rath, Regierungspräsident in Osnabrück.

Stellvertretender Vorsitzender: Bär, Dr., Archivar in Osnabrück.

Schriftführer: Jaeger, Dr., Professor in Osnabrück.

Schatzmeister: Westerkamp, Stadt-Syndicus in Osnabrück.

Ehrenmitglied:

Philippi, Dr., Archivrath, Staatsarchivar in Münster i. W.

Correspondirendes Mitglied:

Schuchhardt, Dr., K., Director des Kestner-Museums, Hannover.

A. Mitglieder in der Stadt Osnabrück.

Abeken, J. W., Kaufmann.
Bär, Dr., Archivar.
Bartels, Superintendent.
Beckmann, Oberlehrer.
Beckschäfer, Generalvicariatssecretär.

Behnes, Baumeister.
Bibliothek der Bürgerschule.
Blanke, Kanzleirath.
Blumenfeld, Bankier.
Bode, Hauptmann.
Brandt, Lehrer an der Domschule.
Breusing, Bankier.
Brockschmidt, Domvicar.
Brück, Senator.
Buff, Fabrikant.
Claasen, Eisenbahn-Director.
Degen, Lic. theol., Seminardirector.
Dieckmann, Dr. phil., Oberlehrer a. d. höh. Töchterschule
Diercke, Regierungs- und Schulrath.
Donnerberg, Hugo, Kaufmann.
Drobisch, Musikdirector.
Droop, Dr. med., Sanitätsrath.
Dünkelberg, Regierungs-Assessor.
Dütting, Weinhändler.
Dütting, Gasthofsbesitzer.
Finkenstädt, Kaufmann.
Fischer, Realgymnasial-Director.
Flebbe, Kreisschulinspector.
Freund, Pfarrdechant an St. Johann.
Fromm, Redacteur.
v. Fumetti, Major a. D.
Gädeke, Regierungs-Assessor.
Geisler, Bibliothekar.
Geisler, Maurermeister.
Göring, Landgerichtsrath.
Gosling, H., Commerzienrath und Senator.
Graff, Justizrath.
Grahn, Geh. Regierungsrath.
Grewe, Hauptlehrer an der Bürgerschule.
Grisebach, Landgerichts-Director.
Großkopff, Rechtsanwalt.
Grothaus, Dr. med., prakt. Arzt.
Grunhage, Rector.
Gülker, Gymnasiallehrer.

Guſe, Architekt.
Haarmann, Commerzienrath, General-Director und Senator.
Hackländer, Baurath, Stadtbaumeiſter a. D.
Hamm, Dr. med. et phil., prakt. Arzt.
Hammerſen, Senator.
Hammerſen, Fabrikant.
Harriehauſen, Landgerichtsrath,
Heilmann, Amtsgerichtsrath.
Heilmann, F., Kaufmann.
Henrici, Rentner.
Herr, Ober-Regierungsrath.
Heuermann, Dr. phil., Director der ſtädtiſchen Töchterſchule.
Hilkenkamp, Dr. phil., Fabrikant.
Hoberg, Weinhändler.
Hoffmeyer, Seminar-Oberlehrer.
Höting, Dr. theol. et phil., Biſchof von Osnabrück.
Hollander, Dr. phil., Profeſſor.
Holſtein, H. G., Goldarbeiter.
Hugenberg, Juſtizrath.
v. Hugo, Hauptmann a. D.
v. Hugo, Landgerichtsrath.
Hundoegger, Amtsrichter.
Jaeger, Dr. phil., Profeſſor.
Japing, Georg, Kaufmann.
Iſermeyer, Dr. med., Sanitätsrath.
Junker, Regierungs- und Baurath.
Kellinghauſen, Juſtizrath.
Kemper, Apotheker.
Keßler, Regierungsrath.
Kennepohl, Oberlehrer.
Kiſtemaker, Dr. jur., Juſtizrath.
Kitzero, Domcapitular.
Klatte, Paſtor.
Klußmann, Dr. jur., Rechtsanwalt.
Knappe, Dr. phil., Oberlehrer.
Knoke, Dr. phil., Profeſſor, Director des Rathsgymnaſiums.
Koop, Kreisſchulinſpector.

Kretzschmar, Dr. phil., Archiv-Assistent.
Kromschröder, Fritz, Fabrikant.
Kromschröder, Otto, Fabrikant.
Kruse, Senator.
Lammers, Laischaftsbuchhalter.
Langenberg, Dr. phil.
Larenz, Landgerichts-Director.
Lechte, Domcaplan.
Lehners, Kaufmann.
Lentze, Geh. Regierungsrath.
Lepenau, Dr., Fabrikant.
Lienenklaus, Rector.
Lindemann, Dr. phil., Director der Handelsschule.
Lütz, Architekt.
Maibier, Hauptmann.
Meinders, Buchhändler.
du Mesnil, Dr. phil., Apotheker.
Meurer, Dr. phil., Domcapitular.
Meyer, Aug., Dr. med., Sanitätsrath.
Meyer, Aug. Ludwig, Bibliothekar.
Meyer, Carl, Capitain.
Meyer, Ernst, Dr. jur., Buchdruckereibesitzer.
Meyer, Friedr., Apotheker.
Meyer, Herm., Hauptagent.
Meyer, Rud., Rentner.
Meyer, Amtsgerichtsrath.
Middendorf, Dr. phil., Professor.
Middendorff, Holzhändler.
Möller, Generalmajor z. D.
Möllmann, Dr. jur., Ober-Bürgermeister.
Möllmann, Apotheker.
Mönnich, F., Kaufmann.
von und zur Mühlen, Geh. Regierungsrath.
Müller, erster Pfarrcaplan an St. Johann.
Ostman v. d. Leye, Freiherr, Regierungsassessor.
Overwetter, Buchbinder.
Pagenstecher, Alfred, Fabrikant.
Pillmeyer, Buchhändler.
Pohlmann, Generalvicar.

Pröbsting, Seminarlehrer.
Raniſch, Gymnaſial-Oberlehrer.
Regula, Dr. phil., Paſtor.
Reimerdes, Senator.
Reinecke, Amtsgerichtsrath.
Reißner, Baurath.
Rhotert, Domvicar.
Riehemann, Dr. phil., Gymnaſial-Oberlehrer.
Riehle, Staatsanwalt.
Ringelmann, Kaufmann.
Rump, Apotheker.
Runge, Gymnaſial-Director a. D.
Runge, Gymnaſial-Oberlehrer.
Scheiermann, Convictspräſes.
Schieffer, Regierungs- und Schulrath.
Schirmeyer, Dr. med., Kreisphyſikus.
Schöller, Fabrikant.
Schoo, Domdechant.
Schrieber, Domcapitular.
Schultze, H., Architekt.
Schurig, Oberturnlehrer.
Schwartze, Bankier.
Schwedtmann, Secretär des Volksbureaus.
Schwenger, Bankier.
Seling, Bildhauer.
Seemann, Lehrer an der Bürgerſchule.
Springmann, Fabrikant.
Struck, Fr., Kaufmann.
Stüve, Dr. jur., Wirklicher Geheimer Ober-Reg.-Rath, Regierungs-Präſident.
Stüve, Dr. phil., Gymnaſial-Oberlehrer a. D.
Tägert, Gymnaſial-Oberlehrer.
Thiemeyer, Taubſtummenlehrer.
Thies, Buchbindermeiſter.
Thöle, Dr. med., Sanitätsrath.
Thörner, Dr. phil., Chemiker.
Thomas, Lic. theol., Dr., Seminarlehrer.
Tomberge, Domvicar.
Uthoff, Dr. phil., Gymnaſial-Oberlehrer.

Baegler, Buchhändler.
Bezin, Amtsgerichtsrath.
Bincke, Freiherr, Ober-Regierungsrath a. D.
Bölker, Dr. theol., Vicar an St. Johann.
Bonhöne, Dr. phil., Oberlehrer.
Wagner, Regierungsrath.
Warlimond, Buchhändler.
Wegner, Ober-Regierungsrath.
Weidner, Pastor.
Wellenkamp, Justizrath.
Wellenkamp, Karl Wilh., Rentner.
Wendlandt, Professor.
Wendt, Möbelfabrikant.
Westerkamp, Stadtsyndicus.
Westhoff, Dr. med., Augenarzt.
Wieman, C. P., Kaufmann.
Witting, Ingenieur.
v. Wrochem, Oberstlieutenant a. D.
Zeiske, Landgerichtssecretär.
Ziller, Dr. phil., Professor.

B. Auswärtige Mitglieder.

v. Altenbockum, Consistorial-Präsident, Cassel.
Andriano, Hauptmann, Aurich.
v. Ankum, Wilh., Hauptmann a. D., Schievelbein i. Pommern.
Augustin, Franz, Rathsherr, Hasselünne.
Avemann, Apotheker, Ostercappeln.
Baltzer, Regierungsbaumeister, Plön.
v. Bar, Erblanddrost, Barenau.
v. Bar, Langelage.
Barlage, Lehrer, Nordhorn.
Bartels, Dr., Generalsuperintendent, Aurich.
Bauer, Buchdruckereibesitzer, Marburg.
Becker, Chr. Friedr., Fürstenau.
Beckmann, Baurath, Verden a. Aller
Beckmann, Dr. phil., München.
Beenken, Pastor, Hagen bei Osnabrück.
Behnes, Geh. Regierungsrath, Meppen.

Berning, Pastor, Remsede.
Bibliothek, Oeffentliche, Oldenburg.
Biermann, Pastor, Berge i. H.
Bindel, Professor, Quakenbrück.
Block, Apotheker, Badbergen.
Böcker, Dr. phil., Damme.
Böhmer, Rector, Buer.
Böhr, Seminarlehrer, Bederkesa.
Bölsing, Pastor, Oldendorf (Kr. Melle).
Brandenburg, Amtsgerichtsrath, Bersenbrück.
Brand, Pastor in Bersen.
Brandi, Geh. Ober-Regierungsrath, Berlin.
Brandt, Hauptlehrer, Georgsmarienhütte.
Bruns, Lehrer, Lechtingen.
Brüggemann, Pastor, Hunteburg.
Brüning, General-Director, Oberbürgermeister a. D., Gotha.
Burlage, Pastor, Belm.
Burken, Pfarrer, Börger bei Sögel.
Büscher, Lehrer, Emsbüren.
v. d. Busche-Hünnefeld, Freiherr, Hünnefeld.
v. d. Busche-Ippenburg, gen. v. Kessell, Graf, Ippenburg.
Caesmann, Pastor, Ostercappeln.
Conrads, Dr. med., Borken i. W.
Cropp, Forstmeister, Oldenburg.
Delbrück, Bankier, Berlin.
Detmering, Lehrer, Mariendrebber.
Dickebohm, Pastor, Rulle.
Dieckhaus, Geometer, Cloppenburg.
v. Dincklage, Reichsgerichtsrath, Leipzig.
Droop, Senator, Hannover.
Droop, Dr. jur., Wirklicher Geh. Rath. Ministerial-Director a. D., Berlin.
Droop, Gustav, Kaufmann, Hannover.
Dürfeld, Georg, Landwirth, Menslage.
Dürfeld, Herm., Landwirth, Kl. Mimmelage.
v. Düring, Major a. D., Stift Börstel bei Berge i. H.
Ebel, Hauptlehrer, Dissen.
Ebeling, Dr. med., Badbergen.
Ebermayer, Apotheker, Melle.

Eickhoff, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer, Schleswig.
Eickhorst-Lindemann, Herm., Landwirth, Menslage.
Engelhard, Pastor, Heide in Holstein.
Einspannier, Pfarrer, Thuine.
v. Fetter, Generalmajor, Oldenburg.
v. Feldmann I, Premier-Lieutenant, Hannover.
Flohr, Dr., Professor, Berlin.
Franke, Dr., Landrath, Lingen.
Franksmann, Pfarrer, Wallenhorst.
Friedrich, Postmeister, Quakenbrück.
Fritzsche, Landrath in Tönning.
Fuhrmann, Ober-Regierungsrath, Liegnitz.
Gattmann, Pastor, Aschendorf a. d. Ems.
Geelvink, Pastor, Bentheim.
Gosling, Regierungsassessor, Burgdorf.
Gruner, Fritz, Generaldirector, Berlin.
v. Gruner, Justus, Rentner, Berlin.
Gruner, Wilh., Kaufmann, Berlin.
Gymnasium, Vechta i. O.
Hacke, Bauinspector z. D., Bentheim.
v. Hammerstein-Loxten, Freiherr, Staatsminister, Berlin.
Hardebeck, Goldarbeiter, Ankum.
Harling, J. B., Rentner, Heeke bei Alfhausen.
Hartke, Senator, Fürstenau.
Hartmann, Dr. med., Sanitätsrath, Lintorf.
Hartmann, Commerzienrath, Charlottenburg.
Haus- und Central-Archiv, Oldenburg.
Hassenkamp, Landrath, Aschendorf.
Heilmann, Pastor, Iburg.
Heintze, Pastor, Lintorf i. H.
Heuer, Pastor, Strücklingen bei Ramsloh in Oldenburg.
Hiltermann, Rechtsanwalt, Osterode a. Harz.
Hoppe, Pastor, Holte bei Wissingen.
v. d. Horst, Freiherr, Dr. jur., Referendar, Duisburg.
Hüggelmeyer, Julius, Landwirth, Hüggelhof.
Hülskamp, Dr., Prälat, Münster i. W.
v. Hugo, Hauptmann im Feldartillerie-Reg. 22, Münster i. W.
Hunfeld, Pastor, Baccum bei Lingen.
Huntemann, Cantor, Oldendorf (Kr. Melle).

Hupe, Dr., Oberlehrer, Papenburg.
Iber, Dr. phil., Professor, Münster i. W.
Kanzler, Dr. med., Badearzt, Rothenfelde.
Kaune, Pastor, Belm.
Keisker, Hofbesitzer, Aschendorf bei Rothenfelde.
Klingenberg, L., Architekt, Oldenburg (Großhth.).
Klümper, Pastor, Malgarten.
Klußmann, Beigeordneter, Köln a. Rh.
Knille, Hofbesitzer, Kalkriese.
v. Korff-Sutthausen, Freiherr, Sutthausen.
Korte, Rechtsanwalt, Dannenberg.
Kramer, Adolph, Leipzig.
Kranold, Pastor, Hannover.
Kreislehrer-Bibliothek der Obergrafschaft Bentheim, Gildehaus.
Kreyenborg, Oberamtsrichter, Damme.
Kriege, Pastor, Ladbergen.
Kriege, Landrath, Bentheim.
Krull, Vicar, Nortrup.
Kuhlenbeck, Dr. jur., Jena.
Lamby, Dr. med., Iburg.
Lammers, Dr., Pastor, Nordhorn.
Langwerth von Simmern, Wichtringhausen bei Barsinghausen.
Lauenstein, Superintendent, Buer.
v. Ledebur, Freiherr, Erbmarschall, Crollage, Kreis Lübbecke.
Ledebur, Amtsgerichtsrath, Hildesheim.
Ledebur, G., Rittmeister d. L., Haus Brandenburg b. Bissendorf.
Leimkühler, Lehrer, Venne.
Linnenschmidt, Kaufmann, Venne.
Lürding, Fabrikdirector, Hohenlimburg.
Mauersberg, Consistorialrath, Jeinsen.
Menke, H., Kaufmann, Alfhausen.
Mense, Pastor, Bentheim.
Meyer, Benno, Holte bei Damme.
Meyer, Franz, Professor, Döhren bei Hannover.
Meyer, Amtsgerichtsrath, Melle.
Meyer, Baurath, Lingen.
Meyer, Johannes, Rector, Crefeld.
Meyer zu Farwick, Nortrup bei Ankum.

Meyer, R., Pastor in Achelriede.
Meyer, Gutsbesitzer zu Wahlburg bei Ostercappeln.
Meyer, Adele, Bückeburg.
Middendorf, Pastor, Glane bei Iburg.
Mielke, Pastor, Venne.
v. Miquel, Dr. jur., Staatsminister, Berlin.
Möllering, Pfarrer, Bohmte.
Morjan, Kaufmann, Amsterdam.
Müller, Bergwerkschuldirector, Eckernförde.
Nieberg, Dr. med., Neustadt-Gödens.
Nöldeke, Pastor, Hunteburg.
Obernüvemann, Hofbesitzer, Wellingholzhausen.
Obrock, Lehrer, Bielefeld.
Ostman v. d. Leye, Freiherr, Honeburg.
Overholthaus, Dr., Director des Realprogymnasiums, Papenburg.
Königl. Paulinische Bibliothek, Münster i. W.
v. Pestel, Kammerherr, Landrath, Bruche bei Melle.
Peters, cand. theol., Dissen.
Pfeffer v. Salomon, Regierungsrath, Münster i. W.
Plathner, Baurath, Berlin.
Predigerconferenz, reform., Lingen.
Prejawa, Bauinspector, Diepholz.
Prinzhorn, Pastor, Director der Militärvorbereitungs-Anstalt Dresden-Neustadt.
Rasch, Bauinspector, Oeynhausen.
v. Reden, Regierungsrath, Magdeburg.
Richter, Pastor, Gehrde bei Bersenbrück.
Rösemann, Pfarrvicar, Herzlake bei Meppen.
Robert, Hotelbesitzer, Damme.
Rohlfes, Cantor, Venne.
Rolffes, Rentner, Hunteburg.
Rüve, Vicar, Holdorf bei Bersenbrück.
Sachs, Oberregierungsrath, Magdeburg.
Sandkühler, Pastor, Haren a. d. Ems.
v. Schele, Freiherr, Schelenburg.
v. Schlechtendal, Landrath, Schleiden.
Schmädecke, Lehrer, Georgsmarienhütte.
Schmidt, Hauptmann und Compagnie-Chef, Hadersleben.
Schmitz, Dechant, Glandorf.

Schmieſing-Kerſſenbrock, Graf, Lichtenſtein, Poſt Wſcherau bei Pilſen.
Schmutte, Gaſtwirth, Berſenbrück.
Schulte, Paſtor, Papenburg.
Schultze, Kreisbauinſpector, Prenzlau.
Schumacher, Dr., Gymnaſial-Oberlehrer, Wilhelmshaven.
Schütten, Vicar, Lengerich in Hannover.
Schwane, Superintendent, Sieversbauſen bei Lehrte.
Schwietering, Paſtor, Schwiegershauſen a. Harz.
Siebenbürgen, Dechant, Melle.
Sperber, Paſtor, Schledehauſen.
v. Spießen, Premierlieutenant a. D., Münſter i. W.
Spiels, Caplan, Borſum bei Aſchendorf.
Staatsarchiv, Münſter i. W.
Staatsarchiv, Hannover.
Steffens, Pfarrer, Salzbergen.
v. Stoltzenberg-Lutmerſen, Lutmerſen.
Storck, Eiſenbahn-Bau- und Betriebs-Inſpector, Breslau.
Struckmann, Dr. jur., Wirklicher Geheimer Oberjuſtizrath, Ober-Landesgerichts-Präſident, Köln.
Struckmann, Oberbürgermeiſter, Hildesheim.
Struckmann, Dr. jur., Geheimer Ober-Regierungsrath, Berlin.
Struckmann, Dr. phil., Amtsrath, Hannover.
Sulze, Paſtor, Dresden.
Tapmeyer, Paſtor, Ankum.
Tappehorn, Caplan, Meppen.
Telſchow, Landrath, Wittlage.
Thiele, Bauinſpector, Meppen.
Thiemann, Paſtor, Melle.
Thiemann, Lehrer, Liſtrup bei Emsbüren.
Thöl, Oberlandesgerichtsrath, Celle.
Tilemann, Geh. Regierungsrath, Iburg.
Uhrmeiſter, Dr. phil., Profeſſor, Lingen.
v. Bely-Jungken, Freiherr, Hüffe bei Pr.-Oldendorf.
Veltman, Dr. phil., Staatsarchivar und Geheimer Archivrath, Wetzlar.
Verein für die Geſchichte des Haſegaues, Ankum.
Vogedes, Cantor, Fürſtenau.
Vosbein, Paſtor em., Schleptrup bei Bramſche.

Bornhecke, B., stud. med., Behrte bei Osnabrück.
v. Wangenheim-Waake, Freiherr, Eldenburg b. Lenzen a. Elbe.
Wennemer, Gymnasialdirector, Vechta.
Wenker, Gymnasial-Oberlehrer, Meppen.
Werneburg, Regierungsrath, Posen.
Westerkamp, Dr. jur., Geheimer Justizrath, Marburg.
Willoh, Strafanstaltsgeistlicher, Vechta.
Wimmer, Dr. med., Sanitätsrath, Georgsmarienhütte.
Winkelmann, Director, Quakenbrück.
Wolbers, H., Lehrer, Klein-Bersen bei Sögel.
Wöbking, Pastor, Bramsche.
Wömpener, Lehrer, Fürstenau.
Wösthoff, Pastor, Dörpen.
Zuhöne, Pastor, Lengerich in Hannover.
Zuhorn, Amtsgerichtsrath, Warendorf.
Zurborg, Lehrer, Rothenfelde.
Zurhorst, Hofbesitzer, Epe bei Bramsche.

Statuten

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück,

festgestellt durch Beschluß vom 26. August 1847.

§. 1.

Zweck des Vereins ist Forschung im Gebiete der Osnabrück'schen Geschichte.

§. 2.

Unter Osnabrück'scher Geschichte wird nicht nur die Geschichte derjenigen Ländertheile verstanden, welche jetzt zum Regierungs-Bezirke gehören, sondern auch derjenigen, welche ehemals das Fürstenthum und den geistlichen Sprengel Osnabrück bildeten.

§. 3.

Zur Geschichte wird gerechnet:

1. Geschichte der Ereignisse, Chronik des Landes, Genealogie adeliger Geschlechter;
2. der Verfassung;
3. des Bildungsganges;
4. der äußern und innern Beschaffenheit des Erdbodens, naturhistorische Forschungen.

§. 4.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Vereinsmitglieder, deren Ort und Zeit durch den Vorstand des Vereins festgesetzt und den Mitgliedern zeitig bekannt gemacht werden soll.
2. Als äußeres Organ des Vereins dient eine Zeitschrift, welche durch den Vorstand des Vereins herausgegeben wird.

§. 5.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt vier Mark; derselbe wird bei der Aushändigung je eines Bandes der Zeitschrift erhoben.

§. 6.

Der Beitritt zum Verein wird schriftlich erklärt.

§. 7.

Beschlüsse des Vereins werden in den außerordentlichen Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; Wahlen finden nach relativer Stimmenmehrheit statt.

§. 8.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretär und einem Rechnungsführer, welche alljährlich von Neuem gewählt werden.

§. 9.

Der Vorstand besorgt die Herausgabe der Vereinszeitschrift; er kann zur Unterstützung in diesem Geschäfte sich andere Mitglieder des Vereins beiordnen.

§. 10.

Der Austritt aus dem Verein muß 6 Monate vor dem Ablaufe des Kalenderjahres erklärt werden, und verliert der Austretende seinen Antheil an dem Vereinsvermögen.

§. 11.

Ueber den Bestand des Vermögens der Gesellschaft hat der Vorstand am Schlusse des Jahres Rechnung abzulegen.

I.

Lebensbeschreibung des Organisten Heinrich Laag.

Von Dr. Hermann Hartmann.

Am 30. November 1797, also vor hundert Jahren, starb der Organist an St. Katharinen zu Osnabrück Heinrich Laag in seinem 85. Lebensjahre. Wenn ich im Folgenden einen Auszug und eine Besprechung der Autobiographie desselben bringe, so kann ich dieses Unternehmen weder durch die hohe Persönlichkeit des Selbstbiographen rechtfertigen — er war ein niedriger Kirchendiener, erst Organist an St. Marien, dann in derselben Stellung an St. Katharinen —, noch erwarten, daß die Lebensschicksale desselben in einem außerordentlichen Grade die Theilnahme des Lesers in Anspruch nehmen werden. Dennoch hat die Lebensbeschreibung Heinrich Laags einen bedeutenden sittlichen und kulturhistorischen Werth. Laag war ein frommer Mann, voll tiefen religiösen Gefühls, voll von Gottes- und Menschenliebe, voll eines unerschütterlichen Gottvertrauens, so daß die von ihm verfaßte Lebensbeschreibung ein Erbauungsbuch im wahren Sinne des Wortes genannt werden kann. Er veranstaltete mit mehreren befreundeten Familien, welche sich seiner geistlichen Führung

anvertrauten, die ersten pietistischen Zusammenkünfte in der Stadt Osnabrück und mußte dieser wegen sich den geistlichen Vorgesetzten gegenüber verantworten. Sein Einfluß auf diese Familien, welche auch jetzt noch in der Stadt in hohem Ansehen stehen, ist so nachhaltig geblieben, daß sie auch ferner der von ihm in religiösen Dingen empfangenen Leitung treu geblieben sind.

Aber auch in kulturhistorischer Beziehung hat das Büchlein seine nicht zu verkennenden Verdienste. Es wirft interessante Streiflichter auf das Familienleben in dem mittleren Bürgerstande des achtzehnten Jahrhunderts, auf das Erziehungswesen, auf die militärischen, kirchlichen und Schulverhältnisse, auf das musikalische und schöngeistige Treiben in der Stadt Osnabrück und manches Andere, sodaß eine Besprechung desselben in den Rahmen der Mittheilungen wohl passen dürfte.

Das Buch, welches im Buchhandel nicht mehr zu haben ist, in Antiquariaten selten vorkommt und wohl nur noch in verwandten Familien als ein großer Schatz gehütet wird, hat folgenden Titel:

Lebensgeschichte
Heinrich Laags
Organisten an der Katharinenkirche
in Osnabrück
von ihm selbst beschrieben
und
mit einem Nachtrage
herausgegeben
von
einem seiner Freunde.

Herford,
in Commission bey dem Buchbinder Diebruch
1798.

Der Herausgeber ist der Prediger C. Weihe zu Mennighüffen, welcher mit Laag eng befreundet war. Auch verschiedene andere Landprediger, wie A. G. Hambach, evangelischer Prediger zu Hoyel, und Schlüter, erster Prediger in Gütersloh, standen ihm nahe und haben am Schlusse des Büchleins dem Verstorbenen tief empfundene Nachrufe gewidmet.

Der Verfasser des Auszuges und der Besprechung der Lebensbeschreibung Heinrich Laag's glaubt zu dieser Arbeit auch insofern nicht ungeeignet zu sein, weil er als ein Ururenkel des Selbstbiographen von seiner Großmutter, welche bei ihrem Großvater Laag erzogen wurde[1]), Manches über die Lebensweise, die Charaktereigenschaften und den Umgang desselben erfahren konnte.

Heinrich Laag wurde am 18. Februar 1713 in Herford geboren. Sein Vater Jobst Heinrich Laag war Zimmermann. Dieser, der bei einem Hausbau verunglückt und in Folge dessen zu seiner bisherigen Arbeit untauglich geworden war, hatte das Glück, für zehn Thaler eine Grützemühle zu erwerben und sich dadurch in den Stand gesetzt zu sehen, seine Familie auch ferner zu ernähren. Diese Grützemühle spielte noch in meinen Kinderjahren eine Rolle, indem die Großmutter diejenigen Familienmitglieder, welche sich stolz und hochmüthig benahmen, an die Grützemühle des Herforder Ahnen zu erinnern pflegte. Vor allem mußte die älteste Schwester, welche sich gern mit bunten Schleifen und Bändern schmückte, oft die Mahnung hören: „Lenchen, Lenchen, denke an die Grützemühle!" —

Da zu der damaligen Zeit in den geringen Bürgerhäusern ein Gericht von Hafergrütze das Frühstück ausmachte, und um 7 Uhr Morgens Bürger- und Soldaten-

[1]) Lebensbeschreibung, S. 157.

frauen sich einstellten, um Grütze zu holen, so mußte die Familie Laag, die Kinder eingeschlossen, auch bei der strengsten Kälte schon um zwei Uhr aufstehen und mahlen, damit die Grütze zur festgesetzten Zeit zum Verkauf vorräthig war. Auch beim Korndreschen, welches von sieben bis acht Uhr geschah, mußten die Kinder helfen, im Winter aus dem Gehölz das Brennholz, im Frühling Diesteln und Kräuter als Viehfutter zusammentragen. Die Erziehung war strenge, auf Arbeit und Ordnung gerichtet, aber nicht hart. Der Vater unterrichtete selbst die Kinder im Lesen. Gleich von Kindheit an waren alle Gedanken des kleinen Laag auf Musik gerichtet. Er ruhte nicht eher, als bis ihm der Vater ein kleines Hackebrett verfertigte, welches er mit geschenkten zerrissenen Saiten bezog. Durch besondere Umstände war er in seinem dreizehnten Jahre auf die lateinische Schule gekommen und in den Chor aufgenommen worden. Durch das ihm überwiesene Chorgeld konnte er Kleider, Schulgeld und Bücher bestreiten. Von dem Kantor der lateinischen Schule wurde er in den Anfangsgründen der Tonkunst und im Singen unterrichtet. Aber auch das Klavierspielen zu erlernen, war sein sehnlichstes Verlangen. Dazu bedurfte er vor allem eines Klaviers. Auch ein solches zu erhalten gelang ihm, allerdings zu dem geringen Preise von drittehalb Thalern. Es war, obgleich sehr schlecht, doch seine größte Freude, da er nun auch von den Eltern die Erlaubniß erhielt, sich im Klavierspiel unterrichten zu lassen. Das Lehrgeld wurde mit Milch und Butter aus der Wirthschaft bestritten. Er vervollkommte sich bald so weit, daß er wiederum kleineren Schülern Unterricht ertheilen konnte. Das dafür erhaltene Geld verwandte er zur Anschaffung eines neuen Klaviers. Auch durch Unterrichtgeben im Lesen und Singen verdiente er so viel, daß er seine Bedürfnisse selbst bestreiten konnte. Auf der Schule machte er gute Fort-

schritte, so daß er nicht bloß den Cornelius Nepos übersetzen konnte, sondern auch durch Privatunterricht im Griechischen so weit gefördert wurde, daß er das neue Testament verdeutschen, ja selbst das Hebräische anfangen konnte.

Die in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts stark auftretende Werbung brachte ihn in große Gefahr, Soldat werden zu müssen. Allerdings sollte die lateinische Schule von der Werbung frei bleiben, aber bei dem großen Bedürfniß nach Soldaten wurde darauf keine Rücksicht genommen. Diejenigen Personen, welche noch nicht die gehörige Größe hatten, erhielten einen Paß, kraft dessen sie als „enrollirt" anzusehen waren und dann später in Dienst zu treten hatten. Nur der Umstand, daß Laag sowohl vom Obersten, als auch vom Hauptmann einen Paß erhalten hatte, und beide ihn beanspruchten, rettete ihn. Auf Ansuchen des Obersten gab auch der Hauptmann ihn frei. Dankbar erkennt Laag diese glückliche Wendung als eine Gnade Gottes an. Nach dem beendigten ersten und zweiten schlesischen und dem siebenjährigen Kriege war von dem ganzen Regimente, in welches er eintreten sollte, nur ein Mann, ein Major von Pfuhl, übrig geblieben. Dasselbe Schicksal würde gewiß auch ihn ereilt haben, wenn er hätte Soldat werden müssen. Obgleich die erste Gefahr glücklich abgewendet war, so fühlte Laag, als zwei seiner Mitschüler als Unteroffiziere Dienste nehmen mußten und andere, der Präfectus Chori an der Spitze, aus Furcht vor dem Militärdienst Herford verließen, sich hier nicht mehr sicher. Als der Rektor einen Schüler nach Osnabrück schickte, um sich dort nach einem andern Präfectus umzusehen, schloß Laag sich ihm an, um in Osnabrück Verbindungen anzuknüpfen, die ihm in der Noth eine Zuflucht sichern konnten. So be-

trat er zum ersten Male die Stadt, welche ihm bald zur zweiten Heimath werden sollte.

Die gefürchtete Gefahr ließ nicht lange auf sich warten. Eine ihm von befreundeter Seite gewordene Warnung veranlaßte ihn zur schleunigsten Flucht. Mit seinem griechischen neuen Testament und zwei Thalern in der Tasche verließ er, sobald das Thor geöffnet wurde, heimlich Herford und kam glücklich in Osnabrück an. Hier mußte es nun seine erste Sorge sein, ein Unterkommen zu finden. Freitische waren damals noch nicht zu haben; es wurden diese erst nach dem siebenjährigen Kriege bei den Bürgern eingeführt. Nur die Erlangung eines hospitium, womit der Unterricht der Kinder in den wohlhabenden Familien verbunden war, bot unbemittelten Schülern Gelegenheit, sich ein Unterkommen zu verschaffen. Laag fand ein solches beim Prediger Gerding, welchem seine Lehrmethode gefiel. So war er der ersten Noth glücklich entrückt. Mit seinem Vermögen von zwei Thalern würde er nicht lange ausgereicht haben. Das Unterrichtgeben auf dem Klavier besorgten die vier Organisten der Stadt, und genügte dieser für die wenigen Liebhaber. Laag nahm nun seine musikalischen Studien wieder auf. Er erlernte den Generalbaß bei dem Pater Hering im Dominikanerkloster. Dieser war eines Organisten Sohn und ein geschickter Tonkünstler. Bald sollte sich zeigen, wie sehr ihm seine musikalischen Kenntnisse von Nutzen waren. Es ereignete sich um diese Zeit, daß der Küster- und Organistendienst an St. Marien vacant wurde. Dies trug sich folgendermaßen zu. Der bisherige Organist, Namens Fricke, war auf einer Reise nach Hameln zu seinen Eltern in Minden seiner Größe wegen unter die Soldaten gesteckt worden. Sein Bruder verwaltete nun zwei Jahre lang für ihn den Organisten- und Küsterdienst. Bevor diese verflossen waren, desertirte der Soldat Fricke, konnte aber als Deser-

teur und ohne seinen Abschied erhalten zu haben, in Osnabrück nicht wieder angenommen werden. Der Bruder, welchen es verdroß, die Nummern der anzuschreibenden Gesänge selbst abzuholen und den Magister Götze nach der Kanzel zu begleiten, verzichtete auf die Nachfolge. Somit mußte die Küster- und Organistenstelle an St. Marien neu besetzt werden. Laag meldete sich zu derselben, und da er über seine musikalischen Kenntnisse im Generalbaß und in der Composition eine befriedigende Auskunft geben konnte, auch sein Orgelspiel gefiel, so wurde er von den Kirchenräthen gewählt und am 23. Juni 1733 als Küster und Organist an St. Marien eingesetzt. Das war ein großes Glück für Laag, da er wegen seines ausschweifenden Lebenswandels sein hospitium oft hatte wechseln müssen und es ihm zuletzt wohl kaum noch gelungen wäre, ein neues zu bekommen. Und nun verfügte er neben Amt und Gehalt über eine Dienstwohnung. Wir dürfen hier nicht unerwähnt lassen, daß Laag schon in Herford in schlechte Gesellschaft gerathen war und auch in Osnabrück von den bösen Gewohnheiten nicht lassen konnte. Trotzdem war er immerfort bemüht, sein Wissen vorzüglich in der Musik zu bereichern. Auch fehlte es ihm nicht an guten Vorsätzen, seinen ärgerlichen Lebenswandel, welcher ihm wiederholt von seinem Beichtvater, Magister Götze, vorgehalten wurde, zu ändern. Aber leider waren die bösen Angewohnheiten stärker wie sein Wille. Dann gab es auch wieder Stunden, in welchen er seinen bisherigen Lebenswandel verfluchte und sich der größten Undankbarkeit gegen seinen Schöpfer zieh, der ihm wiederholt Beweise seiner Gnade gegeben hatte. Um sich von seiner gottlosen Gesellschaft loszureißen, schloß er sich in seine Stube ein, ergriff seine alte zerrissene Bibel und suchte sich durch Gottes Wort in seinen guten Vorsätzen zu stärken. Durch seinen ausschweifenden Lebenswandel war Laag nach

und nach in eine große Schuldenlast gerathen, welche ihn, da er ein ehrlicher Mann geblieben, sehr drückte. Da er jetzt eine feste Anstellung hatte, so riethen ihm seine Freunde, sich, um seine Gläubiger befriedigen zu können, nach einer Lebensgefährtin umzusehen. Er fand eine solche in einer Jugendbekannten, der Jungfer Rebecka Wippermanns. Zu seiner Rechtfertigung sei hier gesagt, daß er diesen Bund mehr aus wirklicher Zuneigung als wegen der Aussicht auf eine gute Mitgift schloß. Wußte er doch nicht einmal, ob seine Braut eigenes Vermögen besaß. Nach dreivierteljährlicher glücklicher Ehe wurde ihm seine theure Gattin, nachdem sie ihn kurz vorher mit einem Sohn beschenkt hatte, durch den Tod genommen. Durch das ihm hinterlassene Vermögen sah er sich glücklicher Weise in den Stand gesetzt, seine Schulden zu bezahlen.

Mit Laag war eine heilsame Sinnes- und Lebensänderung vorgegangen, so daß er, wie früher wegen seiner leichtsinnigen, nunmehr wegen seiner eingezogenen Lebensweise manchen Spott zu ertragen hatte. Selbst sein Beichtvater tadelte ihn wegen seiner Zurückgezogenheit und meinte: er brauche doch nicht gleich ein Mucker zu werden. Laag las nun viel in Erbauungsschriften, so in Johann Arnds Christenthum, welches Buch übrigens sein Seelsorger verwarf. Durch die Streitschriften Mosheims gegen Dippel wurde er auf des Letzteren Schriften aufmerksam. In diesen fand die Lehre von der Rechtfertigung, welche nebst der Erbsünde das Versöhnopfer Christi und die dadurch der Gerechtigkeit Gottes geschehene Genugthuung leugnet[1]), seinen

[1]) Dippel, Johann Konrad, religiöser Schwärmer, Alchimist und Schriftsteller, geb. 10. August 1673 auf dem Schlosse Frankenstein in Hessen als der Sohn eines evangelischen Geistlichen, bezog 1689 die Universität Gießen, wurde 1693 Magister, wandte sich nach Wittenberg und Straßburg, um für die lutherische Orthodoxie gegen

ganzen Beifall. Er glaubte, durch einen tugendhaften Lebenswandel allein gerecht werden zu können. Er stellte sich dadurch zu dem orthodoxen Glauben, welchem die lutherische Geistlichkeit in der Stadt Osnabrück damals anhing, in Gegensatz und wurde als Anhänger der Dippelschen Irrlehren von seinem Beichtvater, Pastor Götze, hart angelassen. Der Widerwille gegen Laag wurde durch seine Weigerung, die Nummern der anzuschreibenden Gesänge selbst abzuholen und die Prediger an den Wochentagen als Küster nach der Kanzel zu begleiten, weil solche Verrichtungen ihm von den Kirchenräthen nicht vorgeschrieben seien, noch vermehrt. Er entschloß sich dieser Widerwärtigkeiten wegen auf seine Bedienung zu verzichten und die Leydener Universität zu besuchen. Er hoffte dort durch Unterrichtgeben in der Musik den nöthigen Unterhalt zu erwerben. Weil er durch sein anhaltendes häusliches Studiren sich die Hypochondrie im höchsten Grade zugezogen hatte, so erbat und erhielt er von

---

die Pietisten zu kämpfen. 1697 aber trat er unter dem Namen eines „christlichen Demokrit" in der lateinischen Schrift: „Orthodoxia orthodoxorum" gegen die lutherische Kirchenlehre auf und setzte an Stelle des Bibelwortes das innere, im Herzen des Menschen wirkende Wort Gottes. Diese Schrift wurde mit Beschlag belegt. Von dieser Zeit an führte Dippel ein abenteuerliches Leben, legte sich in Berlin auf alchimistische Versuche, wobei er das sog. Dippelsche Öl und das Berliner Blau entdeckte. Aus Berlin vertrieben, trat er in Amsterdam als Arzt auf. Im Jahre 1729 finden wir ihn in Stockholm, wo er eine große Rolle spielte und nahe daran war, zum Bischof von Upsala ernannt zu werden. Zuletzt nach längerem Umherirren starb er am 25. April 1734 auf dem Schlosse Wittgenstein. Im Jahre vorher hatte er unter dem Namen: „Hauptsumme der theologischen Grundlehren des Christian Demokritos" sein System veröffentlicht. Seine Schriften erschienen gesammelt unter dem Titel: „Eröffneter Weg zum Frieden mit Gott und allen Kreaturen." Sein Leben beschrieb K. Buchner (Raumers Hist. Taschenb., Jahrg. 1858, S. 207 ff.). — Vergl. Allg. Deutsche Biographie V, S. 249.

den Kirchenräthen unter dem Vorwande, wegen jener eine Reise unternehmen zu wollen, einen vierteljährlichen Urlaub. In Leyden gelang es ihm durch Musikunterricht monatlich 16 Gulden zu erwerben, wovon er bei äußerster Einschränkung und Freigebung sämmtlicher Collegiengelder leben konnte. Sein Eifer im Studium — er hatte sich für das der Medicin entschlossen — führte aber bald sein Übel zurück, so daß er sich genöthigt sah, Leyden zu verlassen und nach Osnabrück zurückzukehren. Da er auch jetzt wieder jeden geselligen Verkehr mied, so fühlte er sich zumeist an den langen Winterabenden sehr vereinsamt und entschloß sich daher, zu einer zweiten Ehe zu schreiten. Seine Wahl fiel auf Susanna Elisabeth Mäuschens, welche bei ihrer Tante, der Wittwe des Magisters Meier, als Gesellschafterin lebte. Diese war eine äußerst glückliche. Allerdings brachte sie ihm kein Heirathsgut zu, aber was werthvoller für ihn war, eine gottesfürchtige Frau, eine treue Gefährtin auf seinem dornenvollen Lebenspfade und eine Trösterin in der schwersten Zeit seines Lebens, dem nun bald ausbrechenden achtzehnwöchentlichen Inquisitionsprocesse, während welchem er vom Amte suspendirt war. Sie war außerdem eine sparsame, umsichtige Hausfrau, aber nicht nur in weltlichen, sondern auch in geistlichen Dingen seine nie versagende Gehülfin, beide bestrebt, sich gegenseitig in einem gottesfürchtigen Lebenswandel zu bestärken.

Bald nach seiner Verheirathung begann von Seiten des Consistoriums das Verfahren gegen den Küster und Organisten Laag wegen seiner Dippelschen Irrthümer.

Wir müssen nun hier einen Blick auf die früheren kirchlichen Verhältnisse der zum größten Theile für die Reformation gewonnenen Stadt Osnabrück werfen. Da der lutherische Magistrat nicht bloß in weltlichen, sondern auch in geistlichen Dingen das Oberhaupt der Stadt war, so

gingen alle Verordnungen selbst in letzteren von ihm aus. Durch den von ihm berufenen Lübecker Superintendenten Hermann Bonnus war 1543 eine Kirchenordnung für die beiden lutherischen Gemeinden, St. Marien und St. Katharinen, entworfen und vom Bischof Franz von Waldeck gut geheißen worden. Nach dieser sollte an jeder der beiden Kirchen ein Prediger und neben ihm ein Sacellan als zweiter Prediger berufen werden. Von diesen wurde einer zum Inspector ecclesiarum vom Rath ernannt.[1]) Eine solche Würde hatten nach Pollius Sleibing und später Dithmarus bekleidet. Zu seiner Zeit wurde eine Superintendenten-Ordnung entworfen (14. Juni 1596), welche bestimmte, daß der Superintendent (Superior) über Lehre und Wandel der Prediger an beiden Kirchen zu wachen, den Frieden unter ihnen zu bewahren, die Ordnung des Gottesdienstes möglichst gleichmäßig zu erhalten habe. Streitigkeiten sollten mit Zuziehung der anderen Kollegen und, nach Beschaffenheit der Sachen, auch der Verordneten des Rathes (der Consistoriales) und der Kirchräthe beigelegt werden.[2]) Ohne diese letzteren durfte weder in der Lehre noch in den Ceremonien etwas geändert werden. Auch über die Kirchen- und Schuldiener hatte der Superintendent die Aufsicht zu führen. Diese Prediger-Ordnung, welche 1610 und 1669 überarbeitet und später in eine Prediger- und eine Superintendenten-Ordnung getheilt wurde, ist noch jetzt gültig und von allen bisherigen Predigern unterschrieben. In der letzten Ueberarbeitung geschieht der Kirchräthe keine Erwähnung, sie läßt die Consistorialen an deren Stelle treten. Man hatte somit dem früheren schwankenden Gebrauche die feste Form eines Consistorii gegeben.[3]) Der westfälische Friede ließ das

[1]) Mitth. d. Hist. Vereins, Bd. VIII, S. 112.
[2]) Ebend., S. 113.
[3]) Ebend., S. 114.

städtische Consistorium, als um 1624 schon vorhanden, unberührt, ebenso that dies die Capitulatio perpetua, welche am 28. Juli 1650 zwischen dem Hause Braunschweig-Lüneburg und Bischof Franz Wilhelm errichtet wurde. Die von Bonnus im Geiste der streng lutherischen Concordienformel von 1579 abgefaßte Kirchenordnung ist nun als ein unter den heftigsten Kämpfen mit den katholischen Bischöfen und dem Domcapitel unversehrt erhaltenes Palladium vom Magistrat und Consistorium der Stadt Osnabrück ängstlich behütet worden. Daher mag es kommen, daß die calvinistischen Bestrebungen, welche in den benachbarten Gebieten und Städten, wie z. B. in der Grafschaft Tecklenburg, wo unter Graf Arnold um 1570 die reformirte Confession eingeführt wurde, und in der Stadt Bremen, wo das streng orthodoxe Lutherthum der Lehre Calvins weichen mußte, so viele Wirren hervorriefen, in Osnabrück nicht zur Geltung kommen konnten. Man machte mit den religiösen Unruhestiftern von vornherein kurzen Proceß. Die während der Belagerung Münsters im Jahre 1535 nach Osnabrück gekommenen Wiedertäufer, welche beim Volke Anhang zu finden hofften, wurden vom Magistrate aufgefangen und wieder aus der Stadt gebracht. Gegen den Calvinismus wehrte man sich ebenso energisch. Hatte man doch selbst den ersten von Bonnus an St. Katharinen eingesetzten Prediger Pollius in Verdacht calvinistischer Sympathien, von welchen ihn Röling zu reinigen suchte.[1]) Der zweite Prediger an St. Katharinen, Wilhelm Voß, welcher sich der reformirten Religion zugewandt hatte und als ein trefflicher Redner vielen Beifall fand, wurde 1566 vom Rathe amovirt und dadurch die Ruhe wieder hergestellt.[2]) Auch Sectirer und Schwärmer

[1]) Röling, Th., Osnabrückische Kirchenhistorie, S. 61.

[2]) Stüve, Dr. Eberh., Beschreibung u. Gesch. d. Hochstifts u. Fürstenthums Osnabrück, S. 324. — Spiegel, Zur Geschichte der Reformation in Osn. S. 28 ff.

wurden von Rath und Consistorium nicht in der Stadt geduldet, so Wegilianer und Rosenkreuzer nach Rölings Bericht[1]) mit ihren Träumereien derartig abgewiesen, daß sie das Wiederkommen vergaßen. Es kann daher nicht auffallen, daß der Organist Laag, der als Kirchendiener unter dem Consistorium stand, wegen seiner Dippelschen Irrthümer zur Rechenschaft gezogen wurde. Nur die Art und Weise, wie dieses geschah, hatte etwas Gehässiges.

Seine Hauptfeinde waren der Magister Götze und sein früherer Rektor Doctor Köcher, welcher zweiter Prediger an St. Marien geworden war. Beide stellten ihm eine Falle, indem sie ihn durch freundliche Ueberredung zu bewegen suchten, sein Bekenntniß aufzuschreiben und zu unterschreiben. Als sie dies erreicht hatten, traten sie als seine Ankläger auf. Vor allem gehässig zeigte sich der Magister Götze, der einmal in einer Sitzung des Consistoriums erklärte, er wolle sich lieber von einem Papisten und Calvinisten bedienen lassen, als von einem solchen Erzketzer. Es wurde dem Angeklagten zunächst der Vorwurf gemacht, daß er in vier Jahren nicht zum Abendmahl gegangen sei. Als er die Unwahrheit dieser Anklage durch eine auf Zeugenschaft beruhende wahre Gegenbehauptung darthun konnte, erwiderte Magister Götze, daß er dann, was noch schlimmer sei, das Abendmahl unwürdig empfangen habe. Darauf wurde Laag aufgefordert, seine Irrthümer zu widerrufen. Als er darauf erwiderte, daß er dieses, ohne von der Falschheit seiner Ansicht überzeugt worden zu sein, nicht könne, wurde er von dem Präses des Consistoriums, Syndicus Dr. Woltermann, zunächst vom Amte suspendirt. In der nächsten Sitzung schienen versöhnlichere Stimmungen die Ueberhand zu gewinnen, und waren Viele der

[1]) Osnabrückische Kirchenhistorie, S. 198.

Meinung, man könne den Angeklagten beim Dienste lassen in der Hoffnung, daß er nach und nach seine Irrthümer einsehen werde. Da trat wieder Magister Götze entschieden gegen eine solche verderbliche Nachsicht auf und verlangte entweder Widerruf oder Absetzung. Da aber Laag sich zu ersterem auch jetzt nicht verstehen konnte und wollte, so wurde er am 22. December 1741 seines Amtes als Küster und Organist an St. Marien entsetzt. Magister Götze, welcher seinen Zweck erreicht hatte, war aber noch nicht zufrieden gestellt, sondern forderte auch die Verweisung Laags aus der Stadt. Dies hielten aber einige Herren des Raths für nicht nöthig.

Als der unglückliche Mann als ein Verfehmter nach Hause zurückkehrte, wie war da der Empfang von Seiten seiner Hausfrau? Murrte oder keifte sie wohl gar, weil er durch seine Weigerung des Widerrufs den Verlust einer guten Bedienung veranlaßt hatte? Ach nein, eine Stunde darauf trug die herrliche Frau mit der heitersten Miene ihrem Manne das Mittagsessen auf.

Trotz dieser gewiß nicht liebreichen, durch des Magisters Götze Gehässigkeit tief verletzenden Behandlung war Laag nicht rachsüchtig geworden, sondern edelsinnig genug, seinem Nachfolger, der während seiner Suspension die Orgel spielte, nicht nur hierin die nöthigen Anweisungen, sondern auch nach seiner Entlassung Unterricht im Generalbaß zu geben. Nun war Laag, da die Menschen ihm das Brod genommen hatten, ganz allein auf Gottes Hülfe angewiesen. Auch in dieser schweren Zeit hat weder ihn, noch sein Weib das Gottvertrauen verlassen. Anfangs wollten ihm mehrere Versuche, für ein anderes leibliches Durchkommen zu sorgen, nicht glücken, so daß es allgemein hieß: „Was wollen die Leute anfangen? Der Mann hat nichts gelernt, die Frau auch nicht, sie müssen ja betteln gehen.“ Da trat aber die

Vorsehung für ihn ins Mittel. Er bekam einige alte Klaviere mit der Aufforderung zugeschickt, sie mit neuen Saiten zu beziehen. Auch erhielt er nach und nach mehrere Scholaren im Klavier-Unterricht, so daß er Ostern deren schon fünfzehn hatte und beinahe so viel verdiente, als ihm vorher sein Amt einbrachte. Aber dieses Wohlergehen verdroß den Magister Götze. Im Jahre 1743 drang er bei einem E. Rath auf Laag's Verbannung, indem er vorgab, daß dieser den Leuten verbotene Bücher bringe und sie zur Annahme seiner Irrthümer zu verleiten suche. Der Rath ließ die Sache untersuchen, und als die Anklage als unbegründet befunden wurde, den Magister Götze abweisen. Verschiedenen anderen Anfeindungen gelang es dennoch, dem unliebsamen Separatisten die meisten Scholaren abspenstig zu machen, sodaß ihm im Jahre 1746 nur zwei geblieben waren. Nun mußte Laag an einen anderen Erwerb denken. Sein Sinn fiel zunächst aufs Uhrmachen. Da dieses aber ins Monopol des Schmiede-Amts gehörte, so mußte er davon Abstand nehmen. Aber auch in dieser Noth trat die Vorsehung wieder hülfreich ein. Es wurden ihm einige Klaviere zum Repariren anvertraut. Da die Reparaturen ihm mit Hülfe eines Tischlers gut gelangen und er dabei den Bau der Klaviere kennen lernte, so machte er sich, nachdem er bei demselben Tischler die nöthigen Gründe und Handgriffe des Tischlerhandwerks in kurzer Zeit erlernt hatte, an das Verfertigen neuer Klaviere. Diese geriethen ihm schon von Anfang an gut, und als er mit Hülfe eines braunschweiger Gesellen noch verschiedene vortheilhafte Handgriffe erlernt hatte, so lieferte er bald Instrumente, die den Vaterschen in Hannover an Güte wenig nachgaben. Auch vermiethete er ältere und im Verkauf angenommene Klaviere. Im Verlaufe der Zeit konnte er sein Geschäft immer mehr vergrößern, ja selbst Gesellen annehmen, so daß, als er seine

Werkstatt im Jahre 1786 schloß, die Zahl der daraus hervorgegangenen Instrumente 600 betrug. Daneben waren nach und nach 80 Klaviere ausgeliehen, diese trugen ihm 100 Thaler Miethe ein. Zwanzig Thaler konnte er für das in Accord übernommene Stimmen rechnen. Wenn nun auch der Preis für ein neues Instrument ein geringer war und nur 25 Thaler betrug, so überstiegen sämmtliche Einnahmen doch bald seinen früheren Gehalt als Küster und Organist an St. Marien, und setzten ihn in Stand, seine Familie bei bescheidenen Ansprüchen anständig zu ernähren. Sein unverdrossenes Kämpfen und Besiegen aller Hindernisse, worauf unverkennbar Gottes Segen ruhte, brachte ihm bei vorurtheilsfreien Personen manche ihn erfreuende Anerkennung. So pflegte der Magister Gruner ihn seinen Beichtkindern, welche bei Widerwärtigkeiten verzagen wollten, als Beispiel vor Augen zu stellen, indem er sagte: „Da seht nur den Laag an, als derselbe vom Dienst kam, hatte er nichts und wie gut kann er jetzt leben.“ Ein anderer Vortheil, welcher ihm aus der neuen Arbeit erwuchs, war die Wiederkehr seiner Gesundheit. Die Bewegung und die Freudigkeit bei derselben hatte die böse Hypochondrie gänzlich verscheucht. Im Verlaufe der die Gegensätze mildernden Zeit, und weil sein Lebenswandel ein musterhafter war, gelang es ihm, wieder ein gesuchter Klavierlehrer zu werden. Er gab in den angesehensten Familien der Stadt Unterricht, so auch im Hause des Rath Möser, wo er die „Demoiselle Mösern“, die später den Rath von Voigts heirathete, auf dem Klavier unterrichtete. Durch Componiren suchte er ebenfalls seine Einnahmen zu vermehren. So hatte er für seine Schüler einen Entwurf von seinen Anfangsgründen zum Klavierspielen und Generalbaß herausgegeben.[1]) Hiermit

[1]) Wöchentliche Osnabrückische Anzeigen, 11. März 1775.

war er so glücklich, daß er 600 Pränumeranten bekam. Er hatte die Anfangsgründe dem Bischof von Osnabrück dedicirt und auf das an den König von England, den Vater des minderjährigen Landesherrn, gesandte Exemplar von diesem ein reiches Geschenk erhalten. Auch geistliche Lieder mit Melodien, wozu er fünfzig Lavatersche wählte, wurden vom Waisenhaus-Buchdrucker Barmeier in Cassel in Verlag genommen.[1])

Als, wie wir oben gesehen haben, für die so hart geprüfte Familie des Exküsters und Exorganisten bessere Zeiten zu kommen begannen, traf ihn der härteste Schlag seines Lebens. Er berichtet darüber in einfacher, aber um so ergreifenderer Weise: „Im Jahre 1747 gefiel es dem Herrn nach seinem heiligen Willen, mir meine getreue Gehülfin und Lehrmeisterin durch den Tod zu entreißen." Dann folgt eine tiefempfundene Nachrede, in welcher er die seltene Frömmigkeit der selig Entschlafenen, ihre häuslichen Tugenden, ihre Geduld und Gelassenheit in des Lebens Widerwärtigkeiten hervorhebt. Sie starb im Wochenbett, nachdem sie Mann und Kinder gesegnet hatte, im 36. Jahre ihres Alters.

Nicht lange nachher kam Laag zur Einsicht seiner Dippelschen Irrthümer. Liebreiche Ermahnungen und Unterweisungen befreundeter Personen, auch die Lectüre des Lebenslaufes von Gottfried Arnold brachten ihn zu der wahren Erkenntniß, daß aus des Gesetzes Werken kein Mensch gerecht wird, und daß ein Jeder, er möge noch so gerecht wandeln, dennoch als ein Sünder des Erlösers bedarf.

---

[1]) Wöchentliche Osnabrückische Anzeigen, 27. April 1776. — Nach der Beilage zum 7. Stück der Wöchentlichen Osnabrückischen Anzeigen vom 15. Februar 1783 sind beim Buchhändler Schmid Lavaters Lieder zu 21 Mgr., die Anfangsgründe zu 12 Mgr. zu haben.

Nachdem diese Wandlung in ihm vorgegangen war, bedauerte er schmerzlich, daß die Prediger sich damals nicht die Mühe gegeben, ihn durch Belehrung zur Erkenntniß seiner Irrthümer zu bringen, sondern ihn gleich verdammt und ins Elend gestoßen hätten, in der falschen Annahme, daß Mangel und Noth das bewerkstelligen sollten, was nur auf dem Liebeswege erreicht werden kann. Durch jene durchaus verwerfliche Methode würden nur Heuchler erzielt. Er konnte jetzt nur noch lebhaft bedauern, so lange in den Dippelschen Irrthümern belassen zu sein. Als er so zur völligen Einsicht seines Irrthums gekommen war, eilte er ganz erfreut zu dem Prediger Iden, entdeckte demselben die Veränderung in seinen Ueberzeugungen und bat ihn, solches auch den übrigen Predigern kund zu thun.

Zur Zeit des siebenjährigen Krieges, in welchem das Hochstift von beiden Parteien arg mitgenommen wurde, und vor allem die Stadt unter der lästigen Einquartirung, den hohen Contributionen und den grassirenden Seuchen unendlich litt, blieb die Familie Laag, obgleich in der Hamkenstraße, in welcher sie wohnte, kein Haus von den ansteckenden Krankheiten verschont wurde, und Laag sowohl als auch seine Tochter sich mit der größten Selbstverleugnung der Krankenpflege annahmen, von ihnen frei. Auch sein Unterricht in der Musik litt nicht unter der Einquartirung, im Gegentheil wurde dieser den ganzen Tag hindurch von den Offizieren und englischen Damen in Anspruch genommen. Ebenso nahmen der Verkauf und das Vermiethen von Klavieren einen guten Fortgang.

Im Jahre 1759 wurde Laag zum Werkmeister der Katharinenkirche ernannt. Diese Anstellung, welche nach der Aeußerung der Kirchenräthe einen redlichen Mann erforderte, war für den früher so arg verlästerten eine freudig begrüßte Genugthuung. Als nach beendigtem Kriege

eine Sammlung für die durch denselben in Preußen und Pommern Verunglückten veranstaltet wurde, erhielt Laag die Aufforderung, eine solche auch in Osnabrück in die Hand zu nehmen. Er war sehr glücklich darüber, seine Bemühungen mit Erfolg gekrönt zu sehen. In Osnabrück und Bramsche, wohin er zu diesem Zwecke auf den dort abgehaltenen großen Jahrmarkt ging, sammelte er 85 Thaler, welche er an die Commission einsandte.

Im Jahre 1765 verheirathete er seine beiden ältesten Töchter, die eine an den Geheimen Kanzellisten Bindseil, die andere an den Leggeinspector Withoff zu Iburg. So sehr ihn die gute Versorgung seiner Töchter erfreute, so bedenklich war es ihm, zu der doppelten Aussteuer die nothwendigen Gelder nicht zur Verfügung zu haben. Aber auch hierfür sorgte die Vorsehung. Im Jahre 1683 hatte der Großvater seiner sel. Frau dem Grafen von Tecklenburg 7000 Thaler vorgeschossen. Diese Schuldforderung war mit der Grafschaft im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts auf Preußen übergegangen und auch vom Könige Friedrich Wilhelm anerkannt worden. Die Zinsen wurden in den ersten Jahren an die Erben ausgezahlt, später aber geweigert. Der Curator der Erben, Bürgermeister Berghoff, unterließ zwar nicht, dem Könige der Zinsen wegen öfter Vorstellungen zu machen, erhielt aber jedesmal zur Antwort: Zur Auszahlung der Zinsen ist kein Fond. Nun erbot sich zuletzt der Curator, diesen Fond zu schaffen, indem er der preußischen Regierung vorschlug, die im Hochstift befindlichen sehr verschuldeten tecklenburgischen Eigenbehörigen zu verkaufen. Der bald darauf folgende siebenjährige Krieg brachte die Angelegenheit ins Stocken. Nach dem Kriege erinnerte der Bürgermeister Berghoff den König Friedrich an seinen vorgelegten Plan und fügte die Bemerkung hinzu: „Er hoffe nicht, daß der König mit Wittwen- und Waisen-

geldern wolle Eroberungen machen." Das half, der König ließ die Bauern verkaufen und befahl, von dem Ertrage nach Tilgung der Schulden das Kapital mit den Zinsen an die Erben auszuzahlen. Der Antheil Laag's betrug 1343 Thaler. Davon konnte er nicht nur die Aussteuer für beide Töchter bestreiten und seine Schulden im Betrage von 270 Thalern bezahlen, sondern auch noch ein Kapital von 600 Thalern zurücklegen. Darnach war zu damaliger Zeit eine gute bürgerliche Aussteuer mit 200 und etlichen Thalern zu beschaffen.

Nach dem siebenjährigen Kriege folgten schlechte Zeiten, alle Lebensmittel und andere Bedürfnisse stiegen sehr im Preise und auch der Abgang der Klaviere wurde dadurch beeinflußt. Das Vermiethen derselben hatte aber immer noch seinen guten Fortgang. Die Anzahl stieg auf 73. Trotz dieser Hülfe klopfte doch öfter die Noth an das stille Haus in der Hamkenstraße, welches der Katharinenkirche gehörig von Laag gemiethet war und bewohnt wurde. Aber auch hier führte die Vorsehung edelgesinnte Männer, wie den Bürgermeister Struckmann, Rath Gruner, Kaufmann Schulze, vor allem aber den Hofrath Jung in Hannover, seinen alten Mitschüler und treuen Freund, ihm als Helfer in seinen Verlegenheiten zu. Im Jahre 1778, vier Wochen vor Weihnachten, wurde Laag angekündigt, daß seine Miethwohnung, welche er 28 Jahre lang bewohnt hatte, und worin er sein Leben zu beschließen gedachte, verkauft werden solle.[1]) Dieses Haus zu kaufen, dazu besaß Laag nicht die Mittel. Da wußte die Vorsehung wieder Rath und aus der Unruhe ließ sie ihm die größte Freude und Genugthuung entstehen. Zwei Tage vor Weihnachten starb der Küster und Organist an der Katharinenkirche, Sponbeil. Sofort läßt der

[1]) Wöchentliche Osnabrückische Anzeigen, 2. Januar 1779. Der Verkaufstermin war auf den 18. Januar angesetzt.

erste Kirchenrath, Bürgermeister Berghoff, Laag zu sich kommen und trägt ihm das Amt an. Ein Mißverständniß veranlaßt Letzteren abzulehnen. Auch mochten ihn die Erfahrungen, welche er in seinem Amte an St. Marien gemacht hatte, nicht gerade verlänglich nach dem an St. Katharinen machen. Hatte er doch schon früher verschiedene Berufungen ins Organistenamt, so nach Gohfeld und Quakenbrück, abgelehnt. Er war den Siebzigen näher gerückt und mochte Bedenken tragen, ein neues Amt auf seine Schultern zu nehmen. Als aber ein zweiter Ruf des Kirchenraths an ihn erging, und alle Freunde ihm riethen, denselben anzunehmen, als die alte Lust am Orgelspiel, welches er nun schon stellvertretend in der Katharinenkirche übte, in ihm wieder erwacht war, als er gleich, nachdem ihm die alte Wohnung gekündigt wurde, eine neue unerwarteter Weise in Aussicht bekam und darin einen Fingerzeig Gottes erblickte, da nahm er den Ruf an. Nachdem er nun auch aus verschiedenen Quellen erfahren hatte, daß die hohe Regierung, die Herren des Raths, die Prediger, unter ihnen an erster Stelle der Superintendent Krochmann und der Magister Ringelmann, die Kirchenräthe, ja die ganze Gemeinde für ihn gewesen sei, da pries der früher so hart geprüfte und geschmähte Mann die ihm gewordene Genugthuung als eine Gnade Gottes. Alle, mit denen er in seinem neuen Amte in Berührung kam, sagten ihm Angenehmes, der Superintendent Krochmann fügte, als er ihm zu seiner Bedienung Glück wünschte, hinzu: „An St. Marien ist Ihnen groß Unrecht geschehen." Der Geheimrath v. Ende, welcher auch ein Wort zu seiner Empfehlung eingelegt hatte, besuchte ihn in seiner Küsterwohnung. Als er zum ersten Male seine Kollekte in der Gemeinde sammelte, wünschten ihm die Einen noch viele Dienstjahre, die Anderen drückten ihre Freude darüber aus, daß ihm Genugthuung für St. Marien geworden sei. Er war drei Tage vor Weihnachten

seines Amtes an St. Marien entsetzt und zwei Tage vor Weihnachten zum ersten Male an St. Katharinen wieder berufen worden. Als Küster und Organist an St. Katharinen bekam er eine bessere Orgel, ein besseres Gehalt und ein besseres Haus, wie er an St. Marien besessen hatte. Da kann man denn so recht den Jubel des nun gerechtfertigt dastehenden Mannes mitempfinden, wenn er an seinen Freund Hofrath Jung schreibt: „Ich bin nun so glücklich, daß ich mit dem Kaiser nicht zu tauschen verlange."

In der neuen Wohnung und in gesicherter Stellung fließen nun dem Greise die letzten Jahre seines bewegten Lebens in Ruhe dahin. Sie sind ausgefüllt mit einem gesegneten Wohlthun an seinen hülfsbedürftigen Mitmenschen. Zunächst war es ihm Herzenssache, das traurige Loos der Protestanten in Oesterreich mildern zu helfen. Er bat bei Gelegenheit seiner Kollekten und durch Aufrufe in den öffentlichen Anzeigen um Zusendung von Geld und Büchern. Seine Bemühungen hatten den erwünschten Erfolg. Unter anderen sandte die Geheime Justizräthin Möser 1 Thaler, der Geheimrath von dem Busche 3 Pistolen, der Prediger Niemann zu Neuenkirchen 2 Pistolen, der Prediger Kriege zu Lengerich 8 Thaler. Selbst fünf katholische Personen, darunter Domherren und Domgeistliche, steuerten bei. Buchhändler sandten neue Testamente, Psalmen, Hübner's biblische Historien und andere Erbauungsbücher. So hatte Laag die hohe Freude, eine große Kiste, voll von werthvollen Gaben, abschicken zu können.

Als er im Jahre 1786 seine Werkstatt für Klavierarbeit geschlossen hatte, nahm er seine älteste Tochter, Frau Bindseil, welche Wittwe geworden war, mit ihrem einzigen Sohne, der die Universität besuchen sollte, zu sich und räumte ihnen die leer gewordenen Zimmer ein. Diese Frau Bindseil errichtete später ein Institut für Töchter aus den gebildeten Ständen. Sie führte ihrem Vater den Haushalt.

Dieser konnte nun ferner für den Enkel sorgen, auch dann noch, als er nach seiner Rückkehr von der Universität sich in seiner Vaterstadt als Advokat niederließ. Auch seine anderen Kinder in Iburg und Osnabrück unterstützte er nach Kräften und gern. So nahm er das älteste Töchterchen des Leggeinspektors Withoff, seine Enkelin, meine Großmutter, zu sich, ebenso die zweite Tochter des Predigers Weihe in Mennighüffen, welche in Osnabrück von dem Hof-Chirurgus Sergel wegen eines schlimmen Beinschadens Heilung erhoffte und auch erhielt. Später kam noch eine kleinere Tochter des befreundeten Pastors hinzu. Laag rühmt seine Pflegekinder als wohlgeartet, folgsam und wißbegierig.

Als gesegnetes Hülfsmittel in seiner Andacht betrachtete Laag den erbaulichen Umgang, welchen er Sonntagsnachmittags mit seinen Freunden in seinem Hause hatte. Ich habe dieser Zusammenkünfte schon in der Einleitung Erwähnung gethan. Sie wurden von verschiedenen Seiten nicht gebilligt. So machte der Prediger N. ihm einst darüber Vorwürfe und meinte, daß Unordnung daraus entstände, und es besser gethan sei, wenn ein Jeder allein bleibe. Laag hielt ihm den Ausspruch des Heilandes entgegen: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen." Meine Großmutter hat mir die Namen dieser Freunde genannt. Die Nachkommen derselben stehen in der Stadt noch in hohem Ansehen. Ihr religiöses Leben trägt auch jetzt noch den Stempel, welchen der alte Laag ihm aufgedrückt hat.

Auf den letzten Blättern der Lebensbeschreibung wirft der Achtzigjährige Rückblicke auf sein bewegtes Leben und weist an vielen Beispielen nach, welche wunderbare Wege ihn die Vorsehung zu seinem Heile geführt und wie sie die bösen Anschläge seiner Feinde in Segen verkehrt hat.

Ueber seine letzten Lebensjahre berichtet der Herausgeber der Lebensbeschreibung, Pastor Weihe in Mennig-

hüffen. Ernstlich krank war Laag nie gewesen, aber die Beschwerden des Alters machten sich auch bei ihm zuletzt geltend. Er konnte seine Lieblingsspeisen, Schwarzbrod und Fleisch, nicht mehr vertragen, hatte schlaflose Nächte und wurde in Folge dessen immer schwächer, so daß er sein Ende sehnlichst herbeiwünschte. Er schlief am 30. November 1797, Morgens zwischen 10 und 11 Uhr, im Beisein seiner Töchter, Frau Bindseil und Frau Gerding, sanft und selig ein. Er hatte sein Leben gebracht auf 84 Jahre, 9 Monate und 10 Tage.

Die schon in der Einleitung genannten Freunde haben dem Verstorbenen einen der Lebensbeschreibung hinzugefügten Nachruf gewidmet, welchem wir Folgendes über seine Persönlichkeit entnehmen wollen. Laag war von ordentlicher Mannesgröße, in seinem Alter mager und dürre. Seine Augen waren voll Feuer und verriethen ein cholerisches Temperament. Er war mäßig in Essen und Trinken, ein guter Oekonom und ordentlicher Hauswirth. Unordnungen waren ihm zuwider. Er konnte sehr jähzornig werden, und war ernstlich und unabläßig bemüht, gegen diesen Temperamentsfehler anzukämpfen. Aus felsenfester Ueberzeugung würde er für seinen Glauben, wenn es gefordert worden wäre, in den Tod gegangen sein. Er war von dem Holze, aus welchem man Märtyrer schneidet. Seine Menschenliebe galt den Hülfsbedürftigen ohne Rücksicht auf äußeres Religionsbekenntniß, auf Stand und Landmannschaft. Er verstand es, aus mitfühlendem Herzen die Traurigen zu trösten, die Niedergeschlagenen zu ermuntern. Alles in Allem, er war ein frommer Christ. Sein Andenken lebt auch jetzt noch in vielen verwandten und befreundeten Familien in Segen.

II.

Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte.

Von Dr. F. Philippi.

I.

Die Ausgestaltung des Bisthums Osnabrück als geistlicher Staat.[1])

Es ist eine regelmäßig wieder zu beobachtende Erscheinung, daß die früheſten Nachrichten, welche über Völker und Länder auf uns gekommen ſind, nicht aus dem eigenen Kreiſe derſelben hervorgehen, ſondern uns von höher entwickelten Culturvölkern überliefert werden, ſobald dieſe mit jenen noch in halbwildem Zuſtande befindlichen oder wenigſtens auf niedrigerer Culturſtufe ſtehenden Elementen in Berührung treten.

Aber während ſonſt die höher ſtehenden Culturvölker bald nach dem erſten Zuſammentreffen die niedriger ſtehenden geiſtig und meiſt auch politiſch unterjochen, haben die deutſchen Stämme, zu denen die älteren Bewohner unſeres Landes

[1]) Dieſe im hiſtoriſchen Vereine im November 1893 vorgetragene Skizze berührt ſich in den Anſchauungen vielfach mit dem ebenfalls urſprünglich als Vortrag ausgearbeiteten Aufſatze Uhlhorns in der Hiſt. Zeitſchrift für Niederſachſen 1894, S. 367 ff., ohne jedoch unmittelbar oder mittelbar dadurch beeinflußt zu ſein.

gehörten, durch die ihnen inne wohnende urwüchsige Kraft es verstanden, sich, als sie zum ersten Mal mit der alten Welt zusammenstießen, deren Einfluß zu entziehen: die Angriffe des führenden Volkes der Mittelmeercultur, der Römer, zurückzuschlagen und sich so ihre Freiheit, aber auch ihren alten Culturzustand zu erhalten.

In Folge dessen erfahren wir für die dieser ersten Begegnung mit den Römern folgenden beinahe 700 Jahre so gut wie Nichts über unsere Gegend und erst das erneute Zusammentreffen mit einem höher stehenden Nachbarvolke, mit den stammverwandten Franken, führt unser Land und die darin sitzenden Völkerschaften zum zweiten Male und damit dauernd in den Bereich der gesammteuropäischen Cultur.

Waren diese 700 Jahre auch nicht spurlos an den alten Bewohnern unserer Gegend vorübergegangen, so war die hier eingetretene Veränderung und Weiterentwickelung doch nicht zu vergleichen mit der Umgestaltung der alten Welt in dem gleichen Zeitraume.

Das römische Kaiserreich mit seiner vorzüglichen Heeresorganisation hatte in Deutschland mit den Machtmitteln, welche es dort zu entfalten in der Lage war, keine dauernden Erfolge erringen können, aber auch die zwar hochentwickelte aber schon der Entartung verfallene Cultur der Römer hatte auf die sittlich höher stehenden Deutschen keinen dauernden Einfluß auszuüben vermocht.

Erst dem rücksichtslosen Vorgehen der stammverwandten Franken unter Führung ihres größten Königs gelang es, politische, erst dem Christenthume, der höher stehenden Religion, gelang es, culturelle Erfolge in unseren Gegenden zu erringen.

Die Kunde aber, welche fränkische Quellen über die damit verbundenen Kämpfe uns vermitteln, ist äußerst einsilbig und wortkarg. Beutezüge hinüber und herüber, un-

sichere Waffenstillstände und Friedensschlüsse sind bezeichnend für den auch während des nominellen Friedens fortdauernden Kriegszustand zwischen Franken und Sachsen. Erst der große Karl ging nach einheitlichem Plane und in der ausgesprochenen Absicht, Sachsen seinem Reiche einzuverleiben, vor. Er erst warb sich den einzigen Bundesgenossen, der ihm neben seiner eigenen Kraft zum Siege verhelfen konnte, das Christenthum; denn er erkannte, daß die Grenze seines Reiches im Nordosten nicht gesichert werden konnte, ohne eine vollständige Unterwerfung und Christianisirung der Sachsen.

Es ist hier nicht der Ort, die Sachsenkriege Karls des Großen im Einzelnen zu besprechen. Es muß genügen, die Hauptumrisse zu geben, um erkennen zu lassen, in wie weit die allgemein wichtigen Ereignisse im Besonderen auf die Entwickelung gerade unserer Gegend und der wichtigsten Organisation der früheren Jahrhunderte in derselben, des Bisthums, von Einfluß waren. Aber das erscheint auch unerläßlich, weil man bei dem Mangel eines Berichtes über die Gründung unseres Bisthums darauf angewiesen ist, unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Verhältnisse aus der lückenhaften und nicht ungetrübten besonderen Ueberlieferung und unter vergleichsweiser Heranziehung der Verhältnisse benachbarter Bisthümer, ein ungefähres Bild zu construiren, dessen einzelnen Zügen nur im beschränkten Maße der Anspruch auf Richtigkeit zuerkannt werden und das nur durch Rückschlüsse aus späteren genauer bekannten Verhältnissen eine Stütze erhalten kann.

Während die ersten Züge Karls des Großen nach Sachsen in den Jahren 772 und 775 sich kaum durch etwas anderes von den Unternehmungen seiner Vorfahren unterschieden, als daß sie bedeutendere Einzelerfolge in der Eroberung der großen Volksburgen und einen größeren Ge-

sammterfolg in der Unterwerfung eines Theils der sächsischen Stämme erzielten, ist es gerade für den Feldzug von 776 charakteristisch, daß nach seinem für die Franken glücklichen Ausgange die Sachsen selbst sich zum Uebertritt zur Religion der Franken bereit erklärten. Diese Thatsache bringt auch die gerade in den Osnabrücker Jahrbüchern stehende Notiz Saxonia est conversa (Sachsen wurde bekehrt) klar zum Ausdruck.[1])

Diesen Erfolg nutzte Karl voll aus, indem er im folgenden Jahre 777 einen mit einer Synode verbundenen Reichstag in Paderborn hielt. Wenn auch die Quellen über die Verhandlungen und Beschlüsse dieser Versammlung nichts Genaueres berichten, so ist es doch wahrscheinlich, daß die von den Lorscher Annalen zu 780 erwähnte Vertheilung des Sachsenlandes „unter Bischöfe, Priester oder Aebte, um darin zu taufen und zu predigen", schon 777 in Paderborn vorgenommen wurde, da offenbar auf Grund dieser Vertheilung der Fuldaer Abt Sturm, welcher 779 schon starb, in Sachsen gepredigt hat.[2]) Sei nun aber die Maßregel 777 oder 780 anzusetzen, jedenfalls läßt die Fassung der sie berichtenden Annalennotiz keinen Zweifel darüber, daß sie nicht die Abgrenzung bestimmter Landstrecken zu Bischofssprengeln bezweckte; es handelte sich um die Zuweisung von allgemein bezeichneten Gebieten an Bischöfe, Priester und Aebte zur Missionsarbeit. Wie diese Missionsarbeit im

[1]) Für die Sachsenkriege im Allgemeinen jetzt besonders auf E. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern S. 114 ff., zu verweisen. Die Einzelangaben über Osnabrück finden sich, soweit sie nicht besonders angezogen sind, in Osnabr. Geschichtsquellen Band I und Osnabr. Urk.-Buch Band I, II.

[2]) Vergl. hierzu und dem Folgenden, Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II, S. 337 ff. — Ueber die Synode von Paderborn und die Vertheilung Sachsens an Bischöfe u. s. w. Hauck 341 ff.

Einzelnen ausgeführt wurde, lehren uns die Lebensbeschreibungen damaliger Prediger, insbesondere die des heiligen Liudgerus, der in Friesland, im Emsland und im Münsterschen wirkte, sowie die des heiligen Willehad, des Apostels von Friesland und der Nordseeküste im Bremischen. Die Vorbedingung für eine gedeihliche Thätigkeit derart war der Rückhalt an einer in altchristlichem Lande liegenden Kloster- oder Bischofskirche, wohin der Ausgesandte sich bei etwaigem Mißerfolge zurückziehen, woher er bei erfolgreicher Thätigkeit wissenschaftlich und moralisch genügend vorbereitete Mitarbeiter heranziehen konnte.

Erfolge wurden aber nur sehr langsam errungen. Sie ließen sich nur befestigen durch die Gründung größerer Kirchen mit Klöstern oder Kapiteln, im Sachsenlande selbst, in denen die nothwendigen Geistlichen für ihren schweren Beruf geschult werden konnten. Derartige Stiftungen scheiterten mehrfach, entweder weil die Mittel fehlten, um sie von vornherein entsprechend auszustatten, oder weil die nach der anfänglichen Unterwerfung sich immer wieder erhebenden Sachsen die zarten Anfänge zerstörten. Diese selben Verhältnisse machten auch eine systematische Gründung von Kirchen und Kapellen im ganzen Lande von vornherein unmöglich und zwangen, sie je nach der Gunst der Umstände vorzunehmen.

Während wir nun, wie erwähnt, darüber, wie diese Vorgänge in anderen Gegenden des Sachsenlandes sich im Einzelnen abspielten, durch die Lebensbeschreibungen der dort wirkenden Glaubensboten einigermaßen unterrichtet sind, haben uns die wortkargen Ueberlieferungen unserer engeren Heimath fast nur den Namen des ersten Apostels Wiho überliefert.[1]) Außer seinem Namen wissen wir noch von

[1]) Vergl. über ihn Allgem. deutsche Biographie, Bd. XLII, S. 472, die Quellenstellen Osn. U.-B. I, Nr. 1, 4.

ihm, daß er Friese von Geburt war und im Jahre 803 starb. Die ebenfalls in den Osnabrücker Jahrbüchern sich findende Nachricht, daß er schon bei dem ersten Sachsenkriege Karls im Jahre 772 zum Bischofe von Osnabrück bestimmt worden sei, ist dort mit der unzweifelhaft falschen Angabe, daß Karl das Osterfest dieses Jahres in Osnabrück gefeiert habe, verquickt und steht mit der ganzen damaligen Situation im Widerspruch. Sie ist daher mit Vorsicht zu benutzen; vielleicht steckt darin aber doch der richtige Kern, daß Wiho in diesem Jahre zum Bischofe, d. h. zum Missionsbischofe bestimmt worden ist. Die Angabe über seine Herkunft aus Friesland gestattet den weiteren Schluß, daß er seine Thätigkeit von dem Mittelpunkte der damaligen Heidenmission, von dem aus auch Willehad und Liudger ihre Züge unternahmen, von dem Martinskloster in Utrecht aus begonnen hat. Doch läßt sich das nicht mit Sicherheit behaupten, weil sein Name in keiner anderen Quelle jener Zeit genannt wird.

Ist man für diese Dinge also auf Vermuthungen angewiesen, so steht andererseits fest, daß der spätere Umkreis der Osnabrücker Diöcese nicht von diesem Manne und seinen Helfern allein dem Christenthume gewonnen worden ist, da später hervortretende Umstände mit Sicherheit erkennen lassen, daß auch noch von anderen Punkten aus in unseren Gegenden gearbeitet worden ist.

Freilich möchte dabei der von competentester Seite ausgesprochenen Vermuthung, daß zu diesen Missionscentren Lüttich gehört habe,[1]) weil nach einer nicht ganz zu verwerfenden Nachricht Bischof Agilfried von Lüttich die Osnabrücker Kirche nach ihrer ersten Erbauung geweiht hat, nicht ohne Weiteres zuzustimmen sein. Durch die Thatsache der

[1]) Hauck a. a. O. S. 342.

Kircheneinweihung allein möchte einer solchen Vermuthung nicht die genügende Stütze gegeben sein.

Der große und alte Besitz von Kirchen dagegen im Norden und Westen des Bisthums in der Hand der Abtei Corvey läßt mit Sicherheit erkennen, daß dieser Kirche oder wohl richtiger ihren Rechtsvorgängern ein großer Theil der Christianisirungsarbeit innerhalb der Grenzen der späteren Diöcese zu danken ist. Diese Thätigkeit hatten die sogenannten Missionscellen Visbeck und Meppen ausgeübt, welche früher selbständige Klostergründungen waren, später aber, als die eigentliche Predigt aufgehört hatte, sich nicht halten konnten und 834 bezw. 855 von den Königen Ludwig dem Frommen und Ludwig dem Deutschen an Corvey geschenkt wurden.[1]) Ueber die Vorgeschichte Meppens und seine Gründung sind keine Nachrichten auf uns gekommen, Visbeck dagegen wird schon 819 als selbständige Stiftung erwähnt und sein damaliger Abt Castus, welcher im Lerigau auch größere Schenkungen an das Kloster Werden vergabt hat, scheint dem Kreise der friesischen Missionare zu entstammen, da er wohl mit Recht mit dem Genossen Liudgers, dem Gerbert genannt Castus identificirt wird.[2])

Ob man aus dem Namen des zweiten Osnabrücker Bischofs Megingoz, auf eine Betheiligung auch der Würzburger, die für Paderborn feststeht, schließen darf, kann fraglich erscheinen.[3]) So viel möchte aber mit Sicherheit aus dem Vorstehenden hervorgehen, daß eine feste Umgrenzung des Bischofssprengels „Osnabrück" in dem später hervortretenden Umfange weder für das Ende des achten noch den Anfang des neunten Jahrhunderts angenommen werden

[1]) Osn. U.-B. Nr. 17 u. 37.

[2]) Osn. U.-B. Nr. 7 und Niemann in Oldenburger Jahrbüchern 1895, S. 37 ff.

[3]) Osn. U.-B. I, Nr. 4, 15 und Hauck a. a. O. S. 342.

kann. Denn es steht fest, daß die den missionirenden Klöstern vorstehenden Aebte in jener Zeit bischöfliche Funktionen in den neu bekehrten Gegenden ebenso auszuüben berufen und im Stande waren, wie die bischöflichen Vorsteher der Missionskirchen im neu bekehrten Lande.[1])

Ebenso wenig aber wie über den ursprünglichen Umfang des Sprengels geben die dürftigen Quellen über das Jahr der Gründung der Kirche selbst genügende und sichere Auskunft. Bringt man der allerdings erst in späteren und überarbeiteten Urkunden auftretenden Nachricht, daß Agilfried, Bischof von Lüttich, die Weihe vollzogen habe,[2]) kein Mißtrauen entgegen, wozu auch kein Grund vorliegt, so muß die Weihe vor 787, das Todesjahr dieses Bischofs, angesetzt werden. Schwerlich wird sie viel früher geschehen sein, jedenfalls nicht vor dem Jahre 776, dem Bekehrungsjahr der Sachsen, vielleicht nicht vor 783, dem Jahre, in welchem Karl an der Hase den vielfach von Sagen umsponnenen Sieg errang.[3])

Daß die Osnabrücker Kirche von vornherein schon eine besondere Bestimmung hatte, das heißt zu einer bischöflichen

---

[1]) Zu den bischöflichen Funktionen gehört z. B. die Predigt, welche der Abt von Visbeck ausüben sollte. Osn. U.-B. I, Nr. 7.

[2]) Osn. U.-B. I, Nr. 32; über die Fälschungen der Kaiserurkunden und daß dieselben wahrscheinlich nicht im 11. Jahrh. durch Benno, sondern im 10. durch Ludolf und 12. durch Philipp ins Werk gesetzt sind, vergl. die Einleitung des U.-B. I.

[3]) Osn. U.-B. I, Nr. 2. Der Ruhm, die erste Kirchengründung Karls des Großen gewesen zu sein, wird Osnabrück besonders durch Eresburg (Ober-Marsberg) streitig gemacht. Nach der Sage gründete Karl 25 Kirchen und bezeichnete sie je nach der zeitlichen Reihenfolge mit den Buchstaben des Alphabets; daher führt Marsberg auf Münzen (Weingärtner, Gold- und Silbermünzen der Abtei Corvey, Tafel II, 27, 28 und Kupfermünzen Westfalens S. 154, 155) ein A (Leibnitz SS. II, S. 1063).

Kathedrale werden sollte, läßt ihre bald hervortretende Bedeutung als wahrscheinlich annehmen.

Denn obwohl die ältesten Urkunden durch Fälschung verunstaltet sind, ist doch soviel aus ihnen zu entnehmen, daß die Kirche schon 10—20 Jahre nach ihrer Gründung vom großen Karl mit Immunität begabt worden ist, d. h. daß sie selbst mit allen ihr zugewendeten Schenkungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit der königlichen Beamten entzogen und daher von denselben unabhängig gestellt worden ist. Diese Vorrechtertheilung läßt darauf schließen, daß sie schon damals nach Art der großen Abteien oder der Kathedralkirchen mit einem Capitel ausgestattet war, eine Annahme, welche ihre volle Bestätigung in der Angabe der sog. Translatio sancti Alexandri nach Wildeshausen aus dem Jahre 851 findet, in welcher Osnabrück ein monasterium genannt wird.[1]) Daß mit einer solchen Stiftung auch eine Schule zur Ausbildung junger Geistlicher verbunden war, ist für jene Zeit selbstverständlich, wenn auch die besonderen Angaben über die Gründung dieser Schule durch den Kaiser, und ihren besonderen Zweck, Gesandte für den griechischen Hof auszubilden, als apokryph erklärt werden muß.[2])

Die Gründe, welche dazu geführt haben, eine Kirche von solcher Bedeutung unter Leitung eines Bischofs gerade an dieser Stelle zu gründen, können wir nur errathen, überliefert ist auch darüber Nichts.

Nach altem Brauche des christlichen Abendlandes sind die von selbst sich darbietenden Stätten zur Gründung von bischöflichen Kirchen die sogenannten civitates, d. h. die

---

[1]) Osn. U.-B. I, Nr. 33.

[2]) Einleitung zum Osn. U.-B. I, S. XVII u. XIX.

städtisch ausgestalteten Hauptorte eines größeren ländlichen Bezirkes, die Mittelpunkte kleiner Völkerschaften. Als solche stellen sich fast alle italienischen und französischen und auch die meisten älteren deutschen Bischofssitze am Ufer des Rheins dar.[1]) Dementsprechend haben die Bischofssprengel einen im Verhältnisse zu den späteren deutschen Bisthümern kleineren Umfang. Dieses Princip ließ sich nun in Sachsen insoweit nicht durchführen, als dort volkreichere Ansiedelungen, von Städten ganz zu schweigen, überhaupt nicht vorhanden waren. Aber auch die mögliche Analogie, daß man in alten Mittelpunkten von Völkerschaften, ihren Hauptörtern, d. h. an Mahlstätten von Gauen und dergleichen die Kathedralkirchen angelegt hätte, scheint nicht durchgehend zur Geltung gebracht zu sein. Neben dem Zufall, welcher offenbar eine große Rolle gespielt hat, indem er die alten kirchlichen Missionsmittelpunkte Meppen zu einer Propstei und Visbeck zu einer einfachen Pfarrkirche zurücksinken ließ, scheinen hier die Verkehrsverhältnisse, was ja bei einem so wenig cultivirten Lande, wie es Sachsen damals war, auch nahe liegt, wesentlich mit bestimmend gewesen zu sein. Wenigstens finden wir Münster, dessen ursprünglicher Name Mimigardevord lautet, an einer Furth der früher jedenfalls viel bedeutenderen Aa, Minden an einem altberühmten Weserübergang angelegt und Osnabrück zeigt seine Bedeutung ebenfalls in seinem Namen: es war dort eine uralte Brücke über die Hase vorhanden. Ob die Stelle, wo der alte Hof Osnabrück lag, auch in heidnischen Zeiten schon ein altes Heiligthum getragen hatte, ist fraglich, aber nach dem Funde so vieler gewaltiger Ueberreste des alten Heidenthums in der nächsten

[1]) Bes. Basel, Straßburg, Speyer, Worms, Mainz.

Umgebung sehr wahrscheinlich.[1]) Darüber, ob sich hier die Mahlstätte des Gaues Trecwithi befunden hat, wissen wir Nichts. Soviel aber steht fest, daß die Osnabrücker Kirche schon von ihrem ersten Anfang an ihren Wirkungskreis nicht auf diesen Gau allein beschränkte, sondern wenigstens auch auf die im Osten und Westen benachbarten Gaue Graingau und Suderberge ausdehnte. Da aber die spätere Diöcesangrenze sich an einigen Stellen nicht mit den Grenzen der alten Gaue deckt,[2]) möchten die Grenzen dieser alten politischen Gebilde nicht allein einen maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der späteren Sprengelgrenzen geübt haben. Hierbei scheinen vielmehr zwei andere Gesichtspunkte wesentlich in Betracht zu kommen, die sich auch in anderen Gegenden Deutschlands erkennen lassen. Zunächst fällt bei einer Betrachtung der Grenze zwischen den Diöcesen Münster und Osnabrück auf, daß Theile derselben geradezu im Gemenge liegen. Die friesischen zu Münster gehörigen Gaue sind durch das zu Osnabrück gehörige Emsland von dem übrigen Theile der Diöcese getrennt, und das zu Osnabrück gehörige Land Wiedenbrück liegt auf der Grenze der Diöcesen Münster und Paderborn fast vollständig isolirt von der Hauptmasse des Osnabrücker Sprengels.

Diese auffallenden Erscheinungen finden für Friesland sicher, für Wiedenbrück wahrscheinlich darin ihre Begründung, daß diese Landestheile von den Diöcesen aus, zu

---

[1]) Neben den zahlreichen Hünengräbern am Piesberg, bei Nulle, Lüstringen und Düstrup ist besonders das menhirartige Steindenkmal, welches bei der Anlage des Johanniskirchhofes zerstört wurde, zu erwähnen. Vergl. Müller-Reimers, Vor- und frühgeschichtliche Alterthümer in Hannover S. 273.

[2]) Ueber die Gau- und Diöcesangrenzen, vergl. die dem Osn. U.-B. I beigegebene Karte und die Anlage „Die Osnabrücker Gaue" S. 355 ff.

welchen sie später gehörten, dem Christenthum gewonnen worden sind, wie denn überhaupt Missionsthätigkeit in einem Landstriche nach den Anschauungen des 8.—10. Jahrhunderts einen Anspruch auf die Ausdehnung der Sprengelgewalt über diesen Landstrich begründete.[1]) Dieser Gesichtspunkt wurde aber nicht nur von den bischöflichen Kathedralkirchen, sondern auch von den ihnen fast gleichgestellten alten großen Benediktiner-Abteien verfochten und aufrecht erhalten. Es lag also im Wege der ruhig fortschreitenden Entwickelung, daß die ursprünglich von Aebten verwalteten Missionscellen Meppen und Visbeck bischöfliche Rechte in den von ihnen missionirten Bezirken ausübten und so nicht nur die Ansetzung der Geistlichen, sondern auch den Bezug der Zehnten, mit welchem die kirchlichen Einrichtungen Sachsens von Anfang an allein dotirt waren, in Anspruch nahmen und durch den Verlauf der Entwickelung zu Recht erwarben.

Darüber, wie sich dann diese Verhältnisse im Einzelnen weiter entwickelten, sind wir nur sehr ungenau unterrichtet. Wir wissen nur, daß diese Missionskirchen 834 bezw. 853 der mächtig aufblühenden Abtei Corvey geschenkt und, um sozusagen, als Außenposten von dort aus verwaltet wurden.[2])

Das Gesammtbild, welches sich hiernach von der Entwickelung der ersten kirchlichen Einrichtungen im späteren Osnabrücker Kirchensprengel ergiebt, ist also folgendes. Der Wirkungskreis der Osnabrücker bischöflichen Kirche als Missionsanstalt erstreckte sich zunächst wesentlich auf den südöstlichen Theil der spätèren Diöcese, der westliche und nördliche Theil derselben aber wurde von den später an Corvey geschenkten Missionscentren Meppen und Visbeck

---

[1]) Hauck a. a. O. II, S. 342, An. 1, 2, über Münster II, S. 369 ff.

[1]) S. Anm 1, S. 31.

christianisirt und in den ersten Grundzügen auch kirchlich organisirt.

Als nun aber im Laufe des neunten Jahrhunderts diese vorläufigen Einrichtungen allmählich in ganz Sachsen einer endgültigen Regelung unter strenger Durchführung des Episkopalsystems wichen, blieb eine Katastrophe unvermeidlich. Darauf aber, daß gerade der Zusammenstoß zwischen der Osnabrücker bischöflichen Kirche und den Corvey'schen Missionskirchen stattfand, scheint der zweite Gesichtspunkt, welcher bei der Abgrenzung der älteren Sprengelgrenzen als maßgebend hervortritt, von besonderem Einfluß gewesen zu sein.

Eine Betrachtung der allerdings nicht häufig vorkommenden Grenzbeschreibungen kirchlicher Bezirke, seien es nun Diöcesen oder Kirchspiele, läßt erkennen, daß dabei im überrheinischen Deutschland in erster Linie nicht sowohl auf die Zusammenfassung alter politisch oder wirthschaftlich festgestellter Gebiete, als auf scharfe Umreißung durch Beachtung natürlicher Grenzen Werth gelegt wurde, wobei selbstverständlich nicht geleugnet werden soll, daß diese natürlichen Grenzen häufig auch schon alte Grenzen politischer oder wirthschaftlicher Gebiete darstellten. Als solche Grenzen finden wir am häufigsten Wasserläufe oder in hiesiger Gegend ihnen gleich zu achtende Moorstrecken, dann Gebirgskämme und schließlich auch Straßen erwähnt.[1])

Eine Einsichtnahme in die Sprengelgrenzen unseres Bisthums zeigt nun, daß als westliche Scheide desselben

---

[1]) Als sehr charakteristisch die alte Grenzbeschreibung des Kirchspielsprengels Heiger in meinem Siegener U.-B. Nr. 2. Die Grenzbeschreibungen des Stiftes Bremen bei Adam v. Bremen, Mon. Germ. SS. VII, 289, und Verden bei v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II, 14.

wesentlich die Ems und weiter nördlich, wo dieselbe im Westen von den großen Mooren begleitet wird, diese, als östliche aber der Lauf der Hunte gegolten hat. Die Nordgrenze ist allerdings durch das Gebiet der 5 friesischen (der Diöcese Münster zugewiesenen) Gaue und die friesischen Gebiete des Bremer Sprengels, welche beide frühzeitig sich abgeschlossen haben, vom Meere abgeschnitten. Auch im Süden ist eine klare natürliche Grenzscheide kaum nachweisbar. Es ist das wohl aus dem Umstande zu erklären, daß dort zeitig friedliche Auseinandersetzungen mit den Diöcesen Minden, Paderborn und Münster im Einzelnen ein endgültiges Verhältniß festgestellt haben.[1]) Denn das ist von vornherein besonders zu betonen, daß für unser Bisthum eine feste Circumscription der Grenzen im späteren Umfange durch den Kaiser oder durch den Papst erlassen sei, ist in keiner Weise wahrscheinlich. Die entsprechende Angabe der überarbeiteten Urkunde von 829 ist entweder eine Fälschung oder sie bezieht sich auf eine ältere Circumscription[2]) in eingeschränkteren Grenzen. Das Schweigen des Bischofs Egilmar über diesen Gegenstand in seiner Klageschrift aus dem Jahre 890 beweist das zur Evidenz. Hätte ihm ein kaiserliches Diplom oder eine päpstliche Bulle mit einer seinen Ansprüchen entsprechenden Grenzumschreibung seines Sprengels zur Verfügung gestanden, so würde er unzweifelhaft bei seiner Forderung um Wiederüberweisung der von Corvey beanspruchten Visbecker und Meppener Zehnten ein so durchschlagendes Beweisstück zu erwähnen nicht unterlassen haben.[3])

---

[1]) Das Beispiel eines derartigen Uebereinkommens mit kaiserlicher Bestätigung bietet die Bestimmung über Saxlinga in Osn. U.-B. Nr. 7.

[2]) Osn. U.-B. I, Nr. 14: „et terminos ejusdem episcopii diligenti notificatione circumscribi praecepit."

[3]) Osn. U.-B. I, Nr. 60.

Da er das aber nicht that, so ist der Rückschluß berechtigt, daß ihm ein solches Schriftstück nicht zu Gebote stand und überhaupt nicht vorlag.

Wenn man nun die Richtigkeit der soeben gemachten Aufstellungen annimmt, so drängt sich die Frage auf, welche Rechtsgrundsätze die Osnabrücker Bischöfe bei ihren Ansprüchen auf die ganze ihnen später untergebene Diöcese geltend gemacht haben können. Auch über diese Fragen lassen uns die überlieferten Quellen vollständig im Dunkeln. Ein Licht auf diese ganze Entwickelung fällt erst in dem Stadium derselben, als die Sprengelgewalt den Bischöfen schon unwidersprochen anerkannt war, und sie nun auf Grund derselben auch die im Norden und Westen fallenden Zehnten beanspruchten.

Man ist daher darauf angewiesen, aus einer Betrachtung der allgemeinen kirchengeschichtlichen Entwickelung während der ersten drei Viertel des 9. Jahrhunderts einige Hinweise zu entnehmen, um diese Vorgänge erklärlich zu machen. Charakteristisch für diese Zeit ist es, daß die fränkische bezw. deutsche Kirche, welche früher, besonders aber unter der kraftvollen Regierung des großen Karl, eine sehr selbständige und vom römischen Stuhle nur bedingungsweise beeinflußte Stellung eingenommen hatte, durch die consequente Politik der Päpste, vor allen Nicolaus I., in die allgemeine vom Papstthume regierte Kirche eingegliedert und ihrer Selbständigkeit als Nationalkirche ebenso wie ihrer Abhängigkeit vom Königthume mehr und mehr entkleidet wurde.

Damit ging aber begünstigt durch das Ringen der päpstlichen und königlichen Gewalt eine Kräftigung der Bischöfe Hand in Hand, so daß sie allmählich ihren früheren Charakter als königliche Beamte mehr und mehr abstreiften und eine in sich gefestigtere und selbständigere Stellung erwarben. Dem gegenüber aber sank die Bedeutung der großen

Benediktiner-Klöster, nachdem ihre Missionsthätigkeit beendet war, bedeutend; sie blieben zwar wichtige Mittelpunkte für die Culturentwicklung ihrer unmittelbaren Umgebung, ihr weitergehender Einfluß aber hörte auf.

Diesen allgemeinen Verhältnissen entsprechend scheinen denn auch die Grenzen der sämmtlichen an unser Hochstift angrenzenden Bisthumsprengel damals genau umschrieben worden zu sein. Von Verden und Bremen wissen wir das,[1]) von Münster ist es sehr wahrscheinlich,[2]) Utrechts Grenze nach Osten scheint schon länger festgelegt zu sein. Es ist daher sehr erklärlich, daß die Bischöfe von Osnabrück das zwischen den alten Grenzen ihres Sprengels und denen der Diöcesen Minden, Bremen, Münster und Utrecht gelegene Meppen-Visbeck'sche, zuletzt von Corvey abhängige Missionsgebiet für sich in Anspruch nahmen und dabei auf Widerstand wenigstens der benachbarten Bischöfe, deren Bezirke schon feststanden, nicht stießen. Vielleicht wurden diese Ansprüche auch durch eine alte jetzt verlorene allgemein gehaltene Ueberweisung des Gebietes zwischen Ems und Hunte äußerlich unterstützt. Ob und wieweit Corvey dagegen anzukämpfen versuchte, wissen wir nicht. Jedenfalls mußten aber diese Bestrebungen erfolglos bleiben, weil die Aebte von Corvey bischöfliche Vollmachten nicht besaßen.[3]) So sehen wir denn, daß den Visitationsreisen der osna-

---

[1]) Die in den unechten Urkunden Karls (s. Anm. 1, S. 37) gegebenen Grenzbeschreibungen müssen doch auf alten Grundlagen beruhen.

[2]) Vergl. Anm. 1, S. 35.

[3]) Vergl. darüber Osn. U.-B. 53, wo dem Paderborner Bischof befohlen wird, bischöfliche Amtshandlungen: Ordinationen, Altar- und Kirchweihungen u. s. w. unentgeltlich vorzunehmen. — Daß die alten Missionsäbte bischöfliche Befugnisse besaßen, beruhte auf besonderer Verleihung.

brücker Bischöfe im Gebiete der Corvey'schen Mission principieller Widerspruch nicht entgegentrat; nur über die Höhe der dabei zu fordernden Leistungen war Streit;[1]) auch haben sich die Corvey'er nicht geweigert, die Mitwirkung der Sprengelbischöfe, darunter also auch des Osnabrückers, bei der Einweihung neuer Kirchen oder Altäre, der Ordination von Geistlichen und der Segnung des heiligen Oels in Anspruch zu nehmen.[2])

Nach all diesen Auseinandersetzungen möchte die oben ausgesprochene Behauptung, daß der Sprengel der Osnabrücker Bischöfe ursprünglich von erheblich geringerem Umfange war als später und im Anfange nur den Süden und Südosten des späteren Bisthums mit Ausschluß des Meppen-Visbecker Missionsgebietes im Norden und Westen umfaßte, die größte Wahrscheinlichkeit gewinnen; ein weiterer Grund für diese Annahme, der sich aus der Betrachtung der Pfarrorganisation ergiebt, soll dann noch weiter unten vorgebracht werden.

Es ist hier nicht der Ort, über die staats- und kirchenrechtliche Stellung der Bischöfe und ihrer Capitel in Deutschland überhaupt und damit auch der Osnabrücker Bischöfe und ihres Capitels im Einzelnen Genaueres auszuführen. Es muß genügen, auf in diesen Beziehungen in unserem

---

[1]) Osn. U.-B. I, Nr. 53, scheint allerdings auch die Visitation zu verbieten: „Nec ad ipsa monasteria vel cellas eorundem vel ipse per se episcopus vel economus ejus — potestatem habeat accedendi, nisi forte necessitatis causa vel dilectionis gratia vocatus advenerit —"; es ist dieses Verbot jedoch wesentlich gegen den Paderborner Bischof gerichtet. Dagegen gesteht sogar das gefälschte Corveyer Privileg von 853 (Osn. U.-B. 36) dem Bischofe das Visitationsrecht zu; auch klagt Egilmar nicht darüber, daß ihm darin Schwierigkeiten gemacht wurden.

[2]) S. Anm. 3, S. 40.

Stifte hervortretende Besonderheiten aufmerksam zu machen. Die Bischöfe Osnabrücks hatten insofern eine andere Stellung, wie ihre Nachbarn in Minden, Paderborn und wohl auch Münster, als sie bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts nicht durch die Wahl ihrer Capitel, sondern durch königliche Ernennung zum Bischofsamte berufen wurden. Es steht das unbedingt fest. Die Osnabrücker Kirche hat nie, wie die Mindener[1]) oder Paderborner[2]) von einem deutschen König das Recht erhalten, den Bischof aus dem und durch das Capitel zu wählen, und wir wissen von mehreren Bischöfen, insbesondere von Benno bestimmt,[3]) daß sie — letzterer freilich auf Vorschlag des Capitels — von den Königen ernannt worden sind.

Der 1119 zum Bischof berufene Thiethard ist der erste, welcher auf Grund der im Wormser Concordate später sanctionirten Grundsätze aus der Wahl des Capitels hervorging.[4]) Es ist bezeichnend, daß bei seiner Wahl dadurch ein Schisma ausbrach, daß König Heinrich V. einen Gegenbischof ernannte. Von jener Zeit an wurde, wie aus mehrfachen Berichten über die Bestellungen von Osnabrücker Bischöfen sich als unzweifelhaft ergiebt, das Wahlrecht des Capitels durch die Könige nicht mehr angefochten.[5])

Dieser alte Rechtszustand äußerte seine Rückwirkung auf das Verhältniß der Bischöfe zur Krone einerseits und

---

[1]) Mon. Germ. Dipl. Otto. I, Nr. 227 (961, Juni 7.); auch Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II, Nr. 84.

[2]) Schon 885, September 8.; Mühlbacher, Reg. imp. I, Nr. 1669; Wilmans, Kaiserurkunden I, Nr. 42.

[3]) Osn. U.-B. I, Nr. 154, bes. Norberts vita Bennonis Mon. Germ. SS. XII, S. 66.

[4]) Osn. U.-B. I, Nr. 232.

[5]) Osn. U.-B. I, Nr. 232, 265 und 412, G. Dei gratia Osnaburgensis ecclesie electus.

blieb nicht ohne Einfluß auf ihre Stellung zum Capitel andererseits. Obwohl die Quellen spärlich fließen, sehen wir nichts destoweniger, daß die Könige mehrfach ihnen nahe stehende Personen zu Bischöfen in Osnabrück befördert haben. Am deutlichsten tritt das hervor bei Bischof Ludolf, einem Verwandten Kaiser Otto's I., der lange in seiner Kanzlei gearbeitet und derselben 14—15 Jahre vorgestanden hatte;[1]) ferner bei Thietmar[2]) und Alverich,[3]) welche zum Gefolge der Könige Heinrich II. und Konrad II. gehört hatten und vor allen bei Benno II., der Jahre lang König Heinrich IV. in den verschiedensten Stellungen gedient hatte.

Umgekehrt aber ergab sich hieraus, daß diese Männer auch nach ihrem Ausscheiden aus der nächsten Umgebung der Könige von Einfluß bei Hofe blieben, häufig wieder bei den Herrschern als Rathgeber oder als Fürsprecher für Bittsuchende auftreten und diesen Einfluß auch zu Gunsten des ihnen anvertrauten Stiftes zur Geltung brachten.[4]) Am klarsten tritt dieses Verhältniß bei Benno hervor, dem gewandten Diplomaten aus dem Schwabenlande, der sich selbst in den Zeiten des heißesten Kampfes zwischen König Heinrich IV. und Papst Gregor VII. das Vertrauen der beiden Streitenden zu erhalten wußte und wiederholt als Vermittler auftrat. Ihm gelang es auch, den lange geführten Kampf der Osnabrücker Bischöfe gegen die Aebte von Corvey über die Zehnten zu Gunsten seiner Kirche durch königliche Entscheidung und unter Sanctionirung des Papstes endgültig zu Ende zu führen.[5])

Es kann wohl nicht als zufällig angesehen werden, daß

[1]) Osn. U.-B. I, Nr. 105.
[2]) Osn. U.-B. I, Nr. 119.
[3]) Osn. U.-B. I, Nr. 135.
[4]) Osn. U.-B. I, passim.
[5]) Osn. U.-B. I, Nr. 182—185, 192.

keiner der späteren aus der Wahl des Capitels hervorgegangenen Bischöfe in den Angelegenheiten des Reichs einen gleichen oder auch nur ähnlichen Einfluß gewann, wie Benno.

Aber auch auf das Verhältniß des Bischofs zu seinem Capitel blieb es nicht ohne Rückwirkung, daß das Haupt nicht von vornherein durch die Wahl in eine Abhängigkeit von seinen Mitarbeitern gerieth. Die Mitglieder des Osnabrücker Capitels haben viel später als die gleichgestellten Corporationen der Nachbarkirchen einen ausschlaggebenden Einfluß auf die allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten des Stiftes beansprucht und durchgesetzt; sie blieben noch bis tief ins 12. Jahrhundert hinein, was sie ursprünglich waren, vom Bischofe abhängige Mitarbeiter desselben, welche nicht zu eigenem Rechte, sondern im Auftrage ihres Hauptes handelten. Es ist darauf noch weiter unten zurückzukommen, wenn die Organisation der Seelsorge im Einzelnen zu besprechen sein wird.

Der erste wichtigste Schritt zur selbständigeren Stellungnahme dieser Corporation ihrem Haupt gegenüber ist ihr Selbständigwerden in wirthschaftlicher Beziehung durch die Theilung des Kirchenvermögens zwischen Bischof und Capitel. Nach derselben, welche in Osnabrück etwa in das letzte Viertel des 11. Jahrhunderts[1]) zu setzen ist, erhielten sowohl der Propst als Vertreter des Capitels im Verhältniß zur Außenwelt, wie der Dechant als Ordner der inneren Angelegenheiten, allmählich vom Bischof unabhängigere Stellungen. Die übrigen Mitglieder des Capitels gewannen

---

[1]) Vergl. darüber Einleitung zu Osn. U.-B. I, S. XXI. — Die erste Aufstellung der Einkünfte des Capitels, z. Th. gedruckt bei Möser, UU. Nr. 90, ist zur Zeit Propst Lentfrids, also zwischen 1178—1207 aufgestellt.

erst größere Selbständigkeit, nachdem das Capitelsvermögen, in sogenannte Obedienzien getheilt, den einzelnen Domherren zu sebstverantwortlicher Verwaltung überwiesen worden war. Es scheint das in Osnabrück nicht vor dem 13. Jahrhundert geschehen zu sein.[1])

Da die Periode der Ausgestaltung des Bisthums als geistlicher Staat etwa mit der Regierung Bischof Adolf († 1224) als abgeschlossen angesehen werden muß, ist hier nicht der Ort, darauf näher einzugehen, und ebensowenig auf die Erweiterung des Capitels durch Gründung der zahlreichen Vicarienstellen, welche wiederum mit der Gründung zahlreicher neuer Pfründen an den allenthalben im Dome und dessen Kapellen neu gestifteten Altären Hand in Hand ging.

Wichtiger, ja am wichtigsten für die Ausgestaltung des Sprengels als geistlicher Staat ist die Organisation der Seelsorge, welche im Wesentlichen auch noch in der eben umgrenzten Periode durchgeführt wurde.

Wir werden durch Eingehen auf diesen Punkt zu den ersten Anfängen des Bisthums zurückgeführt.

Nachdem das Schwert und die Uebergewalt der Franken den Sachsen das Christenthum aufgezwungen hatten, erschien es als Aufgabe, Maßregeln zu treffen, welche diesen Erfolg sicher stellten. Man begann das Land, wie die übrigen christlichen Länder zu organisiren und Kirchen und Kapellen[2]) zu

[1]) obedientiarius, zuerst erwähnt 1237, Osn. U.-B. II, Nr. 356.

[2]) Mon. Germ. Legg. II, 1, Capitularia ed. Boretius S. 68, Capitulatio de partibus Saxoniae Caput 1: ecclesiae Christi que modo construuntur in Saxonia.

Von Sturm wird das in seiner vita besonders berichtet. Mon. Germ. SS. II, S. 376. Cum per regiones quasque singulas ecclesias construxisset. — Eine interessante Urkunde über eine Kirchengründung im Paderbornschen aus den ersten Jahren des 9. Jahrhunderts und deren Erneuerung etwa 863, s. Erhard Codex dipl. XX dazu Diekamp Supplement Nr. 248.

bauen, deren Geistliche die weitere Belehrung der neu Bekehrten, ihre Festigung im Glauben, die Spendung der Sacramente, mit einem Worte die Seelsorge übernähmen.

Nach der Anschauung der alten Kirche, welche auch die fränkische Reichskirche vollkommen beherrschte, war die bischöfliche Kathedrale die einzige mit allen Rechten ausgestattete Kirche, die eigentliche Pfarrkirche des ganzen Sprengels und der Bischof war der eigentliche Pfarrer seiner Diöcese. Die übrigen im Bisthum befindlichen Kirchen waren je nach dem Umfange der Befugnisse der an ihnen amtenden Geistlichen sogenannte Taufkirchen, welchen Erzpriester vorstanden, oder Basiliken, einfache Kirchen mit einfachen Priestern. Während die letzteren etwa den jetzigen Kapellen gleichzustellen sind, hatten die Taufkirchen eine ähnliche Stellung wie unsere heutigen Pfarrkirchen. Aber die Erzpriester besaßen ihre Stellen nicht zu eigenem Rechte, sondern sie galten als Beauftragte der Bischöfe und verwalteten die Sacramente nicht in dem Umfange, wie heute die Pfarrer; insbesondere war die Ertheilung der Sacramente und ursprünglich auch der Taufe den Bischöfen vorbehalten.[1])

Es ist klar, daß bei einer derartigen Anschauung, eine systematische Organisation vorausgesetzt, die dem Bischofe unmittelbar unterstellte Domkirche das ausgedehnteste Kirchspiel des Sprengels umfassen mußte, und es läßt sich dies

[1]) Die Nachweise für diese Darstellung giebt Walters Kirchenrecht (10. Aufl.) §. 138 ff. — Vorbehalt der Taufe und des Abendmahls s. ebenda §. 139 An. g und §. 279. Daß auch in unseren Gegenden im 8. u. 9. Jahrh. diese Anschauungen noch lebendig waren, beweist u. A parrochia sancti Pauli als Bezeichnung der Diöcese Münster (819). Osn. U.-B. I, Nr. 7 u. 36 und Vita Sturm. Mon. Germ. SS. II, S. 376 [Karolus Saxoniam] in parochias episcopales divisit; parrochia im neueren Sinne finde ich zuerst 1097 (Osn. U.-B. I, Nr. 216).

auch für Osnabrück noch urkundlich nachweisen. Das Domkirchspiel umfaßte nicht nur die Bezirke der jetzigen städtischen Pfarrkirchen sämmtlich,[1]) sondern auch des Lotter[2]) Kirchspiels sicher, wahrscheinlich aber auch noch Wallenhorst, Belm,[3]) Bissendorf mit Holte sowie Oesede. Neben dieser ältesten Gründung treten als besonders alte Kirchen hervor die vier sogenannten Sacellanate: Melle, Bramsche, Dissen und Wiedenbrück. Schon ihre Bezeichnung als bischöfliche Sacellanate oder Kaplaneien und die Bestimmung, daß sie stets mit Mitgliedern des Capitels besetzt werden sollten,[4])

[1]) Ihre Abhängigkeit vom Dom drückt praktisch die Ertheilung des bannus civitatis ans Capitel (1218, Osn. U.-B. II, Nr. 97, worin außerdem die Marienkirche dem Capitel incorporirt wird) sowie das Statut von 1248 (ebenda Nr. 534) aus, wonach die Seelsorge an den Stadtkirchen durch Domvicare oder andere Mitglieder des Capitels ausgeübt werden soll. Vergl. ferner die interessante Urkunde Mitth. XIV, S. 205.

[2]) Lotte wurde 1312 vom Marienkirchspiel abgezweigt. Stüve, Hochstift I, S. 163.

[3]) Belm war Corveyer Patronat, scheint jedoch nicht auf uralten Corveyer Besitz zurückzugehen; es möchte eine Gründung Bischof Marquards (1088—1093), der ja zugleich Abt von Corvey war, sein.

[4]) sacellanus, capelanus ist der Hülfsgeistliche. Die bischöflichen Capläne, soweit sie im ersten Band des U.-B. erwähnt werden, sind Domherren, also Inhaber jener Kirchen; die im 13. Jahrh. erwähnten stehen mit den Notaren und scriptores auf einer Stufe, sind also von den Besitzern der alten Caplaneien zu unterscheiden. Für die Caplaneien besonders wichtig Osn. U.-B. II, Nr. 429 von 1243. Die vier Caplaneien finde ich zuerst erwähnt in dem Eide Widekinds von Waldeck (1265, Mitth. II, S. 336); namentlich aufgeführt sind sie dann in dem Capitulationsentwurf von 1308, December 20. (s. Anhang zu II), d. h. dort finden sich Dissen, Melle, Schledehausen, Laer; Schledehausen war jedoch 1243 an Stelle von Wiedenbrück (Osn. U.-B. II, 429) und Laer an Stelle von Bramsche gesetzt (U. v. 1276 [1275], März 16.; erwähnt Sudendorf, Beiträge S. 35).

läßt sie deutlich als Filialen des Domes, als ursprünglich von ihm abgezweigte Taufkirchen erkennen. Es verdient nun ganz besonders betont zu werden, daß das Domcapitel auf die weiter von Osnabrück entfernten nachweisbar ältesten Kirchen, besonders auf die von Ankum und Damme ähnlich ausgedehnte Ansprüche nicht gemacht hat, obwohl gerade die Pfarrei Damme gewohnheitsmäßig wenigstens seit 1187 zur Pfründe des Domküsters gehörte.[1]) Diese Beobachtung führt zu der Annahme, daß die vier als Sacellanate genannten Kirchen mit ihren ursprünglich sehr ausgedehnten Kirchspielen also den ältesten Bestand des Osnabrücker Sprengels gebildet haben.

Fassen wir nun die ältesten Kirchen genauer ins Auge, so gewinnt es den Anschein, als ob dieselben ursprünglich als für je einen Gau bestimmte Tauf- oder Mutterkirchen[2]) gegründet wären, und zwar Osnabrück für den Gau Trecwithi, Melle für den Gau Graingau, Dissen für den Gau Suderberge und Wiedenbrück für den Gau Sinethi(?). Dem entspricht die Beobachtung, daß Damme unzweifelhaft die Mutterkirche des Gaues Derseburg, Ankum mit fast an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die ursprüngliche Pfarrkirche des Varngaus war.[3]) So liegt denn die

[1]) Osn. U.-B. I, Nr. 390; der in der Urkunde genannte pastor der Kirche Damme „Thietmar" ist derselbe wie der als Zeuge genannte Domküster gleichen Namens; diesem Verhältnisse entsprechend erhält denn auch der Domküster das Archidiaconat in Damme (U.-B. II, Nr. 132).

[2]) Ueber Taufkirchen vergl. Walter a. a. O., §. 147 u. 279.

[3]) Der Damme, d. h. dem Domküster zugewiesene Archidiaconatsbezirk (bannus) führt noch 1221 den alten Gaunamen und umfaßt alle Kirchspiele dieses Gaues, Osn. U.-B. II, Nr. 132; in derselben Urkunde sind als die zur ecclesia Ankum gehörigen banni angegeben, Ankum selbst, Bippen, Badbergen, Berseubrück, Alfhausen, also der Umfang ungefähr des Varngaues, wie er auf der Gaukarte bei Osn. U.-B. I angegeben ist.

Vermuthung nahe, daß Bramsche ebenfalls die Mutterkirche eines Gaues darstellt, eines Gaues allerdings, von welchem die Quellen uns auch nicht einmal den Namen überliefert haben. Daß die Kirchen in Ankum und Damme ursprünglich nicht als Filialen von Osnabrück angelegt sind, erscheint nach dem obigen ziemlich sicher;[1] wem sie aber ihre Gründung verdanken, können wir aus den Quellen nicht ersehen, und es wird auch wohl nie gelingen, es festzustellen. Dagegen sind die Gründer der Hauptkirchen der Gaue Leri, Hasegau, Venkigau, Agrotingau und Emsgau bekannt oder leicht zu vermuthen. Diese Kirchen waren, wie oben dargelegt, anfangs unabhängig von den Osnabrücker Bischöfen. Die Hauptkirche des Lerigaues Visbeck, ursprünglich eine selbständige Missionszelle, war die Mutterkirche sowohl für Löningen, die Hauptkirche des Hasegaues, als Freren im Venkigau.[2] Im Agrotingau bestand, wie schon oben erwähnt, die ursprünglich selbständige Missionszelle Meppen, deren Tochterkirche wieder Aschendorf, die Hauptkirche des sächsischen Emsgaues gewesen zu sein scheint. Diese letzteren Kirchen fielen später sämmtlich mit Visbeck und Meppen, wie ebenfalls schon oben angedeutet wurde, an die Abtei Corvey. Auch die später zur Osnabrücker Diöcese gehörigen Kirchen im Gröningenschen Westerwolde, die beiden Wedde, Brieschelo und Zallingen müssen von Meppen aus gegründet

---

[1]) Es wäre freilich denkbar, daß auch diese Kirchen ursprünglich Sacellanate gewesen wären, diesen Namen aber verloren hätten, da sie ja 1221 (s. Anm. 3, S. 48) an den Domcantor bezw. schon vor 1187 an den Domküster gewiesen waren, ich den Ausdruck Capellanei oder Sacellanat nicht vor 1243 belegen kann, während das Amt des Domcantors erst sehr spät (1221) gegründet worden ist.

[2]) Osn. U.-B. I, Nr. 7. 819 Castus abba ecclesie quae vocatur Fiscbechi cum subjectis aecclesiis in eodem pago Leriga — et ceteris ecclesiis in Hesiga et Fenkiga.

sein, weil sie später als Corvey'sche Patronate erscheinen.[1]) Ueber die ältesten Verhältnisse der in den Grafschaften Ravensberg und Tecklenburg liegenden Kirchen unseres Bisthums melden die Quellen so wenig, daß es schwer sein wird, auch nur zu vermuthen, von wo aus sie ihren Anfang nahmen, falls nicht, wie für Lotte die Stiftungsurkunde erhalten ist.[2]) Die oben angedeuteten Gründungen von je einer Hauptkirche in jedem Gaue konnte nun selbstverständlich nur einen ersten Anfang darstellen und auf die Dauer weder den Wünschen der Missionare noch den religiösen Bedürfnissen der Neubekehrten genügen. Daher sehen wir im Laufe der Jahrhunderte die alten Hauptkirchen erstarken und neben ihnen, d. h. innerhalb ihrer alten Bezirke, zahlreiche Neugründungen entstehen. Aber dieser Aus- und Durchbau des Pfarrsystems hat sich nicht so systematisch und von allgemeinen Gesichtspunkten aus vollzogen, wie die ursprüngliche Gründung des Pfarrsystems in unserer Diöcese. Es ist daher sehr schwer, diese Entwicklung im Einzelnen vollkommen zu verfolgen, zumal es zu deren Darstellung noch zahlreicher eingehender Sonderarbeiten über die allmählichen Untertheilungen der ursprünglichen großen Pfarrbezirke bedarf. Das vorliegende Material genügt jedoch andererseits, um wenigstens in großen Zügen ein Bild zu gewinnen.

Sehr allmählich muß sich die Umwandelung der alten Gaukirchen von Taufkirchen zu selbständigen Pfarrkirchen im späteren Sinne vollzogen haben. Während im 9. Jahrhundert noch die Bischofssprengel als Pfarrbezirke (parrochiae) und

---

[1]) Osn. U.-B. I, Nr. 279. Dort auch noch die weiteren alten Tochterkirchen von Meppen und Visbeck sowie außerdem Barnstorf, was wohl ursprünglich mit Visbeck zusammenhing, erwähnt.

[2]) S. Anm. 2, S. 47.

dementsprechend die Vorsteher der Taufkirchen als archipresbyteri episcoporum bezeichnet werden, findet sich in unseren Urkunden zum ersten Male meines Wissens der Ausdruck parrochia für ein Landkirchspiel 1097 gebraucht,[1]) um dann im 12. Jahrhundert regelmäßig und häufig wiederzukehren. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts wird also in unserem Bisthume sich die Umwandlung vollendet gehabt haben, durch welche die Pfarrer nunmehr zu eigenem Rechte und nicht mehr als bloße Beauftragte und Stellvertreter der Bischöfe ihre Stellen einnahmen und verwalteten.

Für die Ausstattung und Unterhaltung der Kirchen, d. h. der alten Hauptkirchen, bestanden ursprünglich zwei Grundsätze: nach dem Capitulare Ludwigs des Frommen von 818 sollte jede Kirche mit einer vollen, freien Hufe ausgestattet werden,[2]) außerdem sollte aber jeder alten Kirche von den ursprünglich durch den Bischof als den Inhaber der eigentlichen Pfarrkirche eingezogenen Zehnten ein gewisser Theil zur Instandhaltung der Kirche und zum Unterhalte der Geistlichen zugewiesen werden. Diese letzten Einkünfte aber zogen die Kirchen nicht unmittelbar von den Abgabepflichtigen, sondern sie erhielten sie von den Bischöfen, welche die Gesammtzehntenmasse einnahmen und verwalteten, überwiesen.[3]) Als selbständige Einnahmen der Pfarrer finden

---

[1]) Vergl. Anm. 1, S. 46 am Schlusse und über archipresbyteri u. A. Osn. U.-B. I, Nr. 36, S. 22: principales presbiteri — archipresbiterorum officio fungerentur, sowie 53, S. 41 archipresbiter aut archidiaconus.

[2]) Mon. Germ. Leges sect. II, 1. S. 277, §. 10: sanccitum est, ut unicuique ecclesiae unus mansus integer absque alio servitio adtribuatur.

[3]) Ueber die Zehnten, Walter, Kirchenrecht, §. 247 ff. — Ob in der Osnabrücker Diöcese die einzelnen Pfarrkirchen überhaupt unmittelbar Zehntengelder erhalten haben, müßte erst durch be-

wir außer den Stolgebühren später einige kleinere Bezüge beſ. das Meßkorn. Ob dieſe Abgaben ſchon bis in die Karolinger-Zeit zurückreichen oder ſpäter eingeführt ſind, erſcheint zweifelhaft. Es iſt nun deutlich, daß nachdem über die Zehnten einmal zu Gunſten einer beſtimmten Anzahl von Kirchen verfügt war, für weitere Gründungen aus dieſem Fonds Gelder nicht mehr flüſſig gemacht werden konnten, ohne die älteren Anlagen zu ſchädigen. Es ergab ſich dadurch die Nothwendigkeit, für die Ausſtattung der Neugründungen anderweitig zu ſorgen. Dieſe Sorge mußte ſelbſtverſtändlich den Privatleuten überlaſſen werden, auf deren Wunſch die neue Kirche gegründet wurde. Schloß ſchon dieſer Umſtand einen ſyſtematiſchen Ausbau des Pfarrſyſtems aus und geſtattete nur ein Vorgehen von Fall zu Fall, ſo war es doch nicht die einzige Schwierigkeit, welche Neugründungen von Kirchen ſich entgegenſtellte. Eine weitere lag in dem Umſtande, daß durch die Creirung einer neuen Pfarre der Pfarrer der älteren Kirche, aus deſſen Sprengel das der neuen zugewieſene Gebiet ausgeſchieden wurde, durch den theilweiſen Wegfall des Meßkorns, der Stolgebühren und der Opfer in ſeinem Einkommen ſichtbar geſchmälert wurde. Es mußte daher für die Geiſtlichen dieſer Kirchen eine Entſchädigung ausgeſetzt und gewährt werden.

Trotz dieſer Schwierigkeiten aber machte ſich das Bedürfniß nach einer Vermehrung der Pfarrkirchen durch eine

---

ſondere Unterſuchung feſtgeſtellt werden; es iſt ſehr unwahrſcheinlich. Gerade die Zehnten als regelmäßige Einkünfte waren es, welche von den Biſchöfen dazu verwendet wurden, um die Unterſtützung der weltlichen Großen zu gewinnen und ſich einen Kriegsſtaat in der Dienſtmannſchaft zu ſchaffen. Wichtig für dieſe Dinge ſind Urkunden wie Osn. U.-B. I, 138, 139 (1037—1052), 157, 158 (1060 bis 1070), 162 (1070—1088), 170 (1074), 189 (1080—1088), 205 (1090), 213, 214 (1096), 216 (1097).

Theilung der alten ausgedehnten Kirchspiele so lebhaft geltend, daß wir im Laufe der Jahrhunderte in allen Theilen der Diöcese zahlreiche neue Pfarrkirchen entstehen sehen, eine Bewegung, welche etwa in der Mitte des 14. Jahrhunderts erst zum allmählichen, im 15. fast zum vollständigen Stillstand kommt.

Es sind uns aber über jene Vorgänge insbesondere aus der ältesten Zeit nur wenig Urkunden erhalten und es ist daher nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern oft sehr wahrscheinlich, daß eine Pfarrkirche, welche wir als solche zufällig in einer Urkunde erwähnt finden, Jahrzehnte, ja Jahrhunderte früher entstanden ist, als diese ihre erste Erwähnung. Die ältesten Loslösungen gesonderter Pfarrbezirke von ihrer Mutterpfarre, über welche wir urkundliche Nachrichten besitzen, sind die Begründung von Bokeloh um 919, Ladbergens 1149 (als Tochterkirche von Lengerich), Kappelns 1159 (als Abzweigung von Emsteck) und Steinfelds 1187 (als Filiale von Damme).[1]) Obwohl diese Urkunden über die Ausstattung der neuen Kirchen im Einzelnen Nichts sagen und in Betreff Ladbergens erst in einer späteren Urkunde von 1170 etwas über die Entschädigung der Mutterkirche Lengerich festgesetzt wird,[2]) während die übrigen genannten Urkunden diesen Punkt mit Stillschweigen übergehen, so geben sie doch in Rücksicht auf die Bestellung der Geistlichen interessante Aufschlüsse. Da in Ladbergen schon eine alte Kapelle bestand, welche ein Münster'scher Domherr zu verleihen hatte, so blieb dieses Verhältniß unberührt und die Aebtissin von Herford, obwohl ihr die Mutterkirche Lengerich aus königlicher Schenkung zustand, erhielt keinerlei Rechte an der Neugründung. In Kappeln dagegen und

[1]) Osn. U.-B. I, Nr. 80, 278, 307, 390.
[2]) Osn. U.-B. I, Nr. 325.

Steinfeld, wo die Gründungen auf den Wunsch der Pfarreingesessenen erfolgten, wurde denselben einerseits die Ausstattung der Pfarre auferlegt, andererseits aber auch die Wahl des Priesters freigestellt; es wird jedoch in dem einen Falle (in Damme), wo der Domküster ursprünglicher Pfarrer war, demselben die Investitur des Gewählten vorbehalten. Den ältesten mir bekannten Fall, in welchem eine Urkunde genau über die Ausstattung einer neugegründeten Pfarre Auskunft giebt, bildet das Stiftungsdocument der Pfarre Ueffeln aus dem Jahre 1292.[1])

Wir haben um so weniger Grund daran zu zweifeln, daß die dort gegebenen Bestimmungen dem allgemeinen uralten Gebrauche entsprachen, als sie an uralte Satzungen deutlich anknüpfen und den bei der Gründung der Kapelle in Engter im Jahre 1229 getroffenen Anordnungen durchaus analog sind.[2]) Sie lauten kurz folgendermaßen: Die Eingesessenen der neuen Pfarrei verpflichten sich die Kirche zu bauen, auszustatten und mit dem nothwendigen Geräthe auszurüsten. Sie erwerben dazu einen früher dem Bischofe fließenden Grundzins, bauen ein für einen Priester passendes Wohnhaus und überweisen dazu 28 Morgen Ackerland, indem jedes Vollerbe einen beisteuert, sowie einen Antheil (eine Ware) in der gemeinen Mark. Ferner verpflichten sie sich

---

[1]) Gedruckt bei Harling, Geschichte der Kirche und Reformation in Ueffeln, 1692, S. 4.

[2]) Osn. U.-B. II, Nr. 241. Hier wird bestimmt, daß die Kapelle und ein Wohnhaus für den „pastor" gebaut und demselben 8 Morgen Ackerland zu seinem Gebrauch überwiesen werden sollen; zur Begiftung der Kirche aber (dos) sollen 20 Morgen in der gemeinen Mark zu Ackerland gemacht und dem darauf zu errichtenden Erbe soll eine Ware in der Mark zum Besten der Pfarrei angewiesen werden. Engter und Ueffeln waren Tochterkirchen von Bramsche. Engter wird noch 1276 (1275) als solche bezeichnet.

zur Lieferung von Meßkorn und zwar soll jedes Erbe einen Scheffel Roggen, jeder Kötter einen Denar (Löse) bezahlen.

Genügt so die freilich nur geringe Zahl alter Urkunden einerseits, um die äußeren Vorgänge bei der Neubegründung von Pfarrkirchen zu erkennen, so geben diese Documente andererseits auch Aufschluß über die inneren Gründe, welche diese Maßregeln in den meisten Fällen veranlaßt haben. Die Ladberger Kirche war hervorgegangen aus einer Kapelle auf dem Hofe Ladbergen, die Kirche in Kappeln, die in Steinfeld, Engter, Ueffeln erscheinen als vollständige Neugründungen. Verdankte die erstere dem Wunsche des Hofbesitzers, sich und seinen Leuten häufiger und bequemer die Wohlthat des Gottesdienstes zu Theil werden zu lassen, ihre Entstehung, so veranlaßte die beiden anderen Gründungen der gleiche Wunsch der zerstreut wohnenden Bauern, welche wegen der weiten Entfernungen ihre und der ihrigen Seelen, besonders aber die ihrer Kinder und Kranken der Gefahr der geistlichen Vernachlässigung ausgesetzt sahen.[1])

Frommer Eifer und der Wunsch nach regelmäßiger Versorgung mit den Tröstungen der Religion sind die Motive der Neugründungen. Daß diese Motive sich nur verhältnißmäßig langsam und allmählich bethätigten, ist wohl nur zum Theil durch die oben betonten materiellen Schwierigkeiten, welche sich bei jeder Neubegründung geltend machten, zu erklären. Der fromme Eifer konnte erst lebhafter und das Bedürfniß nach häufigerem Empfange der Sacramente konnte erst dringender hervortreten, als das Christenthum

---

[1]) Osn. U.-B. II, S. 390 (1187): Hinc est, quod homines — — a(!) periculis et negligentiis quas in se et suis infirmis et parvulis ex remotione locorum se crebrius passos esse conquesti sunt. — ebenda II, 291 (1229): asserentibus vobis et evidenter ostendentibus propter aquarum inundationem et viarum distantiam vos saepius festo nativitatis Domini divinis caruisse.

sich fest eingebürgert hatte. Ferner konnte die jedenfalls sehr hoch anzuschlagende Vermehrung der Bevölkerung unserer Gegend in jenen Jahrhunderten erst allmählich das Bedürfniß, zahlreichere Kirchen zu besitzen, fühlbar werden lassen, während die frühere spärliche Besiedelung den großen Umfang der alten Kirchspiele vollauf erklärt.

Die Frage, in wie weit die Ueberspannung des ganzen Sprengels mit einem Netze von Pfarrkirchen bis etwa zum Jahre 1224, in welchem wir die Ausgestaltung des geistlichen Staats in unserer Diöcese im Großen und Ganzen als beendigt ansehen können, durchgeführt war, ist bei der Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials schwer zu beantworten.

Eine Vergleichung jedoch der Zahl der im Urkundenbuche zufällig vor dem Jahre 1200 erwähnten Kirchen möchte den Schluß erlauben, daß bis zu dem oben erwähnten Jahre mindestens die Hälfte der in der Mitte des 15. Jahrhunderts bestehenden Kirchen und Kapellen[1]) schon gegründet war.

---

[1]) Ueber den Bestand an kirchlichen Stiftungen giebt Msc. 82 (1458) des Staatsarchivs, zu Steuerzwecken angelegt, vollständige Auskunft. Im Urkundenbuche finde ich an Kirchen im Sprengel erwähnt Visbeck 819, Meppen 853, Bünde 853, Bokeloh 919, Essen bei Quakenbrück 970, St. Johann in Osnabrück 1011, Goldenstedt 1080, Wellingholthausen 1090, Wallenbrück 1096, Bramsche a. Hase, Hagen 1097, Freren, Bippen, Lathen, Aschendorf, Werlte, Krapendorf, Bakum, Barnsdorf um 1100, Lengerich i. W., Ladbergen als Kapelle 1149, Belm, Sögel, Oythe, Knethen, Löningen, Vitikapelle in Osnabrück, Oestwedde, Westerwalde, Wedde, Zellingen, Blachtwedde, Briesche lo um 1150, Wersen Kapelle 1150, Emsteck, Kappeln bei Kloppenburg 1159, Spenge, Riemsloh, Neuenkirchen bei Melle, Borgloh, Holte, Gesmold, Bissendorf 1160, Ankum, Alfhausen, Melle (parrochiae) 1169, Marienkirche in Osnabrück 1177, Schüttorf Pfarrei 1184, Rhede Kapelle, Hesepe a. d. Ems Kapelle um 1185 bezw. 1190, Steinfeld gegen 1187, Riesenbeck, (Schwagsdorf, Badbergen, Besten, Lohne, Westercappeln, Gildehaus, Langförden, Qua-

Die selbständigere Gestaltung der alten Taufkirchen und die vielfache aber regellose Gründung neuer Pfarrkirchen reichte jedoch nicht aus, um eine regelmäßige Ausübung der Seelsorge zu gewährleisten; um so weniger als gerade damit das Band, durch welches früher die bischöfliche Kirche mit den Kirchen auf dem Lande zusammenhing, gelockert, ja häufig ganz zerrissen und die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung der in immer größerer Zahl entstehenden Neugründungen sehr erschwert wurde.

Es machte sich daher für die Bischöfe das Bedürfniß geltend, auf dem Lande ständige Vertreter, für die in einem bestimmten Bezirke liegenden Kirchen, zu bestellen, welche ähnlich wie die archipresbyteri oder archidiaconi in den alten italienischen und fränkischen Sprengeln in der Stadt selbst, die Beaufsichtigung der im Land zerstreut amtenden Pfarrer übernehmen konnten.[1]) Es ist nun charakteristisch für die ganz allmähliche Ausbildung dieser Verhältnisse, daß eine derartige Organisation nicht etwa durch einen Synodalbeschluß, ein Capitelsstatut oder eine Bischofsconstitution mit einem Schlage geschaffen wurde, sondern nach und nach und mit der Vermehrung der Pfarrkirchen Hand in Hand von selbst heranwuchs und schließlich durch Bischof Adolf im Allgemeinen die höhere Sanction erhielt. Diese Organisation bestand in den seit dem Ende des 12. Jahrh. häufiger genannten Archidiaconaten; sie entsprechen den in anderen Diöcesen sich findenden Landdecanaten[2]) oder Christianitäten,[3])

kenbrück?) 1188, Recke 1189, Brochterbeck 1198, in dem 1180—1207 abgefaßten Heberegister des Domcapitels (Möser, U. Nr. 90) sind dann noch die Pfarreien (parrochiae) Ibbenbüren, Ostercappeln, Merzen, Buer und Mettingen erwähnt.

[1]) Walter, Kirchenrecht, §. 144, 145.

[2]) Z. B. im Mainzer Sprengel als Unterabtheilungen der Archidiaconate. Das Verzeichniß derselben gedruckt bei Würdtwein, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta.

[3]) Z. B. die Erzdiöcese Köln; bes. der westfälische Theil.

aber schon der ganz verschiedene Umfang der einzelnen läßt erkennen, daß sie nicht eine systematisch mit einem Schlage aufgeführte Einrichtung sind. Dennoch war diese Organisation im Jahre 1230, als der Cardinallegat Otto im Auftrage des Papstes die Archidiaconate nebst anderen reformatorischen Einrichtungen in den Bisthümern Münster, Osnabrück, Paderborn und Minden einzuführen sich bemühte, in unserem Bisthume so fest gefügt, daß die Beauftragten des Cardinals hier zur Ausübung ihrer Thätigkeit keine Gelegenheit fanden.[1])

Der Vorgang stellt sich im Allgemeinen folgendermaßen dar.

So gut wie bei Neugründungen von Pfarrkirchen der Geistliche der Mutterkirche, aus deren Sprengel die neue Stiftung losgelöst wurde, regelmäßig für den Ausfall an Einnahmen entschädigt wurde, behielt er außerdem, wie schon angedeutet wurde, häufig gewisse Rechte, sei es der Collation und Investitur oder wenigstens der Investitur an der neuen Stiftung. Ferner wurde aber meistens vorbehalten, daß die Eingesessenen der neuen Pfarre nach wie vor das Sendgericht der Mutterpfarre suchen, d. h. dem kirchlichen Gerichtszwange der Mutterkirche unterworfen bleiben sollten.[2]) Diese Bestimmungen erhielten also dem Pfarrer der Mutter-

[1]) Osn. U.-B. II, Nr. 259—261, 264; über die Thätigkeit dieser Visitatoren in Paderborn s. Westf. U.-B. IV, Nr. 184—186, 198, 199, 204 und in Minden Westf. U.-B. VI, Nr. 207—209. In Osnabrück und Münster findet sich von ihrer Wirksamkeit keine Spur; auch von den Beglaubigungsschreiben, obwohl sie auch an Osnabrück gerichtet sind, hat sich im hiesigen Archiv kein Stück vorgefunden.

[2]) Osn. U.-B. I, Nr. 325 (1170) et in recognitionem prioris matris sinodis ejus interessent et prima die processionum qui(!) ante ascensionem Domini celebrantur vexillo crucis procedente, populo subsequente sollempniter occurrerent. — Osn. U.-B. II, 241 (1229): jura synodalia Bramsche exspectabitis.

kirche einen weitgehenden Einfluß auf die Tochterkirchen, wenn diese auch im Uebrigen als selbständige Pfarrkirchen neben sie traten. Daraus entwickelte sich denn ein Aufsichtsrecht, welches besonders in Bezug auf die geistliche Gerichtsbarkeit und die Verleihung der Pfründen in Wirksamkeit trat. Dieses Aufsichtsrecht wurde als Archidiaconalgerichtsbarkeit, als bannus bezeichnet und es ist, obwohl später mancherlei Schwankungen eintraten, indem einzelne Kirchen insbesondere Klosterkirchen die Archidiaconalgerichtsbarkeit selbst erhielten,[1]) ferner Kirchen, welche schon selbst Abzweigungen darstellten, als Mutterkirchen angesehen und umgekehrt alte Mutterkirchen späteren Gründungen gleichgestellt wurden, noch bei einer Reihe von Archidiaconaten besonders dem des Dersagaus in Damme und dem des Varngaus in Ankum die oben angegebene Entstehung dieses Verhältnisses noch deutlich zu erkennen. Als besonders charakteristisch ist es anzusehen, daß alle Sacellanate zu Archidiaconaten sich auswuchsen.[2]) Daß die meisten Archidiaconate — auch außer den Sacellanaten — an Mitglieder des Domcapitels fielen, erklärt sich dann wiederum aus dem alten Grundsatze, daß die alten Hauptkirchen mit Mitgliedern des Domcapitels besetzt werden sollten.[3]) Diese Organisation des Stiftes in Archidiaconate hat sich bis zu seiner Aufhebung erhalten. Sie hatte aber schon im 17. Jahrh. sich so verknöchert, daß sie ihren Zweck nicht mehr erfüllte und daher 1653 von Bischof Franz Wilhelm durch die Neuein-

---

[1]) Z. B. Herzebrock, Osn. U.-B. II, Nr. 40 (1209).

[2]) Verzeichniß und Bestand der Archidiaconate in Mitth. XVI, S. 228 ff.

[3]) Es besaß aber auch der Propst und der Dechant von St. Johann ein Archidiaconat, Osn. U.-B. I, 368; ersterer war stets ein Mitglied des Domcapitels.

setzung der Landdechaneien zwar nicht ersetzt, aber in anderer Form erneuert wurde.[1])

Für die Befriedigung religiöser Bedürfnisse kommen aber insbesondere während des hier behandelten Zeitraumes außer den von den Weltgeistlichen bedienten und für die Laien bestimmten Kirchen und Kapellen noch klösterliche Stiftungen wesentlich mit in Betracht.

Wenn wir deren Bestand in unserem Hochstifte mit dem der benachbarten Diöcesen insbesondere Münster, Minden und Paderborn vergleichen, so fällt sofort auf, daß er gering ist sowohl in Anbetracht der Zahl wie der Bedeutung der klösterlichen Niederlassungen.

Fassen wir diese Stiftungen in ihrer Gesammtheit ins Auge, so läßt sich nicht verkennen, daß sie in den verschiedenen Jahrhunderten einen wesentlich verschiedenen Charakter tragen. Im 9. und 10. Jahrhundert herrschen die Familienstiftungen mit Benedictinerregel vor. Für unsere Diöcese kommt da nur Wildeshausen als Gründung des Widukindischen Geschlechts, Enger die Gründung der Ludolfinger und als Frauenkloster Herzebrock in Betracht. Das elfte Jahrhundert setzte seinen Stolz darin, die Domcapitel durch Gründung von Collegiatstiftern geringeren Ranges in der Bischofsstadt selbst oder deren nächster Umgebung in seinen geistlichen Funktionen zu unterstützen und zugleich der Bischofsstadt selbst einen größeren kirchlichen Glanz zu verleihen. Während in den benachbarten Bischofssitzen im 11. und 12. Jahrhundert zwei, drei und noch mehr derartige Kirchen durch die Bischöfe angeordnet wurden, findet sich in Osnabrück nur eine, die St. Johannisstiftskirche. Diese an

[1]) Acta Synodalia S. 213.

sich auffallende Erscheinung ist wohl dadurch zu erklären, daß die Bischöfe unseres Stiftes überhaupt, vor allem aber, ehe die Corvey'schen Zehnten zurückfielen, eher arm als reich zu nennen, und daher keine Stiftungen in dem Umfange wie die Bischöfe von Münster und Paderborn zu machen im Stande waren. Auch die Johannisstiftskirche war, wie die Urkunden ausweisen, in den ersten 100 Jahren ihres Bestehens eine sehr arme Kirche.[1]) In der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts gründete dann noch Benno das Benedictinerkloster Iburg, das sich aus schwachen Anfängen allmählich zu einer gewissen Bedeutung heraufarbeitete. Er hatte auch den Plan gefaßt, auf dem Gertrudenberge ein Frauenkloster zu errichten; es scheint ihm jedoch dazu an Mitteln gemangelt zu haben, und sein Plan wurde erst fast 60 Jahre nach seinem Tode durch private Stiftungen zur Ausführung gebracht.[2]) Dem kräftig emporblühenden Orden der Prämonstratenser gelang dann mit Hülfe der Edelherrn von Steinfurt die Gründung einer Niederlassung in Clarholz; sie ist die einzige in unserem Hochstifte geblieben, während für Cistercienser durch Graf Simon von Tecklenburg in Essen bei Quakenbrück ein Nonnenkloster gestiftet wurde (1175), welches wahrscheinlich später nach Malgarten versetzt worden ist. Ihm folgten im 13. Jahrhundert noch mehrere Cistercienser-Nonnenklöster in Haste (1230), später in Rulle, Versenbrück (1231), Leeden (um 1240) und Menslage-Börstel (1246), während das 1170 wohl auf der Stammburg des Geschlechts gegründete Familienkloster der Edelherren von Oesede ursprünglich (ebenso wie Ger-

[1]) Osn. U.-B. I, 156. Im Uebrigen die betreff. Urkundenbücher zu vergleichen.

[2]) Vita Bennonis (Mon. Germ. SS. XII, S. 67), Osn. U.-B. I, Nr. 258 und 268.

trudenberg) der alten Benedictiner-Regel gefolgt zu sein scheint. Die Niederlassungen der Bettelorden und die Beginenhäuser gehören einer anderen kirchlichen Richtung und einer späteren Zeit an.[1])

Ueberblickt man den ganzen hier in großen Zügen geschilderten Zeitraum, so ist nicht zu verkennen, daß die bischöfliche Kirche Osnabrück, der ihr bei ihrer Gründung gestellten Aufgabe, für das neue und erst oberflächlich zum Christenthume bekehrte Gebiet den Mittelpunkt der christlichen Glaubenslehre zu bilden und die vielfach bewußt oder unbewußt widerstrebenden Bewohner desselben zu lebendigen Bekennern der ihnen Anfangs aufgezwungenen neuen Religion umzuwandeln, trotz vielfach entgegenstehender Schwierigkeiten, nicht zum wenigstens materieller Natur, durchaus gerecht geworden ist. Es würde von besonderem Interesse sein, den Antheil der einzelnen Bischöfe an diesem Erfolge, je nach den ihnen erwachsenden Aufgaben genauer darlegen zu können, aber die Lückenhaftigkeit der Quellen gestattet nur in seltenen Fällen über allgemeine Redewendungen hinaus zu kommen, weil jedes Mal nur wenige Thatsachen durch vereinzelte Urkunden in ein helleres Licht gestellt werden. Der einzige Bischof, über dessen Thätigkeit in der beregten Richtung zahlreicher erhaltene Urkunden genauere Kunde geben, ist

---

[1]) Sehr bemerkenswerth erscheint, daß die Predigermönche, lange, ehe sie dazu kamen, eigene Klöster in unserer Gegend zu gründen, auf die Stiftung der Cistercienfernonnenklöster bedeutsamen Einfluß übten und sie, wie auch im übrigen Westfalen (vergl. z. B. die Gründung von Paradies bei Soest) lebhaft förderten, s. Einleitung zu Osn. U.-B. II, S. IX. — Beginen zuerst erwähnt 1237, Osn. U.-B. II, 378.

Bischof Adolf (1216—1224) aus dem Hause der Tecklenburger. Seine vielfache Fürsorge für Regelung streitiger Rechtsverhältnisse der Kirchen, vor Allem aber seine erfolgreichen Bemühungen, das Archidiaconalwesen endgültig zu festigen, verdienen hier eine besondere Hervorhebung.[1])

Seinen Nachfolgern erwuchsen andere Aufgaben: die Neuordnung der staatlichen Verhältnisse des Bisthums, an welchen schon Adolfs Vorgänger Gerhard (1193—1215) energisch aber nicht immer erfolgreich gearbeitet hatte.

---

[1]) Die Belege Osn. U.-B. II, Nr. 70—186. Die Ordnung des Archidiaconatswesens vergl. bes. 132.

II.

Die Ausbildung des Hochstifts Osnabrück zum weltlichen Staate.

Der Vorwurf, welcher auch als „die Erwerbung der Landeshoheit durch die Bischöfe von Osnabrück" bezeichnet werden könnte, bietet in seiner Ausführung und Begründung nicht unerhebliche Schwierigkeiten.

Die landläufige in den Lehrbüchern der deutschen Verfassungsgeschichte durchweg vertretende Anschauung über die Entwicklung sowohl der deutschen Verfassung im Allgemeinen (Verfassung des Reiches) wie im Einzelnen (Verfassung der Einzelstaaten) ist vorwiegend die, daß man diese Entwicklung als eine *organische*, wenn auch durch je besondere Verhältnisse sowohl zeitlicher wie örtlicher Natur bedingte anzusehen habe. Diese Anschauung gesteht also der gestaltenden Thätigkeit der einzelnen geschichtlichen Persönlichkeit gar keine oder doch nur eine geringe Einwirkung zu, und erkennt gewaltsame Veränderungen, verbunden mit mehr oder weniger verschleierten Rechtsbrüchen (Revolutionen und Usurpationen) kaum an. Sie kann aber m. E. bei einer eingehenden Beachtung der einzelnen Vorgänge nur in sehr beschränktem Maße aufrecht erhalten werden. Je mehr einzelne Fragen der allgemeinen deutschen Verfassungsgeschichte einer genaueren Untersuchung unterzogen werden, um so deutlicher tritt es hervor, daß die *Machtverhältnisse* fortwährend eine *gewaltsame* Verschiebung der verfassungsmäßigen Befugnisse hervorgerufen haben. Zugestanden wird das ja schon in den Forschungen über deutsche Städteentwicklung, nicht minder aber bei den neueren Arbeiten über die Entstehung einzelner Reichsgewalten, wie

des Kurfürstencollegiums, der Herzogthümer u. s. w. Auch wird anerkannt, daß die ständische Verfassung sowohl des ganzen Reiches, wie der Einzelstaaten eine großen Theils gewaltsam durchgeführte Weiter- oder vollkommene Neubildung gewesen ist, und daß deren Beiseiteschiebung oder völlige Vernichtung in den meisten Einzelstaaten ebenfalls gewaltsam, nicht ohne Rechtsbrüche, erfolgt ist.

So wird denn auch bei der Untersuchung über die Ausbildung des Hochstifts Osnabrück zum weltlichen Staate diesem Gesichtspunkte Rechnung zu tragen sein.

Eine zweite noch erheblich größere Schwierigkeit bietet die Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit der Quellen, welche über die einschlägigen Verhältnisse, Entwicklungen und Verwicklungen Auskunft geben. Erzählende Darstellungen der den einzelnen Verfassungsveränderungen vorausgehenden Streitigkeiten, oder gar eine systematische Darlegung der Verfassungsverhältnisse des früheren Mittelalters bis in das 14. oder 15. Jahrhundert hinein, sind nicht erhalten, und sogar die Verträge über neue verfassungsrechtliche Regelungen sind nur in geringer Zahl auf uns gekommen; in den meisten Fällen belehrt erst eine zufällige Erwähnung rechtlicher Einrichtungen in Urkunden, welche sonst ganz gleichgültige Rechtsgeschäfte bekunden, über deren Bestehen.[1])

Um nun der besonders aus dem zuletzt erwähnten Um-

---

[1]) Als klassisches Beispiel für diese Behauptung diene der im 13. Jahrhunderte den Fürsten vielfach zur Seite gestellte ständische Rath. Ueber die Einsetzung eines solchen für Paderborn und Corvey belehren uns die Urkunden im Westf. U.-B. IV, 188, 935. Daß auch ein solcher in Osnabrück während der Sedisvacanz 1226 bestand, beweist Osn. U.-B. II, Nr. 210; dann wird er gelegentlich erwähnt zum 22. Sept. 1285; vergl. Mitth. II, S. 325. Ob und wie lange er sonst bestanden hat, kann nur eine genaue Untersuchung der Zeugenreihen der Urkunden ergeben.

stande entspringenden Gefahr nach Möglichkeit zu entgehen, der Gefahr nämlich, aus unklaren, schwer zu deutenden, weil gelegentlichen Erwähnungen ein falsches oder doch zum wenigsten sehr verzerrtes Bild zu entwerfen, empfiehlt es sich, zunächst die ältesten für uns aus den Quellen klar erkennbaren Zustände uns zu vergegenwärtigen und von diesen sicher erkennbaren Verhältnissen rückwärts schreitend den Versuch zu wagen, deren Entstehung klar zu legen.

Eine deutliche und einigermaßen gesicherte Vorstellung der Verfassungsverhältnisse unseres Hochstiftes können wir uns aber erst für das erste Viertel des 15. Jahrhunderts machen, weil erst die von den Bischöfen Heinrich von Holstein (1402) und Johann von Diepholz (1425) nach ihrer Wahl gegebenen Rechtsversicherungen die Befugnisse der einzelnen verfassungsmäßig an erster Stelle berechtigten Factoren mit Sicherheit erkennen lassen.[1]) In der zuletzt erwähnten Urkunde findet sich auch zum ersten Male der Territorialbegriff durch den Ausdruck: „Gemeines Land" klar ausgesprochen, während in den früheren Verträgen nur von dem Bisthume (episcopatus) oder der Kirche (ecclesia) die Rede ist.[2])

Das Stift erscheint nun in diesen Urkunden als ein

---

[1]) Abgedruckt: Mitth. II, S. 349 ff. Der erste lateinische Eid zeigt eine Formulirung, welche mit geringen Aenderungen seit 1321 angewendet ist. Der zweite deutsche zeigt erhebliche Erweiterungen bes. zu Gunsten der Stadt und der Dienstmannen. Die älteste weiter unten angezogene Capitulation von 1265, sowie ein Entwurf von 1308, den aber Bischof Engelbert nicht angenommen zu haben scheint, im Anhange.

[2]) Die Bischöfe von Münster sprechen schon 1134 von ihrer terra (Osn. U.-B. I, 255); der Ausdruck dominium für die Grafschaften Arnsberg (1237), Lippe (1245), Bentheim, Tecklenburg (1246) findet sich gleichfalls früher (vergl. Osn. U.-B. II, Register unter dominium).

Wahlfürstenthum mit ständischer Verfassung. Zu der Wahl des Bischofs, welche nach dem Wormser Concordate und zwar noch bis in das 13. Jahrhundert dem Domcapitel allein zustand,[1]) erscheinen im 15. Jahrhundert auch die übrigen Stände, die Stiftsmannen und die Stadt, wie aus anderweiten Urkunden hervorgeht, in gewisser Beziehung mitberechtigt.[2]) Daher stellte der Fürst seine Rechtsversicherung auch nicht allein dem Capitel, sondern auch der Ritterschaft und der Stadt aus. Er besaß neben seinen geistlichen Befugnissen, auf welche hier nicht einzugehen ist, die Gerichts- und Militärgewalt, sowie eine gewisse bei der großen Ausdehnung der Selbstverwaltung allerdings sehr beschränkte Verwaltungsbefugniß. Von einem Besitze des „Gebots und Verbots", einem Anspruch auf die Landfolge, Rechten, welche etwa hundert Jahre später als Hauptkennzeichen der Landeshoheit angesehen wurden, findet sich in den Capitulationen noch Nichts.[3]) Der Landesherr hielt sich vielmehr noch von einer Einmischung in die Angelegenheiten seiner Unterthanen nach Möglichkeit fern und

---

[1]) Vergl. oben S. 42 ff.

[2]) Schon 1349 wandten sich Capitel, Ritterschaft und Stadt an den Papst mit der Empfehlung des Domdechanten Conrad von Essen zum Bischofe. Friderici-Stüve, Gesch. der Stadt, O. U. 78, 79. Die Art, wie die Stadt ihr Recht der Theilnahme an der Bischofswahl 1424 mit bewaffneter Hand wahrte, ist bekannt. (Vergl. Stüve, Geschichte des Hochstifts I, S. 317, 318.)

[3]) Man könnte das etwa mit der Polizeigewalt vergleichen. Daß die Fürsten sie übten, beruht nicht auf altem Herkommen. Gebot und Verbot sowie die Folge spielten besonders in den Streitigkeiten der Bischöfe mit den Grafen von Tecklenburg über die Landeshoheit in Rheda, dann aber auch in den Grenzstreitigkeiten mit Ravensberg und Münster eine große Rolle neben Geleit und Gerichtsbarkeit als Kennzeichen der „Herrlichkeit", vergl. den Möserschen Aufsatz in Mitth. II, 1 ff., besonders S. 9.

beschäftigte sich nur dann damit, wenn bei Streitfällen eine Berufung an seine Entscheidung erfolgte.

In seiner Gerichtshoheit war er ferner insoweit durch die Stände eingeschränkt, als er versprechen mußte, die alten Rechte und Gewohnheiten aufrecht zu erhalten,[1]) d. h. durch seine Beauftragten nach Gewohnheitsrecht die Rechtsprechung handhaben zu lassen.[2]) Daraus folgt denn weiter, daß ihm die Befugniß der Gesetzgebung nur in so weit zustand, als er in sehr beschränktem Maße ein Bestätigungs- oder Verwerfungsrecht der von den einzelnen Factoren gefaßten Satzungen besaß. Am unbeschränktesten übte er dieses Recht den seiner geistlichen Gerichtsbarkeit Unterworfenen, sowie der Stiftsmannschaft gegenüber aus,[3]) während Städte und Gemeinden aller Art selbständig Statuten (Saten oder Wilküren) zu verfassen berechtigt waren. Und diese konnte der Landesfürst nicht für ungültig erklären; er hatte darüber nur in dem Falle zu entscheiden, daß einige seiner Unterthanen sich durch dieselben in ihrem

---

[1]) Mitth. II, S. 353. Dat wy gewonheyden, olden erlicke unde togelaten unde de gezette der kerken vormydst unzen vorvaren unde den capittele togelaten zolen holden unde de rechte der kerken to Osenbr. unde des capittels to Osenbr. der collegien, monsteren unde kerken stades unde stichtes to Osenbr. personen derzulven beschermen zolen na unzen vormogen unde de laten by eren vryheyden, zeden, gewonheyden unde rechte.

[2]) Die Rechtsprechung erfolgte ja nur formell durch den Richter, materiell wiesen die Urtheiler das Recht.

[3]) Die Statuten des Domcapitels sowie der Stifts- und Klosterkirchen bedurften der bischöflichen Bestätigung; das Lehnrecht wurde auch von den Genossen gewiesen; vergl. die Mitth. III, S. 100 ff. mitgetheilten Lehntagsprotocolle und an älteren Urkunden insbesondere Osn. U.-B. II, 101.

altbestehenden Rechte benachtheiligt glaubten und daher klagten.[1])

Die Militärgewalt übte der Fürst ebenfalls nur nach Maßgabe alter Gewohnheiten. Die größte Macht besaß er über die Ritterschaft; Bürger und Bauern waren dem Aufgebot nur zur eigenen Vertheidigung innerhalb örtlich und zeitlich sehr beschränkter und genau vorgezeichneter Grenzen zu gehorchen verbunden.[2]) Diese Beschränkung zwang schon im 15., noch mehr aber im 16. Jahrhunderte zur Annahme von Söldnern; im 17. Jahrhundert führte sie allmählich zur Aufstellung einer stehenden Truppe.[3]) Die Fürstengewalt war also nach allen Seiten hin beschränkt und zwar nicht, wie die moderne Fürstengewalt durch mit ihrer Zustimmung oder gar auf ihre Anregung erlassene Gesetze, sondern durch alte ihrer Einwirkung gänzlich entzogene Gewohnheitsrechte der Unterthanen.

Von den oben erwähnten drei Ständen,[4]) welche

---

[1]) Das Recht, Satzungen mit für alle Mitglieder geltender Verbindlichkeit zu erlassen, stand den Bauerschaften noch bis in das letzte Jahrhundert unbestritten zu, ganz entsprechend den Artikeln 55 und 56 im zweiten Buche des Sachsenspiegels.

[2]) Diese Verpflichtung stand in Verbindung mit der Gödingsfolge, vergl. Klöntrup, Alphabetisches Handbuch der Osnabr. Rechte unter Göding, Landfolge und Mitth. XVII, S. 79 ff.

[3]) Als erste stehende Truppe möchte das von Franz Wilhelm 1628 angenommene Wartenbergische Regiment zu bezeichnen sein. Ueber seine sowie seines Vorgängers Philipp Sigismunds und seiner Nachfolger Bestrebungen zur Reorganisation des Landaufgebotes vergl. Mitth. XVII, S. 32 ff.

[4]) Ueber das Aufkommen der Stände s. unten. Es kann in dieser kurzen Skizze nicht untersucht werden, warum gerade Capitel, Ritterschaft und Stadt, nicht aber wie in anderen Territorien die Prälaten — nur der Abt von Iburg erscheint später auf den Landtagen — oder Abgeordnete der Bauerschaften diese Vorrechte erwarben.

auch bei der Wahl der Fürsten ein Wort mitsprachen, war der mächtigste das Domcapitel. Es nahm zwar im 15. Jahrhunderte noch nicht, wie im 16. und 17. das Recht der Mitregierung (z. B. ein Zustimmungsrecht bei der Anstellung der Stiftsbeamten) in Anspruch, stellte aber doch bei dem Wechsel der Fürsten das bleibende Element in der Obergewalt dar und hatte daher schon seit lange den Anspruch erhoben und durchgesetzt, daß die wichtigsten Beamten auch ihm eidliche Treue gelobten. Dadurch und durch andere Maßregeln sicherte es sich einen weitgehenden Einfluß auf die Verwaltung des Stiftsvermögens, sogar des Theiles, welcher als sogenanntes Tafelgut dem Bischofe selbst zur Nutznießung eingeräumt war;[1]) während es den ihm selbst zugewiesenen Theil des Stiftvermögens so gut wie selbstständig verwaltete. Dieser Theil diente, so weit aus ihm nicht in genau festgestellten Einzelfällen die Bestreitung von Cultuskosten und ähnliches zu decken war, lediglich dem Unterhalte der Mitglieder des Capitels, und Leistungen aus demselben zum gemeinen Besten unterlagen jedesmal seiner besonderen Bewilligung.

Die Ritterschaft (Mannschaft, Stiftsmannen), worunter die vom Bischofe mit Lehen begabten Schildbürtigen[2]) zu verstehen sind, hatte nicht nur auf die Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten, des Lehnswesens, [3]) einen bedeutenden

[1]) Vergl. die oben angezogenen Wahlcapitulationen.

[2]) Daß übrigens auch noch im 15. Jahrhundert nicht „zum Wappen geborene" Aufnahme in die Stiftsmannschaft finden konnten, beweist das Beispiel Ertwin Ertmans, der, obwohl der Sohn einer Hökerin, sogar als Lehnrichter fungirte.

[3]) Vergl. Anm. 3, S. 68. Das Dienstmannsrecht wird wesentlich dasselbe gewesen sein, wie das Osn. U.-B. II, Nr. 123 mitgetheilte Tecklenburger, d. h. die Tecklenburger Grafen werden ihren Burgmannen ebenso das Osnabr. Dienstrecht verliehen haben, wie die Ravensberger Grafen den ihrigen das Paderborner. (Wilmans, Westf. U.-B. III, Nr. 541.)

Einfluß, sondern besaß oder erhielt nach der Wahlcapitulation von 1425 noch das Recht, mit Capitel und Stadt die Absetzung „unnützer" Amtleute verlangen zu können; ferner sollten ohne ihre Zustimmung keine Steuern ausgeschrieben, keine neuen Zölle eingeführt und keine neuen Burgen gebaut werden.

Als dritter Stand erscheint die Stadt Osnabrück. Die Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten stand ihr wie die Gerichtsbarkeit in der Feldmark fast uneingeschränkt zu. Im Uebrigen war ihre Einwirkung auf die allgemeinen Stiftsangelegenheiten von ähnlichem Umfange, wie die der Ritterschaft.[1]) Dabei ist bemerkenswerth, daß 1425 die übrigen Städte des Fürstenthums, welche in späterer Zeit mit auf den Landtagen vertreten waren, noch nicht erwähnt werden.[2])

Diese so in den erwähnten Wahlcapitulationen in klaren Zügen hervortretende Verfassung beruht nun aber weder auf einem von den maßgebenden Factoren vereinbarten Staatsgrundgesetze noch lassen sich einzelne Verträge nachweisen, durch welche je die Rechte dieser einzelnen Factoren von den anderen anerkannt sind; die Verfassung ist vielmehr das Ergebniß einer Jahrhunderte langen Entwicklung, eines ebenso langen Interessenkampfes. Ehe aber der Versuch gemacht wird, diese Entwicklung darzulegen und zu erklären, ist noch auf einen allerdings aus den Capitulationen nicht ersichtlichen, aber für Erkenntniß dieser Verhältnisse sehr wichtigen Punkt hinzuweisen, den räumlichen Umfang nämlich,

---

[1]) Ueber die staatsrechtliche Stellung der Stadt unterrichtet am besten das Heft von Stüve: Verhältniß der Stadt Osnabrück zum Stifte (Hannover 1824).

[2]) Sie sind schon in der letzten Zeit des 15. Jahrhunderts mit zugezogen worden. Wenigstens besitzt die Stadt Quakenbrück Originalausfertigungen der Wahlcapitulationen seit den Zeiten Bischof Konrads von Diepholz (1456) in ihrem Archive.

innerhalb welches diese Verfassung Geltung hatte: die Umgrenzung des Fürstbisthums.

Während die Festlegung der Diöcesangrenze des Sprengels, innerhalb dessen der Bischof seine geistliche Amtsgewalt ausübte, in sehr früher Zeit, wohl schon im 9. Jahrhundert erfolgt ist,[1]) hat sich sein Machtbereich als der eines weltlichen Fürsten erst sehr viel später abgeschlossen und seine Grenzen stimmen nur auf geringe Strecken mit den Sprengelgrenzen überein.

Im 15. Jahrhundert standen zwar die Grenzen im Großen und Ganzen fest, aber über ihren Verlauf im Einzelnen war fast auf dem ganzen Umfang noch bis in die letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts Streit; ja die letzten endgültigen Regelungen sind erst in diesem Jahrhunderte erfolgt.[2]) Die Ursachen dieser Entwicklung und die dabei wirkenden Kräfte sind nun aus einer Betrachtung der Osnabrücker Verhältnisse allein kaum genügend klar zu erkennen; es bedarf vielmehr der Heranziehung benachbarter ähnlicher Staaten-Bildungen zur Vergleichung.

Ganz Deutschland, ja die ganze christliche Welt ist in bischöfliche Diöcesen eingetheilt. Welche Gründe bewirkten es nun, daß gerade im Westen, insbesondere im Nordwesten Deutschlands, diese Diöcesen nicht nur in geistlicher, sondern auch in weltlicher Hinsicht ganz oder zum Theil unter die Herrschaft der Bischöfe gelangten? Für einen großen Theil dieser Staatenbildungen ist die Beantwortung dieser Frage einfach. Dadurch, daß die deutschen Könige im zehnten, elften und zwölften Jahrhunderte Grafschaften[3]) oder Her-

[1]) S. oben S. 37 ff.

[2]) Die Grenzbestimmungen gegen Oldenburg fanden z. B. erst 1849 ihren Abschluß.

[3]) Bes. Paderborn, Stumpf, Reichskanzler 1246, 1542, 1757, 1758, 2028, 2045 gedruckt bei Wilmans-Philippi, Kaiserurk. Westf. II.

zogsrechte[1]) an die Kirchen schenkten, statteten sie dieselben derartig mit weltlichen Rechten aus, daß sie bei der bald nachher eintretenden Lockerung der Reichsverfassung sich zu weltlichen Staaten ausbilden konnten, ja mußten. So ist es zweifellos in dem Osnabrück benachbarten Bisthume Paderborn,[2]) wahrscheinlich auch in Münster gewesen; Minden[3]) und Osnabrück[4]) dagegen haben nie oder jedenfalls nur in äußerst beschränktem Umfange Grafschaftsrechte besessen oder erworben. Der Umfang der Grafschaften, der insbesondere für Paderborn die Grundlage für die Umgrenzung des weltlichen Stiftsgebietes bildete, kommt also für Osnabrück nicht in Betracht. Dagegen fällt das Gebiet — mit Einschränkungen allerdings — im Allgemeinen mit dem Umfange des den Bischöfen von den Kaisern verliehenen Forstbanngebietes[5]) zusammen, eine Thatsache, welche doch kaum auf Zufall beruhen kann. Es ist daher anzunehmen, daß die Bischöfe schon zeitig auf Grund dieses Bannrechtes ein Obereigenthum in den innerhalb des Banngebietes liegenden Markengründen in Anspruch genommen haben, wie das denn auch thatsächlich in späteren Jahrhunderten mehrfach hervortritt. Auf diesen Anspruch muß sich dann der weitere Anspruch auf Gebot und Verbot gegründet haben, wie das

---

[1]) Z. B. Köln, das Herzogthum Westfalen durch die berühmte Schenkung Friedrichs I. 1180, Stumpf, 4301. Druck Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden Westfalens II, Nr. 240.

[2]) S. Anm. 3, S. 72.

[3]) Ueber die im 13. Jahrh. von Minden gekauften und im 14. an Minden verliehenen Freigrafschaften, s. unten S. 87.

[4]) Unter den Königsurkunden erwähnt nur die im Osn. U.-B. I, Nr. 75 gedruckte Urkunde Arnulfs die Schenkung der Grafschaft des Allo; aber auch die Echtheit dieser Urkunde ist verdächtig; vergl. Mühlbacher, Regg. imp. I. 1860.

[5]) Ueber die Grenzen des Forstbannbezirks vergl. Mitth. II, S. 88 ff.

aus den Verhandlungen über Befugniß- und Grenzstreitigkeiten sich ergiebt. Die Sache bedarf jedoch noch einer eingehenderen Untersuchung.[1])

Da nun den Bischöfen von Osnabrück, wie oben schon angedeutet, von altersher staatsrechtliche Befugnisse in weiterem Umfange nicht verliehen waren und auch bis in die erste Zeit des 13. Jahrhunderts nicht von ihnen ausgeübt worden sind, so ist es unzweifelhaft, daß sie die im Anfange des 15. Jahrhunderts von ihnen nach Ausweis der Wahlcapitulationen zustehende Landeshoheit in den dazwischen liegenden Jahrhunderten erworben haben müssen. Das konnte nur durch rechtmäßige Erwerbung oder gewaltsame Anmaßung von Königsrechten geschehen. So sind denn auch unzweifelhaft unmittelbare Rechte der Reichsgewalt, welche das Königthum in seiner Schwäche selbst auszuüben nicht mehr im Stande war, von den Bischöfen in Anspruch genommen worden, andererseits sind aber auch schon in früheren Jahrhunderten an weltliche Großen übertragene Königsrechte diesen entrissen worden.

Die mehr oder weniger stillschweigende Anmaßung von Königsrechten läßt sich nur in ihrem Schlußergebniß feststellen. Dazu gehören die in späteren Jahrhunderten mit den Namen Gebot oder Verbot bezeichneten Befugnisse, welche man etwa als Verwaltungshoheit[2]) bezeichnen könnte,

[1]) Diese letzteren Verhältnisse zeigen sich besonders bei den Streitigkeiten mit den Ravensberger Grafen über die Hoheit in der Umgegend von Iburg.

[2]) Man könnte sie auch mit der Polizeigewalt vergleichen. Es braucht hier nicht hervorgehoben zu werden, daß der Staat im Mittelalter viel weniger in die Privatverhältnisse des Einzelnen einzugreifen befugt und verpflichtet war, wie heut zu Tage. Die Befugnisse des Staats dazu sind ebenso wie die Anforderungen an die Staatsgewalt, seit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters bis in die Neuzeit stetig gesteigert worden.

ferner die Mehrzahl der nutzbaren Regalien, deren Ausbildung dem späteren Mittelalter angehört, während das Münz-, Zoll- und Bergwerksregal, das mit dem Marktrecht eng zusammenhängende Geleitsrecht in beschränktem Umfange den Bischöfen von den Königen schon früh verliehen worden waren.[1])

Gerichts- und Militärhoheit dagegen konnten die Bischöfe nur auf dem Wege der Usurpation und durch Beraubung der dieselben durch königliche Verleihung besitzenden weltlichen Gewalten erwerben.

Diese weltlichen Gewalten waren in unseren Gegenden, wo das Herzogthum, wenn überhaupt, so nur ganz vorübergehend unter Heinrich dem Löwen thatsächlich seine Macht ausgeübt hat,[2]) die Grafen.[3])

Und da ist es denn besonders zu betonen, daß nicht, wie seit Ertmans Zeit die Gerichtsschreibung immer wiederholt hat, diese Gewalten die Bischöfe in ihren wohlerworbenen und lange besessenen Rechten störten, sondern daß die Bischöfe es gewesen sind, welche auf der Grafen Kosten planmäßig die Ausbildung und Erweiterung ihres Territoriums betrieben haben.

Allerdings zwang sie dazu Nothwehr und die Pflicht der Selbsterhaltung. Die staatsrechtliche Organisation, welche Karl der Große seinem Reiche auf Grund der Idee des alten römischen Imperiums gegeben hatte, erwies sich im Laufe der Jahrhunderte immer mehr als ungenügend zur

---

[1]) Markt-, Münz- und Zollrecht für Osnabrück, Osn. U.-B. I, 54, 55, sowie für Wiedenbrück ebenda 95. — Wenn die zuerst angezogenen Urkunden auch gefälscht sind, so wird doch der diese Berechtigungen gewährende Theil echten Vorlagen entnommen sein. — Bergwerksregal, Osn. U.-B. II, 335.

[2]) Vergl. darüber Stüve, Gogerichte S. 78 ff.

[3]) Vergl. Th. Lindener, Veme S. 165 ff.

Aufrechterhaltung des Friedens im Innern und zum Schutze der Rechte der Einzelnen, insbesondere der wirthschaftlich Schwachen, wenn sie auch zeitweise eine glänzende Machtentfaltung nach Außen ermöglichte. Bei der Ausdehnung des Reiches konnte die den Grafen ertheilte königliche Autorität in ihnen nicht genügend wirksam sich erweisen, um die Großen im Zaume zu halten, und zwar um so weniger, als gerade diesen Großen die obrigkeitliche Autorität übertragen werden mußte, und sie mit Erfolg darnach streben, das persönlich übertragene Amt zu einem erblichen, nutzbaren Besitz der Familie zu machen. Sogar die je einzelne Stämme mit einer großen Zahl von Grafschaften umfassende Herzogsgewalt, welche als Zwischenglied sich seit dem Ausgange des neunten Jahrhunderts zwischen den König und die Grafen schob, hatte im Norden und Westen nicht oder doch nur, wenn besonders kräftige Persönlichkeiten, wie Heinrich der Löwe sie handhabten,[1]) durchdringen können. Es blieb daher den Bischöfen, wenn sie sich vor der Vergewaltigung durch die weltlichen Großen, besonders durch ihre eigenen Vögte, schützen wollten, nichts übrig als sich zu bestreben, die weltliche Gewalt, und zwar zunächst die Grafengewalt, in ihren Besitz zu bringen. Den Osnabrücker Bischöfen war das im 10. und 11. Jahrhundert, als die Kaiser freigebig Grafschaften verschenkten,[2]) nicht gelungen. Bis in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts übten sie so gut wie keine weltlichen Herrscherrechte in ihrer Diöcese aus. Die Grafschaftsrechte in derselben waren im wesentlichen im Besitze der Ravensberger und Tecklenburger Grafen.[3]) Die Bischöfe hatten zwar für ihre Untergebenen,

[1]) S. Anm. 2, S. 75.
[2]) S. Anm. 3, S. 72.
[3]) S. Anm. 3, S. 75.

d. h. die auf den Gütern der Domkirche und denen der anderen Kirchen sitzenden Hörigen,[1]) die Dienstmannen der großen Kirchen[2]) und die in den Schutz der Kirchen eingetretenen Freien (Munt- und Mahlmannen)[3]) eine exemte Gerichtsbarkeit erworben, mußten dieselbe aber, da sie als Geistliche keinen Bann empfangen konnten, durch ihre Vögte ausüben lassen; daher hatten alle diese Personen ihren Gerichtsstand nicht mehr vor den Grafen in deren ordentlichen Gerichten, den Freigerichten, sondern in den Gerichten der bischöflichen Kirchenvögte.

Diese Befreiung der bischöflichen bezw. Kirchenleute von der Grafengewalt aber war nur eine nominelle, keine thatsächliche, weil die Kirchenvogteien im erblichen Besitze gerade der auch die Freigerichtsbarkeit ausübenden Grafenfamilien standen.[4]) So besaßen diese Geschlechter also thatsächlich die ganze Gerichtsbarkeit im Sprengel. Wäre es ihnen gelungen, diese Berechtigungen festzuhalten, so hätten sich die Bischöfe auf ihre geistlichen Befugnisse beschränkt gesehen, und es würden sich auch bei uns Verhältnisse herausgebildet haben, wie sie im Nordosten (Brandenburg, Pommern) und Südosten (Oesterreich sowie z. Th. Bayern) später zu Tage

---

[1]) Das gewähren die sogenannten Immunitätsprivilegien, deren erstes wohl schon von Karl dem Großen ertheilt ist.

[2]) Lehnshöfe besaßen außer dem Bischofe der Dompropst, das Capitel von St. Johann, die Klöster Iburg und Herzebrock. S. Osn. U.-B. II, Nr. 101.

[3]) Homines famulatum monasterii facientes qui saxonice, malman dicuntur. Wilmans, Kaiserurkunden, W. I, Nr. 44.

[4]) Die Tecklenburger hatten die Vogtei in der Stadt (Osn. U.-B. I, 412) und über die meisten Güter des Bischofs und Capitels (Osn U.-B. II, 351); daneben kommen noch die Grafen von Ravensberg als Vögte des Klosters Gertrudenberg (Osn. U.-B. II, 421) und die Herren von Blankena (Osn. U.-B. II, 144, 169, 171) und Holte (Osn. U.-B. II, 354) in Betracht. Vergl. Stüve, Gogerichte S. 85 ff.

traten. Dadurch wäre aber nicht nur die Selbständigkeit der Bischöfe als geistlicher Würdenträger bedroht gewesen, sondern es lag auch die Gefahr nahe, daß sie einer großen Zahl ihrer Besitzungen oder doch wenigstens des größeren Theils der Einkünfte aus denselben verlustig gegangen wären.[1])

Um dieser Gefahr zu entrinnen, haben die Bischöfe Gerhard, Engelbert und Konrad am Ende des zwölften und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den großen Kampf zunächst gegen die Hauptvögte ihrer Kirche, die Grafen von Tecklenburg geführt, der nur in der Zeit Bischof Adolfs, eines Bruders des Tecklenburger Grafen Otto, ruhte.

Wir sind über seine Einzelheiten schlecht unterrichtet. Er scheint jedoch seinen Ausgang von Streitigkeiten genommen zu haben, welche durch die Ansprüche der Tecklenburger Grafen auf die Osnabrücker Landesveste Iburg hervorgerufen wurden.[2]) Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Skizze, seine einzelnen Stadien zu verfolgen. Als wichtigstes verfassungsgeschichtliches Moment sei nur zunächst hervorgehoben die mit Urkunde vom 3. September 1225 dem Bischofe Engelbert von König Heinrich (VII.) ertheilte Befugniß, „das sogenannte Gogericht in Osnabrück, Iburg, Melle, Dissen, Ankum, Bramsche, Wiedenbrück durch von ihm eingesetzte eigene Grafen frei ausüben zu dürfen, damit er eine uneingeschränktere Möglichkeit habe, die Vergehen seiner

---

[1]) Diese Streitigkeiten um und über die Vogteien entbrannten ganz besonders heftig in Westfalen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, und Engelbert der Heilige von Köln trat darin besonders scharf hervor. Ficker, Engelbert der Heilige S. 145 ff. und Winkelmann, Jahrbücher Friedrichs II. 1, S. 465 ff.

[2]) Osn. U.-B. I, Nr. 385.

Untergebenen zu besseren."[1]) Möser[2]) sowohl wie Stüve[3]) haben mit vollem Rechte in dieser Urkunde die Stiftungsurkunde des Hochstiftes als weltlichen Staates gesehen und wohl erkannt, daß sie darauf ausging, den Kirchenvögten die Gerichtsbarkeit über die Leute der Kirche zu entwinden. Sie scheinen mir aber ihre thatsächliche Bedeutung etwas überschätzt zu haben. Einmal muß nämlich darauf hingewiesen werden, daß diese und zwar zunächst nur *geplante Einrichtung* von Gogerichten eine schon früher eingeleitete Neuerung darstellt, welche *auswärtige* Einrichtungen in unserem Hochstifte heimisch zu machen bestimmt[4]) war. Denn es ist doch kein Zufall, daß Bischof Engelbert, der Neffe des Erzbischofs von Köln, des heiligen Engelbert, es war, welcher diese Urkunde sich ertheilen ließ, nachdem schon seine Vorgänger im äußersten Westen des Stifts in Wiedenbrück einen Grafen eingesetzt hatten und auch im Stifte schon seit Jahren ein Graf geamtet hatte. In Wiedenbrück ist nämlich mindestens schon seit 1201 ein Graf thätig[5]) und

---

[1]) Osn. U.-B. II, Nr. 200.

[2]) Osn. Geschichte, her. v. Abeken III (VII), S. 55 ff.

[3]) Gogerichte S. 119 und Geschichte des Hochstifts I, S. 24.

[4]) Ich weiche darin wesentlich von Stüves Auffassung ab. Er hält die Gogerichte für etwas von Alters her bestehendes: „Ein mehreres als das Bestätigungsrecht war in dieser Belehnung schwerlich enthalten." Dem möchte der oben mitgetheilte Wortlaut der Urkunde nicht entsprechen. Ich muß annehmen, daß die westfälischen Grafen sich wesentlich von den Grafen des Sachsenspiegels unterscheiden. Sie sind weder kaiserliche Richter, wie die Freigrafen, noch Volksrichter, wie die Grafen des Sachsenspiegels und wohl auch der rurensis gogravius des Soester Rechts; sie erscheinen als von Herren über ihre Hörigen (im weitesten Sinne: subditi) eingesetzte Richter.

[5]) Osn. U.-B. II, 8. Man könnte bei dieser Urkunde zweifelhaft sein, ob man nicht darin einen Eilhard von Ahlen, der etwa in

im Gefolge der Bischöfe Gerhard und Adolf erscheint schon seit 1215 ein Wessel von Schledehausen als Graf.[1]) Diese scheinbar mit der Verleihung von 1225 in Widerspruch stehenden Thatsachen vermag ich nur so zu erklären, daß schon die Vorgänger Bischof Engelberts daran gedacht und daran gearbeitet hatten, das im westfälischen Theile des Erzstiftes Köln schon länger zur Ausbildung gelangte Institut der Grafschaft[2]) auch in ihr Stift zu übertragen. Zuerst wird es in Wiedenbrück als dem jenen westlichen Gegenden am nächsten benachbarten Theile des Sprengels eingeführt worden sein. Das wird um so weniger Schwierigkeiten bereitet haben, als dort die Vögte keine größere Macht ausgeübt zu haben scheinen. Dann stellte man offenbar für das ganze Stift einen bischöflichen Dienstmann als Grafen an, welcher die Gerichtsbarkeit über des Stiftes Eigenbehörige und Schutzfreie, soweit das ohne Beeinträchtigung der Rechte der Vögte oder wenigstens ohne deren Einspruch geschehen konnte,[3]) ausübte, wie denn die Grafen auch nach der Königsurkunde von 1225 die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen (subditi) des Bischofs üben sollten. Diese allmähliche

---

Beckum Graf war, sehen müßte; 1219 kommt aber Heinrich als Graf in Wiedenbrück vor (Wilmans, Westf. U.-B. III, 142), derselbe Heinrich, der noch 1227 (Osn. U.-B. II, 226) amtet.

[1]) Vergl. Osn. U.-B. II, Register unter Sledesen. — Die älteste Erwähnung eines Osn. Grafen finde ich in Osn. U.-B. I, Nr. 385 zu 1186: Gerardus gogreve unter Osnabrücker Ministerialen.

[2]) Vergl. darüber die Zusammenstellung von Th. Lindner, die Veme S. 139 ff. und Stüve, Gogerichte S. 49.

[3]) Da die Vogteirechte vielfach als Afterlehen weiter vergeben wurden, konnten dieselben sehr wohl dem Bischofe heimfallen. Außerdem aber ist der Fall denkbar, ja wahrscheinlich, daß die Bischöfe Gerhard und Engelbert den Edelvögten theilweise die Belehnung geweigert haben.

Einführung einer selbständigen bischöflichen Gerichtsbarkeit ist dann wohl nach dem Tode Bischof Adolfs von seinem Nachfolger energischer betrieben worden. Noch kein Jahr im Amte, noch nicht vom Papste bestätigt, erwarb er, offenbar nicht ohne die Unterstützung seines mächtigen Oheims, das Recht, in dem größten Theile seines Sprengels Gogerichte einrichten zu dürfen, oder richtiger gesagt seinen Sprengel, soweit sein Einfluß reichte, in Gerichtsbezirke einzutheilen, deren Verwaltung von ihm zu ernennenden Grafen übertragen werden sollte.[1]) Die Maßregel läßt also deutlich erkennen, daß Engelbert den im Westen schon bekannten und angewandten Begriff des Territoriums und damit den Anspruch auf Landeshoheit (wenigstens Gerichtshoheit) in demselben auch auf sein Bisthum anzuwenden gewillt war. Daß dieses Vorhaben nicht mit einem Schlage durchgeführt werden konnte, sondern nur nach schweren Kämpfen mit den bisherigen Inhabern der den Grafen zu übertragenden Gewalt durchzusetzen war, wird sich Engelbert wohl kaum verhehlt haben. Da trat nun — eine wunderbare Verkettung der Umstände — noch in demselben Jahre 1225 ein Ereigniß ein, welches Engelbert *selbst* an der Ausführung seiner Pläne hinderte, indem es seine Entfernung vom Bischofsstuhle zur Folge hatte, andererseits aber seinem Nachfolger die Durchführung derselben wesentlich erleichterte, weil es eine außerordentliche Schwächung der Macht des Hauptkirchenvogtes, des Tecklenburger Grafen, herbeiführte. — Es war die Ermordung des Erzbischofs Engelbert von Köln durch den Bruder Bischof Engelberts von Osnabrück, Friedrich Grafen von Altena-Isenberg.[2]) Der Bischof wurde,

[1]) So glaube ich den Inhalt der Verleihung auffassen zu sollen; vergl. jedoch Anm. 4, S. 79.

[2]) Winkelmann, Jahrbücher Friedrichs II. 1, S. 465 ff.

ob mit Grund oder nicht, wird wohl nie festgestellt werden können, als Mitwisser des Mordes abgesetzt;[1]) der Graf von Tecklenburg als Mithelfer des Mörders in die Acht erklärt.[2]) Der Nachfolger Engelberts, welcher in seine Fußtapfen trat, hatte es daher leicht, gegen den Tecklenburger Hülfe zu gewinnen und es gelang ihm denn auch, freilich erst nach elfjährigen erbitterten Kämpfen, den Grafen (1236) zur Aufgabe der Kirchenvogtei, allerdings gegen Zahlung einer hohen Summe, zu zwingen.[3])

So war es denn dem Bischofe gelungen, sich vom Einflusse des Tecklenburgers als Hauptvogtes zu befreien, aber der Preis des Sieges fiel nicht ihm alleine, sondern zum größten Theile den Bundesgenossen, die er in dem Kampfe zu seiner Unterstützung hatte heranziehen müssen, zu. Die Kosten des Kampfes und der Abkaufung der Vogtei hatte der Bischof nicht oder doch nur zum geringen Theile aufbringen können. Die Stifter, die Dienstmannen und die Stadt hatten dazu beigesteuert. Daß sie das nicht, ohne eine Gegenleistung zu beanspruchen, gethan haben, versteht sich von selbst; worin diese Gegenleistungen aber bestanden haben, lassen die Urkunden nicht durchaus mit wünschenswerther Klarheit erkennen. Jedenfalls gelang es nicht, die Einsetzung der Gogerichte im ganzen Hochstifte und als nur vom Bischofe abhängiger Behörden nach Maßgabe der Urkunde von 1225 durchzuführen; denn die betreffende Urkunde[4]) spricht wohl davon, daß der Vogt unmittelbar durch den Bischof eingesetzt werden soll, aber sie erwähnt nicht die Ernennung von Gografen. An Einzelheiten wissen wir nur, daß die vom

---

[1]) Osn. U.-B. II, 208.
[2]) Osn. U.-B. II, 206; vergl. ebenda 231.
[3]) Osn. U.-B. II, 351, dazu zu vergl. 362.
[4]) Osn. U.-B. II, 362.

Vogtgerichte über Bürger der Stadt Osnabrück verhängten Strafgelder zur Hälfte der Stadt zufallen sollten. Wer die auf Eigenhörige des Bischofs und des Capitels gelegten Strafgelder ziehen sollte, hören wir nicht; die Strafgelder von Leuten der Klosterkirchen und der Dienstmannen sollten dem Bischofe zufallen. Capitel und Ritterschaft müssen also anderweitig entschädigt worden sein. Da nun, wie gesagt, von Grafen und insbesondere von dem Osnabrücker Grafen nirgends die Rede ist, geht man wohl nicht fehl mit der Annahme, daß die Entschädigung dieser beiden Gewalten in dem mehr oder weniger vollständigen Aufgeben des Plans, den ganzen Sprengel, soweit er in der Gewalt des Bischofs war, in Gogerichte einzutheilen, bestand. Denn das ergeben die Urkunden, daß nur wenige Grafen wirklich angestellt wurden und es läßt sich dabei nicht einmal erkennen, ob sie wirklich in voller Abhängigkeit vom Bischofe standen, oder von mit dem Gogerichte erblich belehnten Familien eingesetzt wurden. Bis zum Jahre 1250 sind nur nachzuweisen ein Graf Gerhard in Bramsche[1]) und ein Graf Hermann,[2]) der ebenso wie Wessel von Schledehausen im ganzen Stifte geamtet zu haben scheint. Daß nur diese in den uns erhaltenen Urkunden erwähnt werden, kann ja freilich auf Zufall beruhen, denn es steht andererseits fest, daß, wenn vielleicht auch erst in späteren Jahren, in Iburg und Dissen eben-

[1]) Für das Folgende ist besonders auf Stüve, Gogerichte S. 119 ff. zu verweisen. Gerhard wird als Graf schon 1235 genannt, Osn. U.-B. II, 328.

[2]) S. Osn. U.-B., Register unter Gravius; er ist miles. Die anderen im U.-B. vorkommenden Grafen stammen nicht aus dem Stifte. Eine besondere Schwierigkeit für die Erkennung dieser Verhältnisse liegt darin, daß der Amtstitel im 13. Jahrhundert schon — wenigstens bei dem Herforder Geschlechte — zum Familiennamen wurde.

falls Gogerichte eingesetzt worden sind. Aber das Gogericht in Dissen[1]) ist, soweit wir wissen, bis zum Jahre 1664 im Besitze der Grafen von Ravensberg gewesen. Ob diese Grafen es dort usurpirt haben, oder ob die Bischöfe es ihnen für ihre wohlwollende Haltung während des Kampfes mit den Tecklenburgern verliehen haben, steht nicht fest. Das Gogericht aber in Iburg befand sich im 14. Jahrhunderte im erblichen Besitze der Herren von Varendorf,[2]) das in Bramsche im Besitze der Herren von Braken, genannt von Sögeln. Ersteres kauften die Bischöfe erst 1457, letzteres 1323.[3]) Diese Ankaufsurkunden sprechen nicht von Pfandbesitz, nicht von Rückkauf. Die betreffenden Familien scheinen also die Gerichte zu Eigenthum besessen zu haben. Sie konnten dieses Eigenthum aber nur durch Verleihung von einem Bischofe erlangt haben, denn kein anderer war zu einer solchen Verleihung berechtigt[4]) und die Familien selbst konnten sie — als der stiftischen Dienstmannschaft

---

[1]) S. Stüve a. a. O. S. 131. Besonders lehrreich die Urkunde von 1277 über die Versmolder Mark, nach schlechter Abschrift gedruckt bei Lamey Ravensberg, U. 51 und daraus übernommen in Grimms Weisthümer III, S. 186. Demnächst besser in Osn. U.-B. III. — Diese Urkunde handelt zunächst vom Gogerichte in Versmold; ich möchte nicht, wie Stüve a. a. O. aus derselben über ein ganz gleiches Verhältniß des Dissener Gogerichtes schließen.

[2]) Entwurf der Verleihung von Wigboldsfreiheit an Iburg; Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der Westf. Bischofsstädte, S. 89: wat desser stucke de hir vorscreven staet drepen an dat goghe-richte hern Amelunges unde hern Everdes van Varendorpe riddere unde des rychtes olde wonheyt und rechte were, dar scal men se bylaten.

[3]) Die Urkunde mit manchen Fehlern gedruckt bei Sandhoff, Hist. An. Osnab., U. Nr. 172; dazu die Verbesserungen bei Stüve, Geschichte des Hochstifts I, S. 185, An. 1.

[4]) Da der König ja die Einsetzung der Gerichte dem Bischofe 1225 übertragen hatte.

angehörig — nicht zu eigenem Rechte besitzen. Es drängt sich daher die Vermuthung auf, daß diese Gerichte schon im 13. Jahrhundert reichen und mächtigen Familien aus der Dienstmannschaft des Stiftes als Entgelt für lebhafte Unterstützung im Kampfe gegen die Tecklenburger erblich verliehen worden sind,[1]) wie denn ein ähnliches Verhältniß bei dem 1332 zuerst im Besitze der v. d. Horst erscheinenden Gogerichte Damme vorzuwalten scheint.[2])

Doch sei dem im Einzelnen wie ihm wolle, das steht fest, daß die Bischöfe in jenen Kämpfen während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sich und ihre Kirche zwar der Macht und dem Einflusse der Tecklenburger Grafen entzogen hatten, aber den großen Plan Bischof Engelberts auf Erwerbung der Gerichtshoheit nicht zur vollen Durchführung hatten bringen können. Auch er selbst hat diesen Plan, als er 1239 wieder an die Spitze des Stiftes berufen wurde, soweit wir sehen können, nicht wieder aufgenommen. Der Grund ist wohl darin zu suchen, daß der Kampf mit den Tecklenburger Grafen und die mannigfachen weiteren Verwicklungen, in welche die Bischöfe zum Theil durch ihre Familienbeziehungen hineingezogen wurden, eine vollständige Zerrüttung der Finanzen herbeigeführt hatten, so daß man sich nur mühsam über Wasser halten konnte, auf die Durchführung eigener größerer politischen Pläne aber verzichten mußte.[3])

---

[1]) Dann müßten die Braken zu Sögeln Nachkommen oder Rechtsnachfolger jenes Hermann, Gografen von Bramsche, sein; die Barendorf werden die Gerichte in Dissen und Iburg wohl schon von Anfang an besessen haben, da sie zu den ersten Familien des Stiftsadels schon im 13. Jahrh. gehörten.

[2]) v. Hodenberg, Diepholzer U.-B. I, Nr. 31.

[3]) Osn. U.-B. II, 383 zu 1239: Cum — Osnaburgensis ecclesia tanto prematur eris onere alieni, quod, nisi ei celeri

Der Versuch also, eine Landeshoheit auf Grund der Gogerichtsbarkeit zu errichten, war zum größten Theile gescheitert; erreicht war nur die Befreiung von dem Einflusse des Tecklenburger Grafen, aber die Machtstellung der Ravensberger Grafen im Stifte, welche sich hauptsächlich auf den Besitz zahlreicher Freigerichte[1]) und kleinerer Vogteien[2]) gründete, war nicht nur nicht erschüttert, sondern wahrscheinlich noch gewachsen. Jedenfalls waren sie es, welche in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Bischöfen die meisten Schwierigkeiten bereiteten. Insbesondere nahmen sie sich der Stiftsstände in ihren Streitigkeiten mit den Bischöfen an und schlossen mit ihnen Verträge zu gegenseitigem Schutze, Verträge,[3]) welche sich, obwohl es nicht ausgesprochen war, doch unzweideutig gegen die Bischöfe kehrten. Gründe und Verlauf dieser Kämpfe können hier nicht im Einzelnen verfolgt werden;[4]) es muß jedoch hervorgehoben werden, daß diese Kämpfe zu einem festeren Zu-

---

remedio succuratur, verendum sit, ne absorbeatur penitus voragine usurarum ad quarum solutionem universi ejus redditus et proventus vix sufficere asseruntur. — Damals wurde auch das erste Verzeichniß der Tafelgüter zusammengestellt. Möser, U. Nr. 323; es ist nach Maßgabe der darin erwähnten Namen nach dem Tode Bischof Konrads I. (S. 409) aufgestellt. Daß diese finanziellen Schwierigkeiten sich nicht verminderten, sondern vermehrten, beweisen z. B. die verzweifelten bis an die Grenze der Strafbarkeit gehenden Versuche Bischof Konrads II., der 1282 ihm anvertraute Gelder der päpstlichen Curie zurückzubehalten versuchte (Finke, Papsturkunden Westf. Nr. 708, 728).

[1]) Th. Lindner, Die Veme S. 170.

[2]) Ueber die Güter des Klosters Gertrudenberg, 1242 aufgegeben. Osn. U.-B. I, 421 und Wetter, als Besitzthum von Neuenheerse, Osn. U.-B. II, 211.

[3]) 1295. Friederici-Stüve, Geschichte der Stadt I, U. 46, 47.

[4]) Darstellung bei Stüve, Geschichte des Hochstifts I, S. 114 ff.

sammenschlusse der Stiftsstände innerhalb der einzelnen Gruppen und unter einander Veranlassung wurden; dadurch verstärkte sich auch bei ihnen das Bewußtsein der territorialen Zusammengehörigkeit.[1]) In diesen Kämpfen konnten sich die Bischöfe nur mühsam einer Vergewaltigung durch ihre eigenen Stände und durch die Grafen von Ravensberg erwehren, jedenfalls waren sie nicht stark genug, um, wie ihre Nachbarn die Münsteraner, aus der Vertheidigung zum Angriff überzugehen und die Freigerichte auch nur versuchsweise an sich zu ziehen.[2]) Die allgemeine Entwicklung und das Schicksal des Ravensberger Grafenhauses begünstigten sie aber und befreiten sie von der Uebermacht dieser Nachbarn. Die Zahl der Freien war auch in unseren Gegenden im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts immer mehr zusammengeschmolzen; so verloren die Freigerichte ihre Bedeutung und nachdem ein Ravensberger Graf 10 Jahre das Stift als Bischof geleitet hatte, war der letzte Graf von Ravensberg, welcher 1348 starb, seit 1316 Dompropst der Osnabrücker Kirche. Als solcher hatte er mit Osnabrück zu viele gemeinsame Interessen, um den Bestrebungen seiner Bischöfe nachdrücklich entgegenzutreten; seine Erben aber, die Grafen, späteren Herzöge von Jülich-Berg, waren in ihren Stammlanden am Rhein zu sehr in Anspruch genommen, um die Ausdehnung

---

[1]) Das zeigt z. B. der Vertrag der Burgmannen von Quakenbrück mit der Dienstmannschaft und der Stadt von 1278, Mitth. II, S. 337.

[2]) Auch die Bischöfe von Minden versuchten diesen Weg, indem sie das Freigericht in den Stemmer Bergen 1253 von den Grafen von Schaumburg erwarben. Hoogeweg, Westf. U.-B. VI, Nr. 597, 598, 612. — Besonders Bischof Everhard von Münster war es, welcher die Herren von Oesede, Steinfurt und Schonebeck zwang, die ihnen zustehenden Freigrafschaften von seinem Stifte zu Lehen zu nehmen. Lindner, Die Veme S. 24, 49, 55, 56.

ihrer Befugniſſe in dem entfernt gelegenen Anhängſel mit Nachdruck in's Auge zu faſſen oder durchzuführen.

Einen großen Gewinn aber brachten dieſe unausgeſetzten Kämpfe den Biſchöfen; ſie lernten in ihnen nach dem Vorbilde ihrer Nachbaren ein neues Mittel finden, um in ihrem Lande feſter Fuß zu faſſen und ihrer Herrſchaft kräftigere Grundlagen zu geben. Dieſes Mittel war der Bau von Landesburgen, deren Beſetzung mit Burgmännern und ihre Ausgeſtaltung zu Mittelpunkten der Verwaltung.[1])

Die älteſte derartige Gründung iſt Iburg. Sie wird ſchon zu Bennos Zeiten erwähnt; er gründete in ihrem Beringe das Kloſter. Ende des zwölften Jahrhunderts beſaßen ſie die Grafen von Tecklenburg als biſchöfliches Lehen und würden ſich ihrer wohl ganz bemächtigt haben, wenn nicht Biſchof Arnold ihren Beſitz vor Papſt und Kaiſer vertheidigt hätte.[2]) Um ſie herum am Abhange des Burgberges erwuchs ſchon im 13. Jahrhunderte der Flecken.[3]) Sie wurde, als der Biſchofshof in Osnabrück auf der

[1]) In großem Umfange, wie überhaupt alle ſeine Pläne, hat Erzbiſchof Philipp von Köln es verſucht, ſeine Herrſchaft und beſonders ſeine Grenzen durch Burgen zu ſchützen. Er zwang oder veranlaßte doch faſt alle größeren Edelherren und Grafen Rheinlands und Weſtfalens, ihm ihre Burgen zu verkaufen und von ihm wieder als „Offenhäuſer" zu Lehen zurückzuempfangen; vergl. das Verzeichniß der erkauften Burgen bei Seibertz, U.-B. d. H. W., 1072. Die vielfachen Städtebauten der Münſterſchen Biſchöfe in der erſten Hälfte des 13. Jahrhunderts verfolgten denſelben Zweck; ſehr häufig wird die munitio betont. Wilmans, W. U.-B. III, 68, 174, 207, 282, 296, 348, 349, 434, 437, 438, 459 u. ſ. w. In Paderborn fällt die gleiche Entwickelung weſentlich in die zweite Hälfte des 13. und die erſte des 14. Jahrhunderts. Vergl. auch Hartmanns Aufſatz, Mitth. XX, S. 148 ff.

[2]) Osn. U.-B. I, 385.

[3]) villa 1225, Osn. U.-B. II, 200; oppidani, jus civile 1254, Mitth. II, S. 143 ff.

Domsfreiheit zu verfallen begann, die Residenz der Bischöfe und bildeten den festen Haltpunkt gegen Münster, Ravensberg und Tecklenburg im Westen und Südwesten, beherrschte auch die Zugangsstraße nach Osnabrück von dieser Richtung bei ihrem Eintritt ins Osnabrücker Bergland.

Die zweitälteste Stiftsburg ist, wenn wir den Sagen, die sich um ihre Gründung weben, einen geschichtlichen Kern zusprechen wollen, Quakenbrück,[1]) bestimmt den Nordosten des Stiftes gegen die Ravensberger und ihre Nachfolger im Nordland, die Bischöfe von Münster zu schützen. Sie deckte die hauptsächlichste von Norden ins Stift führende Straße und beherrschte die Hase. Ihre Burgmannen stellten sich schon früh dem Bischofe gegenüber sehr selbständig[2]) und es bildete sich zwischen der Burg und der Stiftskirche zu St. Silvester bald eine städtische Ansiedelung.

Ferner finden wir schon 1250[3]) in dem vom übrigen Hochstifte abgetrennt liegenden Wiedenbrück die Burg Reckenberg (Redekenberg) erwähnt, mitten zwischen dem festen Haus Rheda, damals im Besitze der Edelherren von der Lippe, und dem Stammschlosse der jüngeren Linie der Grafen von Arnsberg (Rietberg). Sie war bestimmt, die dortigen Besitzungen, besonders gegen die Uebergriffe der Herren von Rheda, zu vertheidigen und hat diesem Zwecke Jahrhunderte lang erfolgreich gedient.

An der Ostseite grenzte das Stift besonders an das

---

[1]) Die Sagen über die Gründung, Osn. Geschichtsquellen I, S. 71, 74. — Stift und Mühlen zuerst erwähnt 1235 (Osn. U.-B. II, 342); Burgmänner um 1250, ebenda 567.

[2]) Daher waltete dort auch kein bischöflicher Drost und Quakenbrück wurde kein altes Amt.

[3]) Osn. U.-B. II, 570. Der Name wohl in spottender Anlehnung an Rethe (Rheda) und Retberg (Rietberg), vielleicht auch mit Anspielung auf das Rad im Osnabr. Wappen gewählt.

Bisthum Minden. Es gelang dort gemeinsam mit dessen Herren von der Burg Reinenberg [1]) bei Lübbecke und einem später wieder untergegangenen Schlosse am Dümmer sich gegen die Grafen von Ravensberg zu halten.[2]) Im Anfange des 14. Jahrhunderts (um 1309) wurden dann an den Hauptstraßen nach Minden die Wittlage,[3]) nach Diepholz und Damme Hunteburg [4]) (1324) angelegt. Daran schloß sich etwas mehr nach Westen, insbesondere zur Beherrschung der Dammer Straße, Vörden als letzte ums Jahr 1370 [5]) gegründete Stiftsburg. Gegen Süden schützte der bei Melle erbaute Grönenberg, dessen erste Erwähnung ich 1285 finde.[6]) Die Westgrenze war durch die ausgedehnten Moore und Wüstungen an sich gesichert, nur die Nordostecke war zugänglich und dort wurde schon um 1299 ein Schloß Fürstenberg,[7]) im Anfang des 14. Jahrhunderts aber das Haus an der Segelfahrt gegründet;[8]) beide hatten so wenig Bestand, daß nicht einmal ihre Lage mit Sicherheit festzustellen ist. Etwa 1335 baute Bischof Gottfried Fürstenau [9]) bei Schwagsdorf, das aufrecht erhalten werden konnte und später der Mittelpunkt der bischöflichen Herrschaft im Nordwesten

---

[1]) Die Verträge über den Reinenberg von 1280 und 1300. Finke, W. U.-B. IV, Nr. 1617a und 2619a unter den Nachträgen.

[2]) Osn. U.-B. II, 526 und Hoogeweg, W. U.-B. VI, 489.

[3]) Osn. Geschichtsquellen, S. 91: Hic Engelbertus (1309 bis 1321) fortalicium in Wytlage ob de'ensionem jurium ecclesie Osnaburgensis scribitur construxisse.

[4]) Stüve, Geschichte des Hochstifts I, S. 185.

[5]) Vörden verpfändete Bischof Melchior (1366—1376). Osn. Geschichtsquellen I, S. 106.

[6]) Stammtafeln der Bar, U. Nr. X.

[7]) Ungedruckte Urk. im Archive des Stifts Börstel.

[8]) Mit Urkunde vom 2. November 1309 verzichtete Graf Otto von Tecklenburg auf den Wiederaufbau der Segelfahrt.

[9]) Osn. Geschichtsquellen I, S. 12 unter Gotfridus.

wurde. Diese Festungen wurden theils von den Bischöfen auf eigene Kosten, theils unter Beihülfe der Stiftsstände, besonders der Stadt, gegründet, wie wir das zum Beispiel von Hunteburg genau wissen.[1]) Sollten sie ihren Zweck erfüllen, so war es erforderlich, sie mit zuverlässiger ständiger Besatzung zu versehen.[2]) Hierzu bedienten sich die Fürsten ihrer Dienstmannschaft. Sie wiesen nach alter Sitte einzelnen in der nächsten Nähe angesessenen Adelsfamilien Burglehen in denselben an, und verpflichteten sie gleichzeitig in der Burg zu wohnen oder wenigstens im Nothfalle sofort einzureiten. Das erstere geschah besonders in der älteren Zeit. Wir finden daher besonders in Quakenbrück zahlreiche Burgmannshäuser im Besitze des umwohnenden Landadels. Ebenso wohnten zahlreiche Burgmänner in Iburg und in und um Melle (für den Grönenberg). Die Burgmänner von Hunteburg, Wittlage, Börden und Fürstenau scheinen dagegen gar nicht oder nur zum geringsten Theile in oder ganz nahe bei den Burgen selbst gewohnt zu haben. Ständig aber hauste in ihnen der Befehlshaber, der Drost, welchem gewöhnlich die Burg zu Pfandbesitz verschrieben war.

Diese Thatsache wirft ein interessantes Licht auf die Entstehung und Weiterbildung der später als Hauptglied der Verwaltungsorganisation hervortretenden Einrichtung der Drosteien oder Aemter. Um die Adeligen zur Annahme des Postens eines Burgbefehlshabers, eines Drosten, zu vermögen und sie in dieser Stellung festzuhalten, war es nothwendig, ihnen dafür eine Entschädigung, wie wir sagen

---

[1]) Vergl. die sehr interessanten Rechnungen, Mitth. XIV, S. 121, welche erweisen, daß es sich 1357 im wesentlichen um eine Plankenbefestigung handelte.

[2]) Vergl. für das Folgende, Stüve, Gesch. des Hochstifts I, S. 185 ff. und Hartmann in Mitth. XX, S. 143 ff.

würden, ein Gehalt auszuwerfen. Die ganze Wirthschaftseinrichtung jener Zeit war aber derart, daß dazu Geldmittel kaum zur Verfügung standen; die Bischöfe mußten sich daher dazu verstehen, einen Theil ihrer Einkünfte zu verschreiben. Es ist das ja nun wohl öfter auch in der Weise geschehen, daß den Drosten Lehen in der Nähe der betreffenden Burgen übertragen wurden. Derartige Güter waren aber nicht in allen Fällen zur Verfügung. Auch fehlte es meist an dem zum Bau und zur Ausrüstung der Festungen nothwendigen Gelde. Da pflegte man von dem zum Drosten bestimmten Adeligen ein Darlehn aufzunehmen und ihm für sein Capital und dessen Zinsen sowie die ihm jährlich als Gehalt ausgeworfene Summe eine Anweisung auf die Einkünfte des Bischof aus den in der Nähe der Stiftsburg gelegenen Gütern u. s. w. auf Abrechnung [1]) zu ertheilen. Durch eine solche Maßregel wurde dem Drosten die Einziehung und Verrechnung der dem Bischof zustehenden Gefälle in den seine Burg umgebenden Landestheilen theilweise oder ganz übertragen. So haben denn allmählich die ursprünglich als Burgenbefehlshaber eingesetzten Drosten die Gesammtverwaltung des im Umkreise der betreffenden Stiftsburgen liegenden bischöflichen Tafelgutes in die Hand bekommen und so allmählich die Stellung als Vertreter des Bischofs in ihrem Machtbereiche erhalten. Um Streitigkeiten der Beamten unter einander zu vermeiden, mußten dann deren Verwaltungsbezirke bestimmt umgrenzt werden; das führte zur Eintheilung des ganzen Gebietes in die späteren Amtsbezirke, deren verschiedene Größe diese Zufälligkeit ihrer Entstehung zur Genüge erklärt. So umfaßte das um die Stiftsburg Iburg gruppirte Amt die jetzigen Kreise Iburg

[1]) Eine solche Abrechnung stellt z. B. die Mitth. V, S. 192 ff. gedruckte Bördener Amtsrechnung dar; vergl. die Schlußbemerkung.

und Osnabrück, während das dem Drosten der Burg Grönenberg anvertraute Amt sich mit dem jetzigen Kreise Melle (Grönenberg) deckte; der jetzige kleine Kreis Wittlage aber war ursprünglich den Drosten der kleinen Stiftsburgen Wittlage und Hunteburg je zur Hälfte unterstellt, das alte Amt Fürstenau aber bildete nur einen Theil des jetzigen Kreises Bersenbrück, während der Rest dem Drosten zu Börden überwiesen war. Es dauerte jedoch lange bis diese Verhältnisse sich festigten, und noch im 16. Jahrhunderte kam es öfter vor, daß selbst die größeren Aemter Iburg und Fürstenau oder Iburg und Melle in der Hand *eines* Drosten vereinigt waren, was bei Wittlage und Hunteburg sich später zur Regel herausbildete.

Die ursprünglich als Burgbefehlshaber, also als reine Militärs, eingesetzten Drosten oder Amtleute wurden auf diese Weise Verwaltungsbeamte und übten als Vertreter der Bischöfe deren Hoheitsrechte nicht nur in militärischer, sondern auch in Verwaltungs- und polizeilicher Hinsicht aus. Nur die geistlichen und richterlichen Funktionen fielen ihnen nicht zu, weil für deren Verwaltung schon länger Organe bestanden. Da aber auch die Ausübung der Gerichtshoheit eines starken, im Nothfalle sogar eines militärischen Rückhaltes bedurfte, gliederte man die allmählich, wie oben erwähnt, erworbenen Gogerichte, die zu allgemeinen Landgerichten ausgebildet wurden, den Aemtern möglichst an, so daß nach der späteren Organisation jedes Amt aus dem Drosten, den ihm beigesellten technischen Verwaltungsbeamten (Rentmeister) und dem Gografen mit seinem Schreiber bestand. Damit war die Verwaltungsorganisation in ihren Grundzügen geschaffen, wie sie sich bis zur Aufhebung der Selbständigkeit des Hochstiftes erhalten hat. Es liegt außerhalb des hier gestellten Themas, diese Entwicklung, insbesondere die Einführung der Unterbehörden (Vögte), sowie

die Schaffung von Berufungsgerichten in der Justiz-Kanzlei und theilweise dem Geheimen Rathe und Offizialgerichte weiter zu verfolgen.[1])

So haben sich die Bischöfe allmählich die Landeshoheit in harten Kämpfen erworben und die Organe zu deren Ausübung geschaffen. Es ist nun klar, daß die landständischen Befugnisse des Domcapitels, der Ritterschaft und der Stadt, welche sich vielleicht als ein Aufsichtsrecht der Stiftsstände bezeichnen lassen, ebenso allmählich sich im Anschluß an diese Bestrebungen der Bischöfe ausgebildet haben. Die Grundlage und der Ausgangspunkt waren das Wahlrecht. Bei jeder Neuwahl konnte die Zustimmung von der Gewährung neuer, jedenfalls aber der Bestätigung alter Rechte abhängig gemacht werden. Daß das auch so geschehen ist, beweisen eben die Wahlcapitulationen, von denen oben ausgegangen ist. Aber noch eine andere Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Rechte bot sich den Ständen und wurde reichlich von ihnen ausgenutzt. Es war die auch im modernen ständischen Wesen eine so große Rolle spielende Finanzfrage.

Die Quellen, welche uns über die finanziellen Hülfsmittel der Bischöfe unterrichten, fließen spärlich und harren noch der Durcharbeitung; soviel aber läßt sich trotzdem behaupten, daß diese Mittel auch bei guter Wirthschaft kaum ausgereicht haben würden, um mit ihnen allein die oben entwickelten Pläne auszuführen. Aber gerade eine gute Finanzwirthschaft war die schwache Seite des Mittelalters und auch unserer Bischöfe.[2]) Allerdings waren aber auch alle Unternehmungen, welche plötzlich größeren Geldaufwand forderten, als ihn die regelmäßigen Einnahmen darboten, dadurch sehr erschwert, daß Creditinstitute im 13., 14. und

[1]) Vergl. darüber: v. Hugo, Uebersicht über die neuere Verfassung des Hochstifts Osnabrück.

[2]) Vergl. Anm. 3, S. 85.

15. Jahrhunderte so gut wie gar nicht bestanden; nur die Italiener (Lombarden) und Juden gewährten Darlehen zu hohen Zinsen.[1]) Um im Lande selbst leihweise Geld zu erhalten, mußte man sich zu Verpfändungen ständiger Einnahmen oder richtiger der Gütercomplexe, aus denen diese Einnahmen aufkamen, entschließen. Diesen Weg zu beschreiten, sahen sich die Osnabrücker Bischöfe schon im 13. Jahrhunderte mehrfach gezwungen, ein Weg der um so bedenklicher war, als eine Aussicht auf Einlösung mit den regelmäßigen Einnahmen kaum bestand. Es lag so die Gefahr vor, daß das ganze bischöfliche Vermögen thatsächlich der Verfügung der Bischöfe entzogen werden würde. Um das zu verhüten sah sich das Domcapitel veranlaßt, dadurch einzuschreiten, daß es zum ersten Male bei der Neuwahl im Jahre 1265 den zu wählenden Dompropst von Münster, Widekind von Schwalenberg, eidlich verpflichtete, kein Tafelgut mehr zu veräußern und die größte Mühe aufzuwenden, um schon veräußerte Theile wieder zu gewinnen.[2]) Aber es war nicht nur Sorge für das Wohl der Kirche, auch nicht nur der Wunsch, auf die Bischöfe größeren Einfluß durch Ueberwachung ihrer Vermögensverwaltung zu gewinnen, welche das Capitel zu diesen Maßnahmen veranlaßte, sondern es war zugleich ein Akt des Selbstschutzes. Der einzige Weg nämlich, welcher nach der Schmälerung ihrer Einkünfte durch die zahlreichen Verpfändungen den Bischöfen blieb, um für ihre nothwendigen Ausgaben Deckung zu gewinnen, war die Erhebung von Steuern. Ein Recht, derartige Beihülfen von seinen Unterthanen zu begehren, besaß der Bischof nicht. Bittweise an jeden einzelnen Bewohner des Landes sich wenden konnte er nicht. Er mußte also mit den schon

[1]) Vergl. Mitth. VI, S. 136 ff.

[2]) Vergl. diese Capitulation im Anhange S. 100, §. 2; ähnliche Bestrebungen äußerten sich schon 1203 (Osn. U.-B. II, 21).

bestehenden Vertretungen der Bevölkerung verhandeln, seiner Dienstmannschaft und dem Domcapitel, in deren Händen sich ein großer Theil des ländlichen Grundbesitzes befand, sowie dem Rathe der Stadt, als Vertreter der zahlungsfähigsten Einwohner des Bisthums. Daß es sich, wie bemerkt, bei der Forderung der Steuern nicht um ein altes wohlbegründetes Recht, sondern um zu erbittende Neugewährungen handelte, beweist schon der gemeinhin den ältesten Steuern gegebene Name petitio auf deutsch „Beede".[1]) Die ältesten Verhandlungen zwischen Fürst und Ständen über derartige einmalige Bewilligungen zu den Staatsbedürfnissen sind nicht erhalten, es geht aber auch aus den späteren auf das deutlichste hervor, daß die Stände solche Gelegenheiten nicht vorübergehen ließen, ohne für sich Vortheile zu erringen.[2]) Auf diese Weise und bei den Neuwahlen gewannen die Stände nach und nach den Einfluß auf die Stiftsregierung, der erst als ein weitausgedehntes Aufsichtsrecht sich zeigte, dann aber fast zu einem Mitregieren ausartete. Zunächst versuchte man im 13. Jahrhunderte mehrfach dem Fürsten einen ständischen Rath beizuordnen, an dessen Zustimmung er bei seinen Regierungshandlungen gebunden war, eine Maßregel, die freilich Bestand nicht gehabt zu haben scheint.[3]) Im 14. Jahrhunderte aber erwarben sich besonders Stadt und Dienstmannschaft allmählich die Rechte, welche in den oben angeführten Rechtsversicherungen im Einzelnen aufgeführt sind.

In den Wirren des 15. Jahrhunderts, die mehrfach, wie in der römischen Kirche, so auch bei uns durch zwiespältige Wahlen hervorgerufen wurden, wuchs dann noch die Macht der Stände, sodaß sie im 16. und im Anfange des

[1]) S. unten S. 105, §. 10.

[2]) Vergl. Mitth. II, S. 330 ff.

[3]) 1226 u. s. w. S. Anm. 1, S. 65. — Vergl. S. 103, §. 4.

17. Jahrhunderts, besonders das Domcapitel, geradezu in vielen Dingen ein Recht der Mitregierung beanspruchten. Wie dieser übermächtige Einfluß durch Franz Wilhelm und später insbesondere durch die Fürsten aus hannoverschem Hause eingedämmt wurde, kann hier nicht weiter verfolgt werden.

Fassen wir nun die vorgängigen Darlegungen kurz zusammen, so ergiebt sich, daß das Stift Osnabrück als weltlicher Staat geschaffen ist durch seine Fürsten, seine Bischöfe, und zwar in Folge der Nothwendigkeit, sich gegen die Uebergriffe der sie in ihrer Existenz bedrohenden weltlichen Großen aufrecht zu erhalten. Die Grundlage bildete der durch das Kaiserthum in die Anschauungen des christlichen Mittelalters übertragene römische Begriff des imperium, der Staatsgewalt. Ein Rechtsgrund aber für die Bischöfe, dieses imperium für sich in Anspruch zu nehmen, ist nicht erfindlich; sie haben es nach dem Vorbilde, besonders ihrer westlichen Nachbaren, sich angemaßt. Der erste Versuch, die Landeshoheit auf eine neu erworbene Gerichtsbarkeit zu begründen, schlug zum größten Theile fehl. Hundert Jahre später gelang es auf Grund einer angemaßten und durch die Landesburgen gefestigten Militärhoheit, die landesherrliche Stellung allmählich zu erringen und den Umfang des Stiftes in den Grenzen des im 10. Jahrhundert verliehenen Forstbanns territorial zu schließen. Diese Bestrebungen verwickelten die Bischöfe in schwere Kämpfe, deren Erfolge sie nicht allein genossen; sie mußten die ihnen darin von ihren Ständen gewährte Hülfeleistung durch das Zugeständniß eines weitgehenden Aufsichtsrechtes bezahlen.

Das so geschaffene Staatsgebäude ermöglichte eine Vertretung nach außen und hatte die Gerichtsbarkeit sowie

das Heerwesen in seiner Gewalt; die Verwaltung aber übte der Landesherr nur in so weit aus, als sie seinen eigenen und den Zwecken der ständischen Körperschaften diente, d. h. das regelmäßige Einkommen der Bezüge von ihrem in Grundeigenthum angelegten Vermögen gewährleistete. Alle unteren Verwaltungseinheiten dagegen, alle weltlichen Genossenschaften und Gemeinden waren durchaus selbständig und ihre Angelegenheiten regelte die Versammlung der berechtigten Genossen durch selbstgewählte Organe.[1]) Es ist während der Zeit der Selbständigkeit des Fürstenthums nur sehr unvollständig gelungen, auf diese Gebilde einen regelmäßigen Einfluß zu gewinnen.

Erst als sie in unserem Jahrhunderte zerschlagen und durch andere Organisationen bei Seite gedrängt waren, gelang es der Staatsgewalt, auch diese Verhältnisse in ihren Machtbereich zu zwingen. Dann weckte die neuere Zeit die früher vollständig unabhängige und locale Selbstverwaltung als Schattenbild wieder auf in der heutigen, centralisirten unter der Aufsicht des Staates stehenden Selbstverwaltung.

Die staatenbildende Kraft aber, welche der aus sich selbst heraus entwickelten localen Selbstverwaltungsorganisation inne wohnte und die im äußersten Norden wie im äußersten Süden Deutschlands Bundesfreistaaten hervorgebracht hat, ging in unserem Fürstenthume verloren, da eine Vereinigung von Einzelgemeinden nicht stattfand, sondern sich vielmehr, besonders

---

[1]) Hauptsächlich kommt in Betracht die Bauerschaft mit dem Bauerrichter an der Spitze und die Mark mit ihrem Holzgrafen und ihren Mahlleuten. Es wurde noch im 18. Jahrhundert officiell anerkannt, daß die Beschlüsse der Bauerschaft für die Genossen bindend sind und einer Bestätigung der Regierung nicht bedürfen. — In die Angelegenheiten der Marken gelang es den Beamten leichter sich einzumischen, da der Fürst in vielen betheiligt war, über viele die Holzgrafschaft besaß oder beanspruchte.

bei den Markgenossenschaften und Bauerschaften, ein Bestreben auf Theilung, also Vereinzelung, bemerkbar machte.

So ist denn das Fürstenthum Osnabrück lediglich eine Schöpfung seiner Bischöfe. Wenn auch die ersten Anregungen dazu selbstsüchtigen Regungen und dem Machtbedürfnisse entsprangen, so entsprach die dadurch geschaffene Einrichtung doch einem lebhaften Bedürfnisse und erfüllte — freilich nicht immer vollständig und einwandsfrei — eine der Hauptaufgaben jedes Staatswesens, die Aufrechterhaltung des Friedens und der Ordnung, mit einem Worte des Rechtsschutzes im Innern. Die Vertheidigung des Ganzen und des Einzelnen gegen Außen allerdings — die zweite Aufgabe jedes Staatswesens — vermochte diese Organisation ihrer Kleinheit und ihrer geringen Hülfsmittel halber je länger, je weniger durchzuführen.

Als daher an den Grenzen des Bisthums sich immer größere Staatengebilde zusammenballten, mußte es zuerst bald nach Osten bald nach Westen Anlehnung suchen und verlor dann in den großen Wirren im Anfang dieses Jahrhunderts seine Selbständigkeit vollkommen, um allmählich in immer größere Staaten aufzugehen, welche im Wettstreite der Völker Europas auch die Interessen unseres engsten Vaterlandes mit starker Hand zu wahren im Stande sind.

Osnabrück. 1265, Mai 7.

Verpflichtung des Münsterschen Dompropstes Wedekind (von Schwalenberg) als erwählten Bischofs von Osnabrück.

Abschrift des 15. Jahrh. in Msc. 189, f. 99v. Druck: Mitth. II, S. 336.

Nos Wedekindus Monasteriensis ecclesie prepositus et ecclesie Osnaburgensis electus sub religione sacramenti post electionem nostram ipsi Osnaburgensi ecclesie facti presencium tenore nos obligamus et pro-
1 mittimus, quod consuetudines honestas et jura ecclesie ejusdem Osnaburgensis observabimus et defendemus
2 pro posse nostro. Bona episcopatus non alienabimus et
3 alienata pro posse nostro revocabimus et fideliter. Ecclesias quatuor que capellanie dicuntur et bannos ecclesiarum episcopatus et preposituras in Quakenbrugen et Wydenbrugen extra capitulum majus nulli conferemus nec plures uni de illis quatuor ecclesiis
4 conferemus quam uni(!). Bona et jura capituli tamquam
5 propria defendemus. Prelaturas ecclesie nulli conferemus nisi canonico existenti in perceptione sue prebende sive
6 puerilis sive majoris. Magnis feudis sine consensu et
7 consilio capituli nullum infeudabimus. Item bonis ecclesie nunc vacantibus et tempore nostro vacaturis
8 sine consensu capituli nullum infeudabimus. Item nullam guerram preter consensum et consilium dicte ecclesie
9 inchoabimus. Item fideliter procurabimus cum nostris officialibus quod prebende, que dicuntur *spentprevene* pauperibus prebendariis fideliter ministrentur. Et quia sigillum nostrum ad presens apud nos non habuimus, presens scriptum sigillo domini nostri G(erhardi) Monasteriensis episcopi fecimus sigillari. Datum apud Osenbr. anno Domini MCCLXV; Nonas Maii.

1308, December 20.

Vom Capitel entworfene Capitulation für einen zu wählenden Bischof betreff. hauptsächlich Erhaltung der Vorrechte der Geistlichkeit und des bischöflichen Tafelguts, Stiftsburgen, Bestimmung über Krieg und Frieden, Lehnsleute, Propsteien in Wiedenbrück, Drebber und Bramsche, die sog. Sacellanate, Erhebung von Beeden u. s. w.

Abschrift des 15. Jahrh. in Msc. 189, f. 97.

Ad evidentiam presentium et perpetuam memoriam futurorum decanus et capitulum ecclesie Osnaburgensis. Infrascriptos articulos electus in episcopum Osnaburgensem post electionem de se factam ac ipsius consensum de eadem electione subsecutum de indempnitate ipsius ecclesie, de ejusdem consuetudine antiqua et approbata et hactenus observata a tempore cujus memoria non existit jurare debet. Dicet itaque electus: Ego talis abbas vel prepositus seu alius prelatus talis ecclesie talis diocesis nunc Dei gratia in episcopum Osnaburgensis ecclesie electus post consensum meum electioni de me facte prestitum promitto Deo et beato Petro ac sanctis martiribus Crispino et Crispiniano patronis ecclesie ac capitulo Osnaburgensi, quod con- 1
suetudines antiquas, honestas et approbatas et jura ecclesie Osnaburgensis, bona capituli Osnaburgensis ac aliorum capitulorum, collegiorum, monasteriorum et ecclesiarum civitatis et diocesis Osnaburgensis ac personas ipsorum conservabo ac defendam pro posse meo. Item promitto Deo ac beato Petro ac sanctis martiri- 2
bus Crispino et Crispiniano ac capitulo Os., quod munitiones et castra ac bona immobilia et proprieta[tem]

bonorum, forestas, piscarias, pascua, nemora, prata episcopatus et ecclesie Osna. et specialiter et principaliter bona ad mensam episcopalem pertinentia, que vulgariter *orbare* dicuntur, et eorundem bonorum redditus, fructus, obventiones et proventus quibuscunque nominibus censeantur tam in civitate Os. quam extra sita et existentia non obligabo nec vendam nec quoquomodo alienabo alicui seu aliquibus perpetuo vel ad tempus nec aliquo modo separabo a mensa mea episcopali sine consensu et consilio capituli Osnaburgensis; et obligata, alienata de bonis, proprietatibus, forestis, piscariis, pascuis, nemoribus, pratis prelibatis sine consensu capituli et contra juris formam pro posse meo
3 fideliter revocabo. Item promitto Deo et beato Petro ac sanctis martiribus Crispino et Crispiniano patronis ecclesie et capitulo Osnaburgensi, quod a castellanis et municipibus sive civibus castrorum ac municionum ecclesie Os. et a custodibus turrium eorundem hoc modo fidelitatem, que vulgariter *huldincge* dicitur, presentibus duobus canonicis ecclesie Os., quos capitulum ad hoc deputaverit recipiam videlicet, quod ipsa castra et municiones et turres iidem castellani et municipes sive cives ac custodes turrium manuteneant ac possideant nomine beati Petri et sanctorum martirum Crispini et Crispiniani patronorum ecclesie Os. ac ad manus meas et capituli Os. Et si me infirmari vel captivari contigerit et post mortem meam vel si eadem castra et municiones seu turres alicui vel aliquibus, quod absit, obligarem vel venderem seu aliquo modo alienarem perpetuo vel ad tempus sine consilio et consensu capituli Osnab., dicti castellani, municipes sive cives ac custodes turrium a fidelitate quam michi super eisdem castris, munitionibus et turribus presti-

terunt sint quiti ac penitus absoluti, nec super dicta fidelitate tunc michi, si eos impeterem, respondere teneantur, sed prefata castra, municiones et turres iidem castellani, municipes sive cives ac custodes turrium ad manus capituli Os. teneant et possideant nec ad ipsas turres aliquem vel aliquos extunc ascendere faciant nec aliquid de eisdem castris municionibus et turribus ordinent vel facient sine consilio et consensu capituli Osn. Postquam vero sanitatem recepero vel a captivitate liberatus fuero, dicta castra, municiones et turres, memorati castellani, municipes sive cives ac custodes turrium teneant nomine beati Petri ac sanctorum patronorum ecclesie ac meo et capituli Osnaburgensis, ut superius est expressum, et promitto, quod de prestacione dicte fidelitatis secundum forman istius articuli fieri faciant litteras infra octo dies computandos a tempore receptionis fidelitatis predicte sub meo et castellanorum et municipum sive civium sigillis castri illius vel municiones (!) qui fidelitatem prestant. Que littere apud capitulum Os. ecclesie conservari debebunt. Item promitto Deo et beato Petro ac sanctis 4
martiribus Crispino et Crispiniano patronis ecclesie ac capitulo Os., quod nullam discordiam sive guerram adversus quemcunque sive quoscunque incipiam vel movebo sine consensu et concilio juratorum jurati consilii ecclesie Os., si fuerit vel si consilium juratum non fuerit, nullam discordiam incipiam sive guerram sine consilio et consensu capituli, ministerialium ac scabinorum ecclesie et civitatis Os. Item promitto Deo et 5
beato Petro ac sanctis martiribus Crispino et Crispiniano patronis ecclesie ac capitulo Os., quod nec per me nec officiales meos aliquas exactiones vel rapinas capitulis, monasteriis, ecclesiis civitatis et diocesis Os.

ac eorum personis et bonis scienter faciam vel fieri permittam, sed si casu vel ignoranter aut alio modo quocunque eisdem capitulis, monasteriis et ecclesiis ac eorum personis et bonis per officiales meos aliqua dampna illata fuerint, illa refundam in amicicia vel in jure infra duos menses proximo sequentes, postquam requisitus fuero ab illo vel ab illis qui dampna per-
6 tulerunt. Item promitto Deo et beato Petro ac sanctis martiribus Crispino et Crispiniano patronis ecclesie et capitulo Os., quod prelaturas ecclesie Osnaburgensis ac bannos episcopatus et preposituras ecclesiarum in Wydenbr., in Drebbere, in Bramesche et quatuor ecclesias parrochiales videlicet in Dissene, in Melle, in Sledesen, in Lodere Os. diocesis, que capellanie dicuntur nulli conferam nisi canonico Osnab. emancipato et existenti in perceptione prebende s[i]ve majoris sive minoris nec plures uni canonico quam unam de prelaturis, bannis, prepositurs, ecclesiis parrochialibus antedictis.
7 Item promitto Deo et beato Petro ac sanctis martiribus Crispino et Crispiniano patronis ecclesie et capitulo Os., quod aliquem vel aliquos de feudis ecclesie Os. de novo non infeudabo vel antiquum feudum ipsius ecclesie quod vacare contigerit nulli conferam, nisi sit ejusdem conditionis et status cujus fuit ille a quo feudum vacavit, sine consilio et consensu capituli Os.
8 Item promitto Deo et beato Petro ac sanctis martiribus Crispino et Crispiniano patronis ecclesie et capitulo Os., quod nullum dapiferum vel officialem aliquem, nisi sit ministerialis ecclesie Os., recipiam sine consensu
9 capituli Os. Item promitto Deo et beato Petro ac sanctis martiribus Crispino et Crispiniano patronis ecclesie et capitulo Os., quod prebendas, que *spentprevene* dicuntur, annis singulis fideliter ministrabo et quod

dictas prebendas habentes residere faciam in civitate Os. vel quatuor de eisdem personis easdem prebendas tenentes residere possint in Yborch, ita quod officiis divinis in majori ecclesia Os. vel in monasterio in Yborch possint competenter interesse. Item promitto 10
Deo et beato Petro ac sanctis martiribus Crispino et Crispiniano patronis ecclesie et capitulo Os., quod nullas peticiones pro elemosinis fidelium ad quascunque causas colligendas concedam in civitate vel diocesi Os. sine consilio et consensu capituli Os. Item promitto Deo 11
et beato Petro ac sanctis martiribus Crispino et Crispiniano patronis ecclesie et capitulo Os., quod hos predictos articulos infra octo dies inmediate sequentes, postquam super eisdem juramentum prestiti, sigillabo sigillo meo quo usus fui et uti consuevi, antequam in episcopum Os. essem electus, vel alterius seu aliarum personarum autenticarum sigillis, prout placuerit decano et capitulo Os.; et quam cito sigillum episcopale habuero, supradictos articulos illo sigillo infra sex dies, postquam a decano et capitulo Osnaburgen. super hoc requisitus fuero, omni occasione et defensione postpositis roborabo. Et ego talis abbas vel prepositus talis ecclesie talis diocesis nunc in episcopum Os. electus omnia et singula supradicta promitto Deo et juro: sic me Deus adjuvet et hec sancta Dei evangelia per me corporaliter tacta, fideliter observare. In cujus prestationis juramenti omniumque predictorum testimonium ego talis abbas vel prepositus talis ecclesie nunc, ut premittitur, in episcopum Os. electus sigillo meo talis abbatie vel talis prepositure quo usus fui et uti consuevi, antequam in episcopum Os. essem electus, duxi presentibus apponendum vel talis persone vel talium personarum sigillum vel sigilla ad preces meas, quod et ego talis confiteor

vel nos tales confitemur et protestamur presentibus litteris est appensum vel sunt appensa. Actum in capitulo Os. vel in tali loco, presentibus decano et capitulo memoratis ac talibus et talibus sub anno Domini ꝛc., tali die talis mensis. Et nos decanus et capitulum ecclesie Os. sepedicte, ne super prelibatis articulis dubitari contingat et qualiter servari et sigillari ac forma juramenti super eisdem per electum in episcopum ecclesie nostre prestari debeant, presentibus litteris in quibus omnia et singula, prout utilitati ecclesie nostre videtur expedire, sunt specificata et declarata sigillum ecclesie nostre ad privilegia duximus apponendum. Actum in capitulo nostro Os. anno Domini MCCC octavo in vigilia Thome apostoli.

III.

Osnabrückisch-rhedischer Grenzstreit (1524—1565) unter Berücksichtigung des Kirchspiels Gütersloh.

Von Prof. Eickhoff in Schleswig.

Das osnabrückische Amt Reckenberg gehörte zum Hochstift Osnabrück seit alter Zeit. Die Ursachen der Zugehörigkeit liegen im Dunkel und die älteste Urkunde, welche wir über Rechte des Bischofs von Osnabrück am Amte Reckenberg besitzen, läßt nicht deutlich erkennen, in welcher Verfassung und unter welcher Jurisdiktion das Amt vordem gestanden hat. Kaiser Otto I. schenkt dem Bischof Drogo im Jahre 952 Markt, Zoll und Münze in Wiedenbrück für seine Kirche in Osnabrück. Es handelt sich hier also offenbar um königlichen Besitz. Wie weit sich aber dieser in jener Gegend erstreckt und worin er bestanden hat, läßt sich aus den wenigen Andeutungen der Urkunde kaum erkennen. Hat das Bistum Osnabrück schon damals im Amte Reckenberg irgend welche Rechte besessen, oder war dies der erste Anfang eines sich später zur Landeshoheit ausgestaltenden Besitzes? Für die Abgrenzung der alten Bistümer sind zweifellos alte Stammes- und Sprachgrenzen maßgebend gewesen, wie das heute noch deutlich wahrzunehmen ist. Wenn ich heute den

Weg von Gütersloh nach Marienfeld gehe und aus ehemaligem Osnabrückischen Gebiete in Münsterisches trete, so fällt mir jedesmal der Unterschied des niederdeutschen Dialektes beider Distrikte auf. Ebenso auffällig ist es mir gewesen, daß sowohl die hochdeutsche wie niederdeutsche Umgangssprache meiner Heimatsstadt Gütersloh so merkwürdige Berührungen mit dem Osnabrücker Dialekt zeigt, daß man glauben sollte, es seien zwei Nachbarstädte, die in ununterbrochener Beziehung zu einander gestanden haben. Ob diese dialektische Verwandtschaft auf alter Stammeszugehörigkeit beruht oder eine Folge des geschichtlichen Zusammenhanges beider Städte ist, will ich hier nicht weiter erörtern.

Das ehemalige Osnabrückische Amt Reckenberg deckt sich, wenn man die östlich gelegene Grafschaft Rietberg mit den Orten Rietberg, Verl, Kaunitz und Holte ausscheidet, genau mit den Grenzen des heutigen Kreises Wiedenbrück.

In diesem Kreise liegen heute als Hauptorte die drei Städte Wiedenbrück, Rheda und Gütersloh, welch' letzterer Ort, ursprünglich nur der Mittelpunkt eines sehr ausgedehnten Kirchspiels und allmählich zu einem nicht unwichtigen Dorfe mit strebsamer Bevölkerung herangewachsen, jetzt alle seine Nebenbuhler im Kreise in jeder Hinsicht weit überflügelt hat. In der Nähe dieser Städte liegen die alten Kirchspiele Klarholz, Herzebrock, Lette, Langenberg und das erst im vorigen Jahrhundert errichtete Friedrichsdorf. Der Name „Amt Reckenberg" ist bis zum heutigen Tage einem Teile des ehemaligen Osnabrücker Amtes verblieben, nämlich denjenigen Bauerschaften, welche im Bielefelder Receß von 1565 Osnabrück zugesprochen wurden. Dies Amt steht heute unter einem preußischen Amtmann. Das auf einer von der Ems und ihren Kanälen umflossenen Insel erbaute Schloß Reckenberg oder Redeckenberg steht noch heute als ein Zeuge hehrer Vergangenheit einsam im Südosten von Wiedenbrück.

Aber nur sehr wenige Eingesessene des Kreises ahnen, welche Bedeutung dieser Redeckenberg ehemals viele Jahrhunderte hindurch für die ganze Umgegend gehabt hat.

Hier sprachen im Namen des Kaisers und des Landesfürsten Drost undOgraf das Recht. Wiedenbrück war auch in kirchlicher Beziehung Mittelpunkt des gesamten Amtes geworden. Im Jahre 1259 wurde hier ein Kollegiatstift errichtet, dem sämtliche umliegende Kirchspiele untergeordnet wurden. Von dort aus zog alljährlich der Archidiakonus aus und hielt in den Kirchspielen den Send (Synodus) ab, um Vergehen gegen die christliche Zucht und Sitte zu ahnden. Somit schien die historische Entwicklung dieser Gegend Wiedenbrück zum Mittelpunkte machen zu wollen. Aber es kam anders.

In dem benachbarten Rheda (die Entfernung zwischen Rheda und Wiedenbrück beträgt etwa 20 Minuten) ließ sich im Jahre 1170 Widukind, ein Edelherr (nobilis) aus Freckenhorst im Münsterlande, nieder und legte den ersten Grund zu der späteren Burg und dem Schloß Rheda. Vielleicht waren es verwandtschaftliche Verbindungen, die ihm einen sehr bedeutenden Teil von Gütern und Besitzungen in jener Gegend einbrachten. Zu dem Besitze kamen wohl zweifellos einige Rechte, die einem so mächtigen und besitzreichen Manne von selbst gebührten. Widukind starb vor Akko 1191 im heiligen Lande. Ehe er dorthin zog, hatte er einen großen Teil seiner Besitzungen zu der großartigen Stiftung des Klosters Marienfeld verwandt. Dort liegt sein Leichnam, von treuer Hand in die Heimat zurückgebracht. Ein anderer Teil seiner Güter ging in die Hände der Edelherren von Lippe über, die mit ihm in verwandtschaftlicher Beziehung gestanden haben müssen. Diese wurden nun die Herren von Rheda und wußten ihren dortigen Besitz zu wahren und durch Hinzuerwerbung neuer Rechte zu vermehren. Unter diesen

Rechten steht voran das „Recht des freien Stuhles" zu Rheda. Über die Erwerbung dieses Rechtes besitzen wir leider durchaus keine Nachrichten und doch ist gerade dieses Recht für die gesamte Entwicklung von der höchsten Bedeutung geworden. Die spätere Zeit, welche sich auf das geschichtliche Herkommen besann, war nicht mehr imstande, die Entstehung der Rechtsverhältnisse im einzelnen nachzuweisen, sie fand ein altes Gewohnheitsrecht vor. Von großer Bedeutung war es auch, daß der Herr zu Rheda im Laufe der Zeit die Schutzvogtei über die Klöster Klarholz, Herzebrock und Marienfeld erwarb. Es lag nahe, diesem als dem mächtigsten Manne der Gegend den Schutz dieser reichen Ansiedelungen anzuvertrauen. In zahllosen Fehden haben die lippischen Edelherren das kleine, unbedeutende Ländchen verteidigt und geschirmt und gerade diese Kriegesläufte dienten dazu, daß die Einwohner sich daran gewöhnten, in dem Herrn von Rheda ihren Beschützer und Landesherrn zu sehen. Dies Verhältnis änderte sich auch nicht, als im 14. Jahrhundert das Land durch Kauf an das energische und thatkräftige Geschlecht der Grafen von Tecklenburg überging. Wir gebrauchten eben das Wort Landesherr. Es wäre aber durchaus verkehrt, von einer Landeshoheit in diesen Territorien zu jener Zeit zu reden. Dieser Begriff war damals noch unbekannt. Vielmehr bestand die Gewalt eines Fürsten in einer größeren oder geringeren Summe von einzelnen Rechten und es dürfte zum Verständnis der historischen Entwicklung jener beiden Territorien Rheda und Reckenberg dienen, wenn wir uns auf Grund der geschichtlichen Überlieferung vergegenwärtigen, welche rechtlichen Zustände zu Anfang des 16. Jahrhunderts im Amte Reckenberg herrschten. Es gab damals dort eine dreifache Jurisdiktion, 1) die geistliche des Archidiakonus (s. oben), 2) die des Gografen,

3) die des Freigrafen. Die Befugnis des Grafen ist ursprünglich wohl eine recht erhebliche gewesen und es fanden durch ihn wohl zweifellos die Mehrzahl aller Verbrechen ihre Sühne. Viermal im Jahre lud er durch die Pastoren der Kirchspiele alle Eingesessenen vor sein Gericht auf dem Reckenberge. Hier wurde das Goding gehalten. Nach altem Brauche gab der Kötter jährlich dem Grafen ein Huhn, der freie Mann ein Müdde Hafer. Aber die Rechte des Grafen erfuhren durch die Errichtung eines freien Stuhles in Rheda bald eine wesentliche Einschränkung. Alle schwereren Verbrechen, wie Mord, Raub, Verrat, Diebstahl und Ketzerei konnten nur hier gerichtet werden, während dem Grafen nur die Blutronne und untergeordnete Fälle, wie z. B. die Verfügung über die Leichname von Ertrunkenen und Selbstmördern, verblieb.

Alles, was Münze, Maß und Gewicht betraf, wurde von Wiedenbrück aus geregelt. Das Markt- und Stättegeld, sowie der Zehnte von neuerbauten Häusern und andere Abgaben wurden von reckenbergischen Beamten eingezogen. Der Graf in Rheda durfte in Wiedenbrück durch einen Zöllner Geld erheben, auch sonst hat er zweifellos Abgaben empfangen, wenn auch nicht in der Form einer allgemeinen Steuer, wie es später üblich wurde. Neben dem Grafen und Freigrafen hatten die einzelnen Gemeinden ihre bestimmten Rechte. Die Kirchspielsvorsteher (später Templierer genannt) oder der Kirchrat genehmigte alle Neubauten im Kirchspiele zusammen mit der Obrigkeit des Landes, speziell in der Mark der Gemeinde. Eine ähnliche Bedeutung wie die Mark für die einzelne Gemeinde hatte das „Olbrock" oder „Ulenbrock" für das ganze Amt. Es war ein weiter aus Haide und Wald bestehender Bezirk zwischen Wiedenbrück und Gütersloh. Hier durfte nur derjenige Holz fällen (Ruten hauen) oder Plaggen

mähen, welcher ausdrückliche Erlaubnis dazu von den Holzrichtern hatte. Ein besonderes Holzgericht, aus den Holzgrafen und den Gutsherren bestehend, hatte über die Gerechtsame dieses Bezirkes zu wachen.

Es liegt auf der Hand, daß so verwickelte, z. T. auch unklare und nicht scharf abgegrenzte Rechtsverhältnisse notwendig zu einem Konflikt der Gewalten führen mußten, zumal da es Gewohnheitsrecht und nicht schriftlich fixiertes und durch gegenseitigen Vertrag geregeltes Recht war. Solche Konflikte zwischen Gau- und Freigraf sind in Territorien, in welchen nur ein Landesherr war, wie in Lippe, nichts seltenes gewesen (vergl. die Veme oder das Freigericht in Lippe. Programm des Detmolder Gymn. 1895, S. 56), wie viel mehr hier! Und doch scheint man sich Jahrhunderte lang leidlich vertragen zu haben. So lange Rheda in lippischen Händen war und das Amt Reckenberg osnabrückischerseits vielfach verpfändet und vernachlässigt wurde, erfahren wir nur wenig von Störungen des nachbarlichen Verhältnisses, die auch dann nicht eintraten, wenn sich die Feinde Rheda's hinter die Mauern von Wiedenbrück flüchteten. Man vertrug sich nach Möglichkeit. Unter den Grafen von Tecklenburg, welche durch Otto im Jahre 1365 das Land erwarben, dauerte das gute Verhältnis noch eine Zeitlang fort. Erst mit dem Einzuge Graf Kords (Konrad), des Sohnes Graf Ottos († 1533), in Rheda, das er als Nebenland zu regieren begann, hört das alte, gute Verhältnis auf und es beginnt eine Zeit beständiger Unruhe und unaufhörlichen Streites. Graf Kord war ein roher, wilder und äußerst gewaltthätiger Mensch, in dem die Kampfeslust seines Ahnengeschlechtes wie verkörpert erschien. Die Gunst der Zeit benutzend verstand er es, zweifelhafte und streitige Rechte mit großem Nachdruck unter dem Schein des Rechts für sich in Anspruch zu nehmen. Als sein unumstrittenes

Gebiet sah er an Stadt und Schloß Rheda nebst der Bauerschaft Nordrheda, das Kirchspiel St. Vit diesseits des Baches, die Kirchspiele Klarholz und Herzebrock mit den Klöstern und das große Kirchspiel Gütersloh mit einem Teil des Ölbruches. Diese Ansprüche wurden von seiten Reckenbergs als eine unerhörte Neuerung angesehen.

Der Anfang des Zwistes wird osnabrückischerseits in das Jahr 1524 verlegt, als noch Graf Otto von Tecklenburg regierte. Damals übte in Rheda Kord tho Meppen als Drost die Gerichtsbarkeit im Namen des Grafen. Dieser ließ in St. Vit in der Bauerschaft unterhalb d. h. diesseits des Baches verkünden, daß Niemand dort pfänden dürfe. Früher hatte der Graf, so oft ihm jemand etwas schuldig war, dies in Wiedenbrück angemeldet. Dort wurde dann das Urteil gefällt und von dort aus vollstreckt. Im übrigen lebte Kord tho Meppen noch in bestem Einvernehmen mit den Amtleuten zu Reckenberg. Man verständigte sich und hatte vor Allem den guten Willen gegenseitig in Frieden zu leben. Das Gogericht in Wiedenbrück und der Freistuhl zu Rheda bestanden friedlich neben einander und übten ihre „Gerechtigkeit". Das wurde aber anders als Kord tho Meppen 1525 in seine Heimat zurückkehrte und Graf Kord in Rheda einzog. Sofort begann der Streit mit den Klöstern Klarholz und Herzebrock, deren Schutzvogtei Rheda besaß, es gelang jedoch den Bischöfen von Münster und Osnabrück damals noch den Streit beizulegen. Dann erhoben sich Klagen über andere Neuerungen des Grafen, wie z. B. Jagen in unerlaubten Distrikten, Pfänden, Kottenaufrichten, Zuschlägemachen[1]) u. dergl. Im Jahre 1526 errichtete Graf Kord unter Zustimmung des Bischofs Erich von Osnabrück eine „neue Mühle" am Dalkebache kurz vor seiner Einmündung

[1]) Teile der gemeinen Mark in Eigenbesitz — meist zur Errichtung von Gebäuden — geben.

in die Ems. Sie hat den Namen „neue Mühle" „nie Möllen" bis zum heutigen Tage beibehalten, obwohl sie ursprünglich Grafen-Mühle und anders genannt werden sollte. Gerade diese Mühle sollte später der Brennpunkt des gegenseitigen Haders werden. Im folgenden Jahre klagte man in Gütersloh über ungebührliches Stauen des gräflichen Teiches oberhalb des Dorfes, wodurch vielen Leuten Schaden erwuchs. Dem Bürger Joh. Koesfeld zu Gütersloh erlaubte der Graf ein Haus aufzurichten zum Nachteil der 12 Geschworenen (Vorsteher) und des Kirchspiels. Dann legte der Graf im Jahre 1528 einen zweiten Teich in der Nähe des Dorfes an, auch ließ er in der Mark Gütersloh pfänden. Im Jahre darauf erlaubte der Graf wieder den Bau eines Kotten im Kirchspiel. Darüber erhoben die Nachbarn Klage und die Vorsteher des Kirchspiels blieben diesmal nicht bei ihrem bloßen Protest stehen, sondern ließen das Haus niederreißen. Kord aber zog die Bauern vor Gericht und ließ Westheermann 7 Rthlr., den Sohn des Meiers zu Gütersloh 30 Rthlr. bezahlen, ein unerhört Ding!

Im Jahre 1529 schrieb Konrad eine Schatzung in allen oben genannten Kirchspielen und Bauerschaften aus, ausgenommen St. Vit und die Emsbauern. Über diese beanspruchte er aber, wie oben gesagt, ebenfalls Landeshoheit. Wenn sie früher einen Bremer Groten als Steuer an Reckenberg gegeben, so hätten sie das nicht als Unterthanen Osnabrücks gethan, sondern aus Bewilligung seines Vaters Otto. Aber auch der Bischof belegte das ganze Amt Reckenberg mit einer Schatzung, speziell die Eigenbehörigen der Klöster, welche in den reckenb. Bauerschaften wohnten. Sofort erließ der Graf ein Verbot dagegen. Der Bischof ließ nun pfänden, als die Steuer verweigert wurde. Darüber klagte der Graf bei seinem Schwager Philipp von Hessen. Dieser suchte zu vermitteln und den Ausbruch von Gewalt-

thätigkeiten zu hindern, so lange beide Teile des Rechtes brauchen wollten. In Kassel kam denn auch ein Vertrag zu stande, inhaltlich dessen Kord mit seinen Neuerungen nicht fortfahren, Bischof Erich aber ebenfalls bis zum Austrag der Sachen still stehen solle. Doch von Frieden war wenig zu spüren. Kord klagte bitter, Bischof Erich habe ihn einen Lügner gescholten, auch weigere er sich, die Pfänder seinen Leuten wieder zu geben. Neue Verhandlungen erfolgten. Ein Graf von Spiegelberg, welcher sich anfangs als Vermittler anbot, lehnte doch schließlich ab. Verschiedene Vergleichsversuche, welche in Wiedenbrück u. a. O. am Montag nach Lätare und später gemacht wurden, verliefen resultatlos. Osnabrück bezeugte stets seinen guten Willen und dauernde Bereitwilligkeit zum Friedensschluß, wogegen Kord immer Ausflüchte machte. In den Jahren 1530 und 31 kam die Sache keinen Schritt weiter. Johann von Büren und ein Herr von der Malsburg verhandelten im Auftrage Philipps, Zeugen wurden verhört, aber Konrad beschwerte sich, daß diese allein super possessorio, d. h. über das Recht des Besitzstandes, und nicht über den faktischen Besitzstand verhört werden sollten. Im letzteren Falle fuhr natürlich Graf Konrad günstiger, denn diese Verschleppungspolitik hatte wohl nur den Zweck, den Besitz möglichst zu sichern und weiter auszudehnen. (Vgl. Stüve, O. G. II, 44.)

So fuhr denn der Graf ungeachtet des Kasseler Recesses mit Neuerungen jeglicher Art fort. Ein gewisser Schlebusch in Gütersloh legte sich eine neue Wiese an trotz des Widerspruchs der Kirchgeschworenen. Als diese sich nun sträubten, bat Konrad, daß sie dem Manne die halbe Wiese vergönnen möchten und wo sie das nicht gestatten wollten, werde er sie holen lassen und an ihren Hälsen strafen. Das war deutlich geredet! Weiterhin erlaubte Kord neue Kämpe anzulegen, jagte im Kirchspiel Gütersloh und zog von den 12

Geschworenen einen nach dem andern an sich, besichtigte mit ihnen die vorigen Zuschläge, welche sie erlaubt hatten und erhöhte die Abgaben um ein erhebliches. Wer früher 2 Schilling gegeben, mußte jetzt 4 zahlen, wer früher 6 jetzt 10. Besonders auf den Meier zur Langert hatte es der Graf abgesehen. Dieser ließ sich gänzlich vom Grafen in sein Interesse ziehen, saß viel mit ihm zusammen und zechte mit ihm, bekannte aber später auf dem Totenbette, daß er übel gehandelt, denn der Grund und Boden, welchen Kord in Besitz nehme, gehöre dem Hause Reckenberg. Im selben Jahre 1530 wurde der erste rhedische Vogt zu Gütersloh gewählt, namens Jürgen Struwe. Das war eine Neuerung, die gegen alles Recht verstieß. Früher kannte man nur einen reckenbergischen Vogt. Immer neue Rechte wußte der Graf an sich zu bringen, besonders durch die Willfährigkeit des eben genannten Meiers zur Langert. Die Abgaben aller neuen Kotten und Zuschläge wurden auf das Doppelte gesetzt, die alte Hälfte nahm der Kirchrat ein, die neue der Graf. Ausdrücklich erklärte der Graf, er werde alle gegen fremde Gewalt schützen und schirmen. Hark an der Lutter beklagte sich, daß Kord seine Wiese auf 10 Schilling angesetzt habe, Hunecke uppr Welp, daß er einen Zuschlag gemacht habe und dem Bischofe den Zehnten, der Kirche 6 Schilling habe geben müssen, jetzt aber auf 12 gesetzt sei. Sötebeer mußte außer dem Kornzehnten von seinem Zuschlage 6 Schilling geben. Ruhenstroth, der von einem alten Zuschlage die Zahlung von 4 Schilling verweigert, wurde gepfändet. Stertkamp, Hellwig und Hunecke klagten, daß der Kirchrat und die Rhedischen einem gewissen Schlebusch erlaubt hätten, einen großen Zuschlag zu machen. Im Jahre 1531 konnte Kord es schon wagen, dem Kirchspiel Gütersloh die Unterhaltung von 20 Knechten im Hause Lingen aufzuerlegen. Viele beschwerten sich und wollten ohne

Geheiß ihrer Gutherren[1]) nichts geben, aber Kord ängstigte die armen Leute so mit Drohungen, daß sie schließlich heimlich 6 Schilling gaben. Dann berief Kord sämtliche Erbexen[2]) nach Gütersloh zur Bewilligung einer Steuer. Nur einige wenige erschienen. Diese erklärten, allein für sich nichts bewilligen zu können.

Im Jahre 1532 starb Bischof Erich von Osnabrück. Ihm folgte Franz von Waldeck. Durch Philipps von Hessen Vermittelung kam Dienstag nach Simon Judae ein Receß zu stande, aber Kord richtete sich nicht darnach. Den Erbmannen wurde eine Schatzung, der „Gewaltschatz" genannt, aufgelegt. Etliche Bauern beschwerten sich bei dem Grafen in Wiedenbrück, daß ihnen das Goding nicht angesagt sei. Der Graf holte dies nun nach. Kaum vernahm das Kord, als er eine schriftliche Protestation an den Grafen sandte und den Pastoren in Langenberg, St. Vit, Herzebrock und Gütersloh bei strenger Strafe jede Bekanntmachung der Befehle des Grafen untersagte. Dennoch wagte einer namens Gevekenhorst aus St. Vit das Goding zu besuchen. Kord ließ ihn sofort in schwere Strafe nehmen. Am 29. Dezember des Jahres 1532 erschienen die Diener des Hauses Reckenberg vor dem Meier zu Gütersloh, um nach alter Sitte die Pachthühner einzufordern. Der rhedische Vogt hatte dies kaum erfahren, als er die Glocken läuten ließ. Die reckenb. Diener wurden vertrieben und scharf verfolgt in der Absicht, sie nach Rheda gefänglich einzubringen. Der Glockenschlag gehörte sonst der Gemeinde und wurde nur zur Zeit der Fehde von dem Landesherrn gebraucht. In der Bauerschaft Blankenhagen wurden die Kämpe Hellwigs und Münsterjohanns niedergelegt. Beide waren osnabr. Eigenbehörige. Sie wurden bedeutet, sich an den Kirchrat

[1]) Adelige, Meier und größere Bauern.

[2]) Die das Recht haben, ohne Anweisung des Holzgrafen Holz zu schlagen.

und nach Rheda zu wenden, wenn sie ihre Zäune wieder aufrichten wollten. Ein Bauer in Speckfart wagte die Äußerung, „wer in Rheda Recht suche, werde vom Fürstbischof gestraft werden". Sofort ließ ihn der rhedische Vogt auf Ansuchen des Meiers zur Langert greifen.

Wer Vieh und Korn verkaufen wollte, mußte nach einer Verordnung des Grafen erst den Vogt fragen. Drees thom Nordhorn wurde willkürlich vor das Freigericht in Rheda citiert. Ein Knecht aus dem Olbrocke wurde, weil er sich an etlichen Schweineställen vergriffen, nach Rheda gebracht und peinlich verhört. Pferde und anderes wurden gepfändet, das Verbot des Besuches des Gogerichts von neuem eingeschärft. Der Vermittelung der hessischen Räte gelang es am Dienstag nach Egidii (1. September) einen Receß zu verfassen, laut dessen alles im Stillstande bleiben, in Religionssachen der gegenwärtige Zustand erhalten, der Nürnberger Receß von 1532 befolgt werden, der Send zu Gütersloh gehalten und von den Pastoren zu Gütersloh und Rheda der Zins an das Kapitel in Wiedenbrück bezahlt werden solle. Dieser Vertrag, der scheinbar Osnabrück begünstigte, war doch dem Fürsten und den Ständen des Stifts sehr unbequem und sie benutzten die erste sich bietende Gelegenheit, um sich davon loszusagen. Das geschah, als Graf Otto von Tecklenburg am 6. Oktober 1534 starb und Kord nunmehr von Tecklenburg Besitz ergriff, Rheda aber seiner Mutter Ermegard als Wittwensitz übergab. In Folge dessen mehrten sich in den folgenden Jahren die alten Klagen über Rechtsverletzungen aller Art. Die Jungfern zu Herzebrock fühlten sich durch das Jagen Kords in ihrer Freiheit, genannt Schiplage, beeinträchtigt. Reckenbergische Ladebriefe, welche an den Kirchthüren angeschlagen waren, wurden einfach von den rhedischen Beamten abgerissen und vernichtet. Im Jahre 1535 wurden wieder eine Menge von Zuschlägen und Gärten

im Kirchspiel Gütersloh erlaubt, alte Gerechtsame, wie das Holzhauen in den Holzungen der Gemeinde bei Pein und Strafe verboten. Das Verhältnis zwischen Bischof und Graf blieb andauernd ein gespanntes. Auch an der Grenze von Tecklenburg und Osnabrück ereigneten sich viele ärgerliche Auftritte. Gesandte des Bischofs konnten in Rheda nicht einmal eine Audienz erlangen. Verhandlungen wurden hessischerseits wieder versucht, aber man konnte sich weder über Zeit noch Ort einigen. Man dachte in Osnabrück schon an eine Werbung von 200 Schützen, um der unerträglichen Lage ein Ende zu machen.

Gestützt auf die Macht des Grafen erlaubten sich seine Eigenbehörigen allerlei Übergriffe. So schlug der Meier zu Patenstedt eine Uthdrift oder Hude, welche von den Bauern jenseits der Ems stets für ihr Vieh benutzt war, zu seinem Lande und säete 20 Mödde Hafer darauf. Ein Mandat der Gräfin verbot in den streitigen Kirchspielen das Bierbrauen ohne ihre Erlaubnis. Die Gütersloher Brauer mußten 2 Schreckenberger entrichten und daran änderte ein Gegenverbot der Wiedenbrücker Behörde nichts. Ferner wurde der Verkauf von Garn ohne Erlaubnis des Grafen verboten; wer dagegen handelte, mußte einen Goldgulden geben und dem rhedischen Vogt einen Schreckenberger. Ebenso wurde das Schafhalten unter Verbot gestellt. Die Zustände wurden für beide Teile auf diese Weise unerträglich. Neue Verhandlungen, die zu Versmold, Kloster Osterberg und Wiedenbrück geplant wurden, verliefen resultatlos. Den rhedischen Unterthanen wurde überall die Entrichtung des Zehnten an Osnabrück verboten. Die Wiedenbrücker Münzordnung, welch ao. 1537 an den Kirchenthüren von Gütersloh, St. Vit, Harholz und Herzebrock angeschlagen war, wurde rhedischerseits einfach abgerissen. In der Bauerschaft Avenwedde wagt Bettenword einen Kamp ohne besondere

Erlaubnis zuzuschlagen und wurde deswegen sofort gefänglich eingezogen. Evert Plümer richtete an der reckenberger Grenze ein neues Haus auf und fuhr trotz des reckenb. Verbotes mit dem Bau fort. Die Rhedischen hielten mit den Rietbergern Zusammenkünfte. Die ersteren hatten 50 Reiter, letztere 30. Der Drost sandte den Gografen an Graf Kord und ließ anfragen, was das zu bedeuten habe. Der Graf verweigerte aber jede Auskunft. Er sei in seinem Lande Herr und könne thun, was er wolle. Im selben Jahre hielten die Rhedischen zum ersten Male den Send. Jede Bauerschaft wurde für sich beschieden „tho wrogen und jede unplicht tho strafen." Seit Menschen Gedenken war es im ganzen Amte Sitte, daß ein Totschläger durch des Erschlagenen Freunde und die Obrigkeit zu Reckenberg friedlos gelegt wurde. Das Gogericht entschied stets in solchem Falle. Wenn der Totschläger wieder in das Land zurückkehren wollte, so gab ihm derOgraf mit Wissen und Willen der Freunde das Geleit und es fand dann zuerst zwischen den Freunden und dem Zurückkehrenden ein Vergleich statt, dann auch mit der Obrigkeit, und so wurde er wieder in Frieden gesetzt. Graf Kord ignorierte dieses Herkommen und zog alle derartigen Fälle vor den Freistuhl. Den Pastoren zu Klarholz, Herzebrock, Gütersloh und Rheda untersagte Kord auf's strengste, irgend einen Brief vor des Kirchspiels Unterthanen zu verlesen, es sei denn mit seiner Erlaubnis. Am ärgsten trieb es Kord im Kirchspiel Herzebrock. Dort stand unweit der Kirche ein Heiligenstock oder Heiligenstuhl. Er bezeichnete zugleich die Kirchspielsgrenze nach der rhedischen Seite hin und es pflegen alle Prozessionen mit St. Peters Haupt und den Heligen von der Kirche aus sich bis zum Stock zu bewegen, um dann wieder umzukehren. Eines Tages kam der rhedische Drost, hieb den Stock um, setzte an seine Stelle ein Rad und pflanzte

darauf einen Bund Bracken „als einen toten Körper", sodaß es wie ein „swyneſtall" aussah.

Der Kirche zu Gütersloh nahm der Graf willkürlich eine Rente, welche ihr von Meier Kattenstrot zustand. Dies und ähnliches erbitterte den Archidiakonus in Wiedenbrück. Im Jahre 1540 finden wir ihn wieder in allen streitigen Kirchspielen außer Gütersloh den Send halten. Kord berief nun sämtliche Gutsherren und Erbexen nach Gütersloh zu einem Landtage, um sich huldigen zu lassen. Reckenberg protestierte, aber Kord erschien selbst mit 18 Pferden und ließ sich huldigen und Treue geloben. Die Huldigungsstätte lag auf dem jetzigen Bultmannschen Kolonate südwestlich von Gütersloh.

Die Klöster Klarholz und Herzebrock, über welche die Herren von Rheda seit alter Zeit die Schutzvogtei besaßen, wurden vom Grafen unabläſſig zur Annahme der neuen evangelischen Lehre und lutherischer Prädikanten gedrängt. Aber sie wollten nichts davon wissen, denn es lag mehr als deutlich zu Tage, daß Kord nicht aus religiöser Überzeugung die Reform betrieb, sondern lediglich um äußerer Vorteile willen. In Gütersloh und Rheda freilich war die neue Lehre längst eingedrungen.

Im Anfange des Jahres 1541 wurde ein marienfeldischer Eigenbehöriger, namens Henninghaus, der im reckenbergischen Territorium wohnte, von Rheda aus mit Steuern beschwert. Er klagte deswegen beim Gogericht. Graf Kord ließ ihn nun pfänden. Während Gogericht und Freistuhl sich noch gegenseitig ihre Kompetenzen bestritten, wurde Henninghaus, als er mit 6 Tagelöhnern das Ried in den Wiesen um Wiedenbrück mähte, von den Knechten Kords überfallen und auf die Burg Rheda geschleppt. Der Drost M. von Amelunxen in Wiedenbrück ließ darauf sofort 6 rhedische Unterthanen verhaften, darunter den rhedischen

Zöllner in Wiedenbrück. Wieder ließ Graf Kord 3 Reckenbergische gefangen legen. Zugleich verbot er in den streitigen Kirchspielen, dem Drost in Reckenberg irgend welche Hülfe zu leisten. Der Vogt zu Herzebrock glaubte aber dennoch mit Osnabrück halten zu sollen und mußte dies mit Gefängnis büßen. Nur durch 100 Goldgulden, welche er dem Grafen gab und 6 Gulden für den Scharfrichter, konnte er sich lösen. Kord machte alle Straßen um Wiedenbrück herum unsicher. Amelunxen bat den Bischof dringend um Verstärkung, aber die Fehde brach hier noch nicht so offen aus wie zwischen der Stadt Osnabrück und dem Lande Tecklenburg (Stüve II, 80). Es kam sogar zu einem Stillstande, wonach die beiderseitigen Gefangenen freigelassen werden sollten. Aber Kord setzte sich über diese Bestimmung wieder hinweg. Da legte sich der Erzbischof von Köln von neuem in's Mittel und setzte einen Tag für beide Parteien in Meschede an, aber Bischof Franz, durch die neuen Klagen des Abtes von Marienfeld und der geschädigten Erbexen erbittert, lehnte ab.

Die Jahre 1542 und 43 sind wieder voll von Klagen. Von den Klöstern wurde unerbittlich eine doppelte Türkensteuer eingetrieben, in Gütersloh eine Menge von Häusern, Zuschlägen und dergl. erlaubt, sodaß Kord dort allein eine Mehreinnahme von 200 Thlr. erzielte. Früher hatte der Graf gar keine Rechte an die Kirche zu Gütersloh; zuerst ließ er sich die halbe, dann die ganze Rente, im Summa 100 Goldgulden, geben. Was an Briefen und Siegeln dort war, achtete er nicht. Zuletzt verlangte er von jedem größeren Erbe (hofgesessen E.) einen Snaphanen zur Unterhaltung der Landsknechte und als Wachtgeld. Dabei hatte Kord noch die Stirn zu sagen, „die Bischöfe von Osnabrück hätten ihn mit Gewalt seiner Schlösser, Ämter, Dörfer, hoher und niederer Gerechtigkeit beraubt". Schon hieß es, der Graf

mache den Weg zwischen Münster und Osnabrück unsicher. Man hielt es deswegen in Osnabrück für gut, die Rüstungen ernstlicher zu betreiben. Davon geben die Rechnungen aus jenen Jahren Zeugnis. Nicht nur der Bischof, sondern auch das Domkapitel halfen den Beamten in Reckenberg nach Kräften und ermunterten den Rat und Bürgermeister zu Wiedenbrück zu kräftiger Gegenwehr. Alle baaren Auslagen sollten ihnen aus gemeiner Schatzung des Landes ersetzt werden. So zog sich dieser unerquickliche und für beide Teile höchst nachteilige Handel immer weiter in die Länge. Philipps von Hessen Versuche, beide Fürsten, die als Schmalkaldener seine Verbündete waren, zu einigen, waren stets fruchtlos.

Auch seine Bitte, die Gefangenen und die geraubten Güter in seine Hand sequesterweise zu geben, blieb ohne Erfolg. Am 6. Juni 1546 war wieder einmal ein Vergleichungstag angesetzt. Bischof Franz entschuldigte sich und bat, ihm bis zur Ernte Zeit zu lassen. Der Landgraf wiederholte nun seine Bitte. Inzwischen war Kord mit einer Schar in das Kirchspiel Gütersloh eingefallen, hatte dort die Salvagarde abgerissen, mißhandelte den Knecht eines Bürgers und verbot den Eingesessenen, den reckenbergischen Mandaten nachzukommen. Schon war es dahin gekommen, daß die Klöster zu Herzebrock und Klarholz, von den beständigen Drangsalen mürbe gemacht, erklärten, wenn Osnabrück nicht endlich etwas thue, um seine Unterthanen zu schützen, müßten sie ihren Leuten vergönnen, sich zu schicken d. h. mit Rheda irgendwie abzufinden. Im Kirchspiel Gütersloh sah es bereits so aus, als ob es keine reckenbergische Obrigkeit mehr gäbe. Immer neue „Wische und Kämpe" wurden zugeschlagen. Zwanzig Männer aus Gütersloh wurden vor den freien Stuhl in Rheda geladen und mußten schwören, daß sie nicht in Wiedenbrück vor dem Gorichter wegen der Mark geklagt

hätten. Im Ölbruch wollte Kord nur die Blutronne Osnabrück gestatten, sonst nichts. Noch immer zögerte man auf osnabrückischer Seite Gewalt zu gebrauchen. Der Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges lähmte zunächst jede Aktion des Bischofes und mahnte dringend zur Vorsicht. An den Wällen von Wiedenbrück wurde freilich unabläßig gearbeitet und das Haus Reckenberg gegen jeden rhedischen Überfall gesichert. Aber die unerhörten Zustände des Amtes erheischten dringend ein kräftiges Eingreifen, sollte nicht das ganze Amt dem Bistum verloren gehen. Je mehr Unglück der Graf während des Schmalkaldischen Krieges im Kampfe um Lingen hatte, desto mehr Vorteil suchte er in den Wiedenbrücker Händeln zu gewinnen. Die ganze Umgegend von Rheda stand thatsächlich unter seiner Gewalt. Seine Reiter machten damals die ganze Gegend unsicher. Ein Kölner Lanzknecht, der von diesen aufgegriffen war, klagte später beim Reichskammergericht, er sei 8 Monate im Kerker behalten, mit Tortur bedroht und habe schwören müssen, nach seiner Entlassung Amelungen zu ermorden (Stüve II, 121). Der deutsche Reichstag hatte damals eben eine Türkensteuer bewilligt. Der Osnabrücker Landtag, welcher im Dezember 1547 zusammentrat, hatte die Bewilligung abgelehnt, Graf Kord aber ließ am 6. März 1548 noch eine neue Steuer, eine Blutschatzung, von 1 Schreckenberger oder 3 Schilling von jedem erwachsenen Menschen zu eben demselben Zwecke bewilligen. Als diese Schatzung nicht nur von den Klosterleuten, sondern auch von den Geistlichen eingetrieben werden sollte, klagten die Klöster beim Reichstage und Reichskammergericht und erlangten auch wirklich einen Strafbefehl desselben gegen den Grafen und ferner ein Mandat des Kaisers an Bischof Franz vom 19. Juli 1548, „die drei Klöster in des Reiches Schutz und Schirm zu handhaben". Aber auch der Graf hatte einen Strafbefehl des Reichs-

kammergerichts gegen jede Thätlichkeit des Bischofs erwirkt. Der Bischof verbot nun allen Unterthanen die Zahlung der Steuer, der Graf aber pfändete mit rücksichtsloser Härte den Leuten ihr Vieh, das nicht einmal Futter zum Unterhalt bekam und zum Teil zu Grunde ging. Der Drost Amelunxen in Wiedenbrück, an den die Gepfändeten sich wandten, konnte nicht helfen, da er keine Mannschaft hatte. Hülfesuchend rief er das Domkapitel um Schutz an. Dieses war durch die letzten Gewaltthaten des Grafen, der die Klostervögte schwer bedroht hatte, als sie sich den Maßregeln des Grafen in Gütersloh widersetzten,[1]) derartig erbittert worden, daß es sofortige Gegenpfändung beschloß. Man rüstete um Pfingsten 1549 einen größeren Trupp Reiter, Schützen und Fußvolk. Die Rhedischen behaupteten, es seien 150 zu Roß und 5 Fähnlein zu Fuß gewesen, auf gegnerischer Seite gab man die Zahl auf 70 an. In Dissen hatte man sich gesammelt. Die Führung übernahmen der Domdechant Herbort Bar, außerdem die Hauptleute Kaspar Luß und Goldschmidt.

In der Woche nach Exaudi, am 1. Juni, langte der Zug auf rhedischem Gebiete an. Bei Marienfeld stand ein Schnatstein,[2]) auf dem sich 3 Wappen befanden. Hier stieß münsterisches, ravensbergisches und reckenberger Gebiet zusammen. Das rhedische Wappen wurde zerhauen und unkenntlich gemacht. Dann ging der Zug stracks weiter nach Gütersloh und langte hier Freitag vor Pfingsten an. Man legte sich ins Quartier und blieb 6 Tage dort. Die Kirche zu Gütersloh wurde erbrochen, alles alte Urkundenmaterial,

[1]) Dort sollten die Leute ihm huldigen. Als die Vögte widersprachen, drohte er, er wolle ihnen Füße machen oder sie an den nächsten Baum henken.

[2]) Dieser war vor 11 Jahren gesetzt und stand bei dem Hofe tor Mollen.

Briefe und Siegel herausgenommen und weggeführt, die beiden Teiche nördlich und südlich der Dalke abgelassen und abgefischt. Auch scheint osnabrückischerseits versucht zu sein, den damaligen Inhaber der Pfarre in Gütersloh zu verdrängen und durch einen andern, der der alten Richtung anhing, zu ersetzen. Wenigstens deutet darauf der 30. Vers des Volksliedes hin, das ein guter Gesell von rhedischer Seite damals über diesen Streifzug verfaßt hat.[1]) Der Prädikant an der Kirche in Gütersloh war damals zweifellos lutherisch und im ganzen wohl dem Grafen zu willen, nun sollte ein unbedingter Anhänger des Domkapitels seine Stelle einnehmen. Graf Kord, der das Unheil vorausgesehen, hatte einen großen Teil seiner Eigenbehörigen mit Hab und Gut nach dem sicheren Rheda flüchten lassen. Im offenen Felde wagte er dem Osnabrückischen Kriegsvolk nicht zu begegnen, vielmehr beschränkte er sich auf kleine Scharmützel und Racheakte. In der Nähe des Dorfes Gütersloh fand ein solches Scharmützel am Pfingsttage statt, das den Osnabrückern übrigens keinen Vorteil brachte. Im Unmut über die geringe Wirkung ihres Zuges rissen sie am Abend vor Pfingsten eine Reihe (an die 60) von Häusern, Zuschlägen und Zäunen nieder, die ohne Bewilligung Osnabrücks errichtet waren. Ein Bote meldete dem Fürsten am Pfingsttage, daß man das gleiche in Klarholz und Herzebrock zu thun beabsichtige. Nach 6tägigem Aufenthalte zog der Haufe wieder davon. Graf Kord setzte ihnen nach, um sie noch zu treffen und ritt bis Marienfeld, aber vergeblich. Wütend durchzog Kord mit seinen Leuten das ganze Amt, beraubte die osnabr. Unterthanen, machte alle Straßen um Wiedenbrück unsicher und schonte nun auch die Bürger der Stadt nicht mehr, die bisher trotz aller Feindseligkeiten sich auf

[1]) Veröffentlicht im 1. Bande der Mittheilungen, S. 377.

gutem Fuße mit dem Grafen zu halten gewußt hatten. Sie hatten häufig dem Grafen Fische und Wein verehrt und jetzt absichtlich an dem Zuge nicht teilgenommen. Doch scheint Proviant und dergl. von Wiedenbrück nach Gütersloh gebracht zu sein. Die Rhedischen sagten, die Osnabrücker hätten in Wiedenbrück einen Unterschlupf gehabt und die wiedenbrücker Landsassen dazu geholfen. Wir besitzen noch eine Quittung eines Joh. Lymberg, vielleicht eines Wiedenbrücker Bürgers, über die Gelder, welche er für gelieferten Proviant empfing. Am Freitag nach Exaudi lieferte er 2 Faß paderbornischen und 2 Faß wiedenbr. Bieres, Hafer, Stockfisch, Brot und Fleisch für die „Reuther und Schütten tho Gütersloh." Ein solcher Proviantzug wiedenbrücker Bürger wurde in jenen Tagen von den Rhedaern bemerkt. Sofort zog eine Abteilung reisiger Knechte gegen sie aus, überfiel dieselben in der Schiffheide; einer wurde erschlagen, mehrere verwundet oder gefangen. Am 19. Juni [1]) erging zwar ein Poenal-Mandat des Reichskammergerichts gegen den Bischof und seine Leute, aber die Gewaltthaten nahmen auf beiden Seiten eher zu als ab, denn im Juli d. J. unternahm der Bischof einen zweiten Zug in das rhedische Gebiet. Diesesmal ging es zunächst zur neuen Mühle. Diese wurde gänzlich zerstört, die Wände eingeschlagen, die Mühlsteine in's Wasser geworfen. In der Nähe der Mühle stand ein gräfliches Lusthaus. Auch dieses wurde gänzlich zerstört. Das Halsgericht, welches als Wahrzeichen der freigräflichen Jurisdiktion sich vor den Thoren Rheda's befand, wurde niedergerissen und die Besatzung des Schlosses mit Schmähreden, wie z. B. „feige Bauern", herausgefordert. Bei einem Ausfall der rhedischen Besatzung fielen 1 Hauptmann und 3 Knechte. Auf dem Markte zu Herzebrock wurden 2

[1]) Dem Fürsten am 2. Juli insinuiert.

gräfliche Diener gefangen genommen, neuerbaute Häuser demoliert und die Frucht auf dem Felde zertreten. Überall wurden die Einnahmen, die der Graf im Laufe der Zeit sich verschafft hatte, sistiert und gänzlich aufgehoben, das Stättegeld in Herzebrock wurde nun von Osnabrück erhoben und die Krämer (Kaufleute) auf der Kirchweihe zu Gütersloh mußten es ebenfalls an die reckenb. Beamte bezahlen. Bei 100 Goldgulden Strafe wurde verboten, die niedergerissenen Häuser wieder aufzurichten. Es war nicht zu verwundern, daß man auf osnabrückischer Seite jetzt, wo man Herr der Lage war, nicht nur das alte Recht wieder herstellen wollte, sondern auch unzweifelhafte Rechte des Grafen ignorierte und antastete, wie er es selbst früher getrieben hatte. Man wollte nicht anerkennen, daß Rheda eine Herrschaft oder Herrlichkeit sei, d. h. selbständiges Territorium, sondern daß ihm nur eine Anzahl von Rechten zukomme, die eigentliche Jurisdiktion über das ganze Amt Reckenberg einschließlich Rheda liege aber durchaus in den Händen der reckenbergischen Beamten. Nun wurde zum ersten Male seit vielen Jahren wieder ein Goding und Holting gehalten. Das erstere hatte schon am Mittwoch nach Pfingsten (12. Juni) stattfinden sollen, wurde aber wegen des Kriegslärmes aufgeschoben. Am Donnerstag nach Margaretha (18. Juli) konnte es nun unter dem Schutze der osnabrückischen Waffen in Wiedenbrück vor dem Rathause stattfinden. Es war durch die Vertreter sämtlicher Bauerschaften beschickt. Das alte Recht wurde wieder hergestellt und alle Neuerungen des Grafen für null und nichtig erklärt. Ebenso fand das Holzgericht im Ölbruch wieder nach alter Weise statt. Die drei Holzgrafen, der Abt zu Marienfeld, der Graf zu Rietberg und der Vertreter des Bischofs sprachen dem Grafen jedes Recht auf das Ulbrock ab und verweigerten ihm das Recht, Zuschläge zu gestatten.

Aber Kord ließ sich durch die momentane Ungunst der Dinge nicht einschüchtern. Er wußte, daß alle Anordnungen der Gegner nichts zu bedeuten hätten, so lange ihm sein festes Schloß Rheda unangetastet blieb. Dieses aber lag inmitten der Emsniederungen, von Wällen und Mauern geschützt wie eine unbezwingliche Festung da und man hat auf der gegnerischen Seite niemals auch nur den Versuch gemacht, dieses anzugreifen. Zwar wurde auf Begehren der reckenbergischen Beamten und der Bürger die Stadt Wiedenbrück durch eine ständige Garnison geschützt, aber die rhedischen Truppen machten trotzdem kecke Ausfälle und scharmützelten fortwährend auf dem Terrain, welches zwischen beiden Städten lag, mit der Gegenpartei. Ein Bote des Reichskammergerichts, welcher dem Grafen den gemessenen Befehl überbrachte, die gefangenen Wiedenbrücker Bürger aus der Haft zu entlassen, geriet mitten in ein solches Scharmützel hinein. Graf Kord hielt es doch für gut, sich dem Spruch des Gerichts zu fügen, ließ aber die Bürger vorher schwören, sich auf des Grafen Erfordern wieder zu stellen. Hierüber wurde von der Gegenseite später bittere Klage geführt, denn bei einer gewöhnlichen Urfehde sei ein solcher Eid doch nicht üblich. Auch habe man ihnen unrechter Weise die Waffen abgenommen. Sogar der Drost M. v. Amelunxen sollte es bald erfahren, wie unsicher auch für ihn die Wege seien. Eines Tages zog er aus Wiedenbrück, um in der Bauerschaft Geschäfte zu erledigen. Es dauerte nicht lange, so wurde er von rhedischen Reitern wütend angefallen und es wäre sicherlich um ihn geschehen gewesen, hätte man nicht in Wiedenbrück seine Not bemerkt und ihm sofortige Hülfe gesandt. Übler erging es dem Stiftsherrn Kaspar Knipping in Klarholz. Am Mittwoch nach Trin. erschienen dort rhedische Reiter, um im Auftrage des Grafen zu pfänden und zu schatzen. Knipping fragte sie, ob sie denn

nicht endlich die armen Leute in Ruhe lassen wollten. Sie antworten nichts, kommen aber am nächsten Morgen wieder und geben zur Antwort, „sie würden aufhören, wenn sie an jämmerlicher Behandlung der armen Leute sich gesättigt hätten." Knipping, nichts Gutes ahnend, will entfliehen und sich in einen „Kamp" begeben, wird aber von den nachsetzenden Feinden eingeholt und an einem Weidenbaum sich haltend mit Spießen und Schwertern zu Tode geschlagen. Später suchte man diesen grausamen Mord rhedischerseits damit zu rechtfertigen, daß man sagte, Knipping sei ein unsittlicher Mensch gewesen und habe mit einem ehebrecherischen Weibe gebuhlt, aber die Schuld dieser brutalen Gewaltthat war auf keine Weise abzuleugnen. Philipp von Hessen versuchte auch jetzt noch zu vermitteln, man kann denken, mit welchem Erfolge. Es war ein Glück, daß beide Teile, durch die Not der Zeit gedrängt, sich nun endlich entschlossen den Rechtsweg zu betreten und durch höhere Instanz feststellen zu lassen, was eigentlich Herkommen und Recht auf beiden Seiten sei. So beginnen jetzt die endlosen Prozeßverhandlungen, die sich über ein ganzes Dezennium erstrecken und ein trostloses Bild der Rechtszustände des deutschen Reiches in jener Zeit entwerfen. Es ist fast unmöglich, den ganzen Verlauf der Sache am Reichskammergericht genau zu schildern. Dies würde uns in einen Wust juristischer Formalien hineinführen, der nur für den Eingeweihten Interesse hat. Für uns ist zunächst nur von Bedeutung dasjenige, was auf beiden Seiten als faktischer Rechtszustand angegeben wurde. Wir wollen dies aus den Akten ausführlich wiedergeben, weil wir dadurch am besten ein Bild von dem Stande der Dinge erhalten.

Rhedische Ansprüche.

Graf Kord hatte in Amandus Wolff einen Advokaten

gewonnen, welcher am Reichskammergericht zu Speier seine Sache führte. Vertreter von Osnabrück wurde Dr. Ziegler. Die Vorbereitungen zum Processe mögen die 2. Hälfte des Jahres 1549 und den Anfang von 1550 ganz in Beschlag genommen haben.

Die Kriegsgreuel und Gewaltthaten scheinen in der That während dieser Zeit etwas nachgelassen zu haben. Vielleicht hatten die wiederholten kaiserlichen Mandate doch etwas gewirkt.

Die rhedische Rechtsauffassung war nun auf Grund der Satz-Artikel, welche Dr. Wolff in Speier überreichte, folgende:

1) Die Herrschaft Rheda hieß vor Zeiten die Niedergrafschaft Lippe. Diese hatten die Grafen von Tecklenburg eine lange Zeit vertragsweise inne. Nikolaus von Tecklenburg hat von weiland Bernhard von der Lippe die Herrschaft vor mehr denn 50 Jahren gekauft und das Kaufgeld erlegt. Graf Kord und seine Vorfahren haben die Herrschaft mit ihren Pertinenzien seit geraumer Zeit besessen, insbesondere die hohe, mittlere und niedere Obrigkeit, ausgenommen das Gogericht in Wiedenbrück.
2) Das Kirchspiel Gütersloh mit seinen Gemarken und Grenzen ist ein Pertinenz oder Zubehör der Herrschaft Rheda. Das weiß jedermann seit 40—50 Jahren. Die Obrigkeit im Kirchspiel Gütersloh hat der Graf zu Rheda stets ausgeübt, abgesehen von einigen Fällen, die vor dem Gogericht abgeurteilt werden mußten. Als vor 100 Jahren ein Krieg zwischen Tecklenburg und Lippe entbrannt war, da hat sich Rheda allein des Kirchspiels Gütersloh angenommen. Aus einer Reihe von Einzelfällen wird bewiesen, daß Rheda jegliche Art von Gerichtsbarkeit im Kirchspiel Güters-

loh gehabt hat. Johann zu Bodenstede (1496) wird wegen Ketzerei, so er mit Katharina zu Pavenstadt getrieben, gefänglich eingezogen, macht aber mit Graf Otto einen Abtrag und muß eine Tonne Butter geben. Mehrere haben einen Totschlag begangen und sind des Landes verwiesen, haben aber zu Rheda das Land wieder erkauft. Ein Mann, namens Frankenfeld, hat zu Gütersloh einen Totschlag verübt und dem Grafen mit 20 Goldgulden Abtrag gethan. Stertkamp wurde für ein ähnliches Verbrechen hingerichtet. Gerd Heidthorst aus Gütersloh wird wegen Dieberei auf dem Kreuzberg zu Rheda gehenkt. Eickholt, welcher in der Mark zu Gütersloh einen Zuschlag gemacht hatte, muß 6 Goldgulden geben, Rodtland $^1/_2$ Tonne Butter, weil er im Kirchspiel Gütersloh gefischt. Zwei andere (darunter der Meier zu Schledebrück), die nach dem Peinapfel auf dem Turme (der runde Knauf) geschossen, müssen sich ebenfalls mit Geld lösen. Kulen Johann und Gerd Meyer zu Gütersloh müssen eine Tonne Hering bezw. Butter geben, weil sie Gewalt verübt. Das Kirchspiel Gütersloh hatte ao. 1404 einen Feind Albrecht Wilde. Dieser sagte demselben durch einen Fehdebrief offene Feindschaft an. Da wandte sich das ganze Kirchspiel an den rhedischen Amtmann Klaus Gogreve und bat um Schutz. Der rhedische Amtmann that dies und vertrug beide Parteien zu Rinteln. Auch das Recht, den Leichnam verunglückter Menschen an Ort und Stelle des Unglücks aufzuheben und zu bestatten, gebührt dem Grafen im Kirchspiel Gütersloh, wie an einem ertrunkenen Kinde des Seßbrügger gezeigt wird.

3) Auch das Olbrock (Ölbruch, auch Ulenbruch genannt) gehört dem Grafen, soweit sich das Kirchspiel Güters-

loh in dasselbe erstreckt.[1]) Darum sind auch alle, die in demselben Ruten (Holz) hieben oder Plaggen mähten, vom Grafen bestraft worden. Genanntes Olbrock wurde zwischen dem Grafen und etlichen Unterthanen zu Gütersloh geteilt,[2]) sodaß jeder sein Teil davon hatte.

4) Wenn jemand auf der Mark von Gütersloh bauen wollte, mußte er sich nach westfälischem Rechte der Obrigkeit zu eigen ergeben. Zur Zeit Engelberts von der Wieck, Amtmanns zu Rheda, wurden etliche Zuschläge in der Mark gemacht ohne sein und des Gütersloher Kirchrates Vorwissen. Da sandte dieser 2 Fußknechte hin und ließ die Zuschläge niederreißen. Später wurden etliche Zuschläge daselbst mit seiner Bewilligung aufgerichtet.

5) Auch die Landesfeinde haben das Kirchspiel Gütersloh immer als ein spezifisch rhedisches Eigentum behandelt. So entstand vor Zeiten Irrung und Spän zwischen Tecklenburg und den Grafen von Hoya wegen eines Heiratsgutes. Diese fielen mit großer Macht in die Herrschaft Rheda ein und brannten die Kirche zu Gütersloh mit Gewalt nieder. Dietrich Bock sagte 1449 dem Grafen in Rheda ab und wurde sein Feind. Bei einem Einfall in das Kirchspiel Gütersloh wurde er dort von den Bauern erschlagen.

6) Die Herrschaft Rheda stand völlig selbständig neben Reckenberg schon vor hundert Jahren. Das zeigte sich in der großen Fehde zwischen Graf Bernhard v. d. Lippe und dem Grafen von Tecklenburg. Bernhard v. d. Lippe fiel Freitag vor Pfingsten in die Herr-

---

[1]) D. h. bis zum Hofe Schledebrück (jetzt Gutsbesitzer Brüning).
[2]) Dieser Teil des Olbrocks hieß „in der Wechstroit".

schaft Rheda ein, Klarholz und Herzebrock wurden gänzlich ausgeraubt, aber Graf Klaus von Tecklenburg setzte dem Bernhard nach und jagte ihn mit ca. 350 Reitern in wilde Flucht. Bernhard flüchtete nach Wiedenbrück. Dieses wurde in Brand geschossen und zum Teil zerstört.

7) Vor dem freien Stuhl zu Rheda wurden zur Zeit des Freigrafen Helmich Lüning (1472) Diebe gerichtet und gehenkt. Die Richtstätte war der Kreuzkamp. Das Gericht wurde, weil es angesichts des Schlosses gelegen war, auf die Holdenbrücke verlegt. Hier wurden auch 2 Diebe, welche in Klarholz Immen und den Weihkessel gestohlen, an den Porssen- oder Pforssenbaum gehenkt.

8) Ebenso sind die Klöster Klarholz, Herzebrock und das Kirchspiel Lette Pertinenzen der Herrschaft Rheda. Auch hier gehörte dem Grafen die ganze Obrigkeit, ausgenommen in den Gogerichtsfällen.

9) Das Kirchspiel St. Vit gehört, soweit es diesseits des Baches liegt, unter die Obrigkeit zu Rheda, ebenso die Emsbauern und der Ölbruch diesseit des Baches nach Gütersloh zu gelegen.

10) Speziell hat der Graf folgende Gerechtigkeiten in den erwähnten Kirchspielen: Wasser und Weide, Holz und Zweige, Mühlen am Wasser, Hagen und Jagen, Gebot und Verbot, die Übelthäter zu strafen, Bettzins, Steuern, Frohnfolge, Glockenschlag, Geleit, Zoll u. a. m.

11) Im Kirchspiel Gütersloh beansprucht der Graf alles, was vorher genannt ist, und außerdem Huldigung zu empfahen, Weggeld, Gewalt zu strafen, den Bierzins zu empfahen und aufzuheben.

12) Die Jurisdiktion des Gografen zu Wiedenbrück erstreckt

sich nur auf Blutronne und blutige Wunden. Stadt und Schloß Rheda sind von jeglicher Gerichtsbarkeit desselben befreit.

In Herzebrock liegen die Dinge so: Wenn jemand vor den Gorichter geladen wird, so kann er dem Befehl freiwillig Folge leisten. Will er nicht erscheinen, so muß der Gorichter sich an den Drost zu Rheda wenden. Wenn der Beklagte nicht erscheint, so kann ihm der Gorichter nichts anthun, so lange er die Stadt Wiedenbrück nicht betritt.

Auch über die Einwohner des halben Kirchspiels St. Vit hat der Gorichter seine Gewalt ausdehnen wollen, ebenso über die Emsbauern und Nordrheda, auch über einige Erbmannen in Klarholz und Gütersloh. Das Kirchspiel Lette steht zum Teil unter dem Stromberger Gograf.

13) Die Gerichtsbarkeit, speziell das Recht, an Leib und Leben zu strafen, ist stets im Besitz von Rheda gewesen. Neben dem Freigrafen gab es noch einen besonderen Richter in Rheda. Seit 50 und längeren Jahren hat der Graf das hohe Gericht, Galgen, Stock und Rad auf der Rethheide in der Herrschaft Rheda und den Veitsbauern gehabt. Die Gerichtsstätte ist auf den Kreuzkamp verlegt. Hier hat der Graf und seine Vorfahren Viele rädern, köpfen und verbrennen lassen. Es werden eine Menge von Fällen angeführt, in welchen Leute aus Klarholz und Herzebrock in Rheda gestraft worden sind.

14) Als der Meier zur Langert um eines vermeinten Schadens willen das geistliche Gericht in Wiedenbrück besuchen will, wird Bursprake gehalten und er an das Freigericht in Rheda verwiesen.

15) Rhedische Unterthanen, die sich etwas haben zu Schulden

kommen lassen, begeben sich in das Amt Reckenberg, der Meinung, daselbst sicher zu sein. Die Wiedenbrücker Amtleute strafen sie dann, angeblich, um sich Jurisdiktion in der Herrschaft Rheda zu sichern.

16) Der Graf ist Holzrichter der beiden Klöster Klarholz und Herzebrock.

17) Das Holzgericht des Bischofs ist mit Gewalt und fliegenden Fähnlein ao. 1549 im Ölbruch gehalten.

Osnabrückische Ansprüche.

1) Schloß und Amt Reckenberg samt allen Kirchspielen und Bauerschaften gehören zum Stift Osnabrück. Es gehören speziell zu Osnabrück die Kirchspiele Wiedenbrück, St. Vit, Gütersloh, Langenberg, Rheda, die beiden Bauerschaften Klarholz und Heerde und die Kirchspiele Klarholz und Herzebrock. Dem Bischof von Osnabrück stehet alle geistliche und weltliche Obrigkeit in diesen Kirchspielen und Bauerschaften zu. Er hat diese auch ungehindert besessen bis auf des Grafen unbilliges Vorgehen.

2) Dem Gogericht in Wiedenbrück unterstehen sämtliche genannte Kirchspiele. Alle Eingesessenen, Erben, Kotten und Einwohner sind jedes Jahr 4mal nach Wiedenbrück vor das Gogericht in civilibus et criminalibus causis geladen. Die Kötter der Bauerschaften haben jedes Jahr ein Huhn an das Gogericht geben müssen, obwohl sie bei einem event. Besitzwechsel und Veränderung ihres rechtlichen Standes am Gogericht nichts zu schaffen hatten. Die Abgabe diente als Zeichen der Anerkennung des Gogerichts als Obrigkeit. Die das Gogericht anerkennen, sind des Stifts Unterthanen. Der Graf von Rietberg und andere hohe und niedere Adelige haben stets vor dem Gogericht in Wiedenbrück

Recht gesucht nebst anderen Dingpflichtigen. So oft das Gogericht stattfand, wurde es auf der Kanzel bekannt gemacht, damit sich Niemand entschuldigen konnte. Anno 1538 verbot Graf Kord den Pastoren zu Gütersloh, Klarholz, Herzebrock und Rheda irgend einen Brief von der Kanzel zu verlesen, es sei denn mit seiner Erlaubnis. Vor wenigen Jahren hat er andere Sachen, die vor das Gogericht gehörten, vor das Gericht in Rheda verwiesen.[1]) Die von dem Gogericht Verurteilten sind auf Osnabr. Grund und Boden bestraft worden. Hier standen Galgen und Räder des Gogerichts.

3) Rheda ist keine Herrschaft oder Herrlichkeit, denn ein Schloß kann nur durch einen ausdrücklichen Freibrief kaiserlicher Majestät für eine Herrschaft geachtet werden. Das Schloß Rheda hat keine Freiheit und Begnadigung irgend welcher Art von Kaiserl. Majestät erlangt, alles ist vielmehr in unrechter Weise angemaßt. Der Graf besitzt nur die einzige Mühle bei seinem Schlosse, aber keine in den streitigen Kirchspielen. Ein Edelmann hat auch eine Mühle vor seinem Hause, aber der Besitz derselben ist kein Beweis für die Selbständigkeit eines Territoriums als „Herrschaft." Niemand darf Gericht, Galgen, Räder u. dergl. aufrichten, wenn es ihm nicht die hohe Obrigkeit ausdrücklich gestattet oder er das Recht von unvordenklichen Zeiten her besitzt. Rheda hat dieses Recht nicht gehabt. Graf Konrad hat auf Osnabr. Grund und Boden eine Richtstätte aufgerichtet und etliche gestraft. Der Graf hat nur das Recht des freien Stuhles für

[1]) Gevekenhorst in St. Vit wurde bestraft, weil er bei dem Gogericht Recht suchte.

Kriminalsachen in Rheda und außerdem einen Gorichter in Rheda gehabt, der allein in bürgerlichen Sachen die Einwohner des Fleckens Rheda richten durfte. Dem freien Stuhle steht nur die Strafe des Henkens an einem Baume zu.

4) Das Kirchspiel Gütersloh gehört zu Reckenberg, nicht zu Rheda. Die Einwohner dieses Kirchspiels haben dem Gorichter in Wiedenbrück stets Hühner gegeben. Eine Fülle verschiedener Rechtsfälle sind vor dem Gogericht verhandelt worden. Wenn jemand sich um's Leben gebracht hatte, wurde er vom Gogericht verbrannt. Einen Ertrunkenen aus dem Wasser zu ziehen durfte nur das Gogericht erlauben. Speckfards Knecht, der zu Tode gefallen war, durfte nur mit Erlaubnis des Gogerichts beerdigt werden. Wegen verschiedener Totschläge im Kirchspiel Gütersloh wurde in Wiedenbrück Abtrag gethan. Meier zur Langert und Piepenbrock suchten in Wiedenbrück Recht wegen verschiedener Ländereien. In der Mark Gütersloh durfte kein Haus gebaut, kein Zuschlag gemacht werden ohne Erlaubnis des Kirchrats. Zuwiderhandelnde wurden durch den Gorichter und die Reckenb. Beamten bestraft. Bischof Konrad von Diepholz ließ s. Zt. persönlich mit seinen Leuten viele Zuschläge niederreißen, die ohne des Kirchrates Bewilligung gemacht waren. Die Einwohner des Kirchspiels Gütersloh haben von Zuschlägen und Häusern den Zehnten an Osnabrück entrichtet. Das Gogericht in Wiedenbrück hatte das Recht, Einwohner des Kirchspiels Gütersloh friedlos zu legen. Die Kötter geben seit undenklichen Zeiten das Wortgeld und den Bierpfennig. In Gütersloh hat man dieselben Gewichte und Maße wie in Wiedenbrück. Graf Konrad hat diesem Allen in vielen Einzelfällen

zuwider gehandelt. Es ist ein gemeines Recht und jedermann bekannt, daß, was in den streitigen gemeinen Marken an Zuschlägen ꝛc. erlaubt werden soll, durch die Gutsherren und gemeinen Markgenossen geschehen muß. Hat aber der Landesherr keinen Meierhof oder Erbe in der Mark liegen, so hat er auch kein Recht, etwas zu erlauben oder zu verbieten.

5) Auch die Einwohner des Kirchspiels Herzebrock stehen unter dem Gorichter.

6) Die Einwohner Rheda's und besonders die von Nordrheda stehen unter dem Gogericht. Jeder Kötter muß ein Huhn geben, alle andern aber nach altem Brauche ein Müdde Hafer.

7) Viele Rechtsfälle beweisen es, daß das Gogericht in St. Vit die Gerichtsbarkeit besitzt.

8) Die Einwohner des Olbrocks (Ölbruch) haben dem Gorichter stets Hafer und Hühner gegeben. Wer im Olbrock Plaggen mähte oder Holz schlug, wurde durch den Gorichter bestraft. Engelbert v. d. Wieck und der damalige Freigraf zu Rheda haben s. Zt. alle Gütersloher Männer vor das Gogericht gebracht und sie schwören lassen, kein Holz im Olbrock gehauen zu haben. Wer das nicht konnte, mußte 2 Hornsche Gulden geben. Vor kurzer Zeit hielt der Richter Wilhelm Ledebur Holzgericht in Schledebruck. Alle Junker und Erbexen haben den Grafen von Tecklenburg aus der Mark Ölbruch erkannt und ausgeschieden.

9) Auch die Emsbauern stehen unter dem Gorichter.

10) Graf Kord hat in der Mark Gütersloh ohne Bewilligung der Erbexen und Markgenossen eine Mühle bauen lassen. Er hat weiter Häuser bei der Mühle erbaut und Gräben zur Befestigung aufwerfen lassen, desgl. einen Schlagbaum gezogen.

11) Kord hat von vielen hundert Zuschlägen Zins erhoben und den Bauern gesagt, wenn sie es nicht erlauben würden, werde er es anderen erlauben.
12) Der Graf beansprucht im Falle der Erledigung eines Kotten durch den Tod des Inhabers die Wiederbesetzung, was bisher ungebräuchlich war. Er hat die Überlebenden gedrungen, mit ihrem Gutsherrn (dem Grafen) zu handeln und sich ihm zu eigen zu geben.
13) Der Graf will die zweite Ehe nur mit seiner Einwilligung gestatten und zwar mit einer Person, die ihm eigenbehörig ist. Die Kinder solcher Ehe sollen ihm zu eigen gehören.
14) Den Gutsherren will der Graf keine Kötter zu haben gestatten, es sei denn, daß sie sich zu des Grafen eigenen Leuten machen. Die Gutsherren in Herzebrock haben die Kotten mit eigenen Leuten besetzen wollen, aber der Graf hat es verhindert.
15) Der Graf hat die Osnabr. Beamten an der Einziehung des Zehnten verhindert, von den neuen Zuschlägen hat er selbst den Zehnten eingezogen und Osnabrück denselben entzogen.
16) In der gemeinen Mark besteht von alters her das Holzgericht. Dieses wird von den Holzrichtern und den in der Mark Begüterten gehalten und zwar an einem Sonntage oder Heiligentage. Dies wird von der Kanzel herab verkündet. In dem Holzgericht werden die Mängel, so sich in der Mark begeben mit Holzhauen, Eintreiben in die Mast, Zuschläge machen, d. i. so neue Gebäude aufgerichtet, Wiesen und Äcker gemacht oder sonst eine Neuerung vorgenommen wird, erörtert und geprüft, ob sie bleiben oder abgethan werden sollen. Klarholz hat seine Mark und den Probst zum Holzrichter, Herzebrock seine Mark und die

Äbtissin als Holzrichter, den Vorsitz des Holzgerichts der Mark Gütersloh hat der Kirchrat. Die Mark Olbrock, darin die Stadt Wiedenbrück und andere Orte gehörig, hat zu Holzrichtern hochberühmte Bischöfe und Fürsten, den Grafen von Rietberg und den Abt zu Marienfeld gehabt.

Graf Kord hat nie irgend welche Gerechtigkeit in dieser Mark gehabt. Nur die Markgenossen haben zu entscheiden, was in der Mark erlaubt werden soll. Dem Landesherrn allein steht dies nicht zu, zumal wenn er in der Mark keinen Meierhof oder Erbe hat. Auch wenn er dies hat, ist er an die Gutsherren und Markgenossen gebunden. Ao. 1549 ist ein Holzgericht im Olbrock gehalten und ein Richtschein darüber aufgesetzt. Alles, was der Graf erlaubt hat, ist daselbst abgethan. Auch das Halsgericht des Grafen ist, da wider Recht, abgethan.

17) Der Graf hat sich in der Protestierenden Bund begeben, um desto besser turbieren zu können.

18) Der Bischof Franz hat aus Rücksicht auf des Grafen Verwandte (Philipp von Hessen) von Gewaltthätigkeiten sich möglichst ferngehalten.

19) Der Graf hat keinen Grund zur Klage, da er in seinem Besitz keinen Nachteil erleidet.

20) Graf Kord hat die Klosterleute sehr beschwert. Diese haben bei dem Augsburger Reichstage geklagt und 2 Mandate erwirkt vom 7. Januar und 5. Juni 1549. Dies wird dem Bischof fälschlich zur Last gelegt. Die Klöster stehen im Schutz des Kaisers. Der Befehl, die Klöster zu schützen, ist dem Bischofe vom Kaiser zugestellt und dieser hat nur seine Pflicht zu schützen anerkannt.

21) Den Zoll zu Wiedenbrück hat der Bischof durch Kaiserliche Bewilligung empfangen. Diesen Zoll besitzt er augenblicklich freilich nicht mehr, er ist im Laufe der Zeit verloren gegangen. Einige meinen, er sei vom Bischof an den Grafen von Tecklenburg verpfändet, andere berichten anders darüber. Der Graf hält jetzt einen Zöllner in Gütersloh und Wiedenbrück. Dies ist für die Fuhrleute eine große Belästigung, da sie gewöhnlich doppelten Zoll bezahlen müssen. Derjenige, welcher den Zoll hat, meint der Graf, müsse auch das Recht des Geleites haben. Die Voreltern des Grafen haben sich aber nie dieses Recht angemaßt.

22) Wegen der Schatzung von 1549 sind von den Räten des Grafen Verhandlungen mit Osnabrück geführt, aber resultatlos verlaufen, da auf rhedischer Seite von vornherein keine Neigung zu einem ehrlichen Frieden war. Die Klosterleute sind hart gepfändet und schwer bedroht.

23) Der Zug des osnabrücker Fußvolks ist nur zum Schutze der armen Leute erfolgt. Es war unmöglich länger in Defensivstellung zu bleiben. Notwehr ist erlaubt, event. mit bewaffneter Hand.

Eine Vergleichung der beiderseitigen Aufstellungen ergiebt, daß man auf osnabr. Seite dem Gegner nur den freien Stuhl mit seinen Gerechtsamen, die volle Gerichtsbarkeit im Flecken Rhéda, den Zoll zu Wiedenbrück, sonst aber so gut wie nichts gestand. Auf rhedischer Seite ließ man dem Bischof die unbestrittene Hoheit in den Kirchspielen Wiedenbrück, Langenberg und St. Vit jenseits des Baches. Hier konnte man schlechterdings keinen einzigen Fall anführen, der für Rheda sprach, dagegen räumte man in den übrigen Kirchspielen und Bauerschaften Osnabrück nur die Gerechtsame des Gogerichts ein, welche unbestreitbar vorlagen und

auf einen Erlaß König Heinrichs (VII.) vom Jahre 1225 zur Zeit Bischof Engelberts [1]) zurückgeführt wurden, im übrigen wurden alle Rechte des Gegners, obwohl diese durch unzählige Einzelfälle bewiesen wurden und klar vorlagen, einfach geleugnet. Beide Teile suchten nun durch Akten, Dokumente und Urkunden aller Art, die für den vorliegenden Fall leider nur spärlich vorhanden waren, ferner durch lebende Zeugen ihr Recht zu beweisen. Instruktion auf Instruktion wurde an die Vertreter beider Parteien in Speier geschickt und der Prozeß kam langsam in Fluß.

Die kaiserlichen Mandate, welche beiden Teilen zugestellt waren, erfuhren im ganzen nur eine geringe Beachtung. Niemand nahm sie ernst, nur, daß Graf Kord die wiedenbrückischen Bürger auf freien Fuß setzte. Man legte auf osnabr. Seite Protest gegen die Mandate ein und handelte dann nach eigenem Ermessen weiter, als wenn nichts geschehen wäre. In Speier vertrat den Bischof und das Kapitel außer dem oben erwähnten Dr. Ludwig Ziegler ein Dr. zum Lamb. Mit ihnen arbeitete in gleichem Interesse Dr. Omphalius. Letzteren sehen wir besonders in Köln thätig, vielleicht weil dort der Sitz des westfälischen Kreises war. Mit Bischof Franz handelten gemeinsam auch die übrigen Interessenten, welche durch Kords Übergriffe empfindlich geschädigt zu sein glaubten: die Äbtissin von Herzebrock, der Probst von Klarholz und der Abt von Marienfeld. In Iburg hielten sie nach Mariae Himmelfahrt 1549 eine Zusammenkunft mit den osnabr. Räten und beratschlagten, was zu thun sei.

Auf's genaueste wurden die einzelnen Fragen ausgearbeitet, die man den Klosterleuten und sonstigen Eingesessenen vorlegen wollte.

---

[1]) Osn. U.-B. II, Nr. 200.

Am 23. September 1549 legte Dr. Ziegler beim Reichskammergericht Protest ein gegen das Poenalmandat, welches Kord am 1. Juli gegen Franz in Brüssel eingebracht hatte und begründete durch „artikulierte Ursachen", warum sein Herr nicht schuldig sei, dem Mandat nachzukommen. Der Bischof unternehme nichts gegen den gemeinen Landfrieden, das Kaiserliche Mandat sei in ganz einseitiger Weise veröffentlicht, ohne die andere Partei gehört zu haben. Nur Gegenwehr, nicht friedbrüchige Handlung habe man geübt.

Auch eine rhedischerseits eingebrachte citatio ad videndum suchte der osnabr. Anwalt als durchaus unnötig hinzustellen, da der ganze rhedische Bericht unrichtig sei.

Es galt nun eine von beiden Teilen anerkannte und gebilligte Kommission von Männern einzusetzen, welche den Sachverhalt prüfen und das Ergebnis ihrer objektiven Prüfung dem Reichskammergericht übermitteln sollte. Unendlich viel wurde über diese wichtige Personenfrage hin- und hergeschrieben. Rhedischerseits schlug man als Kommissarien Dietrich von Hamm, Offizial zu Werl, Hermann von Pyrmont (Viermund), Drost zu Dringenberg und den Drosten zu Bentheim vor.

Die genannten Personen gefielen natürlich dem anderen Teile nicht. Sie erschienen als parteiisch. Man schlug osnabrückischerseits vor den Dompropst Westphal zu Paderborn, den Lic. von der Wellen ebendaselbst und den Drosten zu Schwalenberg.

Anstatt des von rhedischer Seite vorgeschlagenen Drosten von Bentheim substituierte man später Wilhelm Brandis, Rentmeister zu Werl, welcher jedoch der Gegenpartei durchaus nicht gefiel. Immer neue Personen wurden von beiden Teilen vorgeschagen. Ob schließlich eine Einigung erzielt wurde, läßt sich aus den Akten nicht ersehen, ist auch kaum

glaublich. Das Reichskammergericht scheint der endlosen und unfruchtbaren Verhandlungen müde geworden zu sein, und durch Dekret Karls des Fünften wurden Dietrich von Hamm, Hermann von Viermondt, Jobst Koch und Jobst von Rentlen (Rinteln), beide Bürgermeister zu Bielefeld, zu Kommissarien ernannt. Das Dekret ist datiert Speier d. 19. April 1553.

Aus einer gelegentlichen Notiz erfahren wir, daß dieses die von Rheda vorgeschlagenen Kommissarien waren. Für Osnabrück wurden durch kaiserl. Dekret vom 15. November 1552 Joh. Grawe, Pastor der alten Kirche in Warburg, und Dr. Joh. Anholt aus Köln zu Kommissaren bestellt. Außerdem scheinen der Lic. jur. Konrad zur Mühlen aus Paderborn, der Landschreiber Hermann Breuel in Warburg und der Lic. jur. Heinrich Hallis der Kommission zeitweilig angehört zu haben. Jede Partei hatte außerdem das Recht, dem Zeugenverhör einen besonderen Notar zu adjungieren. Überaus schwer wurde es, sich über Zeit und Ort des Verhörs zu einigen. Kord begann durch W. Brandis, der wirklich eine Zeit lang im Jahre 1551 als Kommissar interimistisch fungiert zu haben scheint, einseitig Zeugen verhören zu lassen und zwar in Rheda! Sofort erfolgte Protest von seiten Osnabrücks. Denn 1) seien die Zeugen in Abwesenheit des osnabr. Adjunktus verhört und 2) könnten die Zeugen hier nicht die Wahrheit aussagen, da des Grafen Diener und Vögte immer das Haus umgäben und hörten, was die Zeugen aussagten. Dem Bischof sei Rietberg und Bielefeld, nicht Rheda genannt. Rhedischerseits antwortete man: Es sei alleinige Schuld Osnabrücks, wenn der osnabr. Anwalt den Termin versäumt hätte. Man habe lange genug auf ihn gewartet, aber vergebens. In Rheda müsse das Verhör stattfinden, weil man die einzelnen Örtlichkeiten alle in Augenschein nehmen müsse. Die Protokolle des Zeugen-

verhörs in Rheda scheinen wirklich keine Gültigkeit erlangt zu haben. Erst 1553 am 26. Juni begann ein ordentliches Verhör in Bielefeld auf dem Rathause.

Zur Illustrierung desselben wollen wir eine Probe aus demselben geben:

Als erster Zeuge erschien Otto Grothaus, z. Z. kaiserl. Beamter in Lingen. Er hatte früher in Rheda gedient. Seine Frau ist eine Tochter des Amtmanns zu Rheda. Am 26. und 27. Juni sagte er Folgendes aus: Die Herrschaft Rheda habe die Grenzen, welche sein Herr, der Graf, angegeben hätte. Beide, der Bischof und der Graf, seien Schmalkaldener gewesen. Über die einzelnen Bauerschaften weiß er nichts sicheres zu sagen.

Johann zum Winkel, 65 Jahre alt, ehemals Diener des Grafen Otto, jetzt Rentmeister, bezeugt wesentlich im Sinne des Grafen.

Johann Voirmann: Im Goding seien die aus Rheda nicht erschienen, nur einige aus Nordrheda. In Wiedenbrück ständen Galgen und Räder an zwei Orten: 1) am Seuchenhause, 2) auf der andern Seite halb nach Lippstadt zu. Der Freigraf habe gesessen auf dem Freistuhle in Herzebrock. (Dieses alte Recht des Klosters und Kirchspiels wurde später willkürlich durch den Grafen nach Rheda gezogen. Vgl. Histor. Mitth. Band II, S. 5.) Neben dem Freigrafen habe der oberste Pfaff aus dem Kloster gesessen. (In einer Beschwerde sagt die Äbtissin, das Kloster habe seit 600 Jahren den Freistuhl bei der Abtei an dem Kirchhofe gehabt. Sie habe Joh. Huneke (1510) als Freigrafen angenommen. Auch besitze das Stift Herzebrock ein Archidiakonat. Die Äbtissin habe ihren Vertreter in Wiedenbrück wohnen, der den Send halte. Kord greife aber nicht nur in diese genannten Rechte, sondern auch in die Markrechte ein. Diese Übergriffe ständen in direktem Gegensatze

zu den feierlichen Versprechungen, die ao. 1472 Graf Klaus gegeben und gelobt hätte, das Kloster bei allen seinen Privilegien zu erhalten.) Solches habe er von den dortigen Bauern gehört. Es sei ferner zu Rheda für benannten Kirchspiels Eingesessene ein Gericht im Hundehofe gehalten, und er habe dort Missethäter henken sehen. Vor 20 Jahren habe der Graf sämtliche Eingesessenen der Herrschaft Rheda aus Kirchspielen und Klöstern auf dem Tigge bei der Ems (die dortige Brücke am Kolonat von Tiggemann heißt bis zum heutigen Tage Tiggbrücke) versammelt. Dort mußten sie zwei Finger erheben und ihm als dem regierenden Herrn schwören. Früher habe man dies nicht gekannt. Der Graf sei mit dem Drost und 10 Pferden dagewesen. Auch hätten der Freigraf Hunecke und der Schreiber dem Akte beigewohnt.

Nachdem der 80 Jahre alte Joh. Gnegeler aus Herzebrock, ein Leibeigener des Grafen, und Franz Brexell aus Lippstadt, seines Gewerbes Bierbrauer, 40 Jahre alt, ausgesagt hatten, tritt

Gerd Schlüpmann, 60 Jahre alt, Ackersmann aus dem Kirchspiel Gütersloh, auf. Er will lieber eine Kuh geben als auf die Frageſtücke antworten, denn er müsse sich vor beiden Teilen fürchten und laufe Gefahr, in Stock und Block geworfen zu werden. Zudem habe er einen Haufen kleiner Kinder und sei in der Mark Gütersloh geboren.

Vor 15 Jahren habe er einen Kamp zugeschlagen und 4 Mödde Hafer darauf gesäet, auch eine Wiese angelegt. Die Osnabr. Schützen hätten ihm alles niedergerissen und 10 Gulden Schaden zugefügt. Alle Rechtsfälle außer Blutronne gehören nach Rheda.

Die Rietbergischen haben ihren Leuten verboten, an das Gogericht zu kommen. Wer im Gogericht verurteilt sei,

habe eine Geldsumme erlegt, aber der Gorichter habe stets mit sich dingen lassen.

Soweit es sich um Schutz und Schirm im Lande handele, habe man sich immer nach Rheda gewandt. Dieses habe die Straßen verteidigt bis auf die Kerssenbicke vor Bielefeld. Bischof Erich habe von der Kanzel eine Schatzung verkünden lassen, des Grafen Vater habe dies verboten und dabei sei es geblieben. Der Graf aber habe seine Neuerungen betreffs der Zuschläge ebenfalls von der Kanzel bekannt machen lassen. Als in Wiedenbrück der Zoll dem Grafen gesperrt sei, habe der Graf dem Kirchspiel Gütersloh verboten, den Zehnten zu geben. Ein Holzgericht bestehe in Gütersloh nicht, er habe aber gesehen, wie die Wiedenbrückischen zweimal in Schledebrück Holting gehalten hätten im Beisein der Erbexen. Der Graf und seine Vorfahren hätten das Holting jederzeit für sich gehalten, die Einwohner des Kirchspiels Gütersloh hätten im Olbrock Holz gehauen. Als 5jähriger Knabe habe er einem solchen Holting unter einer Eiche beigewohnt, die nachher der Donner geschlagen hätte. Der Graf sei nach dem Tode seines Vaters mit 20 Pferden auf die Bolthen (Bultmann) vor Gütersloh gekommen mit 2—3 Trabanten. Des Grafen Kanzler habe den versammelten Männern des Kirchspiels den Regierungsantritt Kords angezeigt und diese hätten gehuldigt.

Laberenz Reckmann, Küster zu Gütersloh, 40 Jahre alt, sagt aus: Vor 13 Jahren habe er mit Erlaubnis des Grafen einen Zuschlag machen wollen, aber die Kirchspielsleute hätten ihm dies verboten. So lange er Küster sei, sei „kein Bann gangen", aber vor seiner Zeit sei es der Fall gewesen. Ein Weib, so den Bannbrief bracht, sei von dem, so im Bann gewesen, ins Wasser geworfen. Die rhedischen Bauerschaften müßten nach Rheda kommen zu einem sogenannten „Schreigoinck" (Schreigöding).

Als Kord „Graf geworden", sei er zu ihm (d. Küster) vor die Kirche zu Gütersloh gekommen, habe ihn rufen lassen und gesagt, er habe die Gewalt, Glockenschlag, Zollauflegen, Brücken und Wege zu machen. Nur in Feuersgefahr dürfe der Küster die Glocke ohne besondere Erlaubnis schlagen. Der wiedenbrückische Sendpropst sei lange nicht dagewesen, um Send zu halten. Der Grund des Ausbleibens sei, weil in Gütersloh die deutschen Messen gehalten würden. Vor 4 Jahren (1549) sei im Kirchspiel Gütersloh eine „Heerschauung" gehalten, die über dem Predigtstuhl abgekündigt. Bei dem Einfall der Osnabrücker habe er die Kleinodien der Kirche und auch den Schlüssel derselben genommen und sei damit in die Grafschaft Ravensberg geflüchtet. Die Osnabrücker hätten von dem Kirchrat und dem Kapellan Ludecken Kock die Schlüssel geheischt, diese aber hätten auf den Küster verwiesen. Dann sei die Turmthür durch einen osnabr. Schmidt geöffnet und es sei Kaspar Buß (vgl. Histor. Mitth. Band I, S. 377) nebst etlichen anderen Obersten in die Kirche gegangen. Der „raidt Kasten"[1]) wurde eröffnet und alle Briefe, die zu Rheda gegeben waren, heraus genommen, die Wiedenbrückischen darin gelassen. Dem Kirchrat wurde gesagt, man wolle die Briefe lesen und ihm bald zurücksenden, was aber später nicht erfolgte. Er selbst hat gesehen, wie die Schlösser vor dem Kasten entzwei geschlagen waren. Schließlich giebt er eine genaue Beschreibung der „Snadt" des Kirchspiels Gütersloh.

Heinrich Spackler, Reepschläger (Seiler) in Gütersloh, 60 Jahre alt. Er steht mit dem Grafen in keiner verwandtschaftlichen Beziehung. Seine sel. Frau habe freilich von dem Grafen ein Kind gehabt. Die Rhedischen haben 24 Männer aus dem Kirchspiel Gütersloh gefangen, weil

[1]) Kasten des Kirchrats, der Kirchengeschworenen.

sie des Kaisers Schatz nicht geben wollten. Er selbst sei unter diesen gewesen und habe die Gefangenen ausgebürgt. Nach seiner Freilassung sei er zur Strafe für die Bürgschaft in Wiedenbrück gefangen gehalten und habe mit 16 Rthlr. sich lösen müssen. Das Gogericht werde 4mal im Jahre gehalten, manchmal finde es auch nicht statt. Wer dem Nachbar zu nahe gebaut, werde vor das Gogericht beschieden. Etliche Kötter geben jetzt willig an das Gogericht, etliche unwillig. Der rhedische Vogt zu Gütersloh, Möllen Henrich, hat vom Grafen den Auftrag, ihm anzuzeigen, wann die Amtleute aus Wiedenbrück die Hühner abholen lassen. Das habe der Vogt nicht gethan, sei dafür gefänglich eingezogen und mit einer Geldstrafe belegt. Er (Spackler) habe das Geld ihm geborgt. Die Klöster seien früher freiwillig nach Rheda zum „Rechte" gegangen, jetzt wüßten sie nicht wohin? Die „neue Mühle" sei auf einem Kampe, der zur Hälfte ihm und zur andern Hälfte Marienfeld gehöre, erbaut. Er habe den Arbeitern des Grafen beim Bau paderbornisch Bier, Käse und Butter gebracht, auch habe das ganze Kirchspiel Gütersloh willig dazu geholfen. Der Graf habe die alten Landwehren und Schlagbäume erneuern lassen. Vor 40 Jahren sei jede Bauerschaft selbständig gewesen. Niemand habe ohne ihre Erlaubnis Zuschläge machen dürfen. Darnach hätten die Bauern von den neuen Zuschlägen der Kirche und ihrem Patron, dem h. Pankratius, geben müssen und Kirchrat und Bauerschaft hätten gemeinsam die Erlaubnis gegeben. Später mischte sich Kord ein und meinte, „er müsse auch etwas haben zur Unterhaltung der Diener und Pferde."

Bei dem Holting, welches vor 4 Jahren gehalten sei, hätten die Parteien sich nicht vertragen können. Der Graf von Rietberg, welcher mit einem rhed. Gesandten dem Holzgerichte beigewohnt habe, sei unwillig davon geritten.

Die Zuschläge, welche die Osnabrücker 1549 niedergerissen, seien jetzt wieder hergestellt. Die Leute müßten nun beiden Herren Pacht geben. Als jemand den Osnabrückern das Stättegeld geweigert, sei er gefangen nach Wiedenbrück geführt worden.

Dieses Zeugenprotokoll, unterzeichnet von Joh. Bortrop und Absalom Diekmann, wurde durch Dietrich von Hamm dem Reichskammergericht übersandt. Wie lange das Zeugenverhör gedauert hat, ist nicht genau ersichtlich. Von dem gewaltigen Umfang der Protokolle kann man sich einen Begriff machen, wenn man erfährt, daß allein aus dem Kirchspiel Gütersloh ca. 80 Zeugen geladen waren. Vertreter des Grafen war in Bielefeld Lic. Eickell, als Vertreter des Bischofs, der persönlich geladen, aber nicht erschienen war, stellte sich Matth. Schlunkrabe, Richter in Telgte, ein und brachte den Notar Salomon Diekmann aus Paderborn mit, um ihn gemäß den oben genannten Bestimmungen dieser Handlung zu adjungieren. Als Principal-Notar fungierte der bereits genannte Joh. Bortrop. Schlunkrabe überreichte dann ein Vollmachtsinstrument mit offenbarer Protestation seines Fürsten, „daß er in den auferlegten Gerichtszwang nicht willige." Dietrich v. Hamm als kaiserl. Kommissar erklärte auf die Einwände Schlunkrabes hin, „das Verhör werde fortgesetzt werden, auch wenn der Fürst sich zurückzöge." Dieser hatte auch unter anderm geltend gemacht, die ganze Citation sei nichtig, weil nicht er allein, sondern auch das Domkapitel und die Stände citiert seien. Letztere bestritten dem Kommissar jedes Recht der Citation. Das war ein Anfang, der viel Fortgang der Sache versprach! Auf osnabr. Seite verlangte man nachdrücklich, daß der rhedische Freigraf Joh. Hunecke gezwungen werde, seine mitgebrachten Briefe und Siegel vorzulegen. Auf Befehl des kaiserl. Kommissars war dem Antrag Folge

gegeben. Durch kaiserl. Mandat wurden auch die hessischen Räte angewiesen, die Protokolle sämtlicher Zeugenverhöre in Sachen Bischofs Erich wider Graf Kord bei Strafe 10 Mark lotigen Goldes beizubringen. Die Räte übersandten das Gewünschte mit der Bitte um Erstattung der Kopialkosten. Das Material, welches rhedischerseits beigebracht wurde, war allerdings von erheblicher Bedeutung. Darunter befand sich zunächst die wichtige Urkunde vom Jahre 1491, welche den Verkauf der Herrschaft Rheda durch Bernhard VII. von der Lippe an Klaus von Tecklenburg enthielt.[1]) Dem Vertreter des Bischofs war dieser Kaufbrief sehr fatal; er suchte Ausflüchte zu machen, mußte ihn aber schließlich anerkennen. Ferner wurden Belehnungsbriefe der Bischöfe von Münster, die bekanntlich Lehnsherren von Rheda waren, aus den Jahren 1458—1545 vorgelegt, außerdem Urkunden, welche Teilungen der Tecklenburgischen Besitzungen zwischen den verschiedenen Gliedern des Hauses enthielten. In allen Urkunden war von Osnabrückischer Hoheit gar keine Rede. Daß Rheda seit alter Zeit allein das Geleit besaß, sollte u. a. aus einem Geleitsbriefe erwiesen werden, welchen 1406 Klaus Gogreve, Amtmann zu Rheda, dem Feinde des Kirchspiels Gütersloh, Albert Wilde, ausstellte. Besonders reich war das Aktenmaterial des Freigrafen zu Rheda. Daraus ging hervor, daß alle nur möglichen Fälle, sogar Fälle der Blutronne, vor dem freien Stuhl in Rheda verhandelt waren. Auch Fremde, welche aus irgend einem Grunde Recht suchten oder selbst wegen eines Verbrechens im Lande dem Gericht verfielen, wurden dort gerichtet. Aus diesen Protokollen wurde u. a. auch der Beweis erbracht, daß der Ort des freien Stuhles häufig

[1]) Siehe Lippesche Regesten III, 148.

wechselte.[1]) Im Jahre 1510 finden wir ihn an der „Wische" unterhalb Rheda, dann in Herzebrock in dem „frigen Godinge", außerdem in Gütersloh, dann wieder in Rheda im Hundehofe und ao. 1544 unter den Linden vor Rheda.

Die Verhandlungen in Bielefeld zogen sich bis in den Juli 1553 hin. Gewöhnliche Artikel und Elisiv-Artikel (in welchen ein vom Gegner gemachter Vorwurf als unbegründet abgewiesen wird) wurden eingehend behandelt. Der Vertreter des Bischofs, Salomon Diekmann, wachte peinlich über allen Formalitäten und rügte es z. B., daß einige Zeugen den Eid unvollkommen geleistet hatten. Den Schluß der Zeugenverhöre erlebte er jedoch nicht mehr. Plötzlich starb er vor Beschluß „der Rottul". An seine Stelle trat sein Sohn Absalon Diekmann. Dieser vollzog daher anstatt des Vaters die Einverleibung des Protokolls in die Akten, welche dem Reichs-Kammergericht zugesandt wurden.

Während so in Bielefeld das Zeugenverhör stattfand, scheint kurz vorher in Lippstadt und Rietberg ein gleiches Verhör gehalten worden zu sein. Dieses geht aus einer auf einem Zettel enthaltenen Bemerkung hervor, in der es heißt: Dr. Brandis (der von Rheda adjungierte Anwalt, wahrscheinlich zeitweilig auch Mitglied der Kommission trotz osnabr. Protestation) sei parteiisch, er habe am 10. Februar zu Lippstadt weiter examiniert und dem Richter zu Telgte (M. Schlunkrabe) einen Geleitsbrief zugeschickt. Auch in Warendorf und Detmold scheint später im Jahre 1554 ein solches Examen gehalten zu sein. Für Bielefeld wurde Warendorf gewählt, weil in Bielefeld die Pest ausbrach.

Werfen wir jetzt einen Blick auf die Verhandlungen, welche am Reichs-Kammergericht in Speier stattfanden.

Anfangs war das Bestreben der Anwälte, besonders

[1]) Über den Freistuhl vergl. Lindner, die Veme, S. 165 ff.

des rhediſchen, darauf gerichtet, die verſchiedenen Poenalmandate, welche gegen die eine und andere Partei ergangen waren, zur Ausführung zu bringen. So überreichte Amandus Wolff dem Kaiſerl. Kammerrichter ein instrumentum executionis betr. das Mandat aus Brüſſel vom 5. Februar 1549.

Der osnabr. Anwalt überreichte infolge deſſen dem Kammerrichter eine Gegenvorſtellung beſonders auch gegen ein zweites Poenalmandat vom 1. Juli 1549 und eine citatio ad videndum. Die letztere bat er zu kaſſieren, da die rhediſchen Berichte unrichtig ſeien (ſ. oben).

Man dachte auf osnabr. Seite eine Zeit lang daran, die ſtreitigen Kirchſpiele durch kaiſerl. Mandat ſequeſtrieren zu laſſen, damit die armen Leute etwas zur Ruhe kämen. Bei der Abwägung der Gründe gegen und für die Sache gelangte man doch ſchließlich zu dem Beſchluß, die Sache einſtweilen auf ſich beruhen zu laſſen, da die Folgen event. bedenklich ſein könnten. Man wollte lieber den Grafen durch eine Reihe von Mandaten mürbe machen. Schließlich werde er ſich wohl fügen.

Ein Mandat gegen den Wiederaufbau der Mühle ſei kaum zu erlangen, dagegen ſei mehr Ausſicht vorhanden, ein Mandat de non offendendo zum Schutze der Kirchſpiele zu erhalten.

Verhandlungen zwiſchen Biſchof Franz und dem Kapitel wurden über dieſe Frage geführt. Wenn kein mandatum sine clausula annexa zu erhalten ſei, ſo ſolle der Anwalt eine Proteſtation einreichen. Den Mühlenbau könne auch das Gogericht verhindern.

Anfang des Jahres 1550 überreichte Amandus Wolff dem Kammerrichter ein Schriftſtück, welches mehrere hundert Artikel enthielt, auf die der Herr „Gegendeill“ antworten ſolle. Die Antwort erfolgte bald durch eine voluminöſe

Gegenschrift, in welcher die osnabrückische Auffassung des Rechtszustandes deutlich und ausführlich zum Ausdruck gelangte. Das Ganze schließt mit den Worten: Instruktion an Dr. Reifstecken, Advokaten am Reichs-Kammergericht zu Speier durch Matth. Schlunkraben, osnabr. Anwalt bei der kaiserl. Kommission.

Graf Kord antwortete nun wieder in Responsiones, Bischof Franz seinerseits mit Exceptiones tam contra responsiones quam articulos elisivos et in eventum responsiones, datiert vom 25. September 1551.

Man kann sich denken, welches Material von beiden Teilen im Laufe der Zeit beigebracht wurde. Der Stoff wuchs so massenhaft an und wurde zu einer solchen Plage für die Richter, daß diese eine bestimmte Verordnung erließen, wie die Eingaben abzufassen seien, damit das Gericht nicht mit „unzulässigem und hinderlichen Anhange" beschwert werde. Anfang 1551 erlangte Graf Kord einmal wieder ein Poenalmandat gegen Drost und Amtleute zu Reckenberg. Diese wurden angewiesen, sobald es ihnen insinuiert werde, sofort dagegen einzukommen, damit es aufgehoben werde. Nachdem es nun Ende des Jahres 1552 gelungen war, die Kommissionen zur Untersuchung des Thatbestandes zu konstituieren, gingen die Jahre 1553 und 1554 mit den Zeugenverhören dahin, ohne daß in Speier die Sache irgendwie vom Flecke gerückt wäre. Als Bischof Franz 1553 starb, glaubten seine Anwälte aus seinem Tode die Unverbindlichkeit und Unvollstreckbarkeit der Mandate, welche sich speziell gegen osnabr. Gewaltthaten richteten, beweisen zu können. Ende des Jahres verlautete, der Graf wolle den ganzen Prozeß aufgeben. Dr. Ziegler starb bald nach seinem Fürsten. An seine Stelle traten als Anwälte Osnabrücks Dr. A. Reifstecken und Dr. Portius.

Wegen Erkrankung des Kommissars Dr. Anholt mußte

das Zeugenverhör um mehrere Monate aufgeschoben und am Kammergericht zum vierten Male ein Aufschub der Sache nachgesucht werden. Diese dilatio wurde als die unwiderruflich letzte erteilt und Ende Mai 1554 sollte das Examen der Zeugen in Bielefeld wieder beginnen. Aber Anholt wurde nicht gesund und die Sterblichkeit wurde unter der Bevölkerung so groß, daß das Examen wieder nach Warendorf verlegt und der zweite osnabr. Kommissar Joh. Grawe mit dem alleinigen Vorsitz bei dem Zeugenverhör betraut wurde. Salomon Diekmann, welcher als Notar dem Verhör osnabrückischerseits adjungiert war, starb ebenfalls plötzlich und man beeilte sich, wichtige Aktenstücke, die in seinem Besitz waren, von den Testamentarien in Paderborn zu erlangen. Die große Sterblichkeit jener Tage betraf besonders die alten Leute und man wollte deswegen im Sommer 1554 die Verhöre rasch zum Abschluß bringen. Aber im Jahre 1555 fanden noch unaufhörlich Zeugenvernehmungen in Sachen des am 1. Juli 1549 von Tecklenburg ausgebrachten Mandats statt. Als osnabr. Anwalt fungierte dabei Surmann, am Kammergericht vertrat Dr. Dulken die Sache des Bischofs. Ein Ende des Prozesses war nicht abzusehen. Johann von Hoya, der seit 1553 als Nachfolger von Bischof Franz regierte, wurde anfangs durch die Kriegsunruhen Markgraf Albrechts so in Anspruch genommen, daß er die Tecklenburger Händel aus den Augen verlor.

Am 25. April 1555 schreibt Dr. Omphalius an den osnabr. Anwalt zu Speier, daß der Kurfürst Adolf von Köln sich des Zwiespalts angenommen habe. Der Prozeß schleppe sich lange hin zum Schaden beider Länder; der neu erwählte Joh. von Hoya sei nicht haftbar für das, was Franz gethan habe. Man möge dem Gegner keinen Einblick in die eigenen Akten eröffnen, vielmehr insgeheim sich mit den Unterhändlern des Kurfürsten verständigen.

Ein Versuch des Kurfürsten, Anfang des Jahres 1556 beide Parteien zu einer Verständigung und Zusammenkunft zu veranlassen, wurde jedoch von Bischof Johann zurückgewiesen. Nun blieb alles wieder beim Alten.

Als nun Graf Kord 1557 starb und sein bester und nächster Bundesgenosse, der Graf von Rietberg, in seinem Schlosse Eden belagert und gefangen wurde, schien eine bessere Zeit anzubrechen. Doch mußten auch da noch die Unterthanen Jahre lang warten, bis die Parteien sich endlich einigten. Ein Beschluß und definitive Entscheidung des Reichskammergerichts scheint dem Streit jedenfalls nicht ein Ende bereitet zu haben, sondern der gegenseitige Wunsch nach einem dauernden Friedenszustande. Greifen wir jedoch den Ereignissen nicht vor, sondern kehren zu dem Jahre 1549 zurück, in welchem der gegenseitige Hader zu offener Fehde und kriegerischen Vorgängen geführt hatte.

Wir bemerkten oben, daß nach den damaligen Ereignissen zunächst eine Zeit der Ruhe eingetreten wäre. Kleinere Akte der Willkür und Gewalt fielen immer wieder vor. So wurde auf dem Jahrmarkte zu Wiedenbrück, wo der Graf den Zoll besaß, den Leuten des Grafen der Zoll mit trotzigen Worten durch den Drosten Hermann von Amelunxen abgefordert und einige Unterthanen des Grafen in Arrest gelegt. Auch klagte man auf rhedischer Seite, daß im Kirchspiel Gütersloh etliche Zehnte, als Hühner und Gänse, bei nachtschlafender Zeit genommen und im Langenbergischen Güter mit Beschlag belegt seien. Graf Kord wandte sich beschwerdeführend an Domdechant und Kapitel in Münster, welche es Franz, der ja auch Bischof von Münster und als solcher Lehnsherr von Rheda war, mitteilten. Dieser forderte seinerseits die reckenberg. Beamten zur Berichterstattung auf. Sie sollten auf alle Klagen des Grafen genauen Bericht erstatten, insbesondere auch auf folgende:

1) daß die Osnabrückischen seine Fischteiche durchstochen hätten,
2) den Heuwachs, zum freien Stuhl gehörig, zu mähen verboten,
3) die Jagd zu Gütersloh übernommen,
4) rhedische Unterthanen gefangen hätten.

Im Juli des Jahres 1551 klagte Kord wieder, daß die Osnabrücker Gewalt auf Gewaltthat häuften.

Das Domkapitel in Münster richtete auf Kords Klage hin ein Schreiben an das Kapitel zu Osnabrück, es möchte der Herrschaft Rheda, soweit sie münsterisches Lehngut sei, kein Eintrag geschehen. Dieses war seinerseits durch Amelunxen wohl unterrichtet über die beständigen Übergriffe Kords. In einem Schreiben A.'s vom 2. Juli 1551 heißt es „Er habe gemeint, Kord habe sich nun gesättigt, aber dieser habe einem Eigenbehörigen Osnabrücks nachts das Pferd aus dem Stalle genommen, das Holzgericht auf den Tag der 10000 Märtyrer angesetzt und dies in den Kirchen bekannt machen lassen, den Pastoren verbiete er das Publizieren der Verordnungen der reckenb. Beamten."

Bischof Franz stellte zur besseren Förderung der Sache für Ende August 1550 seine Anwesenheit in Wiedenbrück in Aussicht. Im Oktober sollte eine Anzahl von Räten im Auftrage des Kapitels zur Besichtigung des Reckenbergs erscheinen. Amelunxen bat jedoch um Aufschub der Sache, da er verhindert sei. Anfang September 1550 sollte wieder ein gemeines Holz- und Markgericht zu Schledebrück gehalten werden. Amelunxen wollte hier, wie er schrieb, allen Dingen gründlich nachgehen und dem von Tecklenburg die Possession erbrechen. Er hatte das Kapitel um Entsendung einer Deputation zur Teilnahme ersucht. Diese aber erfolgte nicht, da er, wie es heißt, sie nicht genügend vorher instruiert

habe und sie der Landschaft keine unnötigen Kosten verursachen wollten.

Sehr eigentümlich lagen die Dinge in der Pfarre zu Gütersloh. Der dortige Pfarrer, Ludolf Koch, den wir oben erwähnten, war zweifellos der Reformation zugethan und handelte auch wohl im Interesse des Grafen. Die Pfarre war bisher ausschließlich der geistlichen Obrigkeit Osnabrücks unterstellt gewesen.

Da verlautete in Wiedenbrück plötzlich, daß am Mittwoch nach heil. drei Könige 1550 ein Diener des Grafen Otto Hemsell (vgl. Stüve II, 128, wo Hemsell irrtümlich als Pastor genannt wird) in Gütersloh erschienen sei und dem dortigen Kapellan die Pfarre auf 2 Jahre vermiethet habe. Dieser sei darauf eingegangen. Offenbar lag hier ein arger Mißbrauch der weltlichen Gewalt vor. Man zögerte deswegen auch nicht lange. Der Kaplan wurde nach Wiedenbrück geführt und gefangen gesetzt. Man warf ihm besonders vor, daß er ein kaiserliches Mandat nicht habe verkünden wollen und gesagt habe, Osnabrück sei nicht seine Obrigkeit. Später wurde er wieder entlassen, mußte aber zuvor die osnabr. Diöcese verschwören. Seine Missethat sei nicht geringe, hieß es, denn er habe in excommunicatione et censuris ecclesiasticis die Sakramente verwaltet.

Wir finden im Jahre 1551 bereits einen neuen Pfarrer namens Joh. Dot (Dott) in Gütersloh, welcher vorher in der Stadt Wiedenbrück die Pfarre verwaltet zu haben scheint. Vielleicht wollte man ihn dort nicht mehr haben wegen seines evangelischen Glaubens (vergl. meine Schrift, Gesch. der evang. Kirchengemeinde Gütersloh S. 5), in Gütersloh war er unschädlicher, wenn er nur in weltlichen Dingen dem Drosten in Reckenberg gehorsamte. Und das versprach er. Nur zu bald sollte Dot erfahren, in eine wie schwierige Lage er dadurch geriet.

Graf Kord erklärte alsbald, ihn unter keiner Bedingung dulden zu wollen. Dot wußte zu seinem Schutze ein mandatum de non offendendo am Kammergericht zu erwirken und als dieses dem Grafen insinuiert wurde, erklärte dieser, er wolle Dot dulden, wenn er nichts von der Kanzel verkünde außer mit Bewilligung des Grafen. Am 20. Sept. 1551 wurde dem Pastor von Rheda aus durch den Drost Heinrich Lüning befohlen, er solle von der Kanzel verkündigen, daß jeder, der das zwölfte Jahr (Zeitpunkt der Mündigkeit) erreicht habe, sich solle einschreiben lassen und in den folgenden Tagen dem Grafen wegen des eingewilligten Vorratsgeldes einen Schreckenberger als Steuer geben. Niemand solle bei Leibesstrafe mit Wiedenbrück Handel und Wandel haben, auch dürfe er, der Pastor, kein wiedenbrücker Mandat abkündigen, sonst werde Strafe eintreten „das ich veel lever wolde verhodt sehen." Dot blieb seinem Versprechen, das er in Wiedenbrück gegeben, treu und verweigerte die Abkündigung. Alsbald erschienen am Tage St. Matthäi (21. September) rhedische Fußknechte in Gütersloh. Ein Bürger aus Wiedenbrück wurde verwundet, dem reckenb. Vogt zu Gütersloh seine Wehr genommen und er geschlagen. Kirche und Pfarre wurden besetzt, Dot gefangen, seine Sachen mit Beschlag belegt und Kisten und Kasten erbrochen.

Als die Rhedischen mit dem Raube davon gezogen waren, erschien unmittelbar darauf der Drost von Wiedenbrück, um seine Leute in Gütersloh zu beschützen. Es gelang ihm nach einem heftigen Scharmützel 28 rhedische Soldaten gefangen zu nehmen. Nun wurden zwar die Wiedenbrücker Mandate in der Kirche verkündet und Dot wurde durch ein kaiserl. Mandat später aus seiner Haft befreit, aber er hatte sich auf eine Reihe von drückenden Bedingungen verpflichten müssen. Seine Haft scheint auch eine recht harte gewesen

zu sein. Als er bald hernach, am 11. Dezember starb, sagte man, er sei im Gefängnis krank geworden und Blut aus seinem Munde geflossen. Man habe ihm Briefe, Register und Geld genommen. Auch blieb sein Begräbnis nicht einmal ganz ungestört von rhedischer Seite. In Reckenberg wollte man seine Habe wenigstens seinen Nachkommen und Verwandten sichern und that deswegen die nötigen Schritte.

An Dots Stelle suchte man rhedischerseits wieder den früheren Pastor L. Koch zu setzen. Es war dies ein Vorspiel des großen Kampfes, der später um die Gütersloher Pfarre entbrennen sollte.

Je länger je mehr folgte Gewaltthat auf Gewaltthat. Die Bewohner waren bei den ewigen Doppelschatzungen zuletzt außer stande, Steuern zu entrichten. Amelunxen schreibt Montag nach Ostern 1550 (7. April) an das Kapitel, man möge bald einen Viehmarkt ansetzen, damit die Leute dort ihr Vieh und fahrende Habe verkaufen könnten.

Anfang des Jahres 1552 klagte Kord wieder über Pferde, welche die Osnabrücker den Rhedischen abgenommen hätten. Bischof Franz teilte den Räten mit, es verlaute, der Graf suche einen gewissen Sandmann für sich zu gewinnen. Man solle ihm mit einem frommen Manne nachgehen und warnen. Die Warnungen scheinen aber nichts gefruchtet zu haben. Man beschuldigte ihn ehebrecherischen Umgangs mit einer Frau sowie mehrfacher Gewaltthat. Er sei bei allen rhedischen Streifzügen zugegen gewesen und sei bei einem Scharmützel Fürgänger gewesen. Sandmann wurde gefänglich eingezogen. Sofort ließ Kord einen Bürger aus Wiedenbrück, Hermann Ostermann, ergreifen und im „Monnichhoffe" gefangen setzen. Bürgermeister und Rat der Stadt Wiedenbrück sandten die Frau des Gefangenen nach Rheda und ließen fragen, warum Rheda Gewalt geübt? Zur Antwort wurde gegeben: Wegen Sandmanns. Man

fragte weiter, warum der wiedenbrücker Bürger gefangen gehalten werde, bekam aber keine Antwort. Sandmann wurde peinlich verhört, und da man in Wiedenbrück auch andere Gefangene, welche seit längerer Zeit dort waren, nicht freigab, so kann man sich denken, welche Stimmung und Gegenmaßregeln das in Rheda erweckte. Ein rhedischer Fußknecht, Ludecke Konningh, war bei Hemsells Brücke (zwischen Rheda und Gütersloh) gefangen worden und in Wiedenbrück in Stock und Block geworfen. Man nahm ihm Spieß, Degen, Rock und Bettlaken. Alle diese harten Maßregeln waren wohl auf den neuen Befehlshaber der reckenberger Landsknechte, Herbort Pladiese zurückzuführen. Man glaubte Kord am meisten dadurch imponieren zu können, daß man ihm an rücksichtslosem Verfahren nichts nachgäbe. Kord klagte schon im August 1551 dem Domkapitel, daß die Osnabrückischen eine Gewaltthat zu der andern häuften, daß sie dem Freigrafen die Wiesen nähmen, alle Fischteiche abfischten und die Leute zum Goding nötigten. Auch an Domkapitel, Rat und Bürgermeister der Stadt Münster wandte sich der Graf mit Klagen, desgleichen an den Niederländischen und Westfälischen Kreis, der anfangs 1552 in Essen tagte. Franz ließ zur Widerlegung der Tecklenb. Klagen eine ausführliche Denkschrift dem Kreistage überreichen.

Die Rüstungen auf osnabr. Seite scheinen die des Grafen damals erheblich übertroffen zu haben, daher dessen etwas kleinlaute Stimmung. Ende Oktober 1551 lagen in Wiedenbrück 100 Lanzknechte und 25 Reiter. Der Graf hatte vorher noch mehr Lanzknechte gehabt, aber infolge der kaiserl. Mandate alle bis auf 25 und 15 Fußknechte entlassen. Außerdem standen ihm noch 50 rhed. Landsassen zur Verfügung. Der Bischof wünschte 3—4 mal stärker als der Graf zu sein und wollte dem Kaiser einen ausführlichen Bericht über seine Rüstungen einsenden. Ao. 1555

klagte man auf osnabr. Seite, daß der Graf Steine und Kalk fahren lasse und zwei Zwinger oder Bollwerke anlegen wolle.

Alles reichte aber nicht aus, um den Grafen von seinem bisherigen Verfahren abzuhalten. Zwei Einwohner des Kirchspiels Wiedenbrück Ebert und Johann Hunewinkel hatten den „Kölnischen Feind", Hänsken von Lübeck oder Mollener geheißen, eine Nacht beherbergt, ohne zu wissen, wer dieser sei. Dies wurde von ihnen eidlich ausgesagt. Graf Kord aber, der darin eine Beleidigung sah, ließ beide Hunewinkel einkerkern und behielt sie lange im Gefängnis, obwohl der Abt zu Marienfeld im Namen der Anverwandten sich nachdrücklich für sie verwandte.

Stertkamp in Gütersloh wurde desgleichen gefänglich eingezogen, weil er dem reckenberg. Vogte in Gütersloh einen rhed. Fußsoldaten hatte festnehmen helfen.

In Klarholz wurden zwei Bauern wegen Ungehorsams aufgegriffen und nach Rheda geführt. Der wiedenbr. Drost antwortete mit der Gefangennahme fünf rhedischer Bauern.

Das gegenseitige Pfänden und Einsperren nahm gar kein Ende und wenn auch hin und wieder Gefangene ausgewechselt wurden, so geschah das auf rhedischer Seite nur nach Erlegung bedeutender Summen, während man in Wiedenbrück die Gefangenen ohne Lösegeld entließ, u. a. sogar den rhedischen Drosten Veltin Wildberg, der unvermögend war.

Die brutalste Gewaltthat jedoch wurde von rhedischen Knechten gegen den marienfeldischen Eigenbehörigen Teckentrup (Bauerschaft Pavenstedt) verübt. Als im Jahre 1551 die reckenberg. Beamten Holz aus der Mark Gütersloh holten, ritt der rhed. Kanzler über den Hof und fragte den Teckentrup, was das für Holz wäre. Der alte Bauer, der bereits im 91. Jahre stand, kannte den Kanzler nicht und

antwortete, die Rhedischen hätten früher das Holz mit Gewalt nehmen wollen. Der Kanzler antwortete: Das werde er nicht vergessen. Es dauerte auch nicht lange, so erschienen rhedische Beamte, nahmen den alten Teckentrup gefangen und schleppten ihn nach Rheda, wo er enthauptet wurde. Teckentrup genoß den Ruf eines frommen Mannes und sollte als ein Hauptzeuge bei dem bevorstehenden Verhör fungieren. Gerade deshalb und um die andern zu schrecken aber habe der Graf, meinte man, ihn bei Seite schaffen wollen. Sein Sohn, der damals ebenfalls gefänglich eingezogen war, wurde nach Erlegung einer halben Tonne Butter wieder frei gelassen, aber später von demselben grausamen Geschick wie der Vater ereilt. In der Mark Gütersloh gab es einige Buschhölzer, die der Graf sich widerrechtlich aneignen wollte. Als des Grafen Leute eines Tages das abgehauene Holz wegführen wollten, kamen die Reckenberger zuvor, nahmen das Holz in Beschlag und jagten die Rhedischen nach Hause. Ob man nun dem jungen Teckentrup dieses oder anderes zur Last legte, kurz, es erschien bald darauf eine rhedische Schar auf seinem Hofe, um ihn zu verhaften. Er flüchtete auf den Boden des Hauses und von dort auf den First. Hier wurde er von seinen Feinden erschossen und sein Leichnam herabgeworfen.

Die erwähnten rohen Gewaltthätigkeiten waren nur das Vorspiel zu weiteren, viel schlimmeren Ausschreitungen und so können wir uns nicht wundern, wenn die Jahre 1552 und 1553 eine ununterbrochene Kette von brutalen Vergewaltigungen, Plünderungen, Totschlägen und allen nur denkbaren Excessen sind, unter denen die armen Unterthanen zu leiden hatten. Vielleicht sind diese ungeheuerlichen Zustände auf die Schwächung der Reichsgewalt und das Aufhören jeglicher Exekution des Reichs zurückzuführen. Wenn Graf Kord 1550 und 1551 im ganzen noch der Schwächere

war, so wurde das 1552 mit einem Male anders. Offenbar fühlte er sich freier, achtete kein Mandat und begann nun auch seinerseits zu rüsten und erhebliche Verstärkungen an Reitern und Fußvolk an sich zu ziehen. Schon im Juni des Jahres 1552 bat Pladiese daher den Bischof um Verstärkung der wiedenbrückischen Besatzung. Die Rhedischen hätten 30 Pferde mit guten Gesellen und Fußvolk. Anfang Juli schrieben die Amtleute zu Iburg, Kord sei mit 13 Pferden und 200 Fußknechten bei Glandorp vorbeigezogen. Sie hätten das ganze Amt in derselben Nacht gegen ihn aufgeboten. Man sandte osnabrückische Kundschafter nach Tecklenburg, um sich über den Stand der dortigen Rüstungen zu informieren, Wiedenbrück wurde in guten Vertheidigungszustand gesetzt und osnabr. Räte erschienen, um die Befestigungen zu besichtigen. Als im Juni ein Fähnlein kölnischer und märkischer Reiter Wiedenbrück auf der Rückkehr von Hameln passierte, schlug Pladiese vor, diese anzuwerben. Auch sonst traf man alle möglichen Vorsichtsmaßregeln, um schlagfertig zu sein. Immer bedrohlichere Gerüchte von rhedischen Rüstungen wurden gemeldet. In Bentheim, hieß es, sei eine große Schar beisammen. Graf Johann von Esens habe Graf Kord auf einer Kindtaufe versprochen, ihm mehr denn 200 Mann zu schicken.

Darum befahl der Fürst, die Amtleute sollten in den Dörfern und Ortschaften an der tecklenburgischen Grenze das Volk durch Glockenschlag zusammenrufen, die Straßen von Tecklenburg nach Wiedenbrück scharf bewachen und alle Vorfälle genau melden. Ein Trupp rhedischer Knechte zog anfangs Juli keck vor der „Rinderporten" von Wiedenbrück (jetzt Gütersl. Thor) vorbei, ohne von der wiedenbr. Besatzung gestört zu werden. Proviant bezog man in Rheda aus Ölde und anderen Nachbarorten, Geld zum Unterhalt des Kriegsvolkes erhielt man durch eine allgemeine Schatzung

von 8 Schilling, welche monatlich von jedem Erwachsenen zu entrichten war. Kord fühlte sich dem Gegner so gewachsen, daß er ihm jetzt im freien Felde überall die Stirn bot.

Schon im März 1552 klagen Drost, Befehlshaber und Rentmeister bitterlich in einem Briefe an den Fürsten, daß die Rhedischen den Leuten die Steuerzahlung verbieten, daß sie ihnen Pferde und Kühe pfänden, daß der Burrichter Koker in Herzebrock gefangen ist, weil er den Leuten angesagt hat, daß sie in Wiedenbrück im „Toslage" arbeiten sollen. Singelnstroth im Kirchspiel Gütersloh war Burrichter und hatte sich zum Reckenberge gehalten. Als die Rhedischen ihm anbefahlen, „de Bursprake von sick" zu sagen, erwiderte er, er habe dem Grafen Treue geschworen. Nur mit Mühe rettete er sich vor den rhedischen Häschern, die ihn greifen wollten. Seit der Zeit war für ihn sein Haus nicht mehr sicher. In Rheda standen allein 20 gepfändete Pferde, in Wiedenbrück fast eben so viele, welche einen „groten Penninck" kosteten. Immer mutwilliger, heißt es in einem zweiten Briefe Pladieses, wurden die Rhedischen mit Pfänden, Gebieten und Verbieten.

Beiden Teilen wurden im März und April Mandate betr. die Erledigung der Gefangenen Sandmann, Stertkamp und Ostermann zugestellt. Es scheint, daß diese zunächst wenig Beachtung fanden. Drost Lüning in Rheda beantwortete das Mandat mit einer neuen brutalen Gewaltthat. In der Nacht von Freitag auf Sonnabend nach Judika fiel er mit 10 Reitern und vielem Fußvolk in das Kirchspiel Gütersloh ein, nahm 10 Personen, die zu Osnabrück gehalten hatten, gefangen und führte sie in den Thurm der Burg Rheda. Nackend und bloß, hieß es, seien sie aus den Betten gerissen worden und hätten nicht einmal die nötigen Kleider mitnehmen können. Man erzählte, die

Rhedischen hätten geäußert: Bisher hätten die Osnabrücker die Leute eine Zeit lang gejagt, nun wollten sie einmal diese Rolle übernehmen. Auf osnabr. Seite hoffte man immer noch durch ein Mandat des Reichs-Kammergerichts eine Milderung in der Behandlung der Gefangenen und des Pfändens zu erreichen. Eitele Hoffnungen! Man erklärte ja selbst, dem Mandate, betr. die Freilassung Sandmanns, sei man nicht schuldig nachzugeben. Inzwischen war in Rheda mit den 10 Gefangenen aus Gütersloh schon der Zweck erreicht. Jakob Velhus, Andreas Bregenstroth (beide Kirchräte zu Gütersloh), Pankratius to Velhus, Johann Westheermann, Joh. von Lonhus, Heinr. Kleßmann, Herm. Lepper, Otto Theißmann, Jakob Heißmann und noch ein Zehnter versprachen, daß jeder in 14 Tagen eine halbe Tonne Butter in Rheda abliefern und einen Eid schwören wolle, stets dem Grafen Kord zu gehorchen. Daraufhin wurden sie entlassen. Ein osnabr. Versuch, am Kammergericht etwas in dieser Sache zu erzielen, wurde von Dr. Ziegler als aussichtslos bezeichnet. Auch der Burrichter Singelnstroth, welcher sich anfangs für Wiedenbrück erklärt hatte, machte der Not der Zeit gehorchend, Frieden mit Graf Kord. Spackler und Kremer, seine Freunde, unterhandelten für ihn mit den rhed. Beamten und Singelnstroth machte seinen „Abtrag". Sofort wurden die beiden Freunde auf dem Reckenberge gefangen gesetzt und mußten sich schließlich mit 12 bezw. 8 Gulden lösen. Auf rhed. Seite rächte man sich, indem man 2 Einwohner des Kirchspiels St. Vit verhaftete, worauf die Gegenpartei wieder mit gleicher Münze zahlte u. s. w. Ende des Jahres 1552 hatte man vernünftiger Weise sämtliche Gefangene bis auf 3 freigelassen, aber die armen Unterthanen hatten nur für kurze Zeit Ruhe.

Anfang Mai 1552 war Drost Lüning wieder mit an-

sehnlicher Macht in Gütersloh erschienen und hatte sich stracks in die Pfarre begeben. Als die Magd auf die Frage, wo der Pastor wäre, antwortete, er sei nach Wiedenbrück geritten, ging der Drost zum Hause des Vogts (reckenb.) und sagte der Frau, sie solle dem Pfaffen ankündigen, sie (die Rhedischen) wollten ihn nochmals „thor overfloith" gewarnt haben, er solle den Brief am folgenden Sonntage von der Kanzel abkündigen. Wir erfahren leider nicht, wie dieses Mal die Sache ablief.

Am schlimmsten hausten die Rhedischen in Klarholz. Am Dienstag nach Quasimodogeniti zog der Gograf Kord Potter mit etlichen Knechten aus Wiedenbrück nach Klarholz, um einige Kühe von dort nach Wiedenbrück zu holen. Der Propst von Klarholz gab ihnen Essen und erbot sich auch, den Befehlen des Bischofs zu gehorchen. In Rheda hatte man inzwischen Nachricht von dem Zuge erhalten und um die Mittagszeit erschienen plötzlich 13 rhed. Reiter und 60 Mann zu Fuß, fielen unversehens über die in und vor dem Kloster liegenden Feinde her, erschlugen die Mehrzahl von ihnen, darunter den Gografen, nahmen 4 gefangen und verwundeten mehrere schwer. Die Gefangenen mußten sich mit 14 Thaler lösen. Einige Monate später wären die beiden Bürgermeister und der Sekretär von Wiedenbrück, als sie sich vor der Langenbruggen arglos aufhielten, beinahe von rhedischen Schützen erschossen worden. Als einige rhedische vor Wiedenbrück vorbeizogen, riefen sie der Besatzung zu: Der dicke, feiste Pfaffe (Bischof) hat die Schinken aufgefressen, und ist derhalben von hier gezogen, nun sollen wir den Kohl hernach fressen. Ein anderes Mal hieß es: Heraus, ihr Pfaffenknechte!

Diese brutalen Vorgänge waren der Anlaß zu einem kecken Überfall, den Pladiese in der Nacht vom 5./6. Juli gegen den Flecken Rheda unternahm. Niemals hatte man

auf osnabr. Seite die Existenzberechtigung des Fleckens Rheda anerkannt, denn Graf Simon v. d. Lippe hatte dem Bischof Ludwig von Osnabrück versprechen müssen, den Flecken Rheda, der ohne Bewilligung des Bischofs gebaut war, abzubrechen.[1]) Nur der Tod des Bischofs habe die Ausführung dieses Versprechens verhindert. Der Anschlag Pladieses gelang vollständig. In Wiedenbrück blieben Drost und Rentmeister mit 50 Lanzknechten zurück, die übrige Besatzung machte sich auf den Weg und überrumpelte um 2 Uhr Nachts die kleine Besatzung des Fleckens, ehe sie an Gegenwehr denken konnte. Der Wächter des Fleckens verlor bei dem Einfall das Leben. Als die Besatzung der Burg und des Schlosses endlich das Geschehene merkte und heftig zu schießen begann (der Flecken Rheda liegt ungefähr 5 Min. von dem Schlosse entfernt), hatten die Reckenberger längst ihren Zweck erreicht. Der rhed. Drost Veltin Wildberg war in ihre Hände gefallen, der ganze Flecken war gründlich geplündert worden und der rhed. Besatzung des Schlosses ein derartiger Schrecken eingeflößt, daß sie sich mehrere Tage gar nicht sehen ließ. Überall wurde in den streitigen Kirchspielen die osnabr. Landeshoheit wieder aufgerichtet und die „meineidigen" Bauern gestraft.

Während noch Ende Juni osnabr. Räte den Weg von Marienfeld nach Wiedenbrück nur unter höchster Lebensgefahr zurücklegen konnten, waren nun alle Straßen sicher geworden. Auch für die Finanzen der reckenb. Beamten, deren übler Zustand viele Lanzknechte zur Desertion veranlaßte, scheint dieser Waffenerfolg recht günstig gewirkt zu haben.

Im September d. J. starb der Pfarrer zu Rheda. Am 20. September erschienen morgens zwei Kanoniker des

[1]) Lippesche Regesten II, Nr. 546.

Kollegiatstiftes zu Wiedenbrück auf dem Reckenberge und zeigten dort den Todesfall des Pfarrers an. Nach altem Brauch gehörte die Besetzung der Stelle dem Kollegiatstift zu Wiedenbrück, und dieses zögerte denn auch keinen Augenblick, für die erledigte Stelle den Pastor Frank zu präsentieren. Der Drost des Reckenberges zog mit Reisigen und Fußknechten samt Pastor und Notar nach der Pfarrkirche zu Rheda. Dort angelangt erblickten sie vor derselben einen Trupp Lanzknechte, welche die Einsetzung des neuen Pfarrers hindern wollten. Vor der Überzahl der wiedenbrückischen Besatzung werden diese jedoch bald flüchtig und der neue Pfarrer kann vor Notar und Zeugen eingeführt werden. Dann zieht sich der ganze Haufe wieder zurück, wie er gekommen. Die Rhedischen setzen wütend nach und scharmützeln, ein rhed. Knecht wird erschossen, 4 Wiedenbrücker leicht verwundet. Auch diese Angelegenheit beweist, daß man auf osnabr. Seite jetzt mehr wagte wie zuvor und dieses entschiedene Übergewicht dauerte noch bis in das Jahr 1553 fort. In dem Schreiben eines wiedenbrücker Bürgers heißt es: Die Stadt sei zwar sehr mit Einquartierung und dem Unterhalt des Kriegsvolkes beschwert, aber die rhedischen Fußknechte seien jetzt scheu, zögen nur Nachts umher, nachdem 3 von ihnen „dapfer abgeschlagen". An Nachgeben dachte man freilich auf rhedischer Seite gar nicht. So ließen die Rhedischen eine Magd, die in der Bauerschaft Pixel sich erhängt hatte, holen und dem Grafen zum Trotz verbrennen. Der Drost in Wiedenbrück hatte, dieses befürchtend, am Sonntag nach dem Todesfall in den streitigen Kirchspielen das Holzfahren verbieten lassen. Trotzdem fuhren am folgenden Montag 2 Wagen mit Holz beladen aus Herzebrock in der Richtung nach Rheda. Als sie von reckenb. Knechten angehalten wurden, entspann sich ein Scharmützel. Zwei Knechte, welche die Wagen geleiteten

und sich mit Hakenrohr, Hellebarden und Spießen bewaffnet hatten, blieben tot. Einer wurde verwundet. Als der Drost zu Wiedenbrück erfuhr, daß die, welche gefangen nach Wiedenbrück geführt waren, aus Lette stammten und unter das Gogericht zu Stromberg gehörten, entließ er sie ohne „Entgeltnus". Von den übrigen zahllosen Scharmützeln und Zusammenstößen, welche den ganzen Sommer 1552 hindurch vorfielen, wollen wir schließlich nur noch eines hervorheben. Am 4. September war Kirchweih zu Gütersloh. Der reckenbergische Drost sandte, weil zu diesem mit einem Markt verbundenen Feste allerlei Volk zusammenzuströmen pflegte, den Gogreven zur Aufsicht und Verhütung „schädlichen Aufruhrs" hin. Während dieser mit seinen Leuten hinzieht, laufen mehrere Knechte aus Rheda an die Wälle von Wiedenbrück und rufen „her, her, her!" Vom Walle des rhed. Schlosses wird mit groben Stücken geschossen und in Wiedenbrück zögert man nicht, mit Gleichen zu antworten. Als sich nun das Gerücht verbreitete, die Rhedischen seien dem Grafen nach Gütersloh gefolgt, machte sich der Drost mit einer Anzahl Reisigen auf, um ihn abzuholen und zu schützen. Wie er zurückkehrte, standen die Rhedischen in den Sandbergen an der Vogelstange bei der Emsbrücke, einige andere an der Landwehr in der Schiffheide. Bei dem nun entstehenden Scharmützel wurden auf beiden Seiten mehrere erschossen und verwundet.

Die Notlage, in welche Graf Kord geraten war, trieb ihn dazu, sich bei guten Freunden nach Hülfe umzusehen. Es verlautete, daß der Graf zu Bentheim sowie der Graf Anton zu Oldenburg für sich und seine jungen Vettern die Grafen zu Ostfriesland, Rudolf, Graf und edler Herr zu Diepholz, Johann, Graf zu Rietberg, Herr zu Esens, Albrecht, Graf zu Hoya, eine drohende Schrift vom 28. Juni an das Domkapitel, gemeine Ritterschaft und Landschaft

zu Osnabrück hätten gelangen lassen, in welcher sie sich als entschiedene Freunde Kords bekannten. Der Rietberger und der Graf von Hoya hätten aber ihr Pitschier nicht darunter gesetzt.

Einen Erfolg hatte das Schreiben nicht. Man ließ sich in Osnabrück so leicht nicht schrecken und wußte zu gut, daß das entschiedene Übergewicht jetzt auf osnabr. Seite war und bei verständiger Leitung der Dinge so leicht nicht verloren gehen konnte.

Graf Kord machte immer von neuem verzweifelte Versuche, sich seiner Feinde zu erwehren, aber mit geringem Erfolg.

Als Markgraf Albrecht von Brandenburg sich dem Stift Osnabrück näherte, erschien alsbald Graf Kord in seinem Feldlager, um seine Hülfe zu gewinnen.

Man erzählte, daß Albrecht auch Pladiese mit seinen Lanzknechten in seinen Dienst habe ziehen wollen. Der Graf werde einen Stillstand nachsuchen und seine gesamte Heeresmacht in den Dienst Albrechts stellen. Alle diese Pläne scheiterten schließlich infolge des Todes, welchen Albrecht in der Schlacht bei Sieversshausen fand. Eine unmittelbare Unterstützung Albrechts durch Kord hat aber zweifellos stattgefunden. Im Frühjahr 1554 erwartete man in Osnabrück wieder allerlei gefährliche Dinge. Graf Kord, hieß es, werbe viel Kriegsvolk. Um dies zu verhindern, sollte ein Mandat erwirkt werden, daß niemand von den Reichsständen den Grafen irgendwie unterstützen solle. Schwand nun die Hoffnung auf Hülfe von jener Seite, so blieb dem Grafen doch in nächster Nähe noch ein treuer Helfer und Freund in dem Grafen Joh. von Rietberg. Der Bruder dieses Grafens namens Otto hatte 1549 an dem Holting teilgenommen, durch welches Graf Kord alle Rechte im Olbrock aberkannt wurden und auch nachher hatte er sich auf die

Seite Osnabrücks gestellt. Johann, sein Nachfolger, ein wilder Mensch, welcher seit 1553 regierte, hielt es mit Kord und dieser säumte nicht, sich diesen Freund warm zu halten. Im November 1554 lud er den Grafen zu sich auf das Schloß zu Rheda zu einem großen Gelage ein. Der Rietberger erschien mit 40 Pferden und wurde vom Grafen feierlich auf der Schiffheide mit 30 Pferden eingeholt. Als sie in Rheda einzogen, donnerten die Geschütze auf den Wällen. Nachdem beide einige Tage zusammen gezecht hatten, ließ Graf Kord seinen Freund ebenso feierlich hinausgeleiten, wie er gekommen war. Die Wiedenbrücker Landstraße war allenthalben mit Hakenschützen belegt, sodaß sich niemand sehen lassen konnte. Einige von ihnen gingen zum wiedenbrücker Siechenhause, durchsuchten es und fragten die armen Leute, wer die wiedenbrücker Schelme und Bösewichter seien. Am folgenden Tage zog Kord mit 36 Reitern in das Kirchspiel Gütersloh und ließ daselbst das Haus Hermann Pagenstroths, welches dieser im Olbrock mit Erlaubnis Bischofs Franz aufgerichtet hatte, gänzlich zerstören. Der Besitzer wurde gefangen nach Rheda geschleppt. Der Frau wurde gesagt, sie solle sich samt ihren Kindern aus dem Lande verpacken und wenn sie nicht freiwillig ginge, wolle man sie in einen Sack stecken und ertränken. Schließlich wurde dem Mann anheimgestellt, das Haus wieder aufzubauen und die Erlaubnis dazu bei Graf Kord und dem Grafen von Rietberg als dem einen der 3 Holzgrafen des Olbrocks nachzusuchen.

Offenbar war die Besatzung Wiedenbrücks im Jahre 1554 so geschwächt, daß sie derartige Dinge nicht verhindern konnte.

Während der Vicecurat Bernhard Alen, welcher 1553 die Gütersloher Pfarre verwaltete, noch die reckenbergischen Interessen vertrat und um Schutz gegen Kord und seine

Leute hat, scheint sein Nachfolger Paul Holle sich in entschiedener Abhängigkeit von Rheda befunden zu haben. Am 28. Dezember 1557 erhielt dieser einmal wieder wie sein Vorgänger einen Brief des rhedischen Amtmanns, durch welchen ihm die Abkündigung einer Schatzung anbefohlen wurde. Sechs Tage später wurde ihm vom Reckenberge aus befohlen, den Kirchspielseingesessenen zu verkünden, keine Steuer in Rheda zu entrichten und bei Strafe Leibes und Lebens niemand anders, denn dem Bischofe gehorsam zu sein. Diesmal scheint jedoch der Konflikt der Interessen für den Pastor keine üblen Folgen gehabt zu haben.

Wir erwähnten schon oben, wie der Kurfürst Adolf von Köln im Jahre 1556 vergeblich sich ins Mittel legte und durch Bischof Johann von Hoya abschlägig beschieden wurde. Die Dinge ließen sich für Osnabrück offenbar so günstig an, daß man von der Zukunft selbst das Beste erwartete. Pladiese, welcher dem Fürsten bisher durch sein kräftiges Vorgehen viel genützt hatte, sollte 1556 in ein anderes Amt versetzt werden und wurde um seine Wünsche befragt, allein es scheint nichts daraus geworden zu sein. Wir finden ihn 1562 wieder als Befehlshaber auf dem Reckenberge.

Ein entschiedener politischer Erfolg für den Fürsten war die völlige Niederwerfung und Bezwingung Johanns von Rietberg, des Freundes von Graf Kord.

Noch Anfang des Jahres 1556 hatte Kord es gewagt, das Kloster Marienfeld zu berauben und im Kloster viele Thüren und Schlösser zu erbrechen, die Einwohner der strittigen Kirchspiele, ausgenommen die reckenb. und rietberg. Eigenbehörigen, durch Glockenschlag zur Folge zu zwingen und Fälle von Blutronne vor den freien Stuhl in Rheda zu ziehen. Es hieß, Graf Johann von Rietberg stehe hinter

diesen Dingen. Seine „Winde und Hunde" habe er bereits geschickt, er selbst werde bald folgen.

Johann, welcher ohne Fehden nicht leben konnte und deshalb mit allen Nachbarn, Paderborn, Osnabrück und Lippe stets im Streite lag, hatte jedoch nunmehr das Maß der Geduld erschöpft. Von allen Seiten liefen Klagen über Klagen wegen seines brutalen, rücksichtslosen Vorgehens bei dem Obersten des westfälischen Kreises, Herzog Wilhelm von Jülich, ein. Osnabrück klagte, daß von rietbergischer Seite Zäune eingerissen und Schlagbäume willkürlich verlegt würden. Am 16. Oktober 1556 sollten die Gebrechen in Wiedenbrück durch den Herzog von Jülich, den Grafen zu Nassau und Kurt Kettler behandelt werden. Von osnabr. Seite waren zu der Verhandlung H. v. Amelunxen, Franz Lüning und der Kanzler Servatz delegiert. Der Fürst bat das Kapitel, auch den Dompropst und den Bürgermeister von Osnabrück auf Kosten des Kapitels hinzusenden. Anfang Dezember wurde durch die Verordneten des westf. Kreises in Dortmund beschlossen, wer sich nicht fügen wolle, solle mit Gewalt zur Ruhe gebracht werden. Herzog Wilhelm war der Mann, seinen Worten bald die Thaten folgen zu lassen. Am 4. Januar wurde durch ein Schreiben Herzog Wilhelms zur Aufbringung der Kosten für die Exekution ein Anschlag auf 4 Monate einfachen moderierten Römerzuges auf alle Stände des westfäl. Kreises verteilt. Osnabrück sollte 864 Gulden zu je 15 Batzen auf Lichtmeß an den Rat der Stadt Dortmund erlegen. Die Stände erklärten sich in einem Schreiben an den Fürsten sofort bereit dazu. Im Sommer 1557 lag Schloß Eden bei Rietberg in Trümmern und Graf Johann büßte seine Fehdelust mit dauernder Haft.

Nun wurden die Zustände doch bedeutend ruhiger. Kord fürchtete offenbar ein gleiches Schicksal und ließ die Dinge

gehen, wie sie gingen. In den Jahren 1555—1562 hören wir fast nichts mehr von Gewaltthaten irgend welcher Art. Als Kord dann am 16. Mai 1557 starb, war die Sache zwar noch zu keinem Abschluß gekommen, aber man durfte nun hoffen, daß jetzt ein modus vivendi für beide Teile gefunden werden würde.

Graf Everwin von Bentheim, welcher Kord folgte und noch minderjährig war, konnte nichts Durchgreifendes in der verwickelten und überaus schwierigen Sache thun. Er starb schon Ende 1561. Wir erfahren aus seiner Regierungszeit nur, daß er eine Schatzung in den strittigen Kirchspielen ausschrieb.

Auf Everwin folgte Anna von Tecklenburg.

Am Reichs-Kammergericht schleppte sich inzwischen der langwierige Prozeß hin. Beide Teile warfen sich vor, den Beweis ihrer Artikel nicht erbringen zu können. Noch 3 Jahre zog sich die Sache unter mannigfaltiger Belästigung der Unterthanen hin. Zweimal wiederholten sich unter der Regierung Anna's von Tecklenburg die alten gewaltsamen Vorgänge. Ende Dezember 1561 und Anfang 1562 kündigten die Pastoren in Herzebrock, Klarholz und Gütersloh im Auftrage der rhed. Beamten eine allgemeine Schatzung ab. Viele Leute mochten sie bezahlt haben, andere nicht. Um die Säumigen zu schrecken, zog nächtlicher Weile eine Schar rhedischer Knechte aus, nahm 3 Gutsherren gefangen, hielt in vielen Häusern Haussuchung, nahm was ihr gefiel und übte Mutwillen, wie in Feindes Land. Am folgenden Gudenstage (Mittwoch), den 15. Januar, zog Pladiese im Dunkel der Nacht zur Gegenpfändung aus mit Roß und Mann und fiel in das Dorf Gütersloh ein. Der rhed. Zöllner und der Müller zu Avenstroth sowie zwei andere rhed. Unterthanen wurden gefangen nach Wiedenbrück abgeführt. Durch gütliche Verhandlung zwischen den rhed. Abgesandten und

den reckenberg. Beamten an der „porten zu Wiedenbrück" wurden die Gefangenen zwar bald erledigt, und zwar diesmal auch auf rhed. Seite ohne Geldstrafe, doch hatten sie versprechen müssen, unweigerlich die Steuern zu zahlen.

Inzwischen hatte der westfälische Kreis sich des Handels energisch angenommen und setzte alles daran, beide Parteien mit einander zu vertragen. Bischof Johann und seine Räte wurden auf den 18. Juni 1562 zur Verhandlung mit Anna von Tecklenburg eingeladen. Im Jahre 1563 tagte man in Wiedenbrück. Man ließ zur besseren Prüfung der Sache sämtliche Kammergerichtsakten (die von beiden Teilen dem Reichs-Kammergericht übergebene Rottul) gegen gebührliche Kaution aus dem Gewölbe des Reichs-Kammergerichts kommen und dem Kreisobersten übergeben. Auf dem Kreistage zu Essen wurde die Sache 1564 wieder behandelt und noch immer war keine Einigung zu erzielen. Am 6. September lud Herzog Wilhelm wieder den Bischof und seine Räte zu einer Verhandlung am 20. Oktober in Wiedenbrück ein. Man war dem Abschluß der Verhandlungen nahe, aber noch einmal sollte die Kriegsflamme auflodern trotz der energischen Befehle des Kammergerichts, daß beide Teile ruhen sollten. Ende des Jahres 1564 schrieb Anna von Tecklenburg eine allgemeine Steuer zur Bezahlung der Reichsschatzung aus. Von jedem Pferde solle ein Orth gegeben werden, für die Kuh 4 Sch. 3 Pfennige, für das Rind 3 Sch., für das Schaf und Schwein je $1^1/_2$ Sch., von jedem Knechte 16 Sch., von der Magd 6 Sch. Am hl. Christtage wurde den Pastoren zu Gütersloh, Klarholz und Herzebrock das Schreiben der Gräfin zur Bekanntmachung auf der Kanzel übergeben. Bischof Johann, sofort von dem Vorgange unterrichtet, befahl in einem Schreiben vom 30. Dezember, aus Iburg datiert, den 3 genannten Geistlichen, am Neujahrstage und dem folgenden Sonntage

bekannt zu machen, daß er auf's strengste die Schatzung verbiete. Zugleich drohte er mit einer Strafe von 50 Goldgulden, wenn sie die Schatzung der Gräfin abkündigten. Von rhed. Seite erfolgte nun wieder ein Gegenverbot. Die Klöster verweigerten hartnäckig die Steuer, welche in höchster Eile (14 Tage) bezahlt werden sollte. Lieber wollten sie sich pfänden und verstricken lassen, ehe sie der Gräfin einen Schilling gäben. Ähnlich erklärten sich die Bauern im Kirchspiel Gütersloh. Da ließ Gräfin Anna 33 Mann aus den Kirchspielen greifen und in's Gefängnis werfen, andern das Vieh pfänden und hinderte den Eigentümern die Fütterung (Stüve, O. G. II, 190). Sofort traf man auf der Gegenseite energische Gegenmaßregeln. Bischof, Kapitel und Stände waren sofort zu jeder Geldbewilligung bereit, man besetzte Wiedenbrück hinreichend mit Hakenschützen und Fußknechten, sodaß die tecklenburgischen Eigenbehörigen in den reckenberg. Kirchspielen aus Furcht vor Gegenpfändung entflohen. Die Gräfin forderte wie ihre Vorgänger von den Kirchräten zu Gütersloh die Rente von den neuen Zuschlägen, welche Graf Kord sich jüngst angemaßt hatte. Da diese Abgabe auf Dokumenten der Kirchlade beruhte, so ließ der reckenb. Drost die Lade aus der Kirche zu Gütersloh entfernen und nach Wiedenbrück in Sicherheit bringen. Die drohenden Rüstungen der osnabrückischen Stände, die sich auf dem Landtage am 20. Januar 1565 zu energischer Gegenwehr geeinigt hatten, bewogen doch schließlich die Gräfin zur Nachgiebigkeit. Mahnungen des westfälischen Kreisobersten scheinen ebenfalls das ihre dazu beigetragen zu haben. Sie stand im Begriff alles zu verlieren, wenn sie jetzt noch trotzig auf ihrem Rechte bestehen wollte.

Am 22. März d. J. wurden die Verhandlungen, welche am 20. Oktober 1564 in Wiedenbrück vertagt waren, in Bielefeld wieder aufgenommen und führten in 4 Tagen zu

einer endlichen, heiß ersehnten Beilegung der 40jährigen Fehde.

Schon am 27. März wurde von beiden Parteien folgender Receß unterschrieben:

Bielefelder Receß.

Als der durchleuchtig, hochgeborn Fürst und Her, Her Wilhelm, Herzog zu Gülich, Cleve und Berg, Graf zu der Marck und Ravenßberg, Her zu Ravenstein, mein gnediger Fürst und Her, den hochwürdigen Fürsten und Hern, Hern Johanssen, Postulirten und Bestettigten des Stiffts Oßnabrugg sambt Irer F. G. Thum-Capittel, Ritterschafft und Landschafft an einem und der wolgebornen Frauen, Frauen Annen, Gravinnen zu Teckelenburg, Benthem und Steinfurten ꝛc. anderntheils, vermog des am zweinzigsten Monatz Octobris negstverfloßenen LXIIII Jars zu Widenbrug genomenen Abschiedts und darauf von hoch und wolgerürten Hern Partheien erfolgter Erclerung Donnerstag den XXII. dieses jetztlaufenden Monats Martii alhie in der Stat Bilveldt inzukomen, umb volgendts tags vor hochgedachtem meinem Gn. F. und Hern Hertzogen und dem hochwürdigen Fürsten und Hern, Hern Remberten, Bischoven zu Paderborn, auch dem Wolgebornen Hern, Hern Johanßen Graven zu Naßau, Catzenellenbogen, Vianden und Dietz ꝛc. meinen gn. F. und Hern in den Irrungen und Gebrechen, so sich zwischen hoch- und wolgerürten Hern Partheien und Irer F. G. Underthanen eine lange geraume Zeit von wegen der Herschaft Rhede, Kirspeln und Burschafften Guterßloe, Claholt, Hertzenbroch, Nortrede, auch beides Sanct Byt und Embs-Burschafften und sonst erhalten, gütlicher Handlung und Vergleichung zu gewarten, schrifftlich bestimpt und angesetzt, so haben demnach hoch- und wolgerürte meine gnedige Fürst und Hern Hertzog und Graf sambt hochernanten Hern Bi-

schoven zu Paderborn abgesandten Rheten hoch- und wol-ermelte Hern Partheien mit Irer F. G. wie gleichspals des hochwürdigen Fürsten und Hern, Hern Bernhardten, Erwelten und Bestettigten des Stiffts Münster als Lehen-Hern, auch des durchleuchtigen, hochgebornen Fürsten und Hern, Hern Philipssen, Landgraven zu Heßen, Graven zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda (als Tutorn und Curatorn der jungen Herschafft zu Teckelenborg) verordneten Gesandten Wilhelms Steck, der Rechten Doctorn und Münsterschen Canzlers, Otten von der Malßburg und Jacoben Lersener, der Rechten Doctorn, gutem Vorwißen und Bewilligung nach allem beiderseidts angehörtem Bericht und vielgepflogener Underhandlung obgenanter irer swebender Spen und Mißverstandts halber auf nachvolgende Weg verglichen und vertragen:

Nemblich das Hochgedachter Her Postulirter und Bestettigter zu Oßnabrug, Irer F. G. Thumb-Capittel, Ritterschaft und Landschafft nachvolgende drei Burschafften, so in bestimpt Kirspel Guterßloe gehorig, Speckfart, Ovenwede und Kattenstrot, auch den Hof Slebbrugg, wie der in seinem Bezirk (außerhalb der Müllen, so in kurtzverückten Jarn darauf gebauet, welche durch den Meier alda, sovern er dieselbige mit Bewilligung wolgedachter Gravinnen nit behalten mochte, abzuschaffen) gelegen, neben aller seiner Zubehor, sambt dem ganzen Kirspel und Burschafften zu S. Byt mit allenn iren hoch-, mittel- und nider Obrigkeit, Jurisdiction und dern Exercitien, Go-, Frei- und Halßgericht, Landsteuren, Klockenschlag, Gleidt, Jacht, Fischerei und wes sonst ferner ernanten Hoch- und Obrigkeiten anhenckt, neben dem Zol zu Widdenbrug, sieben Moldt Gersten, zweien Wiesen und einem Kamp, so in den redischen freien Stul gehörig gewest, one einiche wolgedachter Gravinnen, dero Erben und Underthanen Verhinderung und Insag, erblich

und eigenthümblich behalten, besitzen und gebrauchen, wie inen dan auch der Zehendt zu Guterßloe, als sie deßen in Übung sein, volgen sol.

Dagegen dan bei wolgedachter Gravinnen und der Herschaft Rhede (hochberumbtes Hern Postulirten und Bestettigten zu Oßnabrug, Irer F. G. Thumb-Capittels, Ritterschafft und Landschafft unverhindert) die Kirspeln und Burschafften Claholt, Hertzenbroch, Embßbur, Nordrede und das Dorf Guterßloe sambt den überigen daringehorigen Burschafften und Leuten mit allen iren Jurisdiction, Frei- und Gerechtigkeiten, Weiden, Büschen, Landsteuren, Go- und Halßgericht, Volg, Klockenschlag, Gleid, Freienstulen, Zol, Jacht und Fischereien, und was sonst weiters der hoch- mittel- und nider Obrigkeit anhenckt, nichts davon außgescheiden, gleichspals erblich und eigenthümblich verbleiben, auch Irer Gnaden oder den Inhabern gerürter Herschafft Rhede die neue Müllen, so die Widenbruggischen hiebevor abgeworffen, widderumb aufzubauwen frei stehen und zugelaßen sein sol.

Wes weiters die geistliche Jurisdiction in allen obgerürten Kirspeln und Burschafften belangt, iß dieselbige hochermeltem Hern Postulirten und Bestettigten als dem Ordinario, wie Ire F. G. dero in gebürlichem Gebrauch sein, vermög des Heiligen Reichs Ordnung und Abschiedt vorbehalten.

Und sein hiemit alle gerichtliche Proceßen aufgehoben und darauf gentzlich hinc inde remediirt, auch die angewendte Uncosten, erlitten Schaden, Interesse und sonst alles anders, so sich zwischen hoch- und wolgerürten Hern Partheien Irer F. G. und G. Bevelhabern, Dienern und Underthanen verlauffen und entstanden, compensirt und verglichen worden, also das beide hoch- und wolberümbte Hern Partheien aller dieser ihrer swebender Irrungen und Gebrechen halber, wie die Namen mögen, freumtlich und nachbarlich fest, stet und ewiglich dermaßen vereinigt, entschaden und

vertragen, das einer gegen den andern nichts thädlichs oder ungutlichs mit Worten und Wercken handlen, thun und vornemen, auch keiner in des andern Lande, Gebiete und Hoheit jagen und fischen, sondern so künfftiglich von dieser Gebrechen wegen einicher Stoß und Mißverstandt vorfallen würde, dieselbige zu hochermeltes meines G. F. und Hern Hertzogen ꝛc. als dieses Kreis Hern Obrist und Irer F. G. Zugeordneten Erclerung gestelt werden sollen.

Damit auch der Snaden und Grenitzen halber zwischen obgemelten Burschafften, Dorffern und Kerspeln aller Mißverstandt verhut bleibe, so iß abgeredt, das durch hochernanten Hern Obristen und Bischoven zu Paderborn etliche verordnet werden, die zum fürderligsten obgerürte Snade und Grenitzen in den Augenschein nemen und vermög dieses Vertrags richtig machen sollen.

Jedoch iß hierdurch keinem an seinem habenden Recht und Erbgerechtigkeiten, Renten, Zinsen, Diensten, Pechten, Verfellen, Kotten und Zuschlegen, auch nachbarlicher Weide, Graßhud und Gehöltz, herbrachten Besitz und Gebrauch etwas abgesnitten, sonder menniglich daßelbig vorbehalten und unbenomen. Zu Urkunde sein dieser Abschiedt zwein gleichs Inhaltz dero Jederm theil einer zugestelt under hochernanten meines Gn. F. und Hern Hertzogen und Bischoven zu Paderborn, auch wolgedachtes Graven zu Naßau Secret Siegeln und Petschafften aufgereiht und besiegelt zu Bilveld auf Dienstag den sieben und zweintzigsten Monatz Martii Anno tausend fünffhondert sechszig fünff.

(Nach einer Abschrift des Originals im fürstl. Archiv zu Rheda.)

Vertrag zu Wiedenbrück. Ergänzung des Bielefelder Recesses.

Nachdem hiebevor am XXVIIten nechstverflossenen Monatz Martii der durchleuchtig, hochgeborne Fürst und Her,

Her Wilhelm Hertzog zu Gülich, Cleve und Berge, Graff zu der Marcke und Ravenſberch, Her zu Ravenſteyn u. ſ. w., meyn gnediger Her, als dißes nedderlendiſchen und weſtpheliſchen Kreiß Her Obriſter myt Zuthunde der hochwerdigen Fürſthen und Herrn, Hern Rembertz, Biſchofen zu Paderborn u. ſ. w., meines gnedigen Hern darzu verordenthen Rethe auch neben dem wolgebornen Hern, Hern Johanſen, Graven zu Naßaue, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz u. ſ. w., meinen g. Hern, de Gebrechen, ſo ſich zwiſchen dem hochwerdigen Fürſthen und Hern, Hern Johannſen, Poſtulirten und Beſtedigten des Stiffts Oſenbrug, meynem auch gnedigem Herren ſampt Irer F. G. Thum-Capittel, Ritterſchaft und Stette (Stadt) an eynem, und der wolgebornen Frauen, Frauen Annen, Gräfin und Wittiben zu Teckelnburg, Bentheim und Steinfurdt, meiner gnedigen Frauen andertheils erhalten, yn der güte entlich vergelichen und vertragen wie ſolcher ufgerichter vertrag von wort zu wort hernach volget: Hic inseretur de verbo ad verbum recessus Bilveldensis. Und dan yn dißem vorſchriebenen abſcheidt under anderem vermeldet, damyt der Schnadt und Grentzen halber zwiſchen den yn gerürten vertrage bemelten Baurſchafften, Dörfferen und Kerſpeln aller Mißverſtandt verhuet bleibe, das derhalb hochgedachte meine gnedige Fürſthen und Hern, Hertzog zu Gülich als Kreiß-Obriſter und Biſchoff zu Paderborn, etliche der Iren zu verordenen, die zum fürderlichſten obgerürte Schnadt und Greintzen in den Augenſcheyn nemen und vermöge diſſes Vertrags richtich machen ſollen, ſo haben demnach hochgenante meine gnedige Fürſthen und Hern die Iren heut dato hieher abgefertigt, auch wolgedachten meinen gnedigen Hern Graven zu Naßau, Katzenelnbogen u. ſ. w. mit Underhendlern darzu gefordert, wie dan auch Ire Gnaden die Iren geſchickt, und ſie alß die abgeſanten Rethe und Verordneten zu Beſichtigung u. ſ. w.

und Abpelunge der Greintzen geschritten und dieselbe mit Kencken(?), Anweisungen der Snatbeum und kulen, darhin Stein gesetzt werden sollen, abgesnadet, wie nachfolgt:

Erstlich, als in vorschriebenem Vertrage vermeldet, das hochermeltem Bischoffen zu Osnabrug und Irer F. G. Stiffts Stenden die Baurschafften Ovenwede, Spekzart und Kattenstroit aus dem Kerspel Gutersloh erblich verbleiben sollen u. s. w. So haben obgedachte Hern verordenthe Rethe dieselben von gemeltz Kerspel anderen Baurschafften nemlich Blankenhagen, Northorn, Pawenstett, und auch das Dorf Gutersloe abgescheiden, und an den Iselhorstische Schlachbaum auff disser Seiten nach Gutersloe, da die Scheidunge zwischen Blankenhagen und Ovenwede beginet, angefangen, und scheiden sich beide Baurschafften vort von genantem Schlagbaum uf die Kaldenboke, von der Kaldenboke uf die Heisemans Wiese und vort langs den Zaun zwischen Heisemanns Haus und Berekeier Velde, da die Baurschaft Northorn mit Ovenwede zu schnaden anfengt, Und darnach genantes Heisemanns Hof und Landt hinumb uff die Berkeis Heide hinder Heisemanns Wiese im Eck, dar ein Kul gegraben, vort langs Heisemantz Erb herumb über die Heide und über den Wegh, bis uf die Kule in der Ecke von Horstmans Hofe und von dannen hinder dem Hove her über das Felt an de gegrabene Kul bei dem Wege, welcher sich nach de[m] Westerhorstischen Heck strecket, vorthin auch die Kul am Ende des Kulenkamps und also langs dem Kulenkamp und Hof auch Horn-Jacobs Hauß uf die gegraben Kul, und dan recht über den Fluß, die Dalcke genant, an den Ellernbaum, bei welchem Baum auch eyn Stein gesetzt werden sol, von vorgenandten Ellernbaum, da die Baurschafft Speckzart und Northorn zu grentzen anfangen, durch das Sudbroch den Bansweg zu hinder Amtenbrings Ferenkamp uff de Kulen bei dem Wege, von dannen genanten Weg in biß uff

die Kul bei Henrichs zum Hakenskotten am Ende von Stratenhoffs Kampe, noch den selben Weg hin zu biß uff Sonderkottenbaum, vort den Weg zu biß uff de Kul am Dovendiek. Darnach den Wegh bis uff die Kul bei der Wüsten, von dannen uf de Kul am Seistuken bei dem Kreutz und also uff de Kul an der Schalicks Heide gegen dem Ende von Müllen-Johans Kampe von angeregter Kulen an der Schalicks Heide, da die Grentzen zwischen den Baurschafften zu Kattenstroth und Pavenstedt anfangen, uf de Kul mitten uf derselben Heiden, und von dannen recht aus über die Heide an de Kulen bei Schalicks Osterfeldt. Und vort durch daßelbig Feldt biß uf de Kul an Schalicks Wiese und dan neben dem Graben biß zu der Kulen am Nordern-Ort Schalickes Feldes, von dannen uf de Kul uf Blotmans Brake, vort über die Elsmans Wiese uf de Kul in Elßmans Oesternkamp, dan den Elßmans Oesteren-kamp umblangs Heggen und Graben biß an den Stein im Wege bei dem Hecke an Deipenbroich Quester, vort hin durch den Quester langs des Meyers zu Gutersloe Zaun biß uf de Kul an der Dalcke bei dem Schem (?) in Elsemans Garten, alsdan gemelte Dalcke hinabe biß an den Ort, da de Dalke und Olbeck in einanderen lauffen und von dem Orte die Olbeck hinauff biß an de Hemser Bruggen.

Zum anderen, weil wolgedachter Grafinnen und Wittiben zu Teckelnburch die Embßburschafft in angeregtem Abscheidt zugeeignet, hochermeltem Bischof zu Osenbrug aber und Irer F. G. Stiffts-Stenden der Hoff Sletbrugge verbleiben, so ist gleichfals gerürte Embsburschaft von genantem Hofe, auch der Stadt Widenbrugge abgeschnadet in maßen, wie folget: Erstlich von obgenanter hemselscher Bruggen langs den Zaun des Sletbrugges Hofes bis uff die itzgegrabene Kul bei des Meiers zu Hemsels Kampe, von dannen des Meiers zu Slebbruggen Strutkamp langs biß uf de

Kul an der Sudheide, am Ecken deßelben kamps vort umb denſelben kamp, de linkere Handt hinumb biß uff die Kul an des Meiers kamp, der Olickenſtroitt gnant, dan den Olikenſtrott und an des Meiers zu Sletbruggen Kampe umbher biß uf de Kul, in der Eck, da derſelbige Hoff wendet, und des Hankempers Landt anghett, van dannen langs Hankempers feldt bis hinumb in des Meiers zu Buxel Holtkamp, und aldar langs den Zaun zwiſchen der Schutten-Wieſe und Holtkamp in der Schipheiden uf de Kul im Ecke, da das Hecke van der Schutten-wieſe ſtehet, vort den Buxels Graben hinumb biß uf de Kul an der Ecke von Buxels Kotten, dan den Graben langs bis uf de Kul in dem Winckel van Buxels Kempen und alſo hinumb biß uff de Kul am Ende von Buxels Bracht (?).

Dwil nun volgentz zwiſchen den Widenbruggiſchen und Rediſchen allerhandt Zweiſpalt von wegen der Schepheiden vorgefallen, und aber beide Theilen ſolche Spen zu Erkentniß und Vermittelung der abgeſanthen Rethe und Verordneten geſtelt: ſo haben dieſelben nach allerſeits ingenomen Berichte genante Heide von der Kulen am Ende des Meyers zu Slebbrugge Kamps über die Schipheide zwiſchen Widenbrug und Reden durch mit dreizehen Kulen, darin Stein geſetzt werden ſollen, von einander geſchnadet, alſo das vermöge derſelben Schnadt, was uff der lincken Handt ligt, widdenbruggiſch, und an der rechten Handt rhediſch bleiben; und diße gezogen ſchnaden nicht weiter dan in der Schipheiden uff de leſte Kul und nicht über de rhediſche Landtwehr zu einicher weiterer Nachweiſung verſtanden werden ſollen; doch de Widenbruggiſchen und Rediſchen ihre Sampthode in alwege vorbehalten, alſo das de Rediſchen biß uf den Pilgerims-Pat, den de Widebrugiſchen den geelen Dam nennen, ihre Mythode, unverhindert einicher Pfandunge, haben

mugen. Und ſonſt ſich zu beiden Theilen in nachbarlicher Hude vermöge des alten Vertrags fridlich halten ſollen.

Wie dan auch darneben mit beyden Theilen abgeredt, ſie auch bewilligt, das keyner in gnanter Schipheide, da hinfüro die gemeine Drift der Widenbruggiſchen und Reydiſchen, wie obgemelt, gehalten werden ſol, einige neue Timmer oder Zuſchlege maken, Plaggen meien edder genante Heide mit Schaffdriften belegen, auch keyner den andern widder des Reichs Abſchiede arreſteren, kommeren und ſchutzen, einiges orts die Straßen verſperren edder ſonſt andre Neuerung anrichten ſol.

Zum dritten, nachdem hochermeltem Poſtulirten und Beſtedigten zu Oſenbrug und Irer F. G. Stiftz-Stende craft obangezogenen Abſchiets das Kerſpel und Baurſchaft zu S. Viti verbleiben ſol, ſo iſt daßelbig glicher maßen von der baurſchaft Nort-Reden abgeſchnadet, wie volget: Es iſt diße Schnadt oder Grentze erſtlich für des Schwartzenholtzes Heck angefangen, und alda eyn Kull gegraben und ſtreckt ſich die Schnadt von genanter Kul die Hegh und Graben langs biß an die Kule bei dem Heitkampe, Aſchoff zuſtendich, vort den Graben hinlangs biß an de Kul in der Ecke bei Renninckloß Hofe in Sprenckler Heide, und dan uf de Kul in Sprencklers Heide, von derſelben vort uf de Kul am Ecke von Donnewoltz Heide-kampe, darnach langs Donnewoltz Hauſe uf de Kul gegen Valenkotters hauß, von derſelben uf de Kul bei dem Geiſt-heck, und alſo letzlich den Helwegh durch das Hecke hin in uff Weidenbrug zu, biß an das Ende vom Kerſpel zu Sanct-Vit. Und ſollen alſo wie vorgeſchrieben hinfüro de Schnaden der Grentzen angeregter Kerſpeln, Dorfferen und Baurſchaften gehalten werden, das darüber keyn Theil dem anderm an ſyner habender Hoch- Ober- und Gerechtigkeitt und deren Exercitien einige Inſperung oder

Turbirung thun sol, doch alles myt Vorbeholt, wie in vorgesetztem Bilveldeschen Vertrage ferner angetzeigt.

Dweil auch nottich erachtett, das dißze abgescheiden Schnade zum fürderlichsten ins Wercke gerichtett, und de Snatstein in de gemachte Kulen gesetzt werden, so ist verabscheidet und vertragen, das beyde hoch und wolgedachte Hern Partheien verschaffen sollen, das gerürte Schnatsteyn für neigstkumpstige Jacobi in de itzt gegrabene Kulen gesetzt werden, damyt aller kumpstiger Irthumb und Misverstandt verhuet blyben moige.

Wie dan solche Setzunge der Snatstein ins Werk gerichtett und hochgedachter Her Oberster solchs berichtet, sol dißer Vertragk in gebürlicher Form, doch unverendert alles Inhalts uff Pargameen bracht und durch hoch und wolgnante meine gnedige Fürsthen und Hern, nemlich Hertzogen zu Gülich, Bischoffen zu Paderborn u. s. w. und Graven zu Naßau u. s. w. als Underhendler, darnechst durch den hochwerdigen Fürsthen und Heren, Hern Bernharten, Erwelten und Bestedigten des Stifftz Munster als Lehenhern, vort hochgedachten Postulirten und Bestedigten zu Osenbrug sampt Irer F. G. Thum-Capittel, Ritterschafft und Stadt, und letzlich durch wolgedachte Grafin als Partheien besegelt werden. Wie dan auch Ire Gnade darbeneven zu mherer Becreftigung alles handels den durchleuchtigen, hochgebornen Fürsthen und Hern, Hern Philipsen, Landtgraven zu Heßen, Graven zu Catzenelnbogen, Ziegenhain und Nidda, meinen gnedigen Heren zuerbitten, das sein F. G. als Irer G. gnediger Her und Blotzverwante Irer F. G. Segel myt an den Original Brief, so ufs Pargameen gebracht werden sol, hangen wollen.

Geben under etlichen der abgesanten hierunden getruckten Pitscheren zu Widenbrug am neunten Junii Anno LXV.

(Nach einer Abschrift des Originals im Archiv zu Rheda.)

Um den Inhalt des Bielefelder Vertrags und seiner Ausführungsbestimmungen im Wiedenbrücker Vertrag noch einmal kurz zu wiederholen, verblieben bei Osnabrück:

1. Vom Kirchspiel Gütersloh die drei Bauerschaften Avenwedde, Spexard und Kattenstroth,
2. der mitten im Olbrock belegene Hof Schledebrück, auf dem das Holzgericht stattfand,
3) das ganze Kirchspiel St. Vit, von welchem die diesseits des Baches gelegene Hälfte rhedischerseits früher in Anspruch genommen war.

Die Kirchspiele Wiedenbrück und Langenberg verblieben selbstverständlich bei Osnabrück, wie Stadt und Schloß Rheda nebst dem gleichnamigen Kirchspiel bei der Gegenseite.

Rheda erhielt:

1. das Dorf Gütersloh mit den Bauerschaften Pawenstedt, Blankenhagen und Nordhorn nebst dem Sundern, der damals noch nicht als Bauerschaft aufgeführt wurde, sondern nur einen Teil der Mark Gütersloh bildete,
2. Kirchspiel und Bauerschaft Klarholz und Herzebrock, die Emsbauern und Bauerschaft Nordrheda.

Die geistliche Jurisdiktion in den genannten 3 Kirchspielen verblieb dem Stift Osnabrück, eine Bestimmung, die später endlose Streitigkeiten zur Folge haben sollte.

So waren nun zwei selbständige Territorien geschaffen. Das Amt Reckenberg bestand mit dem Bistum Osnabrück bis zum Jahre 1803, die Herrschaft Rheda wurde 1808 durch ein Dekret Napoleons zum Großh. Berg geschlagen, während Reckenberg zum Königreich Westfalen gehörte. Im Wiener Frieden von 1814 wurden definitiv beide Territorien Preußen zugesprochen. Die geistliche Jurisdiktion über die katholischen Kirchspiele kam fortan an das Bistum Paderborn, während das lutherische Kirchspiel Gü-

tersloh, welches bis 1803 unter dem Osnabr. Konsistorium gestanden hatte, dem Konsistorium in Münster unterstellt wurde. Es bedarf keines Beweises, daß der Bielefelder Receß von der größten Wichtigkeit für die späteren konfessionellen Verhältnisse gewesen ist. Besonders für das Kirchspiel Gütersloh sind die Folgen bedeutsam geworden. Die reckenberg. Bauerschaften, welche 1624 noch lutherisch waren, wurden 1626—1647 katholisch gemacht und verblieben es bis zum heutigen Tage.

Die Grenzsteine, welche ao. 1565 gesetzt und später erneuert wurden, stehen, wie ich mich selber überzeugt habe, heute noch zum Teil. Wie mir mündlich von alten Leuten erzählt wurde, fand jährlich eine Begehung der Grenze und Besichtigung der Schnatsteine durch den Grafen statt.

Anhang.

Zwei Grenzbeschreibungen des Kirchspiels Gütersloh aus dem 16. Jahrhundert.

1. Snat des Kirchsp. Gütersloh (Osnabr. Archiv).

Int erste tor Kreggenert (jetzt Kreinert) in dem garden steit en Eckenboem, gnant sunte Pankratius boem, snadet an dat kerspel Guttersloe und Hessebroke (Herzebrock) von dem bome up den hogen Stellbrink up de kulen, snaden dusse vorgeschreven kerspel, dar kerdt de snadt des kersp. Herzenbrocke und kumpt de snadt des ksp. Harssewinkel, van de kulen snaden de von guttslo und Harsewinkel durch dat quade vein beneden Smellick licht en kule, van de kulen op dat worthecke, staen twe bome, ut ener wortelen wassen, van den bome went in de Lutter, in dem Deuer (?) lich en wyt stein, da keret dat kerspel to Hasewinckell und kumpt an de

herschap Ravenßbergh, van dem steine snaden Ravensbergh und Gutslo de Lutter up wynt an de breden to Isselhorst, von de breden in de Roderfort up dem overen busche, de snadet an dat kerspel to Brackwede, van den overen busche went up Lomanns velt, licht ein gut Keiserlinck, dar von wint up dat vylden(?) hof, steit ein berbom, van den berbome up de olde lantwer, snadet an dat kerspel tho Niggenkerken went up de Hulshorst, steit ein bocke, van der bocke wint up de Olbecke, de becke dal went up de Langenhorst, van der Langenhorst de becke dal up dat monke huß to Slettbrügge, dat gift jarlinxs weidegelt der kercken to Gutslo, van dem moncke hus de becke dal up die brugge tho Hemsel went up dat hus tho Pawenstede went an de Kreggenart an den vorgeschreven boem sunte Pankratius. Dat is de snat des kerspels Gutslo.

2. Beschreibung.

(Rathaus zu Rheda und Archiv zu Osnabrück.)

Anfencklich uth dem Monkehuse to Sletbrugge de Becke daell up de bruggen to Hemssell und de becke daell an dat wostewinkell, van dem wostewinkell an de Seßbruggen, van de Seßbruggen an de Schorveden borch to Pavenstede, van der Schorveden borch to Pavenstede an den snaetboem tho Kreigenarth, belegen im garden, gnant sunte Pankratius boem, van dar an wint an den hogen Stelbrink, uth dem hogen Stelbrinke an dat wort hecke, ut das wort hecke an de bokres kamp, steit ein stein dar up staet drier heren wapen als Munster, Tekeneborch und Ravensberch, van dem steine an den Vaselkotten, uth dem Vaselkotten an de Kiperbruggen, uth der Kyperbruggen an de olde lantwer, gelegen an de Lutter, und so hen up an de olden wisch, uth de olden wisch an de Raderforth, uth der Raderforth an den Rader Bockell, uth dem Rader Bockell an dat Ubelloesfelt, licht ein stein,

licht ein ſchevell unnder, van dem ſteine up Loemanns buſch, uth Loemanns buſch an dat hus to Hoinckhuſen, ſteit ein berboem an dem velde, van dar in de olden lantwer, uth der lantwer in de Berleſchen ſtroet, uth der Berleſchen ſtroet an de Brumeler wiſch, uth der Brumeler wiſch an de Hülshorſt, ſteit ein bocke, iſt ein hoiffiſeren an genagelt, van dar in de merſch to Kraxert und ſo de Olbecke daell an den Volmar, uth dem Volmar de Oelbecke daell wedder an dat hues to Sletbrugge.

Vertrag zwiſchen Graf Kord, dem Kirchrat zu Gütersloh und Grochtmann über einen Zuſchlag in der Mark Gütersloh vom Jahre 1528.

Wy Cordt, grave tho Tekenborch doen kundt unde bekennen in unde overmydtzs duſſen unſen openen beſegelden breve, ſo alſo ſyck twiſt unde ſchelinge tuſſchen unß, unſern kerckraidt to Gutſlo eins- unde Grochtmann egentobehorich dem convente tho Hertzebroke anderdeyls erhaven, orſake de ſolvige Grochtman hadde uth unſer unde unſes kerſpels Gutſlo marke merklyken thogeſlagen, als nemptlich eynen groten buſſch ellerholtes up duſſer ſyet ſynes huſes, unde oick eynen groten buſſch up genſyt ſynes huſes, unde den thoſlach weſten des huſes, unde eyne groten wyſch unde eynen groten heytkamp unde up twen ſteden acker, is beſprocken unde bededing t, dat Grochtman ſal beholden dat holtwaß unde de acker unde de wyſſch unde den heytkamp, ſo he dat nu hefft, unde nycht mer noch wyder maken, wan dat holt gehowen ys unde gehowen werde, mach he eynen geborlyken lodentuen maken unde den beholden, ſo landtſedich, unde den nycht lenck, unde dan weder up doen ſo ſedelick unde gewontlick, und des greſes mede gebruken laten idermanne, des ſchal Grochtman na dato duſſes breves al

jar unde unverjaret unß unde unsen nakomelyngen geven eynen golden rynschen gulden up Mychaelis unsem rente-schriver tho betalen, unde alle quatertemper eyn guet marckgenge soder holtes up unse mollen tho Pavenstede, gnant de Grevemollen, tho bryngen unde schal geven unsen kerckraide to Gutslo unde all eren nakomelingen al jar unverjaret up Mychaelis eynen golden rynschen gulden twe müdde rowen, unde eyn punt waß tor orkunde, dat dat sollste upgenompte unß unde unses kerspels Gutslo marke is, oick so wanner eyn Grochtman vellich werdt, sal de nakomelinge mynem gnedigen junckheren syner genaden nakomelyngen geven eynen temelyken wynkoep unde dan umme de upgenanten pacht bruken unde beholden. So Grochtman unde syne nakomelynge dyt upgeschreven nycht enhalden unde nycht betolden, wo upgeschreven, unde syck to dem derden male manen leten, als dan sal dyt kontrakt nychtich syen unde myn gnedige leve junckher mach dusse upgeschreven marke doen, weme syne genade wyll, tho behoff syner genaden unde des kerspels Gutslo, dyt allent sunder argliſt unde nygge sunde sast to holden. Dedynges lude dusses unsent wegen, uyt Tekenborch Johan Hunecke frygreve, Johan Holtkamp schriver, unsse kerckraidt unses kerspels Gutslo, Johan meger Burenheide, Jakob Velhues unde Johan, meger tho Pavenstede, up Grochtmans synt Johan tho dem Osthoffe saget tho Hertzebrocke, unde Johan megger tho Langenert unde mer frommer lude genoch, dusses to merer vestnisse der warheit synt dusser breve dre eynsludende myt eyner handt geschreven unde myt unsem anhangeden Segel wytlyck vorsegelt unde by uns eynen beholden, den anderen by unsem kerckraide Gutslo, den derden Grochtman gehantreket. Datum anno vyffteyn hundert unde achte unde twyntich up frydach na Pynxten.

(Fürstliches Archiv zu Rheda.)

Aus dieser wichtigen Urkunde, die eine deutliche Illustration alles dessen ist, was oben über Graf Kords Vorgehen gesagt ist, geht hervor, daß die Mark Gütersloh nichts anders bedeutet als den noch nicht zugeschlagenen Boden des Kirchspiels, d. h. Alles, was nicht unter den Pflug genommen oder als Wiese 2c. von einem bestimmten Eigentümer in private Nutzung genommen ist.

Schlußbemerkung.

In dem vorstehenden Aufsatz habe ich bisher nicht ausdrücklich die Arbeit erwähnt, welche im 2. Bande der Mitteilungen im Jahre 1850 aus dem Nachlasse des hochverdienten Möser veröffentlicht wurde. Mösers Aufsatz gab weniger eine historische Darstellung der Grenzstreitigkeiten, als vielmehr eine kurze Darlegung der Rechtszustände jener Zeit. Diese sind dort so vortrefflich geschildert, daß die Arbeit, abgesehen von kleinen Ungenauigkeiten, noch heute Wegweiserdienste in jene verwickelten Rechtsfragen thun kann. Ich persönlich bekenne, aus dem Aufsatze Mösers viel Belehrung geschöpft zu haben.

Was speziell die Verhältnisse meiner Heimat Gütersloh anbelangt, (Möser läßt das Dorf Gütersloh auf Grund und Boden des Meiers zu Gütersloh und des Meiers zu Borken(?) [Kolon Barkey] erbaut sein und führt Zeugenaussagen an, welche behaupten, daß Herzog Wilhelm von Braunschweig(?) die Kirche des hl. Pankratius mit der Marke zwischen Dalke und Bach begnadet habe), so bedaure ich, die Akten, in denen sich dieses vorfindet, noch nicht gesehen zu haben. Die ganzen Rechtsverhältnisse sind aber für mich so interessant, daß ich sie nach Einsicht der bezüglichen Aktenstücke später zum Gegenstand einer besonderen Darstellung hoffe machen zu können.

IV.

Die ältere Genealogie der frhrl. Familie v. d. Horst (1220—1480).

Von Dr. jur. Frhrn. v. d. Horst.

Die Genealogie des alten osnabrückschen Ministerialgeschlechtes v. d. Horst, dessen Stammsitz das Haus Horst bei Alfhausen war, hat sich über das Jahr 1220 nicht nachweisen lassen. In diesem Jahre werden in einer Urkunde des Domarchivs zu Osnabrück unter den Zeugen Ritter Giselbertus de Horst und dessen Bruder Everhardus genannt. Dies ist die älteste für die Geschichte dieses Geschlechts bis jetzt bekannt gewordene Urkunde.

Da in den früher veröffentlichten Nachrichten über diese Familie sich manche Unrichtigkeiten eingeschlichen haben, war es mein Bestreben, streng urkundlich die Genealogie — und zwar die ältere, die für die Geschichte des Osnabrücker Landes einiges Interesse beanspruchen darf, — unter Freimachung von alten Fehlern kurz darzustellen, um hierdurch einem Wiederholen der Unrichtigkeiten einigermaßen vorzubeugen.

Die römischen Ziffern bei den Namen dienen lediglich zur Auseinanderhaltung gleichnamiger Personen.

Giselbert I. (1220—53):

Er kommt 1220[1]), 1222[2]), 1223[3]), 1223[4]), 1224[5]), 1230[6]), 1231[7]), 1235[8]), 1236[9]), 1236[10]), 1237[11]), 1237[12]), 1237[13]), 1238[14]), 1240[15]), 1240[16]), 1242[17]), 1242[18]), 1243[19]), 1243[20]), 1243[21]), 1244[22]), 1244[23]), 1244[24]), 1246[25]), 1247[26]), 1250[27]), 1250[28]), 1253[29]) als Zeuge vor. Von 1236 an wird er Ritter genannt. Er war osnabrückscher Ministerial (ministeriales in Osnabrug 1237). Seine angesehene Stellung erhellt daraus, daß er 1234 als Schiedsrichter (arbiter juratus) in den Streitigkeiten des Grafen Otto von Tecklenburg und des Osnabrücker Bischofs fungierte.[30]) Er besaß 1240 die Burg (camenata) Horst. Als seine Tochter, deren Name nicht überliefert ist, in diesem Jahre in das Kloster Gertrudenberg bei Osnabrück eintrat, übertrug er diesem Kloster das Erbe (domus) Holwede im Kirchspiel Venne. Mit Zustimmung der Erbexen legte er dem Holwedenerbe die „Ware" seiner Burg Horst zu.[31]) Giselbert verzichtete mit seinem Bruder Everhard im Jahre 1243 auf ein Haus in Wildeshausen, welches sie vom Propst Otto zu Lehen trugen, zu Gunsten des dortigen Kapitels. Der Propst überträgt ihnen dafür ein Stück Land bei dem Steinweg und der Hunte sowie den sog. Spenthof zu freiem Eigentum.[32])

[1]) Or. Domarchiv; Osn. U.-B. II, 128. — [2]) Osn. U.-B. II, 144. — [3]) Or. St.-A. Osn.; Osn. U.-B. II, 169. — [4]) Or. Domarchiv; Osn. U.-B. II, 171. — [5]) Osn. U.-B. II, 183. — [6]) Osn. U.-B. II, 250. — [7]) Or. in Rietberg; Osn. U.-B. II, 268. — [8]) Or. Domarchiv; Osn. U.-B. II, 342. — [9]) Osn. U.-B. II, 345. — [10]) Or. St.-A. Osn.; Osn. U.-B. II, 351. — [11]) Or. St.-A. Osn.; Osn. U.-B. II, 354. — [12]) Or. Stadtarchiv Osn.; Osn. U.-B. II, 362. — [13]) St.-A. Münster, Kloster Marienfeld, w. U.-B. III, 341. — [14]) Or. St.-A. Osn.; Osn. U.-B. II, 376. — [15]) Or. St.-A. Osn.; Osn. U.-B. II, 389. — [16]) Osn. U.-B. II, 390. — [17]) Or. St.-A. Osn.; Osn. U.-B. II, 421. — [18]) Or. St.-A.

Münster, Osn. U.-B. II, 423. — [19]) Or. Domarchiv; Osn. U.-B. II, 438. — [20]) Or. St.-A. Münster, Osn. U.-B. II, 439 und westf. U.-B. VI, 392. — [21]) Or. St.-A. Münster, Stift Levern; westf. U.-B. VI, 397. — [22]) ibidem Nr. 412. — [23]) ibidem Nr. 425. — [24]) ibidem Nr. 426. — [25]) Or. Stiftsarchiv Börstel, Osn. U.-B. II, 482. — [26]) Or. St.-A. Osn.; Osn. U.-B. II, 498. — [27]) Osn. U.-B. II, 571. — [28]) Or. St.-A. Osn.; Osn. U.-B. II, 580. — [29]) Osn. Gesch.-Quellen I, S. 76. — [30]) Or. Domarchiv; Osn. U.-B. II, 326. — [31]) Or. St.-A. Osn.; Osn. U.-B. II, 388. — [32]) e Copiario Wildeshausen; Ztsch. für vaterl. Gesch. u. Altertum VI, 249.

Everhard (1220—52):

Er wird 1220 und 1243 als Bruder Giselberts bezeichnet. Als Zeuge kommt er außer 1220 noch 1244[1]), 1251[2]) und 1252[3]) vor. Von 1243 an wird er Ritter genannt.[4])

Von diesem Everhard ist nicht nur der osnabrückische Domherr dieses Namens (s. unten) sondern auch der miles Everhardus de Horst zu unterscheiden, der 1260, 1264, 1280 in Urkunden des südlichen Münsterlandes auftritt. Gerade der Umstand, daß er in Urkunden aus der Lüdinghäuser und Recklinghäuser Gegend genannt wird, läßt vermuten, daß wir es hier mit einem Horst zu thun haben, der von dem Hause Horst im Kreise Recklinghausen stammt. Diese Vermutung wird dadurch bestätigt, daß dieser Everhard 1280 im Siegel einen Löwen führt, welches ja das Wappenbild der Recklinghäuser Horst nachgehends gewesen ist (Kindlinger III, 80; Wilmans, westf. U.-B. III, Nr. 670, 736, 1104).

[1]) Or. Domarchiv; Osn. U.-B. II, 447. — [2]) Or. Domarchiv. — [3]) Or. Großh. Haus- und Centralarchiv in Oldenburg; Wilmans, westf. U.-B. III, Nr. 540. — [4]) e Copiario Wildeshausen, s. oben.

Die Söhne Giselberts I.

1) Bernhard I. (1271—89).

Bernhard erhält am 25. Mai 1271 von dem Marienstift in Minden die Villikation („Amtgut") in Wehdem.[1]) Er bedient sich in der betreffenden Urkunde des Siegels des osnabrückschen Domkapitels, weil er kein eigenes gehabt zu haben scheint. Im Jahre 1289 wird er als Zeuge in einer Levern'schen Urkunde, und zwar mit der Bezeichnung „Knappe" genannt.[2]) Seine Frau heißt 1271 Lutgard. Bernhard I. ist nachweislich der erste aus der Familie, welcher im Bistum Minden Grundbesitz besessen hat. 1303 ist er nicht mehr am Leben, da seine Frau Lutgardis in diesem Jahre allein mit ihren Kindern in einer Urkunde[3]) auftritt, was nicht der Fall sein würde, wenn ihr Gemahl noch lebte.

Wessen Sohn Bernhard war, ist aus den Urkunden direkt nicht festzustellen. Bernhards Sohn heißt nun Giselbert. Da es Sitte war, daß der Enkel den Namen des Großvaters erhielt — es ist dies als eine genealogische Regel, zum Mindesten aber als berechtigtes Hilfsmittel anerkannt — so dürfte der Großvater des letztgenannten Giselberts: Giselbert I. (1220—53) sein. Daraus würde dann folgen, daß Bernhard ein Sohn Giselberts I. ist. Eine Bestätigung dieser Hypothese scheint uns darin zu liegen, daß das Haus Horst, welches doch 1240 Giselbert I. besaß, in Händen der Descendenz Bernhards I. gewesen ist. Dies wäre nicht der Fall, wenn Bernhard I. nicht ein Sohn Giselberts I. wäre. Aus der Vererbung des Hauses Horst würde dann weiter zu folgern sein, daß Bernhard der älteste Sohn Giselberts ist.

[1]) Or. Kgl. St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 93; westf. U.-B. VI, Nr. 985. — [2]) Or. Kgl. St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 102; westf. U.-B. VI, Nr. 1414. — [3]) Msc. Kgl. St.-A. Osnabrück, Kloster Malgarten.

2) Arnold I. (1267—1303).

Er kommt 1267[1]), 1277[2]), 1281[3]), 1293[4]), 1299[5]), 1303[6]) als Zeuge vor und zwar wird er 1267 gleich als „Ritter" bezeichnet. Arnold war osnabrückscher Ministerial und schließt 1278[7]) u. a. eine Vereinigung zu gegenseitiger Hülfleistung ab. Er untersiegelt den Vertrag, jedoch ist sein Siegel nicht mehr vorhanden. Im Jahre 1279 erhält er von König Rudolf die Freigrafschaft über die ganze Diöcese Osnabrück.[8])

Arnolds Brüder sind Helembert (1277, 1293) und Boldewin (1303). Helemberts Bruder ist Johann.[9]) Arnold, Helembert, Boldewin und Johann sind als Brüder hiernach urkundlich festgestellt.

Es hat sich bis jetzt leider kein urkundlicher Beleg dafür finden lassen, daß Arnold ein Sohn Giselberts I. ist. Allerdings führt Konrektor Meyer (Mitteilungen Bd. IV, S. 223 ff.) den Arnold als Sohn Giselberts auf. Ich hatte bisher keinen zwingenden Grund von dieser Annahme abzuweichen.

[1]) Sandhoff II, dipl. U. Nr. 100. — [2]) Or. Kgl. St.-A. Münster, Gr. Rav. Nr. 19, westf. U.-B. VI, Nr. 1094. — [3]) Or. Kgl. St.-A. Osn., Kl. Versenbrück. — [4]) Sudendorf, osn. Beiträge, U. 23. — [5]) Copie Kgl. St.-A. Osn., Kl. Rulle. — [6]) Or. Domarchiv Osn. — [7]) ibidem. — [8]) Or. Kgl. St.-A. Hannover; gedr. Sudendorf, U.-B. zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, Bd. X, Nr. 32. — [9]) Or. Domarchiv Osn.

3) Helembert I. (1273—1306).

Er kommt 1273[1]), 1273[2]), 1273[3]), 1274[4]), 1275[5]), 1275[6]), 1276[7]), 1277[8]), 1277[9]), 1278[10]), 1281[11]), 1286[12]), 1286[13]), 1289[14]), 1293[15]), 1298[16]), 1299[17]), 1299[18]), 1299[19]), 1301[20]), 1302[21]), 1305[22]), 1306[23]), 1306[24]) als Zeuge vor. Schon 1273 besaß er die Ritterwürde, 1299 wird er als „vir nobilis" bezeichnet. Helembert war 1273 osnabrückscher Drost (dapifer). Im Jahre 1278 steht er

an der Spitze der Quakenbrücker Burgmannschaft und schließt mit der Stadt Osnabrück eine Vereinigung.[25]) Bei einem Vergleiche zwischen Bischof Konrad von Osnabrück und Erzbischof Siegfried von Köln ist er auf osnabrückscher Seite 1285 Schiedsrichter. Weil er kein eigenes Siegel besitzt, so siegelt für ihn sein Blutsverwandter, der osn. Drost Dietrich v. d. Horst.[26]) Mit seinem Bruder Johann gehört er 1285 zu den Erben des Drosten Dietrich v. d. Horst.[27]) Um 1287 ist Ritter Helembert in Fehde mit den Rittern v. Mandelsloh.[28]) Zu seinen und seiner Frau Stephania Gunsten verzichten 1303 die v. Twisle auf die Güter in Mimelage, Northorpe und Waldhus, welche Helembert als Mitgift seiner ersten Frau, der † Margarethe, Witwe Konrads v. Astorpe, mitbekommen hatte.[29]) Helembert starb am 28. Juni 1308, seine 2. Frau Stephania starb gleichfalls am 28. Juni eines unbekannten Jahres.[30]) Seine erste Frau Margarethe war 1303 nicht mehr am Leben; sie war eine geborene v. Twisle, wie es aus der Urkunde von 1303 unschwer hervorgeht.

[1]) v. Bar, Stammtafeln, Urk. 7. — [2]) Sandhoff II, dipl. U. 107. — [3]) ibidem 109. — [4]) Or. Kgl. St.-A. Osn., v. Bar, Stammtafeln, U. 8. — [5]) Or. Kgl. St.-A. Münster, Kl. Hardehausen, westf. U.-B. IV, Nr. 1383. — [6]) Domarchiv Osn.; westf. U.-B. IV, Nr. 1384. — [7]) Sandhoff II, dipl. U. 116. — [8]) Or. Kgl. St.-A. Münster, Gr. Rav., Nr. 19, westf. U.-B. VI, Nr. 1094. — [9]) Or. Kgl. St.-A. Münster, Stift St. Johann u. Dionys zu Herford, westf. U.-B. IV, Nr. 1486. — [10]) Diepholz. U.-B. Nr. 2. — [11]) Or. Kgl. St.-A. Osn., Kl. Versenbrück. — [12]) ibidem. — [13]) Sandhoff II, dipl. 138. — [14]) Or. Kgl. St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 102, westf. U.-B. VI, Nr. 1414. — [15]) Sudendorf, osn. Beiträge, U. 23. — [16]) Or. Domarchiv Osn. — [17]) ibidem. — [18]) Or. Domarchiv Osn. — [19]) ibidem, gedr. Dieph. U.-B. Nr. 10. — [20]) Or. Kgl. St.-A. Osn., Kl. Versenbrück. — [21]) Copie Kgl. St.-A. Osn., Kl. Rulle. — [22]) Diepholz. U.-B. Nr. 12. — [23]) ibidem Nr. 13. — [24]) Msc. Kgl. St.-A. Osn., Kl. Malgarten. — [25]) Or.

Domarchiv Osn.; Mitth. Bd. II, pg. 337, 338. — [26]) Or. Kgl. St.-A. Düsseldorf; Lacomblet, U.-B. Nr. 797. — [27]) Or. Domarchiv Osn. — [28]) Or. Stadtarchiv Osn. — [29]) Or. Domarchiv Osn. — [30]) calend. vetust., Mitth. Bd. IV., S 17, 110.

4) Johann I. (1267—1304).

Johann kommt 1267[1]), 1272[2]), 1272[3]), 1278[4]), 1281[5]), 1285[6]), 1289[7]), 1292[8]), 1298[9]), 1302[10]), 1304[11]) als Zeuge vor, anfangs als Knappe, seit 1285 als Ritter. Im Jahre 1285 gehört Johann mit seinem Bruder Helembert zu den Erben des Drosten Dietrich v. d. Horst.[12])

[1]) Sandhoff II, dipl. U. 100. — [2]) Or. Kgl. St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 88, westf. U.-B. VI, Nr. 995. — [3]) ibidem Nr. 89, westf. U.-B. VI, Nr. 1000. — [4]) Or. Domarchiv Osn. — [5]) Or. Kgl. St.-A. Münster, S. S. Moriz und Simeon, Nr. 37; westf. U.-B. VI, Nr. 1228. — [6]) Or. Hausarchiv Hollwinkel, westf. U.-B. VI, Nr. 1311. — [7]) Or. Kgl. St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 102, westf. U.-B. VI, Nr. 1414. — [8]) Or. Kgl. St.-A. Münster, Stift Quernheim, Nr. 3, westf. U.-B. VI, Nr. 1482. — [9]) Sandhoff II, dipl. 155. — [10]) St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 122. — [11]) ibidem Nr. 128. — [12]) Or. Domarchiv Osnabrück.

5) Boldewin I. (1278—1312).

1289[1]), 1293[2]), 1293[3]), 1303[4]), 1305[5]), 1312[6]) kommt er als Zeuge vor. Von 1293 ab wird er Ritter genannt. Im Jahre 1278[7]) trug er von Tecklenburg ein Haus in Werries, Kirchspiel Rulle, zu Lehen. Er und sein Sohn Johann sind 1312[8]) osnabrückſche Bürger. Boldewins Frau hieß Adelheid. Noch 1338 lebte sie als Wittwe.[9]) Außer dem genannten Johann hatte er einen jung verstorbenen Sohn, der am 28. Dezember eines unbekannten Jahres am Ende des 13. Jahrhunderts gestorben ist.[10])

[1]) Or. St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 102, westf. U.-B. VI, Nr. 1414. — [2]) Sudendorf, Beiträge, U. 24. — [3]) Or. St.-A. Münster, Stift S. Johann u. Dionys zu Herford, Nr. 29, westf.

U.-B. IV, Nr. 2260. — [4]) Or. Domarchiv Osn. — [5]) Henseler's U.-S. IV, pg. 47. — [6]) Or. 132 St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 142. — [7]) Msc. 217, 54 St.-A. Osn. — [8]) Or. 132 St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 142. — [9]) Generalvikariat Osn. — [10]) cal. vetust., Mitth. Bd. IV, S. 215, 223.

Die Genealogie würde bis jetzt Folgendes ergeben:

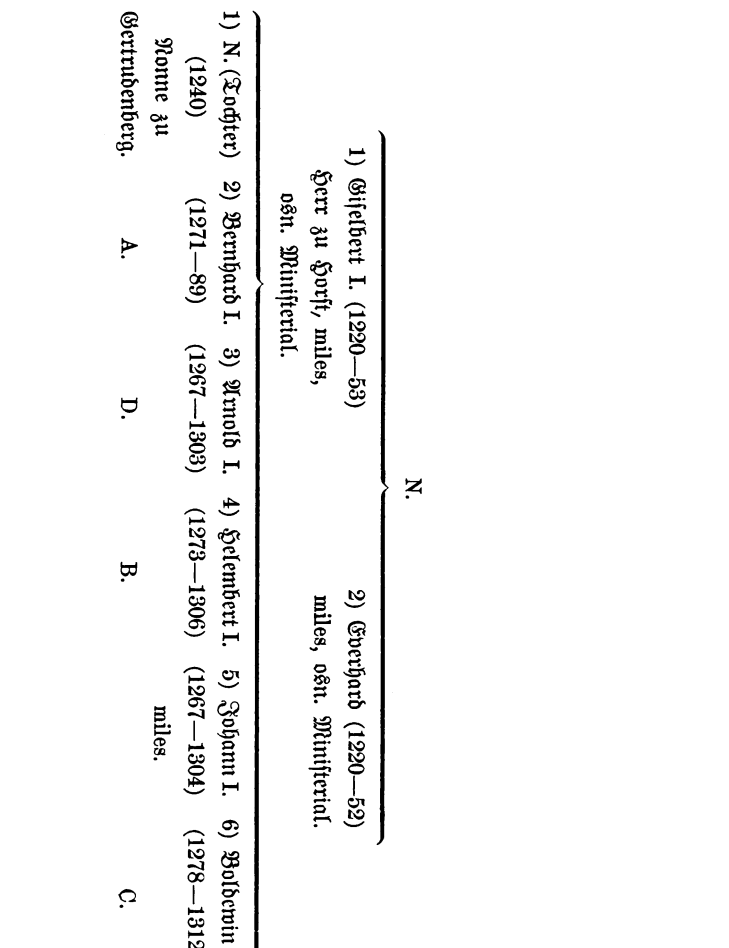

A. Die Descendenz Bernhards I.

a. Die Söhne Bernhards I.

1) Giselbert II. (1273—1315).

Er kommt 1272[1]), 1293[2]), 1293[3]), 1302[4]), 1303[5]), 1313[6]) als Zeuge vor. Noch 1313 war er Knappe, ist aber später Ritter gewesen, da er als solcher nach seinem Tode bezeichnet wird.[7]) Im Jahre 1293 war er Burgmann zu Quakenbrück.[8]) Er besaß 1302 ein Haus in der Stadt Osnabrück am Neuengraben[9]) und verkaufte 1303 einen vom Kloster Malgarten lehnsrührigen Hof in Rederlage (Rielage) an Heinrich v. Vincke; dem Kloster leistete er sodann mit seinen nächsten Blutsverwandten: seinem Bruder Bernhard, seiner Mutter Lutgard, seiner Frau Gertrud und seiner Tochter Elisabeth darauf Verzicht.[10]) Zwei Jahre später, 1305, verkaufte er und seine Mutter Lutgard, seine Frau Gertrud, sein Bruder Bernhard und sein Sohn Bernhard an das osnabrücksche Domkapitel den Zehnten zu Ladbergen.[11])

Vom Stift Minden trug er 1312 das Haus Haddehus im Kirchspiel Wehdem zu Lehen[12]) und besaß 1315 in Gemeinschaft mit seinem Bruder Bernhard ein Haus in Osnabrück, aus welchem sie Einkünfte an den Domherrn Johann v. Bilevelde verkauften.[13]) Ritter Giselbert wird 1339 als verstorben erwähnt.[14])

Da er 1303 und 1305 als Sohn der Lutgardis aufgeführt wird, so folgt daraus, daß er ein Sohn Bernhards I. ist; denn Bernhard I. hatte eine Lutgardis zur Frau.

[1]) Or. St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 88, westf. U.-B. VI, Nr. 995. — [2]) Sandhoff II, dipl. 145. — [3]) Mitth. Bd. I, pg. 73. — [4]) Or. St.-A. Osn. — [5]) ibidem, Fürstentum Osn. — [6]) Sandhoff II, dipl. Nr. 169. — [7]) Copie St.-A. Osn., Kl. Malgarten. — [8]) Sandhoff II, dipl. 145. — [9]) U.-B. der Stadt Bielefeld I, Nr. 75, St.-A. Osn. Msc. 201. — [10]) Msc. St.-A. Osn., Kl. Malgarten.

— [11]) Copie in Henselers U.-S. IV, pg. 47. — [12]) St.-A. Münster, Salbuch des Stifts Minden, Nr. 169. — [13]) Or. St.-A. Osn., Stift St. Johann. — [14]) Copie St.-A. Osn., Kl. Malgarten.

2) Bernhard II. (1303—1315).

1303, 1305, 1313, 1315 wird er, wie schon erwähnt, mit seinem Bruder Giselbert genannt. Außerdem kommt er 1303[1]) und 1314[2]) als Zeuge vor. Im Jahre 1313 war er noch Knappe, dagegen wird er 1314 als Ritter bezeichnet.

[1]) Or. St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 127 des Repertors. — [2]) St.-A. Münster, mind. Salbuch; bei Sudendorf I, pg. 183, U. 184 irrig „1315".

b. Die Kinder Giselberts II.:

1) Elisabeth (1303). 2) Bernhard III. (1305).[1])
3) Otto (1320—84).

Im Jahre 1320 wurde Otto vom Stift Minden mit dem Hause Haddehusen im Kirchspiel Wehdem, einem Obstgarten dortselbst und mit dem Zehnten in Oppendorf belehnt.[2]) Er wohnte 1330 als mindenscher Lehnsmann im Land Stemwede.[3]) Das sog. „Ghisekenhus Giselberting" in Wehdem empfing er 1351 zu Lehen.[4]) Im Jahre 1334 überwies er dem Hermann v. Aspelkamp*) als Brautschatz einen Hof in Blasheim.[5]) Als Zeuge kommt Otto 1375[6]) und 1384[7]) vor. Seine Frau heißt Elisabeth. In Gemeinschaft dieser und seines Sohnes Rolef überträgt er 1368 dem Kloster Levern einen Eigenbehörigen.[8])

Ottos Frau Elisabeth und Sohn Rolf wurden 1385 auf Veranlassung der Äbtissin des Marienstifts zu Minden in Wehdem excommuniciert.[9]) Im Jahre 1387 war Otto nicht mehr am Leben.[10])

*) Hermann v. Aspelkamp ist jedenfalls sein Schwager. Letzterer hatte nachweislich eine Mette (s. unten Ottos Schwester Mechtilde) zur Frau. Sein Sohn hieß Giseke, der wohl den Namen von seinem Großvater Horst erhalten haben mag.

In den v. Spießen'schen Stammtafeln werden Otto, Bernhard, Arnold, Konstantin, Gerhard, Dietrich, Heinrich, Mechtilde im Jahre 1316 als Kinder Giselberts bezeichnet. Offenbar hat Herrn v. Spießen eine in irgend einem Privatbesitz befindliche Urkunde aus dem Jahre 1316 vorgelegen, deren Ort er nicht mehr anzugeben imstande ist. Bei dem exakten und zuverlässigen Arbeiten des genannten Herrn kann kein Zweifel an der Existenz der Urkunde von 1316 obwalten.

Daß Otto v. d. Horst ein Sohn Giselberts II. ist, folgt abgesehen von der p. Urkunde von 1316 schon daraus, daß Otto 1320 mit Haddenhusen belehnt wurde, welches Gut 1312 Giselbert II. zu Lehen erhalten hatte.

[1]) 1305 s. oben und 1316 nach v. Spießen's Stammtafeln. — [2]) St.-A. Münster, mind. Lehnbuch. — [3]) Or. St.-A. Münster, Stift Levern; gd. Akta der letzten Instanzen. — [4]) St.-A. Münster, mind. Lehnbuch. — [5]) Dieph. U.-B., Nr. 32. — [6]) Or. Hausarchiv Hollwinkel. — [7]) Or. St.-A. Osn., Kl. Bersenbrück. — [8]) Or. St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 188. — [9]) Daselbst Nr. 195, vergl. auch 196, 200 (1385—89). — [10]) Dieph. U.-B., Nr. 344.

4) Arnold II. (1332—67).

1332[1]) und 1339[2]) kommt er als Bürge vor. Er war Knappe und wird 1339, 1363 und 1367 ausdrücklich als Sohn des † Ritters Giselbert bezeichnet. Nach dem osn. Lehnregister von 1350—61 ist er mit 2 Häusern in Hecke belehnt. Im Jahre 1363 machte er eine Erbteilung unter seinen 2 Söhnen: Gyseke und Arnold. Dem Gyseke giebt er die Voreburg (ein Teil der Burg Horst), welche Arnolds Bruder Helembert bisher innegehabt, ferner die Wohnung des † Arnold v. Lubbecke, eine Wiese bei der Horst, Länderei auf dem Esche vor der Horst und nach seinem Tode das Haus Everwaning zu Hecke. Arnold, der jüngere Sohn, erhält ein Haus zu Scapestege in Hecke.[3]) Als

Dietrich v. d. Horst 1367 einen Hörigen an das Kloster Versenbrück verkaufte, fungiert Arnold v. d. Horst „de oldere" als gekorener Richter.[4]) Arnolds erstes Auftreten wäre nach v. Spießen ins Jahr 1316 zu setzen.

[1]) Or. St.-A. Osn., Kl. Versenbrück. — [2]) Copie St.-A. Osn., Kl. Malgarten. — [3]) Or. Bibliothek des Ratsgymnasiums zu Osnabrück. — [4]) Or. St.-A. Osn., Kl. Versenbrück.

5) Helembert III. (1326—61).

Hellembert de Horst junior verkauft 1326 „Goskalkesland" und einen Kotten gen. „Willebrandinch" im Dorfe Heych (Hecke) an den Knappen Hermann Scraghe[1]) und am 9. Dezember 1332 verkaufte er die Grafschaft Damme an Diepholz.[2]) Er besaß das Gut Zeleghehof bei Neuenkirchen an der Dersborch. Aus diesem Gute verkaufte er 1339 mit Einwilligung seiner Frau Haseka und seines Sohnes Giselbert eine Rente an das Kloster Malgarten.[3]) Bei dieser Gelegenheit wird Knappe Helembert ausdrücklich als Sohn des † Ritters Giselbert genannt. Nach dem osnabrückschen Lehnregister von 1350—61 war er mit einem Hause in Holthusen, Kirchspiel Buer, und dem Gahshus (Gosehus?) in Alfhausen belehnt.[4]) Er wohnte auf der sog. Voreburg (Außenburg von Horst) und scheint 1363 nicht mehr am Leben gewesen zu sein.[5])

[6) Konstantin; 7) Gerhard; 8) Dietrich; 9) Heinrich; 10) Mechtilde;*) sämtlich 1316 bei v. Spießen genannt.]

[1]) Or. St.-A. Osn., Kl. Versenbrück. — [2]) Or. St.-A. Hannover, Dieph. U.-B., Nr. 31. — [3]) Copie St.-A. Osn., Kl. Malgarten. — [4]) Lodtmann, acta osn. — [5]) Or. Bibliothek des Ratsgymnasiums zu Osnabrück.

c. Sohn Ottos:

Rolf II. (1368—89).

1368, 1385 mit seinem Vater Otto erwähnt (s. oben).

*) Jedenfalls die Frau des obengenannten Hermann v. Aspelkamp.

Rolf, seligen Otto's Sohn, und seine Frau Lucke verkaufen 1387 eine Rente aus dem Gerkenhause (in Marl?) an das Kloster Burlage.[1]) Das Kloster gesteht ihnen das Wiederkaufsrecht dieser Rente zu.[2]) Im Jahre 1388 und 1389 ist Rolf Amtmann bezw. Vogt zu Diepholz.[3]) Er veräußerte 1389 Länderei auf dem Esche.[4])

[1]) Dieph. U.-B., Nr. 344. — [2]) ibidem Nr. 347. — [3]) ibidem Nr. 91 u. 94. — [4]) ibidem Nr. 94.

d. Söhne Arnolds II.:

1) Giselbert III. (1363—84).

Er erhält in der 1363 von seinem Vater Arnold vorgenommenen Erbteilung die oben angeführten Besitzungen in und um Horst bei Alfhausen.[1]) 1379[2]) und 1384[3]) kommt er als Zeuge vor. In Gemeinschaft seiner Frau Agnes und seiner Kinder Boldewin und Sophia verkauft er 1364 eine Wiese in Hecke.[4]) Agnes lebte noch 1401 (s. unten).

[1]) Or. Bibliothek des Ratsgymnasiums zu Osn. — [2]) Or. Hausarchiv Schulenburg. — [3]) Or. St.-A. Osn., Kl. Berfenbrück. — [4]) ibidem.

2) Arnold IV.

1363 erhält er ein Haus in Hecke (s. oben).

e. Sohn Helemberts III.:

Giselbert IV.

1339 war er Bürge[1]) und ist nach dem osn. Lehnregister von 1350—61 mit dem Haus to der Horst, dem Hause dat Gosehus genannt, mehreren Kotten in Alfhausen und dem Hause Friedrichs von Grandorf belehnt.[2])

[1]) Copie St.-A. Osn., Kl. Malgarten. — [2]) Lodtmann, acta osn.

f. Sohn Konstantins:

Giselbert V.

Nach dem osn. Lehnregister von 1350—61 ist er mit einem Kotten in der Bauerschaft Rieste und einem Hause zu Alfhausen belehnt.[1]) Er und sein Sohn Konstantin, Knappen, sind zwischen 1350 und 1355 von der Abtei Corvey mit 2 Häusern in Astrup und 3 Häusern in Grapperhusen belehnt.[2])

[1]) Lodtmann, acta osn. — [2]) St.-A. Münster, Msc. I 134, pg. 106 ff.

g. Kinder Giselberts III.:

1) Boldewin III. (1364—79).

Boldewin, der oben 1364 als Sohn des Giselbert und der Agnes bezeichnet wird, kommt 1372[1]) als Zeuge vor und fungiert 1379 als Richter beim Verkauf der Schulenburg.[2]) Jedenfalls war er, wie es scheint, Besitzer des Hauses Horst. 1400 ist er nicht mehr am Leben.[3])

[1]) Or. St.-A. Osn., Kl. Versenbrück. — [2]) Or. Hausarchiv Schulenburg. — [3]) Pfarrarchiv Alfhausen u. Domarchiv Osn.

2) Sophie (1364—1401).

Sophie, welche 1364 als Tochter Giselberts und der Agnes bezeichnet wird, kommt 1401 als Zeugin vor.[1])

[1]) Pfarrarchiv Alfhausen.

h. Sohn Giselbert V.:

Konstantin II.

Knappe Konstantin, welcher um 1355 schon in Gemeinschaft seines Vaters auftritt, kommt 1397[1]) und 1400[2]) als Zeuge unter dem Namen „Costege", „Coste" vor.

[1]) Or. Stift Börstel. — [2]) Pfarrarchiv Alfhausen.

1. Sohn Boldewins III.:

Engelbert.

Er wird 1400[1]) als Enkel der Agnes bezeichnet, muß deshalb ein Sohn Boldewins sein, denn Boldewin ist der Sohn der Agnes.

Engelbert besaß das allodiale Gut Twysle (Twistel). Dies trägt er dem Grafen Bernd v. Bentheim zu Lehen auf, bekommt dafür den lehnsrürigen Zehnten zu Tyen (Thiene) im Ksp. Alfhausen frei, den er dann am 10. Oktober 1400 an das osnabrückſche Domkapitel verkaufte.[2]) In der betreffenden Urkunde heißt es, daß Engelbert z. Zt. weder Frau noch Kinder habe. Im Jahre 1401 überträgt er und seine Großmutter Neseke (Agnes) 2 Gärten der Kirche zu Alfhausen, damit dortselbst für sie gebetet und Vigilien gehalten werden.[3])

Engelbert war vermutlich auch Besitzer von Horst*) und zwar der Letzte aus der Horst'schen Familie. Mit ihm erlosch die Linie Bernhards I.

[1]) Pfarrarchiv Alfhausen. — [2]) Domarchiv Osn. — [3]) Verzeichnis der fundierten Messen im Pfarrarchiv zu Alfhausen.

---

*) Um 1420 sind die v. Knehem Besitzer. Frye v. Knehem brachte es 1563 an Dietrich v. Closter a. d. H. Patthorst in Ravensberg. Dietrichs Urenkel Heinrich Christoph v. Closter war 1652 Eigentümer. Mitbesitzer war sein Schwager Wilhelm Dietrich v. Barendorf († 1658). Letzteres Witwe Marg. Marie geb. v. Closter († 1682) brachte es an ihren 2. Mann Engelbert v. Schade († 1679), welcher 1675 Besitzer ist. 1682 erbten es die beiden Töchter des Dietrich v. Barendorf, die es mit ihren Ehemännern Schmittmann und Nehem gemeinschaftlich besaßen. Sie verkauften es 1698 an Bernd Wilhelm v. Cappel († 1702) und dessen Bruder Bernd Mauritz († 1722). Die Cappelschen Erben verkauften es 1726 an die Schmittmannschen Erben, letztere 1753 an die v. d. Bussche. Die v. d. Bussche veräußerten Horst um 1817 an die Familie Meyer. Aus Meyerschen Händen ging es 1854 an Bürgermeister Ahlausen über. Dieser vermachte es um 1875 Fräulein Behmeyer. In den 80er Jahren verkaufte sie Horst an Oekonom Schriever, den gegenwärtigen Eigentümer.

A. Genealogische Tafel der Bernhard'schen Linie.

Bernhard I. (1271—89) miles, [Herr zu Horst];
vm. Lutgardis (1271, Witwe 1303, 1305)

1) Giselbert II. (1273—1315) ist 1339 tot; Burgmann zu Quakenbrück (1293), Herr zu Haddenhusen [und Horst], 1313 noch famulus, später miles; vm. Gertrud (1303, 1305)

2) Bernhard II. (1303—15) 1313 famulus, 1314 miles; besitzt 1 Haus in Osnabrück

1) Elisabeth 1303

2) Bernhard III. 1305(16)

3) Otto (1320—84) ist 1387 tot. Knappe u. mind. Lehnsmann im Land Stemwede, Herr zu Haddenhusen, vm. Elisabeth (1368—89)

4) Arnold II. (1332—67) Knappe, Herr zu Horst, testiert 1363

5) Helembert III. (1326—61) Gaugraf zu Damme, Herr zu Zeligenhof, vm. Haseka (1339)

[7) Gerhard] 1316

6) Konstantin I. (1316)

[8) Dietrich] 1316

[9) Heinrich] 1316

[10) Mechtilde] 1316, um 1334 vm. m. Hermann v. Aspelkamp

Rolf II. (1368—89), Vogt u. Amtmann zu Diepholz, verm. Lucke (1387)

1) Giselbert III. (1363—84), Herr zu Horst, vm. Agnes (1364, Wwe. 1401)

2) Arnold IV. 1363

Giselbert IV. 1339—1350

Giselbert V. (1350—61)

1) Boldewin III. (1364—79), Herr zu Horst (?) ist 1401 tot

2) Sophie (1364—1401)

Konstantin II. (Cöste) (1355—1400)

Engelbert (1400—1401), Herr zu Horst (?) u. Twistel, († in coeleb.)

* * *

B. Die Descendenz Helemberts I.

Helembert II., Sohn Helemberts I. (1302—54).

Er wird 1308 als Sohn Helemberts sen. und der Stephania genannt, ferner 1320, 1321, 1330, 1335, 1336, 1337, 1339 ausdrücklich als Sohn des † Ritter Helembert bezeichnet. Zuerst tritt er als Knappe bis 1339 auf, von 1344 ab als Ritter. Im Jahre 1308 stiftet er für seine verstorbenen Eltern (Helembert u. Stephania) eine Memoire.[1]) 1302[2]), 1326[3]), 1327[4]), 1331[5]), 1335[6]), 1337[7]) 1338[8]), 1339[9]), 1344[10]), 1346[11]), 1348[12]), 1349[13]), 1352[14]) kommt er als Zeuge bezw. Bürge vor. Seine Frau heißt Hillegunde. Beide Eheleute verkaufen 1320 ein Haus zu Grafeld an das Stift Börstel,[15]) auf welches Haus Helembert 1321 Verzicht leistete.[16]) Er besitzt 1325 den Hof Stüving zu Ankum als Lehen von Sachsen-Lauenburg[17]) und 1330 wird ihm seitens seiner Blutsverwandten Arnold und Helembert v. d. Horst gestattet, die Hälfte des an das Kloster Gertrudenberg verkauften Zehnten in Werdesche zurückzukaufen.[18]) 1336 verkauft er und seine Frau Hillegunde seine beiden Höfe zu Hardenberge im Kirchspiel Osterkappeln.[19]) Er besitzt 1338 in der Stadt Osnabrück einen Hof auf der Freiheit,[20]) den er 1339 an den Goldschmied Gottschalk v. Anchem verpfändete.[21]) Seinen Hof in Tunhorst, Kirchspiel Essen, verkauft Helembert 1347 an den osn. Domkantor Johann Priswalk,[22]) nachdem Bischof Gottfried diesen Hof vom Lehnsnexus befreit und von Helembert dafür ein Haus zu Osterkappeln und ein Haus zu Wernop (Wehrendorf) als Lehen übertragen erhalten hatte.[23]) Nach dem osn. Lehnregister von 1350—61 ist Helembert belehnt mit 1 Hof in Stederdorp (Stirpe) und 2 Kotten daselbst, einem Hause in Bonewede (Bohmte); einem Hause in Hamme, 2 Häusern in Druchhorn, einem Hause in Ankum; einem Hause in

Vrithove.[24]) Im Jahre 1351 ist Ritter Helembert u. a. Schiedsrichter.[25])

Am 3. Februar 1354 vermachte er für den Fall, daß er ohne rechte Kinder verstürbe, den v. Quernheim die Burg Arenshorst, den Hof zu Langelage, den Dieck, Häuser und Kotten zu Mere an der Hunte, Bohmte, Veltkamp, Heringhausen, Horst, Husede, Papewinkel, Osterkappeln. Die v. Baer erhalten das Haus zu Hamme, Häuser und Kotten zu Waldhus, Eltendynch, Veltkamp, Lechterke, Northorp, Molen, Halen, Kedynchem, Locseten (Loxten), Varke, Nestlage, Karhus, Trenthus, Badbergen, Kreyneste, Balkethane, Suthorp, Sunnenkamp, Quakenbrück. Helemberts Hausfrau Hille (Hillegunde) erhält eine Leibzucht. Seine Tochter Tale bekommt Geld.[26]) In demselben Jahre verkauft er an die Kapelle zu Arenshorst einen Hof in Mesenholn[27]) und schenkt an diese Kapelle einen Eigenbehörigen auf dem Ulenbroke im Ksp. Osterkappeln.[28]) Helembert ist bald darauf dann gestorben, wenigstens ist er 1357 nicht mehr am Leben. Seine Witwe Hillegunde trägt in diesem Jahre den Hof zum Hamme im Ksp. Osterkappeln zu Lehen[29]) und das Kloster Levern liest Messen für den verstorbenen Helembert wegen der dem Kloster überwiesenen Einkünfte aus einem Hause zu Wimmer.[30])

[1]) calend. vetust., Mitth. Bd. IV, S. 110. — [2]) Or. St.-A. Osn. — [3]) Or. St.-A. Osn. — [4]) Mitth. Bd. II, S. 211 u. 284. — [5]) Or. St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 177 und noch sonst von 1302—31 in Nr. 124, 151, 152 daselbst. — [6]) Mitth. Bd. II, S. 346. — [7]) Or. Domarchiv Osn. — [8]) Or. Generalvikariat Osn. — [9]) Copie St.-A. Osn., Kl. Malgarten. — [10]) Or. St.-A. Osn., Fürstentum Osn. — [11]) Dieph. U.-B., Nr. 46 u. 47. — [12]) Mitth. Bd. II, S. 191, 278. — [13]) ibidem Bd. III, S. 20. — [14]) Or. St.-A. Münster, Fürstabtei Herford I, Nr. 166. — [15]) Or. Stift Börstel. — [16]) ibidem. — [17]) Or. St.-A. Hannover, Sudendorf VII, U. 99. — [18]) Or. St.-A. Osn., Kl. Gertrudenberg. — [19]) Copie

St.-A. Osn., Kl. Rulle. — [20]) Or. Domarchiv Osn. — [21]) Mfc. auf Pergament vom späteren Stadtschreiber im Kgl. St.-A. Osn. — [22]) Archiv der Domänenkammer zu Hannover. — [23]) Or. Domarchiv Osn. — [24]) Lodtmann, acta osn. — [25]) Stüve, osn. Gesch. I, S. 215. — [26]) Or. Domarchiv Osn.; v. Bar'sche Stammtafeln, U. 29 u. 30. — [27]) Copie im Pfarrarchiv zu Arenshorst; v. Bar'sche Stammtafeln, pg. 12 u. 60. — [28]) Copie in Hollwinkel und im Pfarrarchiv zu Arenshorst. — [29]) Lodtmann, acta osn. I, pg. 185. — [30]) Or. St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 165.

Töchter Helemberts II.

1) N. (Tochter) vermählt mit Gerhard v. Quernheim*) (1323, 25).[1]) Im Jahre 1354 sind beide Eheleute nicht mehr am Leben.[2])

2) Tale: 1354 ist sie vermählt mit einem Herrn v. Quakenbrück.[3])

[1]) v. Spießen'sche Stammtafeln der Familie v. Quernheim. — [2]) v. Bar'sche Stammtafeln, U. 29 u. 30. — [3]) ibidem.

B. Genealogische Tafel der Helembert'schen Linie.

Helembert I. (1273—1306), † 28. Juni 1308,
osn. Drost und Burgmann zu Quakenbrück, Ritter;
verm. 1) Margarethe v. Twisle, verwitwete v. Astrup
(† vor 1303, 6. Januar);
2) Stephania († 28. Juni), genannt 1303.

Helembert II. (1302—1354), ist 1357 tot; 1302—39 Knappe, 1344—54 Ritter; Herr zu Arenshorst, Langelage, Diek, Ham, Lorten; verm. Hillegunde (1320—54), Witwe 1357.
Er testiert 1354.

1) N. (Tochter) † vor 1354; verm. mit Gerhard v. Quernheim (1323, 25), ist 54 tot.	2) Tale 1354; verm. N. N. v. Quakenbrück.

* * *

*) Ein Sohn aus dieser Ehe: Helembert v. Quernheim hat seinen Namen von seinem mütterlichen Großvater erhalten.

C. Die Descendenz Baldwins I.

a. Die Söhne Baldwins I.:

1) N. (Sohn).

Jung vor 1300 und zwar am 28. Dezember gestorben.[1]

[1]) calend. vetust., Mitth. IV, S. 215, 223.

2) Johann II. (1312—47) „de Swarte".

Er kommt 1312[1]), 1330[2]) als Zeuge, 1346[3]) als Bürge vor. Immer erscheint er mit der Bezeichnung Knappe (famulus). Im Jahre 1312 sind er und sein Vater Balduin Bürger der Stadt Osnabrück.[4]) Er, seine Frau Margarethe und sein Sohn Boldewin verkaufen 1326 an Thetmar gen. Hoffleger das Lehnrecht über den Zehnten in Lotte[5]) und 1329 in Gemeinschaft mit seinen übrigen Kindern: Helembert, Johannes, Elyzabeth, Alheydis und Lutgardis das Bauerngut zu Oberölingen im Ksp. Osterkappeln.[6]) Ferner verkauft er 1338 — seine Kinder heißen hier: Boldewin, Helenbert, Johannes, Mattheus, Hinrikus, Margarethe, Hildegunde, Hadiwig — den Zehnten und ein Haus in Stirpe.[7]) Endlich veräußert er sowie seine Frau Margarethe und seine Kinder Hinrich, Ludolf, Clementia, Hillegunde, Hadiwig, Mechtilde im Jahre 1344 das Haus Donreberghe im Ksp. Werfen.[8]) Den Zehnten in Lotte besitzt er 1347 und fungiert 1342 als gekorener Richter, als Arnold v. d. Horst den Zehnten in Dalinghausen verkaufte.[9])

Johann führt 1342, 1344, 1346 und 1347 den Beinamen „de Swarte".

[1]) Or. 132 St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 142. — [2]) Sandhoff II, dipl. 177. — [3]) Dieph. U.-B., Nr. 46 u. 47. — [4]) Siehe Note 1. — [5]) Or. St.-A. Osn. — [6]) Or. St.-A. Osn., Kl. Gertrudenberg. — [7]) Or. Generalvikariat Osn. — [8]) Or. St.-A. Osn., Fürstentum Osn. — [9]) Or. Hausarchiv Hollwinkel.

b. Die Kinder Johanns II.:

1) Balduin II. (1326—56).

Balduin, welcher 1326, 1329, 1338 als Sohn Johanns und der Margarethe vorkommt, wird am 26. Juni 1347 Dompropst von Osnabrück genannt.[1]) Diese Würde kann er jedoch nur kurze Zeit innegehabt haben, denn 1346 ist noch Bernhard Graf von Ravensberg, am 16. August 1347 Otto v. Bar Dompropst. Im Jahre 1350 und 1355 ist Balduin Pfarrer an der St. Katharinenkirche zu Osnabrück.[2]) Er wird daneben auch als Domherr bezeichnet sowie 1356 als Kanonikus des Stifts St. Johann in Osnabrück.[3]) Domherr Balduin erwarb 1350 einen Hof im Kirchspiel Wersen,[4]) war 1354 Gläubiger des Ritters Helembert auf Arenshorst[5]) und erhielt 1355 eine Rente aus einem Hause an der Hasestraße zu Osnabrück.[6]) Im Jahre 1356 war er Bürge des Bischofs Johann von Osnabrück.[7]) Er scheint am 3. Februar 1357 nicht mehr am Leben zu sein, denn an diesem Tage verkauft das Kollegiatstift St. Johann die früher von Balduin v. d. Horst besessene Kurie am Kirchhofe zu St. Johann.[8])

Nach Stüve (osn. Gesch. I, pg. 218; conf. osn. Gesch.-Quellen I, S. 82) wurde der Domherr Balduin 1354 vor dem Servatii Altar im Osnabrücker Dom von dem Vikar Rembert v. Sundern erschlagen. Die Jahreszahl kann nicht stimmen, da Balduin noch 1356 lebte. Die Ermordung mag 1356 oder Anfang 1357 stattgefunden haben.

[1]) Or. Domarchiv Osn. — [2]) Mitth. Bd. XIV, S. 136 ff. — [3]) Stüve, osn. Geschichte, 1789, U. H. — [4]) Mitth. Bd. XIV, S. 136 ff. — [5]) v. Bar'sche Stammtafeln, U. 30. — [6]) Mitth. Bd. XIV, S. 136 ff. — [7]) Stüve, osn. Geschichte, 1789, U. H. — [8]) Mitth. Bd. XIV, S. 136 ff.

2) Helembert V. (1329—95).

Knappe Helembert, welcher oben 1329 und 1338 als

Sohn Johanns genannt wird, war 1369 und 1370 Burgmann zu Wittlage. Im Jahre 1369 verkaufte ihm der Knappe Johann Stempel das Burglehen zu Wittlage mit Kämpen und Fängen.[1]) Helembert verzichtete 1370 auf den Zehnten und das Grevenhaus in Stederdorpe (Stirpe)[2]) und verpfändet 1395 ein Haus in Wimmer zum Seelenheil seiner † Frau Christine, seiner Frau Kune, für sich, seinen Vater u. s. w.[3]) Als Zeuge kommt er 1366 vor.[4])

3) Johann (1329—38); 4) Elisabeth (1329); 5) Adelheid (1329); 6) Lutgard (1329); 7) Mattheus (1338); 8) Heinrich (1338—44); 9) Margarethe (1338); 10) Hillegunde (1338—44); 11) Hedwig (1338—44); 12) Ludolf (1344); 13) Clementia (1344); 14) Mechtilde (1344).[5])

[1]) Or. Domarchiv Osn. — [2]) ibidem. — [3]) Or. 187 St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 203. — [4]) Or. Stift St. Johann im St.-A. Osn.; v. Bar'sche Stammtafeln, U. 40, pg. 43. — [5]) Diese Kinder von 3 bis 14 werden oben mit den Eltern zugleich genannt.

C. Genealogische Tafel der Balduin'schen Linie.

Boldewin I. (1278—1312),
zuerst famulus, 1293 miles; Bürger zu Osnabrück (1312);
vm. Adelheid (1338 Witwe)

1) N. (Sohn) † jung vor 1300, Dezember 28.	2) Johann II. (1312—47) famulus; mit dem Beinamen „de Swarte"; Bürger zu Osnabrück; vm. Margarethe (1326, 44)				
1) Boldewin II. (1326—56) ist 1357 tot. Domherr zu Osn. u. St. Johann; 1347 Dompropst, Pfarrer zu St. Katharinen in Osnabrück.	2) Helembert V. (1329—95), Burgmann zu Wittlage (1369, 70); vm. a) Christine († vor 1395); b) Kune (1395).	3) Johann (1329—38)	6) Lutgard 1329	9) Margarethe 1338	12) Ludolf 1344
		4) Elisabeth 1329	7) Mattheus 1338	10) Hillegunde (1338—44)	13) Clementia 1344
		5) Adelheid 1329	8) Heinrich (1338—44)	11) Hedwig (1338—44)	14) Mechtilde 1344

D. Die Descendenz Arnolds I.

a. Sohn Arnolds I.:

Dietrich I. (1272—86).

Dietrich (lateinisch: Thidericus und Theodericus) kommt 1272[1]), 1277[2]), 1279[3]), 1285[4]), 1286[5]) als Zeuge vor. Bis 1279 war er Knappe, seit diesem Jahre wird er Ritter genannt. Er fungiert 1273 als Richter, als das Kloster Gravenhorst Besitzungen in Retlage, Honovere und Esteringe erwarb.[6]) An der betreffenden Urkunde befindet sich sein Siegel, welches den mit Federn besteckten Helm im gegitterten Felde zeigt. Als die Quakenbrücker Burgmannschaft mit Osnabrück 1278 einen Schutzvertrag schloß, ist er als osn. Ministerial daran mitbeteiligt.[7]) Von Wien aus am 27. Januar 1279 belehnte ihn König Rudolf mit der Freigrafschaft zwischen Angelbecke (Hunte) und Weser.[8]) Er verzichtete 1281 mit Einwilligung seiner Frau und seines Sohnes Heinrich auf die Vogtei von Gütern in Rabber und Barkhausen, die er vom Grafen Gerhard von Schaumburg zu Lehen trug, zu Gunsten des Moritzstifts vor Minden.[9]) Am 13. März 1285 hängt der osn. Drost Dietrich v. d. Horst auf Bitten seines Vatersbruders Helembert sein Siegel an die Urkunde, in welcher ein Vertrag zwischen Köln und Osnabrück festgesetzt war.[10]) Am 23. September desselben Jahres verpfändete Bischof Konrad von Osnabrück ihm die Burg Grönenberg, das Amt Melle, die Höfe in Gerden und Backum sowie die Vogtei von Quernheim als Entgelt für geleistete Vorschüsse im Betrage von 1000 Mark in der Ravensberger Fehde.[11])

Der Drost Ritter Dietrich v. d. Horst wird nach dem Jahre 1286 in keiner Urkunde mehr genannt. Er scheint bald nach dieser Zeit gestorben zu sein. Die Pfandschaft

des Amtes Melle, die er noch 1285 erhalten, kam schon 1289 in andere Hände, was wohl mit Dietrichs Tod zusammenhängen wird. Auch das Angelbecker Gericht besitzen 1288 bereits die v. Bar.

Am 13. März 1285 wird Dietrich als Neffe des Helembert bezeichnet, indem nämlich Dietrich den Helembert seinen patruus (Vatersbruder) nennt. Aus dem Wort „patruus" kann man im vorliegenden Fall Folgendes herleiten:

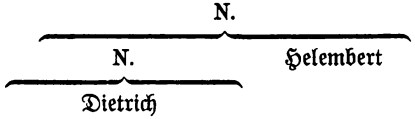

Es fragt sich nur, welches der Vater Dietrichs ist. Helembert hatte nun den Arnold I. zum Bruder. Daraus wäre zu folgern, daß Arnold I. der Vater Dietrichs sein muß.

[1]) Or. St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 88; westf. U.-B. VI, Nr. 995. — [2]) Or. St.-A. Münster, Gr. Rav., Nr. 18; westf. U.-B. VI, Nr. 1080. — [3]) Or. St.-A. Münster, Kl. Marienfeld; westf. U.-B. III, Nr. 1085. — [4]) Or. Hausarchiv Hollwinkel, westf. U.-B. VI, Nr. 1311. — [5]) Or. St.-A. Osn., Kl. Berfenbrück; bei Sandhoff irrig „1296". — [6]) Or. St.-A. Münster, Kl. Gravenhorst. — [7]) Or. Domarchiv Osn., Mitth. Bd. II, pg. 337 ff. — [8]) Or. St.-A. Hannover, G. Hoya; v. Hodenberg, Hoyaer U.-B. I, Nr. 30. — [9]) Or. St.-A. Münster, S. Moritz u. Simeon, Nr. 37; westf. U.-B. VI, Nr. 1228 bezw. Msc. I 115, S. 83 im St.-A. Münster; westf. U.-B. VI, Nr. 1191. — [10]) Or. St.-A. Düsseldorf. — [11]) Or. Domarchiv Osn.

b. Söhne Dietrichs I.:

1) Heinrich I. (1281—1334).

Er wird 1281 (s. oben) als Sohn Dietrichs genannt. Als Zeuge tritt er 1292[1]), 1298[2]), 1303[3]), 1305[4]), 1315[5]), 1323[6]), 1332[7]), als Bürge 1303[8]) und 1333[9]) auf. Heinrich wird stets als Knappe bezeichnet. Die Ritterwürde hat er

nicht erlangt. Im Jahre 1328 erhielt er in Gemeinschaft seines Sohnes Rudolf vom Bischof Ludwig von Minden 3 Höfe in Rahden, 2 in Varl, 2 in Rodesweden, die Höfe in Offelten und Buttinghausen und den Zehnten zu Haldem verpfändet[10]) und verkaufte in demselben Jahre 2 Häuser in Gestringen, die er vom Mindener Bischof zu Lehen trug, an die Edelherren von Diepholz.[11]) Er und sein Sohn Rudolf versprechen jedoch dem Bischof 1329 die 2 verkauften Häuser in Gestringen von Diepholz binnen 6 Jahren zurückzukaufen.[12]) Mindensche Lehnhöfe in Ghestorpe verkaufte er 1329 mit seinem Sohne Rudolf.[13]) Im Jahre 1334 verzichtete er und sein Sohn Rudolf auf Eigenbehörige im Dorfe Lübbe.[14])

1292, 1298, 1303, 1305 wird Heinrich als Bruder Hardeke's bezeichnet.

[1]) Or. St.-A. Münster, Stift Quernheim, Nr. 3; westf. U.-B. VI, Nr. 1482. — [2]) Sandhoff II, dipl. 155. — [3]) Or. St.-A. Osn., Fürstentum Osn. — [4]) Copie Hensele, U.-S. IV, pg. 47. — [5]) v. Hodenberg, Hoyaer U.-B. VIII, Nr. 129. — [6]) v. Hodenberg, Dieph. U.-B., Nr. 20. — [7]) Or. 143 St.-A. Münster, Stift Levern 154. — [8]) Or. Domarchiv Osn. — [9]) ibidem. — [10]) Würdtwein, subs. dipl. XI, pg. 138. — [11]) v. Hodenberg, Dieph. U.-B., Nr. 25. — [12]) Würdtwein, subs. dipl. XI, pg. 143, conf. Nieberding I, pg. 271, U.-A. III, pg. 28, Nr. 12. — [13]) Würdtwein, subs. dipl. XI, pg. 143. — [14]) Or. Detmolder Hausarchiv, lipp. Regesten II, pg. 143.

2) Hardeke (1293—1319).

Der Name Hardeke (lateinisiert Hardradus) ist gleichbedeutend mit Gerhard. Hardeke ist die niederdeutsche Form für Gerhard. Da Hardeke und Heinrich Brüder sind, so ist Hardeke gleichfalls ein Sohn Dietrichs I.

Hardeke kommt 1292[1]), 1293[2]), 1298[3]), 1302[4]), 1303[5]), 1303[6]), 1305[7]) als Zeuge und Bürge vor. Im Jahre 1319 verkaufte Knappe Gerhard v. d. Horst den Zehnten

zu Dalinghausen an das Kloster Levern.[8]) Um diese Zeit besaß er ein Haus in Gronenbeck, einem jetzt eingegangenen Dorfe im Kirchspiel Gehlenbeck.[9]) Er wird stets als Knappe bezeichnet.

[1]) Or. St.-A. Münster, Stift Quernheim, Nr. 3; westf. U.-B. VI, Nr. 1482. — [2]) Or. St.-A. Münster, Fürstabtei Herford, Nr. 83. — [3]) Sandhoff II, dipl. 155. — [4]) Copie St.-A. Osn., Kl. Rulle. — [5]) Or. Domarchiv Osn. — [6]) Or. St.-A. Osn., Fürstentum Osn. — [7]) Copie Henseler, U.-S. IV, pg. 47. — [8]) Or. Hausarchiv Hollwinkel. — [9]) Or. 134 St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 144.

3) Gerold I. (1313—29).

Ein direkter Zusammenhang des Ritters Gerold v. d. Horst mit anderen Gliedern ist nicht nachweisbar. Er wird 1328[1]) zusammen mit Heinrich v. d. Horst vom Mindener Bischof belehnt. Gemeinsame Lehen bekamen in der Regel nur Brüder. Ferner nennen sich Gerolds Sohn und Heinrichs Enkel „Vettern". Mit großer Wahrscheinlichkeit ist aus diesen beiden Gründen anzunehmen, daß Heinrich und Gerold Brüder sind. Sind sie Brüder, so ist Gerolds Vater: Dietrich v. d. Horst. Gerolds Mutter Gertrud ist 1313 verwitwet und wiedervermählt mit Ritter Richard v. Voß.[2]) Somit hätte Dietrichs Frau „Gertrud" geheißen. Knappe Gerold v. d. Horst, seine Mutter Gertrud, Frau des Ritters Richard v. Voß, seine Frau Helene sowie seine Söhne Arnold, Dietrich und Helembert verkauften am 23. Juli 1313 die Vogtei über den Meierhof zu Wellingholzhausen[3]) und erhalten am 26. Juli für diese verkaufte Vogtei ein Haus zu Husede im Kirchspiel Essen zu Lehen.[4]) Im Jahre 1328 ist Gerold Ritter und wurde in Gemeinschaft mit den Knappen Heinrich und Rudolf v. d. Horst vom Bischof Ludwig von Minden mit 3 Höfen in Rahden, 2 Höfen in Varl und 2 in Rodesweden sowie Höfen in Offelten und Buttinghausen und dem Zehnten zu Haldem belehnt.[5])

Gerold ist auch Besitzer eines Mindenschen Lehngutes

namens „Nienhorst" gewesen. Dieses Gut Nienhorst bekam 1329 Hermann v. Cappeln zu Lehen, wobei erwähnt wird, daß es früher Gerold v. d. Horst besessen habe.[6]) Im Jahre 1330 wird er als verstorben erwähnt.[7])

[1]) Würdtwein, subs. dipl. XI, pg. 138. — [2]) Or. St.-A. Osn., Kl. Iburg. — [3]) ibidem. — [4]) ibidem. — [5]) Würdtwein, subs. dipl. XI, pg. 138. — [6]) Culemann, Gesch. des Stifts Minden; conf. Chronik von Schröder. — [7]) Or. St.-A. Münster, Fürstentum Minden 130 und Or. St.-A. Osn., Kl. Gertrudenberg.

c. Söhne Heinrichs I.:

1) Rolf I. (1328—75).

1328 und 1329 wird er mit seinem Vater bei Gelegenheit des Verkaufs der Gestringer Höfe erwähnt und verpflichtete sich im erstgenannten Jahre den Edelherren von Diepholz gegenüber, seinen Aufenthalt auf einer der Diepholzschen Burgen zu nehmen.[1]) Seine Frau heißt 1328 Mechtilde.[2]) Nach dem mindenschen Lehnregister (c. 1330—70) trug er vom Stift Minden den Zehnten zu Haldem, einen Hof zu Buttinghausen, Höfe zu Offelten und Bodenhausen zu Lehen.[3]) Rolf kommt 1332[4]), 1340[5]), 1344[6]), 1346[7]) als Bürge und Zeuge vor. Im Jahre 1343 ist Rolf Burgmann auf dem Reineberg im Dienste des Grafen Bernhard von Ravensberg und verpflichtete sich, letzterem die Burg 4 Jahre lang zu halten und ihm gegen Lippe, Diepholz und Berge Beistand zu leisten.[8]) Er kaufte 1344 in Blasheim,[9]) in welchem Dorfe er um 1350[10]) den Zehnten vom Stift Minden zu Lehen trug, einen Hof. An den osn. Dompropst Otto v. Bar verkauften vir nobilis Rolf v. d. Horst und seine Frau im Jahre 1348 ihre eigenbehörigen Leute in Bedinctorpe beim Reineberg (heute: Bendorf).[11]) In Gemeinschaft seiner Frau Oseke (Metle?)*) und seiner Söhne Dietrich, Heinrich, Hermann und Johann

*) Im Original kann man kaum etwas anderes als Oseke lesen. Jedoch scheint mir der Name verdorben zu sein. Vielleicht muß es Metle oder Mette heißen. Seine Frau heißt 1328 Mechtilde (s. oben).

verpfändete er 1355 sein Gut Eickhorst an Statius v. Schloen.[12]) 1358 riet er der Witwe Hille v. d. Horst zum Verkauf von Ippenburg[13]) und im selben Jahre verzichtete er auf ein Haus in Quernheim, Ksp. Dielingen, zu Gunsten des Klosters Levern.[14]) Von der Äbtissin Lutgard von Herford (1324—60) trug er Höfe ꝛc. in den Dörfern Livenstedt,*) Blasheim, Mehnen und Eickel zu Lehen.[15]) Im Jahre 1372 verkaufte er mit seinen Söhnen Dietrich, Hermann und Johann Länderei vor Lübbecke[16]) und 1375 wird er als ältester Burgmann von Lemförde bezeichnet.[17]) Rolf kommt stets als Knappe vor, 1348 jedoch mit dem Prädikat „vir nobilis".

1384 ist er nicht mehr am Leben.[18]) An seinem Lebensabend ging er in das Kloster St. Moritz vor Minden und hat dort das Küsteramt bekleidet. Denn 1395 wird eines † Küsters Rolef v. d. Horst Erwähnung gethan.[19])

[1]) v. Hodenberg, Dieph. U.-B., Nr. 25. — [2]) ibidem. — [3]) St.-A. Münster, Lehnregister des Stifts Minden. — [4]) Or. St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 154. — [5]) ibidem Nr. 165. — [6]) Or. Hausarchiv Hollwinkel. — [7]) v. Hodenberg, Dieph. U.-B., Nr. 47. — [8]) Lamey, cod. dipl. rav., Nr. 123, pg. 121. — [9]) Or. Hausarchiv Hollwinkel. — [10]) St.-A. Münster, mind. Lehnregister. — [11]) Hausarchiv Hollwinkel. — [12]) ibidem. — [13]) ibidem. — [14]) Or. St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 178. — [15]) St.-A. Münster, Fürstabtei Herford; cf. Darpe. — [16]) Or. Hausarchiv Hollwinkel. — [17]) ibidem. — [18]) v. Hodenberg, Dieph. U.-B., Nr. 342. — [19]) Or. St.-A. Münster, S. S. Moritz u. Simeon 123.

2) Dietrich II. (1319—72).

Dietrich verzichtete in Gemeinschaft mit seinem Bruder Johann im Jahre 1319 auf ihre Güter in Gronenbeck (Ksp. Gehlenbeck).[1]) Vom Stift Minden erhielt er 1320 eine Mühle vor Lübbecke zu Lehen.[2]) Dietrich wird stets als Knappe bezeichnet und kommt 1332[3]), 1333[4]), 1340[5]), 1344[6]), 1346[7]) als Bürge und Zeuge vor. Er verkaufte

*) Eingegangenes Dorf vor Lübbecke.

1372 Länderei vor Lübbecke.[8]) Bei letzter Gelegenheit wird er als Sohn des verstorbenen (ichteswanne) Heinrich genannt.

[1]) Or. Hausarchiv Hollwinkel. — [2]) St.-A. Münster, mind. Lehnbuch. — [3]) Or. 143 St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 154. — [4]) Or. Domarchiv Osn. — [5]) Copie St.-A. Münster. — [6]) Or. Hausarchiv Hollwinkel. — [7]) Dieph. U.-B., Nr. 46 u. 47. — [8]) Or. Hausarchiv Hollwinkel.

3) Johann III. (1319—58) „de Witte".

Da Johann 1319 als Bruder Dietrichs bezeichnet wird, so war er ebenfalls ein Sohn Heinrichs I. Als Zeuge und Bürge kommt Johann 1338[1]), 1339[2]), 1344[3]), 1346[4]) vor. Er war Knappe und führt 1338, 1344, 1346, 1350, 1357, 1358 den Beinamen „de Witte" (lat.: „albus"). Nach dem osnabrückschen Lehnregister von 1350—61 ist er mit Häusern und Höfen in Ghelshorne, Bornholt, Stukenberchhusen, mit Haus Lohus, mit der Mühle „Kerkmole", Haus Honfeld, Haus Sporken ꝛc. belehnt.[5]) Im Jahre 1357 ist er Amtmann zu Wittlage[6]) und rät 1358 zum Verkauf von Ippenburg.[7]) 1363 wird er als verstorben erwähnt.[8])

[1]) Or. 153 St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 164. — [2]) Or. Hausarchiv Hollwinkel. — [3]) Or. St.-A. Osn., Fürstent. Osn. — [4]) Dieph. U.-B., Nr. 46 u. 47. — [5]) Lodtmann, acta osn. — [6]) Or. Domarchiv Osn. — [7]) Or. Hausarchiv Hollwinkel. — [8]) Transfix zur Urkunde von 1357, Or. Domarchiv Osn.

d. Sohn Dietrichs II.:

Johann V.

1384 wird Johann v. d. Horst, Dietrichs Sohn, als Zeuge erwähnt.[1])

[1]) Dieph. U.-B., Nr. 341.

e. Söhne Johanns III.:

1) Joseph (1344—69).

Er wird 1363 als Sohn des † Johanns, des Witten, bezeichnet. Als Zeuge kommt er 1344[1]), 1366[2]) und 1369[3]) vor. Nach dem osnabrückschen Lehnregister von 1350—61 ist er mit einem Hof zu Biskopinctorpe im Ksp. Riemsloh, einem Hof in Gronenbecke im Ksp. Gehlenbeck und dem Fischteich beim Grönenberg belehnt.[4]) Um diese Zeit trug er vom Kloster Iburg den Meierhof zu Selingdorf bei Buer zu Lehen.[5]) Im Jahre 1350 war er Burgmann zu Grönenberg[6]) und schwor 1352 zu Melle der Äbtissin von Herford, daß er ihr und dem Stift durch Raub und Brand keinen Schaden mehr zufügen wolle.[7]) 1359 verwüstete er das Burgmannsgut des Ulrich v. Schilder zu Grönenberg[8]) und riet 1358 zum Verkauf von Ippenburg.[9]) Im Jahre 1363 wurde er Amtmann zu Wittlage.[10])

[1]) Or. Hausarchiv Hollwinkel. — [2]) v. Bar'sche Stammtafeln, U. 40, pg. 43. — [3]) Or. Domarchiv Osn. — [4]) Lodtmann, acta osn. — [5]) Mitth. Bd. XVIII, S. 107, 155. — [6]) Acta osn. I, pg. 108. — [7]) Or. St.-A. Münster, Fürstabtei Herford, Nr. 244 c. — [8]) Stüve, osn. Gesch. I, pg. 223. — [9]) Or. Hausarchiv Hollwinkel. — [10]) Or. Domarchiv Osn.

2) Wibbe.

1369 Wibbe, Josephs Bruder, als Zeuge erwähnt.[1])

[1]) Or. Domarchiv Osn.

f. Gerhards (Hardekes) Sohn.

Gerhard (Gerd).

1376 wird ein „Gherd v. d. Horst gelegen Gerds Sohn" genannt.[1]) Dieser „gelege Gerd" ist wohl jedenfalls der Gerhard (Hardeke), welcher von 1292 bis 1319 auftritt.*)

*) Vielleicht kommt aber auch Gerhard, Giselberts 2. Sohn, in Betracht, welcher 1316 genannt wird (s. oben).

Nach dem osnabrückschen Lehnregister von 1350—61 ist er mit 2 Häusern in Nyberg, Ksp. Belm, belehnt.[2]) Vom Stift Minden erhielt er 1351 ein Haus zu Marl zu Lehen.[3]) 1358 kommt er als Zeuge vor[4]) und überließ 1376 dem Kloster Burlage ein Haus zu Marl.[5])

[1]) Dieph. U.-B., Nr. 339. — [2]) Lodtmann, acta osn. — [3]) St.-A. Münster, mind. Lehnbuch. — [4]) Or. St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 178. — [5]) Dieph. U.-B., Nr. 339.

g. Söhne Gerolds I.:

1) Arnold III. (1313—78).

Sein erstes Auftreten ist mit seinen Eltern im Jahre 1313. In Gemeinschaft mit seinem Bruder Helembert gelobte er 1330 dem Bischof Ludwig von Minden, nichts Feindliches gegen ihn und sein Stift von ihrer Burg Horst auszuüben.[1]) Dies ist nicht das Haus Horst bei Alfhausen, wo um diese Zeit Arnold, Giselberts Sohn, saß. Ich vermute, daß ersteres das jetzige Antensburg ist, welches früher den Namen Horst trug, falls nicht die Burg Rumpeshorst in Betracht kommt.*) Ferner gestattete er und sein Bruder Helembert, daß ihr Vetter Hellembert den Zehnten in Werdesche zurückkaufen könne.[2]) Arnold verkaufte 1338 mit Einwilligung seiner Frau Gertrud, seiner Söhne Gerold, Johann und Dietrich ein Haus in Dalinghausen an das Stift Levern.[3]) An dasselbe Stift verkaufte er 1342 auch seinen Zehnten in Dalinghausen, wobei seine Frau Gertrud, seine Söhne Gerold, Johann, Dietrich, Helembert und Heinrich ihre Einwilligung geben.[4]) Als 1339 Gerhard v. Wede den Zehnten in Destel an seinen Bruder verkaufte, fungierte Arnold als gekorener Richter.[5]) Um 1346 verbanden sich

*) Möglich kann auch sein, daß diese Burg Horst in der mindenschen Bauerschaft Horst, Ksp. Mennighüffen, gelegen hat, zumal die Brüder Arnold und Hellembert in dortiger Gegend (Beck, Melbergen, Germminghausen) Lehen besaßen.

gegen ihn und seinen Bruder Helembert, weil letztere von ihrer Burg Rumpeshorst bei Wittlage Schaden thaten, die Landesherren von Osnabrück, Ravensberg und Diepholz, um die Burg zu brechen.[6]) Nach dem osnabrückschen Lehnregister ist Arnold mit Höfen zu Gerden, Harlinghausen, Beck, Melbergen, Grimminghausen, Nordhausen und Osterkappeln belehnt.[7]) Mit Johann v. d. Horst, dem Witten, wurde er 1357 Amtmann des Schlosses Wittlage.[8]) 1346[9]) kommt er als Bürge, 1358[10]) als Schiedsrichter, 1366[11]) als gekorener Richter vor. Im Jahre 1374 verkaufte er mit seiner Frau Ghese an das Kloster St. Moritz vor Minden einen Kotten am Kirchhofe zu Lintorf[12]) und 1375 an den Mönch Bernd Vingher einen vom Moritzkloster lehnsrührigen Kotten mit der Burgstätte in Lintorf[13]). Arnd gab 1378 seine Einwilligung zu einem Verkaufe.[14])

Von seinen Kindern, die oben 1338 und 1342 mit den Eltern genannt werden, kommt nur Helembert (VI.) noch einmal vor, indem dieser 1350 zu Gunsten des Stifts Levern auf den Zehnten in Dalinghausen verzichtete.[15])

[1]) Or. St.-A. Münster, Fürstentum Minden. — [2]) Or. St.-A. Osn., Kl. Gertrudenberg. — [3]) Or. 153 St.-A. Münster, Stift Levern, 164. — [4]) Or. Hausarchiv Hollwinkel. — [5]) ibidem. — [6]) v. Hodenberg, Dieph. U.-B., Nr. 40. — [7]) Lodtmann, acta osn. — [8]) Or. Domarchiv Osn. — [9]) Dieph. U.-B., Nr. 46, 47. — [10]) ibidem Nr. 62, 63. — [11]) Or. St.-A. Osn., Stift St. Johann, v. Bar'sche Stammtafeln U. 40. — [12]) Or. St.-A. Münster, S. S. Moritz und Simeon, 109. — [13]) ibidem 111. — [14]) ibidem 113. — [15]) Or. Hausarchiv Hollwinkel.

2) Dietrich III. (1313—50).

Dietrich, welcher oben 1313 mit den Eltern zusammen genannt wird, war 1350 Scholasticus des Domkapitels zu Minden.[1])

[1]) Eulemann, mind. Dompröpste.

3) Helembert IV. (1313—50).

Sein erstes Auftreten ist mit seinen Eltern zusammen 1313. Er war Mitbesitzer von Horst (1330) und Rumpeshorst (1346) und wird 1330, 1346 mit seinem Bruder Arnold zusammen erwähnt (s. oben). Als Arnold 1342 den Zehnten in Dalinghausen verkaufte, untersiegelt er die Urkunde.[1]) Als Zeuge kommt er 1339[2]), als Bürge 1346[3]) vor. Er wird stets als Knappe bezeichnet und führt immer den gespaltenen Schild, während sein Bruder Arnold mit 2 Balken siegelte. Nach dem osnabrückschen Lehnregister von 1350—61 ist er mit einem Hause in Gerden im Ksp. Melle, einem Hof in Glosinghausen im Ksp. Holzhausen, einem Hof in Beck im Ksp. Mennighüffen, einem Hof in Grimminghausen im Ksp. Mennighüffen belehnt.[4]) 1358 wird er als verstorben erwähnt. In diesem Jahre verkaufte seine Witwe Hille und sein Sohn Johann (VII.) die Hälfte der Ippenburg an Klaus v. Gesmele.[5])

[1]) Or. Hausarchiv Hollwinkel. — [2]) ibidem. — [3]) Dieph. U.-B., Nr. 46 u. 47. — [4]) Lodtmann, acta osn. — [5]) Or. Hausarchiv Hollwinkel.

D. Genealogische Tafel der Arnold'schen Linie.

Arnold I. (1267—1303) miles,
1279 Freigraf in der Diöcese Osnabrück

Dietrich I. (1273—1286), 1278 famulus, 1279 miles; 1279 Herr der Freigrafschaft zwischen Angelbeke und Weser; 1285 osn. Droste und Pfandbesitzer des Schlosses Grönenberg; vm. Gertrud (1313 wiederverm. mit Ritter Richard v. Voß)

?

1) Heinrich I. (1281—1334) Knappe, mind. Lehnsmann

2) Hardeke (Gerhard) 1292—1319, Knappe

3) Gerold I. (1313—1329) ist 1330 tot; verm. Helene (1313) famulus 1313, miles 1328; Herr zu Nienhorst (Horst?), mind. Lehnsmann

1) Rolf I. (1328—75) vide **E.**

2) Dietrich II. (1319—72) Knappe; mind. Lehnsmann, † vor 1384

3) Johann III. (1319—58) „de Witte" † vor 1363; Amtmann zu Wittlage

Gerhard (1350—76) Knappe; mind. Lehnsmann

1) Arnold III. (1313—78) Knappe, Herr zu Horst u. Rumpeshorst, Amtmann zu Wittlage, osn. Lehnsmann; vm. a) Gertrud (1342), b) Gese (1374)

2) Dietrich III. (1313—50) Domherr und Scholasticus zu Minden

3) Hellembert IV. (1313—50) ist 1358 tot; Herr zu Horst u. Rumpeshorst, Knappe, osn. Lehnsmann; vm. Hylle (Witwe 1358)

Johann V. 1384

1) Joseph (Sep) (1344—69), Knappe, Burgmann zum Grönenberg, Amtmann zu Wittlage, osn. Lehnsmann

2) Wibbe 1369

1) Gerold II. (1338—42)

2) Johann VI. (1338—42)

3) Dietrich VI. (1338—42)

4) Helembert VI. (1342—50)

5) Heinrich III. 1342

Johann VII. 1358 (bis 1358 Herr zu Ippenburg).

E. Die Descendenz Rolfs I.

a. Die Söhne Rolfs I.:

1) Dietrich IV. (1343—75).

Als Rolf I. 1343 Burgmann auf dem Reineberg wurde, bekundete er, daß sein Sohn Tilike (Tirike?) an seiner Statt Burgmann werden solle, falls er (Rolf) mit dem Grafen von Ravensberg in Fehde geriete.[1]) Im Jahre 1347 verkaufte Dietrich, mit Einwilligung seiner Frau Elisabeth und seiner Kinder Rudolf und Mechtilde, den Kotten Bregenbeck im Ksp. Versenbrück an das dortige Kloster.[2]) Der Äbtissin zu Herford schwur er mit seinem Bruder Heinrich 1352 Urfehde.[3]) Mit seinem Vater wird er 1355 und 1358 zusammen genannt (s. oben). Als Schiedsrichter kommt er 1358[4]), als gekorener Richter 1361[5]) und als Bürge 1372[6]) vor. In Gemeinschaft mit seiner Frau Elseke, seinen Kindern Rolf, Dietrich, Hermann, Herbort, Helembert, Mette, Hille und Lucke verkaufte er 1367 einen Hörigen an das Kloster Versenbrück.[7]) 1374 führt er den Beinamen „anders gheheten v. d. Hinnkampe"; denn er besaß die Burg Hinnkamp bei Versenbrück, welche Burg er mit seiner Frau Elisabeth, geb. v. Hinnkamp, erheiratet hatte.[8]) In diesem Jahre wird er mit seinem Sohn Dietrich als Zeuge genannt[9]) und verkaufte mit letzterem in dem nämlichen Jahre eine Rente aus ihrem Hofe zu Lintorf an das St. Moritzkloster vor Minden.[10]) Seinem ältesten Sohn Dietrich und dessen Frau Elseke trat er 1375, mit Einwilligung seiner Frau Elseke und seiner Kinder: Rolf, Heinrich, Herbert, Helembert, Mette, Hille, Lucke, Clemecke, das halbe Wohnhaus zu Hinnkampe, Ksp. Versenbrück, sowie ein Haus in Talge, Drele, Helle, Grandorf und den Zehnten in Kalverlage ab.[11]) Im Jahre 1378 wird er als verstorben erwähnt.[12])

[1]) Lamey, cod. dipl. rav. — [2]) Or. St.-A. Osn., Kl. Berfenbrück. — [3]) Or. St.-A. Münster, Fürstabtei Herford, Nr. 244 b, a. — [4]) v. Bar'sche Stammtafeln, S. 13, 14 und 36, 37. — [5]) Or. St.-A. Osn., Kl. Berfenbrück. — [6]) Or. Hausarchiv Hollwinkel. — [7]) Or. St.-A. Osn., Kl. Berfenbrück. — [8]) Mitth. Bd. XIX, S. 155 ff. — [9]) Or. St.-A. Münster, S. S. Moritz u. Simeon. — [10]) ibidem. — [11]) Or. Hausarchiv Hollwinkel. — [12]) Or. 113 St.-A. Münster, S. S. Mauritz u. Simeon.

2) Heinrich II. (1352—55). 3) Hermann I. (1355—72). 4) Johann IV. (1355—97).

Heinrich, Hermann und Johann kommen sämtlich mit ihrem Vater Rolf vor (s. oben). Außerdem tritt Johann, seligen Rolfs Sohn, 1384 und 1387 als Zeuge[1]), 1388 als Bürge[2]) und 1397 als gekorener Richter[3]) auf.

[1]) v. Hodenberg, Dieph. U.-B., Nr. 342, 348. — [2]) Culemann, Gesch. des Stifs Minden. — [3]) Or. St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 205.

b. Söhne Dietrichs IV.:

1) Rolf III. (1347—1402).

Er wird 1347, 1367, 1375 mit seinem Vater Dietrich (s. oben), 1378 mit seinem Bruder Dietrich (s. unten) genannt. Als Zeuge kommt er 1376[1]), 1384[2]), 1400[3]), als Bürge 1388[4]) vor. Knappe Rolf, seligen Dietrichs v. d. Hinnkampe Sohn, verkaufte 1384 mit Einwilligung seiner Frau Lutmode, seiner Kinder Rabod und Elseke einen Kotten in Marl[5]) und 1387 daselbst mit deren Einwilligung ein Haus.[6]) In Gemeinschaft mit seiner Frau Lutmad und seinem Sohn Rabod veräußerte er 1390 Länderei.[7]) Im Jahre 1402 versetzte er mit seinem Sohne Rabod den Hof zu Wede.[8]) 1391 kommt er in einer Levernschen Urkunde vor.[9])

[1]) Dieph. U.-B., Nr. 339. — [2]) ibidem Nr. 342. — [3]) Or. St.-A. Osn., Kl. Berfenbrück. — [4]) Culemann, Gesch. des Stifts

Minden. — [5]) Dieph. U.-B., Nr. 341. — [6]) ibidem Nr. 348. — [7]) Or. Hausarchiv Hollwinkel. — [8]) ibidem. — [9]) Or. St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 201.

2) Mechtilde I. (1347—75).

1347, 1367, 1375 wird sie mit ihren Eltern genannt (s. oben).

3) Dietrich V. (1367—1414).

1367 und 1374 wird er mit seinem Vater Dietrich genannt (s. oben). Er war Knappe. Als Zeuge kommt er 1374[1]), 1387[2]), 1391[3]) vor. 1387 führt er den Beinamen „v. d. Hinnkampe". Mit seiner Frau Elseke kaufte er 1375 von Johann v. Wede den Zehnten in Destel.[4]) In diesem Jahre erhielt er von seinem Vater Dietrich das halbe Wohnhaus zum Hinnkamp nebst Zubehör (s. oben). Seine Frau heißt hier Elsebe. Nach seines Vaters Tode verkaufte er 1378 in Gemeinschaft seiner Frau Ylzebe und seiner Brüder Rolef, Heinrich und Herbort ein Haus in Lintorf an das Kloster zum Werder vor Minden.[5]) Dietrich und seine Frau Elsebe, wohnhaft zu Hynkampe, verkauften 1384 zwölf Stück Land, welche zum Hinnkamp gehören, an das Kloster Versenbrück[6]) und am 12. Mai 1400 verkaufte er, mit Einwilligung seiner Frau Elseke und seiner Kinder Rolf, Heinrich, Elseke und Mette seine Wohnung, Erbe, Haus zum Hintkamp in der Bauerschaft Hertmann im Kirchspiel Versenbrück für 550 Rheinische Gulden an Boldewin v. Knehem.[7]) Vom Bischof Wilhelm von Minden wurde er 1401 mit dem Zehnten in Stemshorn, dem Uphof in Dielingen, welche Lehen durch den Tod Johanns v. Wede erledigt waren, belehnt[8]) und 1403 empfing er vom Bischof Otto von Minden den Uphof zu Dielingen, 1 Haus in Drohne, den Zehnten und 2 Häuser in Destel sowie das Gut im Leverhagen zu Lehen.[9]) Im Jahre 1408 verkaufte Knappe Dietrich mit seiner Frau Elseke

und seinen Kindern Role, Johann und Elzeke eine Spieker-stätte am Kirchhofe zu Dielingen.[10]) Mit seinen Brüdern nahm er 1414 von den Gebrüdern v. Stemshorn einige Ländereien in Pfand.[11]) In einer Levernschen Urkunde wird Dietrich 1407 genannt.[12])

Da Dietrichs Söhne 1442 den † Johann v. Wede ihren Oheim nennen, so ergiebt sich daraus, daß Dietrichs Frau eine geb. v. Wede war. Die mindenschen Erbmann-lehen, welche an den Besitz des Gutes Haldem geknüpft waren, hatten früher die v. Wede gehabt. 1401 und 1403 wurde Dietrich damit belehnt. Zweifellos hatte er durch seine Heirat mit Elseke v. Wede das Gut Haldem erworben, wo er sich nach Verkauf von Hinnkamp (1400) sofort nieder-gelassen zu haben scheint. Aus der Belehnung von 1401 folgt unschwer, daß Dietrich im Jahre 1401 bereits zu Haldem wohnte.

[1]) Or. St.-A. Münster, S. S. Moritz u. Simeon. — [2]) Dieph. U.-B., Nr. 345. — [3]) Or. 119 St.-A. Münster, S. S. Mauritz u. Simeon. — [4]) Or. Hausarchiv Hollwinkel. — [5]) Or. 113 St.-A. Münster, S. S. Moritz u. Simeon. — [6]) Or. St.-A.-Osn., Kl. Bersenbrück. — [7]) Or. ibidem. — [8]) Or. Hausarchiv Hollwinkel. — [9]) Or. ibidem. — [10]) Or. St.-A. Hannover, Dieph. U.-B., Nr. 91 Anm. — [11]) Or. Hausarchiv Hollwinkel. — [12]) Or. St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 238.

4) Heinrich IV. (1367—1400).

Er überantwortete 1367 einen Hörigen dem Kloster Bersenbrück[1]) und kommt 1375, 1378 und 1400 mit seinem Bruder Dietrich vor (s. oben).

[1]) Or. St.-A. Osn., Kl. Bersenbrück.

5) Hermann II.

Er wird nur 1367 mit seinem Vater Dietrich zusammen genannt (s. oben). 1375 scheint er nicht mehr am Leben gewesen zu sein (s. die Übertragung von Hinnkamp 1375).

6) Herbort I. (1367—78).

Er wird 1367, 1375, 1378 teils mit seinem Vater, teils mit seinem Bruder Dietrich zusammen genannt.

7) Helembert VII. (1367—1408).

Helembert, welcher 1367 und 1375 mit seinem Vater zusammen auftritt, hatte 1408 im Gogericht zu Osnabrück zehn Mark Rente.[1]) Als seine Frau wird 1408 Trine bezeichnet.[2])

8) Hille (1367—75); 9) Lucke (1367—75); 10) Clemecke (1375).

[1]) Or. angeblich Stadtarchiv Osn.; Stüve I, pg. 292. — [2]) Stüve II, pg. 168.

c. Die Kinder Rolfs III.:

1) Rabod I. (1384—1441).

1384, 1387, 1390, 1402 kommt er mit seinem Vater Rolf vor (s. oben). Mit seinem Bruder Hardecke ist er 1391 Zeuge.[1]) Er wird Knappe genannt und führte 1431 den Beinamen „Rothe". In diesem Jahre war er gekorener Richter, als Hermann v. Streithorst ein Haus in Marl an das Kloster Burlage schenkte.[2]) Er versetzte 1434 seinen halben Hof in Wede an das Kloster Levern[3]) und kündigte mit seinem Bruder Johann 1441 den Osnabrückern Fehde an.[4])

2) Elseke (1384—87); 3) Metlike II. (1387).[5])

[1]) Or. 119 St.-A. Münster, S. S. Moritz und Simeon. — [2]) Dieph. U.-B., Nr. 356. — [3]) Or. Hausarchiv Hollwinkel. — [4]) Stüve I, pg. 353. — [5]) Werden beide oben mit den Eltern genannt.

4) Hardeke (1391—95).

Mit seinem Bruder Rabod ist er 1391 Zeuge.[1]) Im Jahre 1395 fehdete er mit der Stadt Osnabrück.[2]) 1411

war er nicht mehr am Leben. Seine Witwe Geseke erhielt in diesem Jahre vom St. Moritzkloster vor Minden eine Leibzucht an dem Zehnten eines Kampes in Rabber.[3]) 1420 wird eine Wohnung des „saliken Hardeke v. d. Horst" zu Rabber genannt.[4]) Für seine Seele und die seiner Gemahlin Engele sollen 1437 Messen in der Essener Kirche gehalten werden.[5])

[1]) Or. 119 St.-A. Münster, S. S. Mauritz und Simeon. — [2]) Stüve I, pg. 281, Fehdebrief im Stadtarchiv. — [3]) Or. 134 St.-A. Münster, S. S. Moritz u. Simeon. — [4]) ibidem. — [5]) Copie in Hünnefeld.

5) Johann VIII. (1403—1441).

1403 kommt er als Zeuge vor[1]) und kündigte 1441 den Osnabrückern Fehde.[2]) Im Jahre 1442 ist er nicht mehr am Leben. Die mindenschen Lehen des „salgen Johanns v. d. Horst, des olden Rolves Son", nämlich der Zehnte in Blasheim, Zehnte, Gut und Leute in Isenstedt fallen an Bischof Albert von Minden zurück.[3])

[1]) Dieph. U.-B., Nr. 112. — [2]) Stüve I, pg. 353. — [3]) Or. Hollwinkel. Vielleicht ist er es, welcher 1411 mit dem bischöflichen Kammerhof zu Lübbecke belehnt wurde. (Excerpt in Hollwinkel; vgl. Schröder'sche Chronik, der als Jahr: 1496 (?) angiebt.)

d. Die Kinder Dietrichs V.:

1) Rolf IV. (1400—42).

1400, 1408 wird er zusammen mit seinem Vater Dietrich genannt (s. oben). Er war Verbündeter des Johann v. Buck und wurde 1416 in einem Treffen bei Lübbecke verwundet.[1]) Später ward er geistlich und kommt 1437 als Archidiakonus in Lübbecke vor.[2]) 1439 ist er Domherr der Kirche zu Minden und wurde in diesem Jahre vom Bischof Albert von Minden mit dem Zehnten zu Haldem, Stems-

horn und Destel; dem Uphof zu Dielingen, 1 Haus in Drohne, 2 Häusern in Destel und dem Gut in Leverhagen mit Einwilligung seines Bruders Johann belehnt.[3]) Mit seinem Bruder Johann verzichtete er 1442 auf die Lehen, welche ihr † Vetter Johann v. d. Horst gehabt hatte.[4]) Bei dieser Gelegenheit wird Rolf als Propst des Stifts St. Johann zu Minden bezeichnet.

2) Heinrich V. (1400—1408); 3) Elseke (1400 bis 1408); 4) Mette III. (1400—1408).[5])

[1]) Stüve I, pg. 302. — [2]) Or. 209 St.-A. Münster, Stift Levern. — [3]) Or. Hollwinkel. — [4]) Or. ibidem. — [5]) ad 2, 3, 4 werden oben mit den Eltern genannt.

5) Johann IX. (1408—74).

[Johann v. d. Horst (Or. St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 226, 228, 229, 233, 241). Ob bei einigen dieser Nummern nicht auch Johann VIII. in Betracht kommt, ist fraglich.]

Er kommt 1408 zuerst mit seinem Vater Dietrich vor.[1]) Im Jahre 1400 scheint er noch nicht gelebt zu haben.[2]) Zur Belehnung seines Bruders Rolf gab er 1439 seine Einwilligung[3]) und verzichtete 1442 mit ihm auf die Lehen seines † Vetters Johann v. d. Horst, jedoch behielt er sich 2 Häuser in Twiehausen und alle Kotten und Spieker im Kirchspiel Levern, welche durch ihren Oheim v. Wede teils an ihren Vater Dietrich, teils an ihren Vetter Johann gekommen waren, vor.[4]) Vom Bischof Albert von Minden empfing er 1440 den Uphof in Dielingen, 1 Haus in Drohne, 2 Häuser in Destel und das Gut in Leverhagen zu Lehen.[5]) Bischof Heinrich von Münster als Administrator von Osnabrück belehnte ihn 1445 mit einem Burglehen zu Hunteburg, genannt „Pawesbrinck", sowie mit einem Hof im Kirchspiel Venne.[6]) Dem Edelherrn Otto

von Diepholz verkaufte er 1448 mit seiner Frau Leneke 4 Höfe in Arrenkamp für 200 Gulden. Bis zur Bezahlung dieser Summe bekam er den Nießbrauch des Zehnten in Dielingen und Drohne.[7]) Im Jahre 1449 erhielt er von Hermann v. Streithorst 4 Höfe, die letzterer von Diepholz zu Pfand hatte,[8]) und 1451 von Grete und Bernd Stone den Bruckhof in Haldem.[9]) Er empfing 1459 von Graf Bernhard von Bentheim die Belehnung auf einen Hof in Haldem und erhielt dafür zu freiem Eigentum 2 Höfe in Twiehausen, die bisher Lehen gewesen waren.[10]) Diese beiden allodificierten Höfe verkaufte er dann am 25. Mai 1459 in Gemeinschaft seiner Frau Leneke und seiner Söhne Rolef, Hermann, Johann, Dietrich, Rabodo und Arndt an das Kloster Levern.[11]) An dasselbe Kloster verkaufte er ferner 1461 in Gemeinschaft seiner Frau Leneke und seiner eben genannten 6 Söhne die Amlage zwischen Osterhollwede und Rahden für 20 Gulden, welche sie ihrer Tochter und Schwester [Lysa] mit zum Kloster gebracht hatten.[12]) Bischof Heinrich von Minden belehnte ihn 1474 mit den Zehnten in Haldem, Destel und Stemshorn sowie den Lehen, welche er 1440 vom Bischof Albert erhalten hatte.[13]) 1482 wird Johann als verstorben erwähnt.[14]) Seine Frau Leneke war eine geb. v. Streithorst, wie sich dies aus den Ahnenwappen eines Grabsteines in Petershagen hat feststellen lassen.

[1]) Dieph. U.-B., 91 Anm. — [2]) S. den Verkauf von Hinnkamp. — [3]) bis [10]) Or. in Hollwinkel. — [11]) Or. 223 St.-A. Münster, Stift Levern, Nr. 242. — [12]) Or. Hollwinkel. — [13]) ibidem. — [14]) ibidem.

e. Sohn Hardecke's:

Dietrich VIII. (1429—57).

1437 verkaufte er und seine Gemahlin Jutta eine Wiese unterhalb Hünnefeld und stiftete ein Seelengedächtnis

für Hardeke v. d. Horst und dessen Frau Engele.[1]) Hieraus geht zweifellos hervor, daß Dietrich ein Sohn Hardecke's und der Jutta war. Als Bürge kommt er 1429[2]), als Zeuge 1451[3]) und als gekorener Richter 1452[4]) vor. 1457 war er Amtmann zu Ottenstein in Diensten des Bischofs Otto III. von Osnabrück.[5])

[1]) Or. Ippenburg. — [2]) Or. Hausarchiv Detmold, lippesche Regesten Bd. III, Nr. 1896. — [3]) Or. Ippenburg. — [4]) Or. ibidem. — [5]) Stüve I, pg. 396.

F. Kinder und Descendenz Johanns IX.*)

Siehe die Stammtafeln E, F, G, H, J, K.

---

*) Von den Kindern Johanns IX. interessiert die osnabrücksche Geschichte nur Arndt v. d. Horst zu Haldem und zwar insofern, als derselbe Pfandbesitzer des Hauses Ovelgünne bei Bohmte war.

1459 und 1461 wird er mit seinem Vater Johann zusammen genannt (s. oben). Für Statius v. Stemshorn und Kort Bordewisch verbürgte er sich 1483. Im Jahre 1496 kaufte er von Bürgermeister Hogher in Lemförde einen Erbzins und versetzte 1499 an Kord Byschop 8 Stück Land in Destel. 1497 war er gekorener Richter. Mit seinen Brüdern verkaufte er 1500 seiner Schwester Lysa, der Klosterjungfer zu Levern, eine Rente aus dem Meierhof in Wimmer. Den v. Haverbeken lieh er 1502 fünfhundert Gulden und erhielt dafür zu Pfand 2 Höfe in Brockum, 2 in Haldem und Suderhusen in der Nieder-Schwege. Von Kort v. Grapendorf kaufte er 1504 einen Kamp in Stemshorn. In der Bruderteilung erhält Arndt 1506: Ovelgünne, den Meierhof zu Wimmer, Ostermeierhof zu Hördinghausen, Kremershof das., die Wiese bei Reiningen, 1 Kamp in Dielingen, 1 Garten in Hunteburg. Aus dem Ostermeiershof verkaufte er 1507 eine Rente und aus dem Zehnten in Destel 6 Scheffel Roggen. Mit seiner Frau Johanna, geb. v. Mandelsloh, und seinen Kindern verpachtete er 1520 einen Garten in Dielingen. Wegen des halben Hofes in Wede hatte er 1526 mit seinem Bruder Dietrich Gebrechen. Bischof Erich von Osnabrück kündigte ihm am 2. Juli 1528 das Haus Ovelgünne. Mit seinem Schwager Klamor v. Mandelsloh setzte er sich 1530 wegen des Brautschatzes seiner Frau Johanna auseinander. 1531 ist er Miterbe seines † Bruders Rabod, des Domherrn in Minden. Zu Arndts Gunsten verzichtete sein Bruder Dietrich 1536 auf alle väterlichen und mütterlichen Güter. Arndt ist noch in demselben Jahre gestorben. Seine Witwe lebte noch 1548.

Johann IV.
355—97),
Knappe

erbort I.
67—78)

embert VII.
7—1408),
rine (1408)

8) Hille
(1367—75)
9) Lucke
(1367—75)
10) Clemeke
1375

1) Rabod I.
(1384—1441)
gt. „Kothe"
Knappe,
ist 1448 tot

5) Johann IX. (1408—74),
ist 1482 tot; Knappe;
Herr zu Haldem, Wede u.
Burglehens zu Hunteburg,
mind. Lehnsmann;
vm. Leneke v. Streithorst
(1448, 61)

IV.
l),
t

83;
t

12) Gert (1483—1507),
geht nach Liefland.
11) Ernst, 1483;
ist 1502 tot.
10) Heinrich VI.
(1483—1536),
† 1543;
Herr zu Hallo

David (1559—87),
Hauptmann zu Nienburg,
vm. Marie.

:b. 1752, † 1793)
Domherr zu M
n. a) 1778 Wilh
b) 1782 Anne

Herr zu Haldem,
igspräsident;
mmerstein († 183

)),
urg,
;
=

3) Hilde
(geb. 1810,
4) Bode
(geb. 1811, † 1

5, Erbherr
Ellerburg,
tm. a. D.;
v. Corvin=
ki

4)
G
vn
S

15) Christa
geb. 1885,
† 1891
6) Veronika
geb. 1887

7) Fr. Wilh.
geb. 1889

1
vr
F

H.

, Herr zu Hollwinkel, Haldem, Sögeln, Rothenburg,
agdeburg, Propſt Levern;
elmine v. Münſter († 1781),
ı v. Münſter († 1828)

Hollwinkel, ex b: Sophie (geb. 1783, † 1784)

8)

'gard † 1813) | 5) Luiſe geb. 1813, † 1879; vm. 1850 Friedr. v. d. Kneſebeck | 6) Wilhelm (geb. 1816, †1888), vm. 1853 Mathilde v. Schlotheim († 1878) | 7) Otto geb. 1817, † 1839, Lieuten. | 8) Julius geb. 1818, † 1829 | 9) Helene geb. 1827, † 1828

814)

Bodo, geb. 1838, m.-Lieut. z. D.; ı. 1865 Baleska Hröder († 1878)

1) Karl geb. 1854, Hauptm. | 2) Arnold geb. 1856, Hauptm. | 3) Anna geb. 1860, † 1862

) Anna Marie geb. 1867, ı. 1889 Moritz hr. v. Lyncker, Oberſtlieut.

2) Franziska geb. 1868, † 1869

3) Adolf geb. 1870, † 1873

4) Elſe geb. 1872

5) Irmgard geb. 1875, † 1882

J.

Wilhelm (geb. 1759, † 1805), Domherr zu Halberstadt, Oberforstrat; vm. 1784 Dorothea v. Liebenau († 1830)

1) Franz geb. 1785, † 1847, Hauptm.

2) Wilhelm geb. 1786, † 1874, Gen.-Lieut.; vm. 1837 Cloth. Gr. v. Bernstorff († 1874)

3) Judith geb. 1788, † 1844; vm. 18.. Gust. Graf z. Münster († 1839)

4) Luise geb. 1789, † 1849

5) Giselbert geb. 1791, † 1857

6) August geb. 1792, † 1868, Gen.-Lieut.; vm. 1818 Luise v. Cornberg († 1867)

K.

7) Ulrich geb. 1793, † 1867, Gen.-Major; vm. a) 1816 Wilh. v. Linsingen († 1846) b) 1847 Romana v. Kurcewska († 1876)

8) Dorothea geb. u. † 1795

9) Alfred geb. 1798, † 1875, Major a. D.; vm. 1839 Jenny Grasso († 1860)

10) Ida, geb. u. † 1799

12) Alexander Napoleon geb. u. † 1802

11) Eberhard Busso, geb. 1800, † 1869, Oberstl. a. D.; vm. 1833 Eva Koch, († 1877)

1) Wilhelm geb. 1817, Oberstl. a. D., vm. 1879 Sophie Hugo

2) Charlotte geb., † 1819

3) Adolf geb. 1821, † 1847, Lieuten.

4) Wilhelmine geb. 1822, † 1851, Rittmeister a. D.

5) Gustav geb., † 1823

6) Angelbert geb. 1825 † 1847 Lieuten.

7) Cornelie geb. 1827

1) Wilhelm geb. 1840, Amtsgerichtsrat a. D.

2) Zwillinge geb. u † 1841

1) Alfred geb. 1834, † 57

2) Wilhelm geb. 1836

3) Eduard geb. 1838, † 61

4) Clothilde geb. 1839

K.

August (geb. 1792, † 1868), General-Lieutenant;
vm. 1818 Luise v. Cornberg († 1867)

1) Alfred geb. 1819, † 1855, Prem.-Lieut. vm. 1850 Marie v. Wickede

2) Adelheid geb. 1821, † 1890, vm. 1844 K.A.v.Gramatzki († 1887)

3) Hermann geb. 1824, vm. 1862 Cornelie Schepers

4) Rudolf geb. 1827, Major z. D., vm. 1862 Bertha v. Neumann, Herrin auf Auer

5) Robert geb. 1829

6) Luise geb. 1831, vm. 1871 Wilhelm Czygan

7) Richard, geb. 1833 vm. a) 1877 Johanna Westphal (gesch. 1892), b) 1892 Sophie Pudowitz

1) Feodor, geb. 1851, Lieutenant a. D., vm. a) 1874 Alma Schwenke (gesch. 1883), b) 1897 Emmy Palm

2) Paula geb. 1854, † 1855

1) Hermann, geb. 1863
2) Cornelie, geb. 1864
3) Alfred, geb. 1867
4) Anna, geb. 1869
5) Else, geb. 1872
6) Hans, geb. 1883

1) Paula geb. 1863, vm. 1885 Asmus v. Bredow

2) Rudolf geb. 1865, vm. 1890 Erna v. Schultzendorff

3) Max geb. 1866 Pr.-Lt.

4) August geb. 1868, Pr.-Lt., vm. 1894 Franziska Hewald

5) Albert geb. 1874, † 1874

ex b:
1) Erna, geb. 1893
2) Adelheid, geb. 1895

1) Irma, geb. 1876, vm. 1896 Georg Kreth

2) Else geb. u. † 1877

3) Bernhard geb. 1878

1) Friederun geb. 1892

2) Diederich geb. 1893

1) Annemarie geb. 1894

2) Rudolf geb. 1896

Genealogisch zusammenhangslos:

1) Heinrich (1252—56):

Dieser Heinrich darf nicht verwechselt werden mit einem gleichnamigen, der fast zur selben Zeit in der Gegend von Warendorf auftritt. Letzterer gehört einem Geschlechte an, daß sich nach dem Ort Horste bei Milte schrieb und im Siegel einen Schrägbalken führte. Dieser Heinrich aus der sog. Warendorfer Familie v. d. Horst kommt 1247 vor.[1]) Ihm gehörte 1271 ein Haus im Kirchspiel Freckenhorst; 1276, 77 wird Hinricus de Horst miles als verstorben erwähnt; sein Sohn heißt Rudolf.[2])

Der Ritter Heinrich v. d. Horst, welcher der mindenosnabrück'schen Familie angehört, verzichtete 1252 mit seiner Frau Hillegunde auf denjenigen Teil des Zehnten zu Lintorf, den er vom Bischof Johann von Minden zu Lehen trug, zu Gunsten des Klosters St. Moritz vor Minden[3]) und verpflichtete sich in demselben Jahre, daß sein Sohn, sobald er großjährig geworden, auf diesen Teil des Lintorfer Zehnten Verzicht leiste.[4]) Als Zeuge kommt er 1253[5]) und 1256[6]) vor. Daß der Ritter Heinrich von 1252 und 1256 kein Warendorfer Horst ist, muß zweifellos daraus geschlossen werden, daß die osnabrückschen Horst im 13. und 14. Jahrhundert verschiedene Besitzungen in und bei Lintorf gehabt haben, in welchem Dorfe Heinrich 1252 einen Zehnten besaß.

[1]) Or. St.-A. Münster, Kl. Marienfeld, westf. U.-B. III, Nr. 482. — [2]) ibidem Nr. 901 und 1009. — [3]) Or. St.-A. Münster, S. S. Moritz u. Simeon, Nr. 13; westf. U.-B. VI, 560. — [4]) ibidem Nr. 14, westf. U.-B. VI, 561. — [5]) Or. Hollwinkel, westf. U.-B. VI, Nr. 602. — [6]) Or. St.-A. Münster, S. S. Moritz und Simeon, Nr. 23; westf. U.-B. VI, 645.

2) Ecbert.

Dieser besaß vor dem Jahre 1277 die „Ware" in der Vehrter Mark.[1])

[1]) Copie St.-A. Osn., Kl. Rulle.

3) Everhard, canonicus osn.

Der osnabrückische Domherr Everhard v. d. Horst war 1246 jüngstes Mitglied des dortigen Domkapitels.[1]) Er erhielt 1263 vom Papst Urban IV. die Pfarrei Melle. Der Papst bekundet, daß Everhard durch den Magister Petrus, archidiaconus Bruliensis in ecclesia Agennensi, zu seinem geistlichen Beruf vorbereitet sei.[2]) Als Zeuge kommt er 1264[3]), 1271[4]), 1271[5]), 1272[6]), 1275[7]), 1277[8]) vor. Er starb am 27. Dezember eines unbekannten Jahres. Zu seinem Gedächtnis stifteten seine Brüder 10 solidi aus seinem Hause.[9])

[1]) Or. Domarchiv, Osn. U.-B. II, 472. — [2]) Westf. U.-B. V, 634. — [3]) Westf. U.-B. IV, 976. — [4]) Westf. U.-B. IV, 1266. — [5]) Sudendorf, Beiträge Nr. 22. — [6]) Domarchiv Osn. — [7]) ibidem. — [8]) Or. St.-A. Münster, Gr. Rav. Nr. 19; westf. U.-B. VI, 1094. — [9]) Mitth. Bd. IV, S. 1—231.

4) Helembert.

Neuere Forschungen haben ergeben, daß 2 Helemberte zu gleicher Zeit im 13. Jahrhundert gelebt haben, die beiden in erster Ehe mit einer Margarethe, beide in 2. Ehe mit einer Stephania verheiratet gewesen sind. Da wir wissen, daß der eine Ritter Helembert vor 1300 gestorben ist[1]), der andere Ritter Helembert (I.) aber am 28. Juni 1308, so ist der von 1300—1306 auftretende bestimmt der letztere. Aber für die Urkunden vor 1300 ist eine Scheidung nicht möglich. Bloß aus der Urkunde von 1298[2]), wo Ritter Helembert auf einen Hof in Holsten, welcher seiner † Frau Margarethe als Leibzucht gehört hatte, resigniert, ersehen wir mit Be-

stimmtheit, daß hier der vor 1300 † Helembert in Betracht kommt. Den Hof in Holsten treffen wir nämlich wieder bei seiner Memoire vom 27. Juni.[3]) Helembert starb also vor 1300 und zwar am 27. Juni. Seine 1. Frau Margarethe war 1298 nicht mehr am Leben; seine 2. Frau Stephania starb am 2. Juli eines unbekannten Jahres.[4])

[1]) v. Bar'sche Stammtafeln, S. 80. — [2]) Copie Henseler, U.-S. III, pg. 453. — [3]) Mitth. Bd. IV, S. 110. — [4]) Mitth. Bd. IV, S. 118.

5) Hermann.

Er kommt 1302 als Zeuge vor.[1])

[1]) Copie St.-A. Osn., Kl. Rulle.

6) Anna.

1357 ist sie mit Hermann v. Budde vermählt.[1])

[1]) v. Spießen'sche Stammtafeln.

7) Mette.

Frau Mette v. d. Horst verpfändet 1407 zwei Kotten in Wimmer und Lintorf an Johann v. d. Bussche.[1])

[1]) Or. Ippenburg.

Ergänzungen während des Druckes.

(Quellen Kgl. Staatsarchiv Münster, Stift Levern.)

1. ad Johann I.: Ritter Johann v. d. Horst ist 1302 (Or. 112) und 1304 (Or. 118) Zeuge.
2. ad Boldewin I.: Ritter Baldewin v. d. Horst ist 1302 (Or. 114) Zeuge.
3. ad Bernhard I.: Bernhard v. d. Horst wird 1303 als verstorben erwähnt. Er hatte ein Haus in Destel besessen (Or. 117).
4. ad Helembert II.: Knappe Helembert v. d. Horst ist 1302 (Or. 114) und 1331 (Or. 141) Zeuge und 1331 (Or. 140) Bürge.
5. ad Heinrich I.: Knappe Heinrich v. d. Horst ist 1302 (Or. 112), 1317 (Or. 133), 1319 (Or. 135) Zeuge.

6. ad Dietrich II.: Knappe Dietrich v. d. Horst ist 1317 (Or. 133) und 1319 (Or. 135) Zeuge.
7. ad Johann III.: Knappe Johann v. d. Horst ist 1319 Zeuge (Or. 135).
8. ad Rolf I.: Knappe Rolf v. d. Horst ist 1340 Bürge (Or. 154). 1368 bekundete er zu Gunsten des Stifts Levern, daß er nach seinem Tode kein Anrecht habe an Henkehus des Grympers in Quernheim auf der Stemwede bei Lemförde (Or. 174).
9. ad Otto: Otto v. d. Horst wird am 18. Febr. 1385 als verstorben erwähnt. Seine Witwe Elisabeth und sein Sohn Knappe Rolf sollen Zins an das Marienstift in Minden zahlen, damit die Kirche sie wieder in ihren Schoß aufnehmen könne. (Rep. Nr. 196.)
10. ad Rolf II.: Der Äbtissin des Marienstifts ist ein Gut im Kirchspiel Wehdem aus dem ehemaligen Besitz des Rudolf v. d. Horst zugefallen (1389, Dez. 1.; Rep. Nr. 200). Hiernach scheint Rolf, Ottos Sohn, der 1389 noch genannt wird, in demselben Jahre noch gestorben zu sein.
11. ad Rolf III.: Rolf v. d. Horst, Dietrichs Sohn, Zeuge 1391 (Or. 185).
12. ad Johann VIII.: 1411 bekundet Johann v. d. Horst, daß er von dem Bischof Wulbrand von Minden die „Kamerhove" vor Lübbecke, die ein bischöfliches Tafelgut ist, auf Lebenszeit erhalten habe. Nach Johanns Tode soll der Hof wieder an das Stift Minden zurückfallen (Fürstentum Minden, Or. 250). 1437 hatte er Ansprüche auf ein Haus in Destel (Stift Levern, Or. 204, Rep. 226).
13. ad Johann IX.: Graf Everwin v. Bentheim belehnt ihn 1440 mit 2 Höfen in Twiehausen (Or. 211, Rep. Nr. 228) und gestattet ihm, dieselben zu verpfänden (Or. 212, Rep. 229). Graf Bernd v. Bentheim allodificiert diese Höfe (Or. 222, Rep. 241).
14. ad Rabod I.: Rabodo v. d. Horst gt. Kote ist 1443 gekorener Richter (Or. 216).
15. ad Dietrich V.: Dietrich v. d. Horst ist 1407 Zeuge (Or. 109b).

Berichtigungen von bereits veröffentlichten, genealogischen Nachrichten über die frhrl. Familie v. d. Horst.

I. In den „Mittheilungen" des Historischen Vereins von Osnabrück.

1. ad Band VII, Seite 252: Es ist nicht richtig, daß die Familie auch das Gut Streithorst besessen hat. Dies irrig auch bei Stüve.
2. ad Band XI, Seite 246: statt Hellembert muß: Dietrich stehen.
3. ad Band IV, Seite 223:
   a. Giselbert tritt nicht schon 1214 auf. Die betreffende Urkunde gehört ins Jahr 1244.
   b. Nicht 1234 steuert Giselbert eine Tochter aus, sondern 1240.
   c. Everhardus tritt nicht 1244, sondern 1252 zum letzten Mal auf. Dagegen ist es ein Irrtum, daß ein Everhardus 1280 bei Kindlinger genannt wird.
   d. Es ist ganz falsch, daß Arnolds Frau „Gertrud" geheißen hat. Ebenso falsch sind die Namen seiner Söhne: Gerhard, Johann, Dietrich, Hellembert und Heinrich. Es liegt hier ein Datierungsfehler von E. F. Mooyer, dem Ordner des Hollwinkler Archivs, vor. Im dortigen Archiv beruht eine Originalurkunde vom 13. Juli 1342, in welcher Arnold v. d. Horst, seine Frau Gertrud, sowie seine Söhne Gerold, Johannes, Dietrich, Hellembrecht, Hinrik genannt werden. Auf dieser Urkunde steht von Mooyers Hand „1272". Diese auf solche Weise zurückdatierte Urkunde hat leider in der Genealogie viel Unfug angerichtet. So ist es dann gekommen, daß auf Seite 224 im Bd. IV. der Mitth. steht, daß Arnolds (1267—1303) Frau Gertrud geheißen habe und seine Söhne Gerhard, Johann, Dietrich, Hellembert und Heinrich. Fahne hat diese unrichtige Nachricht aus den „Mittheilungen" übernommen.
   e. Daß Arnolds Sohn Dietrich war, ist richtig. Aber dieses wird hier (Bd. IV, 224) aus der falsch datierten Urkunde von 1342 (1272) gefolgert.

f. Dietrich ist nicht ohne Nachkommen verstorben. 1281 wird als sein Sohn Heinrich genannt, der bis 1334 vorkommt.
g. Dietrichs Brüder sind nicht etwa die Gebr. Hellembert und Johann. Dies fußt wiederum auf der Urkunde von 1342 (1272). Ebenso der Ausdruck „von den anderen Söhnen Arnolds".
h. Dietrichs letzte Erwähnung geschieht nicht 1296, sondern 1286. — 1296 ist Datierungsfehler von Sandhoff.
i. Nicht Gerhard war Besitzer von Horst, sondern Gerold. Gerhard (alias Hardeke) und Gerold dürfen nicht verwechselt werden.
k. Hellembert, letzter Besitzer der Arenshorst 1354, war nicht der Sohn Gerhards, auch nicht Gerolds, sondern der Sohn Hellemberts.

4. In dem Sachregister der Mittheilungen findet sich: Horst, Hugo, Gyselbert de 1253, V, 311. Im Band V selber jedoch richtig: Johannes ursus et frater Hugo, Gyselbertus de Horst .....

II. In den handschriftlichen Sammlungen des Grafen J. v. Oeynhausen († 1886).

(Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen.)

1. Der Abt zu Wettenhaus Franz v. d. Horst (1414) gehört nicht zur osnabrückschen Familie.
2. Dietrich, Dietrichs Sohn, 1367—1414, war nicht Besitzer von Ovelgünne, sondern sein Enkel Dietrich (1459—1536).
3. Dietrich (1367—1414) war nicht mit Anna v. Berlepsch vermählt (1429), sondern mit Elseke v. Wede (1375).
4. Cord als Sohn Dietrichs (1367—1414) anzusehen, ist völlig verkehrt. Cord, Dietrichs (1461—1536) Sohn, lebte über 100 Jahre später.
5. Lysa war nicht Nonne zu Quernheim, sondern zu Levern.
6. Der Domherr Rabod starb nicht 1533, sondern wird 1531 als verstorben erwähnt.
7. Arndt (1461—1536) war nicht Marschall, sondern sein Enkel Raab Arndt († 1625).
8. Arndt vermählte sich nicht 1599, sondern 1595 mit Anna v. Münch.
9. Erbmarschall Raab Arndt starb nicht 1626, sondern 1625.

10. Nicht Marie, sondern ihre Schwester Christine Anna war 1611 Stiftsdame zur Burlage.
11. Margarethe v. d. Horst, Frau Arndts v. Kerßenbrock, gehört zu den Recklinghäuser Horsts.
12. Hermann Amelung war nicht 3 mal verheiratet. Die bei Oeynhausen als 3. Frau aufgeführte A. M. v. Medefort war die Mutter seiner 2. Frau, geb. v. Anten.
13. Ilsabe Agnes v. Bincke, Frau des Andreas Hieronymus, stammt nicht a. d. H. Ostenwalde und war nicht die Tochter Idel Jobst v. B. und der Agnes Elis. v. Steding, sondern stammt a. d. H. Binckenburg und war eine Tochter des Johann Heinrich v. Bincke und der Cath. Clara, geb. v. Schele. Oeynhausen's Fehler rührt daher, daß zu gleicher Zeit Jos. Albert v. d. Horst zu Milse die Sibilla Anna v. Bincke a. d. H. Ostenwalde heiratete.
14. Julius August ist nicht 1643, sondern 1649 geboren; nicht am 30. 4. 1729, sondern am 11. 5. 1729 gestorben.*)
15. Cath. Charlotte war nicht Pröpstin (!) von Levern. Sie war nicht einmal Stiftsdame daselbst. Die Würde „Pröpstin" gab es nicht.

III. In dem unter Mitwirkung Sudendorf's und Mooyer's vom Frhrn. Adolf v. d. Horst († 1880) um 1846 aufgestellten Stammbaum.

1. Der Stammbaum beginnt um 1100. Dies basiert auf einer Notiz, die in der 1755 von v. Steinen herausgegebenen westfälischen Geschichte enthalten ist. Dort heißt es:

Ein Freyherr v. d. Horst hatte um 1100 drei Söhne:

Dietrich behält den Namen Horst.	Arnold war Stifter der Familie v. Holthusen.	Gottfried Stifter der v. Steinhaus (später v. Wyllich).

Diese Angabe Steinen's ist von Geschichtsforschern und Archivaren schon am Ende des 18. Jahrhunderts mit Recht angezweifelt worden. Sollte jemals darüber Klarheit werden, so würde doch nur eines der vielen erloschenen Geschlechter im Rheinland in Betracht zu ziehen sein.

Dann wird ein nobilis Emmerich v. d. Horst 1170 in einem

*) Dieser Unterschied ist wohl auf die verschiedene Zählung der Kalender alten und neuen Stils zurückzuführen.

Turnierverzeichnis zu Köln genannt. Dies gab Genealogen um 1760 bereits Veranlassung, ihn als Sohn des bei Steinen genannten Dietrichs anzusehen.

Die handschriftl. Familiengeschichte des Frhrn. Mauritz Karl Theodor v. d. Horst auf Cappeln († um 1775) nennt nun als Sohn des Emmerich einen Wilm v. d. Horst, der 1179 Turnierritter zu Köln ist.

Mittelstädt nennt 1180 einen Dietrich v. d. Horst, Emmerici filius (vergl. dazu „Mittheilungen" Bd. XIX, S. 155—167 und Bd. XX, S. 337—344).

Auf Grund dieser vorhergenannten, keineswegs urkundlichen Notizen wurde Folgendes aufgestellt:

N. 1100

Dietrich I.	Arnold	Gottfried

Emmerich 1170

Dietrich II.	Wilm
1180	1179

Dies ist, wenn man es recht bezeichnen will, ein aller urkundlichen Beweise ermangelnder, künstlich kombinierter, genealogischer Bau, mit dem die kritische Familienforschung längst aufgeräumt hat. — Auch Fahne hat es nicht unterlassen können, obige Genealogie zum Abdruck zu bringen.

2. Nun beginnt das urkundliche Auftreten der osnabrück'schen Horst mit den Gebr. Giselbert und Everhard im Jahre 1220. 1180 wird ja ein Dietrich genannt, also sind Giselbert und Everhard seine Söhne! So folgerte man und hatte nun glücklich die Brücke geschlagen zwischen dem urkundlichen Material und den unkritischen genealogischen Kombinationen. Die Brüder Giselbert und Everhard wurden in den Stammbaum ohne Bedenken als Söhne Dietrichs eingetragen.
3. Der nun folgende Teil ist nicht frei von zwei schweren Datierungsfehlern. Da ein solcher um die Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgte, so wurde falsch aufgebaut. Den einen Fehler betreffend die Urkunde von 1342 („1272") habe ich bereits oben erörtert (I, 3, e). Der andere Fehler besteht darin, daß die Urkunde von 1378 ein ganzes Jahrhundert zurückdatiert ist. Auf Grund dieser Zurückdatierung werden „1278" die Gebrüder Dietrich, Rolf, Heinrich und Herbort genannt. Es heißt von

diesen 4 Brüdern, ebenso wahrscheinlich waren die Gebrüder Dietrich, Rolf, Heinrich und Herbort Söhne jenes Giselbert (1220—53)! Aus dem Datierungsfehler folgt also, daß der Ritter Heinrich (1247—56) der urkundlich ohne Zusammenhang ist, in Zusammenhang gebracht wird, ebenso daß der Drost Dietrich (1273—86) hier mit falschen Brüdern: Heinrich, Rolf, Herbort, genannt wird.

4. Der Ritter Heinrich (1247—56) wird in dem Stammbaum auch „dapifer de Monte“ genannt. Dieser dapifer Heinrich gehört einem Geschlecht im Herzogtum Berg an.
5. Aus dem genannten Datierungsfehler wird dann wieder eine Schlußfolgerung gemacht. Es heißt in den Erläuterungen zum Stammbaum: „wenn Dietrich ein Sohn Giselberts ist (!), so müssen sein Vetter Arndt (!) und dessen Brüder Johann und Hellembert Söhne Everhards (!!) sein. In der Urkunde von 1378, welche fälschlich ins Jahr „1278“ gesetzt wurde, kommt nun freilich ein Arndt v. d. Horst vor und nennt sich Vetter von den Brüdern: Dietrich, Rolf, Heinrich, Herbort. Es wird also der Ritter Arnold (1267—1303) mit dem Knappen Arndt (1313—78), Gerolds Sohn, identificiert. So baut sich eine Unrichtigkeit auf der andern auf. Da die Grundlage falsch ist, muß das daraus Gefolgerte ebenfalls falsch sein.

Durch die beiden Datierungsfehler („1278“ statt 1378 und „1272“ statt 1342) ist man zu folgendem, völlig verkehrten Resultat gekommen:

Dietrich, 1180

Giselbert					Everhard		
1) Everhard canonicus	2) Dietrich „1278“	3) Rolf „1278“	4) Heinrich „1278“	5) Herbort „1278“	1) Arnold „1272“	2) Helembert „1272“	3) Johann „1272“

1) Gerold „1272“	2) Johann „1272“	3) Dietrich „1272“	4) Helembert „1272“	5) Heinrich „1272“

6. An den Dietrich von „1272“ wird nun der Heinrich (1281 bis 1334), Dietrichs Sohn, angefügt. Der nun folgende Teil des Stammbaumes ist im großen Ganzen richtig. Doch werden

die Brüder Johann (1319—58) und Dietrich (1319—72) noch mit den Brüdern Johann und Dietrich von „1272" identificiert.

7. Die Descendenz Gerolds ist richtig, nicht aber vollständig. Auf Grund des Datierungsfehlers wird Gerold (1313—29) in einen falschen Zusammenhang gebracht. Der Ritter Gerold war nicht ein Sohn Arnolds, sondern ein Sohn Dietrichs (1269—86).
8. Der Stammbaum kennt als Sohn Heinrichs (1281—1334) nur den Rolf (1328—75). Rolfs Brüder: Dietrich (1319—72) und Johann (1319—58) werden eben durch die falsche Datierung der Urkunde von 1342 anderweitig irrtümlich untergebracht.
9. Rolfs Söhne sind ebenfalls nicht alle richtig. Der Stammbaum nennt folgende: Dietrich, Heinrich, Hermann, Johann de Witte, Josef. — Josef muß ganz gestrichen werden und bei Johann der Beiname „de Witte". Beides ist auf eine falsche Lesart der Urkunde von 1358 zurückzuführen. Dort heißt es: „Wy Rolf v. d. Horst, Johann v. d. Horst de Witte, Joseph v. d. Horst und Dyterik v. d. Horst, des vorbenomden Rolves Zone." Der Zusatz „des vorbenomden Rolves Zone" gehört nur zu Dietrich. Wenn Johann de Witte, Joseph, Dietrich alle 3 Söhne des Rolf wären, so würde nicht bei jedem einzelnen der Name v. d. Horst wiederholt sein. Es kommt noch hinzu, daß Johann v. d. Horst de Witte 1363 als verstorben erwähnt wird, während Rolf mit seinem Sohne Johann noch 1372 auftritt.
10. Die Frau des Dietrich v. d. Horst, Rolfs Sohn, wird ganz willkürlich „Eleseke v. Haverbeken" genannt. Seine Frau war vielmehr Elsebe v. Hinnkamp.
11. Nicht der Domherr Rabod (1461—1530) hatte den Beinamen „Koten", sondern der Knappe Rabod (1384—1441).
12. Die Frau Dietrichs (1461—1536), Johanns Sohn, wird ganz willkürlich „Margarethe v. Westrup" genannt. Aus den Akten geht nur hervor, daß sie „Grete" gehießen. Es ist völlig unbekannt, aus welcher Familie diese stammte.
13. Rolf v. d. Horst (1461—1483) ist nicht Domherr gewesen, sondern sein Oheim Rolf (1400—42) war Domherr.
14. Raab Arndt ist nicht 1626, sondern 1625 gestorben.
15. Elisabeth Dorothea ist nicht die Tochter Johann Lutters, sondern die Tochter des Arndt und der Anna, geb. v. Münch. Sie war mit Otto v. Vincke vermählt. Dagegen ist die Tochter Arndt's: Johanna jung verstorben und war nicht die Frau Ottos v. Vincke.

16. Der Mann von Maria war nicht Johann v. Hartenfelde, sondern Heinrich Hartenfeldt.
17. Heinrich Reinecke war nicht der Sohn Arndts, sondern der Bruder Arndts.
18. Hermann Amelung hatte nicht aus 1. und 2. Ehe je eine Tochter Anna Magdalene, sondern nur aus der ersten.
19. Julius August ist nicht am 15. Mai 1729, sondern am 11. Mai 1729 gestorben.
20. Friedrich ist nicht am 15. Februar 1762, sondern am 12. Oktober 1762 gestorben.
21. Daniel ist nicht am 9. März 1743, sondern am 1. Mai 1743 gestorben.
22. Julius August ist nicht am 10. Juli 1723, sondern am 13. Juli 1723 geboren, seine Vermählung fand nicht am 3. November, sondern am 5. November 1750 statt.
23. Peter Christoph ist nicht 1725, sondern am 9. Januar 1726 geboren.
24. Charlotte Judith Albertine Johanna ist nicht am 1. September 1783 geboren und am 19. September 1784 gestorben. Vielmehr ist sie geboren am 23. Dezember 1753 und gestorben am 4. Mai 1759. Hier liegt eine arge Verwechselung mit Sophie Judith Wilhelmine, Tochter Friedrichs, vor, welche am 1. September 1783 geboren, am 19. September 1784 gestorben ist.
25. Helene ist nicht am 26. Mai 1828, sondern am 28. Mai 1828 gestorben.
26. Hildegard ist nicht am 1. März 1809, sondern am 1. März 1810 geboren.

IV. In dem von mir im Februar 1894 veröffentlichtem Stammbaume.

In manchen Punkten war ich bei Aufstellung dieses Stammbaumes noch dem Stammbaum meines Großvaters, den Oeynhausen'schen Sammlungen sowie den „Mittheilungen" des Historischen Vereins zu Osnabrück gefolgt. Auf Grund neuester Forschungen bin ich jedoch in der Lage, meine Aufstellung von einigen Unrichtigkeiten befreien zu können. Folgende Fehler des Stammbaumes von 1846 finden sich auch in meinem: ad Berichtigung III, Nr. 9, 12, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26; ferner ad Berichtigung II, Nr. 9, 10, 11, 13, 15; ad Berichtigung I, Nr. 3 a, b, c, d, 4.

Im Einzelnen läßt sich Folgendes richtig stellen:

1. Hugo 1253 muß gestrichen werden, desgleichen Albert 1228.*)
2. Stephania starb nicht 2. Juli, sondern 28. Juni.
3. Margarethe († vor 1298) gehört einem anderen Helembert an.
4. Helembert, Gerolds Sohn, war nicht Besitzer von Arenshorst, sondern Helembert, Helemberts Sohn.
5. Daß Hermann ein Bruder Hardeke's ist, steht urkundlich nicht fest.
6. Der 1363 zu Horst genannte Arnold war nicht Sohn Gerolds, sondern Sohn Giselberts.
7. Otto ist ein Sohn Giselberts (1293—1315).
8. Rolf (1328—75) war nicht ein Sohn Dietrichs, sondern ein Sohn Heinrichs.
9. Johann Lutter starb im Oktober 1618, sein Sohn Friedrich Lutter starb nicht auch 1618, sondern tritt 1661 noch auf.
10. Raab Arndt starb nicht 1624, sondern 25. Dezember 1625.

Druckfehler:

11. Franziska, Tochter Bodo's, geb. 23. 8., nicht 28. 8.
12. Statt Friederune ließ: Friederun.
13. August, geb. 25. 8., nicht 25. 10. 1868.
14. Wilhelm (Darmstadt) verm. 1879, nicht 1819.
15. Alfred † 20. 8. 1855, nicht 20. 7. 1855.
16. Adolf, Sohn Ulrichs, geb. 29. 4. 1821, nicht 27. 4. 1821.
17. Luise, Tochter Karls, verm. 1850, nicht 1830.
18. Otto, geb. 8. 3. 1817, nicht 3. 3. 1817.
19. Julius, † 3. 2. 1829, nicht 2. 2. 1829.
20. Helene, † 28. 5. 1828, nicht 26. 5. 1828.
21. Eva Koch, geb. 1804, nicht 1810; † nicht 188., sondern 1877.
22. Ulrich, verm. 1847, nicht 1846.
23. Romana v. Kurcewska, geb. 1819, nicht 1818.
24. Wilhelm (Bückeburg) verm. 1837, nicht 1857.
25. Andreas Hieronymus, geb. 1648, nicht 1669.
26. Margarethe, resignierte 1638, nicht 1636.
27. Wilhelmine, Tochter Ulrichs, † 1851, nicht 1831.

*) Albert gehört einem gleichnamigen Geschlecht im Hoyaschen an. Er tritt dort schon 1187 auf (v. Hodenberg, Hoyaer U.-B. V, Nr. 4). 1228 und 1233 ist er Zeuge (Würdtwein VI, 283). Zu Hugo, welcher ein v. Bar ist, vergl. oben S. 246.

V.

Der Türkenzehnte von 1456—58 in Osnabrück.

Als im Jahre 1453 Konstantinopel in die Hände der Türken gefallen war, schien es, als ob die mittelalterliche Idee der Kreuzzüge noch einmal lebendig werden sollte; die gesamte abendländische Kultur schien von den Ungläubigen bedroht und die Päpste, welche den Ansturm aus dem Osten in bedenklicher Nähe sahen, ließen von neuem die Losung zum Kampfe gegen die Eroberer des heil. Landes unter die Fürsten der Christenheit ergehen. Zwar Nicolas V., unter dessen Pontifikate (1447—55) Byzanz fiel, wurde wenig von diesen Ereignissen in seinen litterarischen und künstlerischen Neigungen, die sein ganzes Interesse beanspruchten, gestört; um so eifriger trat aber sein Nachfolger Calixt III., aus dem Hause Borja, dafür ein, der in seiner spanischen Heimat in den Traditionen des Kampfes gegen die Ungläubigen aufgewachsen war. Der Türkenkrieg erfüllte ganz und gar die Seele des 77jährigen Papstes: am 8. April 1455 fand seine Wahl statt und bereits am 15. Mai erließ er die Kreuzzugsbulle[1]) Ad summa apostolatus apicem; in der er u. a. auch von neuem einen Türkenzehnten einforderte. Um die weltlichen Mächte zur Betheiligung zu mahnen, sandte er verschiedene Legaten aus, nach Deutschland die Kardinäle Carvajal und Nicolaus v. Cusa, unter denen

[1]) Vergl. Pastor I, 513 ff. Voigt, Piccolomini II.

dann neben anderen Orden, besonders die Minoriten für den Kreuzzug predigen sollten. Für jede Provinz wurden Zehntsammler bestimmt.

Calixt fand aber mit diesem Aufrufe wenig Anklang, am wenigsten bei den deutschen Kirchenfürsten, die sogar 1456 in Frankfurt a. M. ausdrücklich den Zehnten ablehnten. Doch der Papst war unermüdlich und verfolgte bis zu seinem Ende († 1458) seinen Plan mit gleichem Eifer, freilich auch unter beständigen Klagen über die Lässigkeit der christlichen Fürsten.

In Osnabrück aber muß er willige Ohren gefunden haben; denn in einem Msc. des hiesigen Staatsarchivs liegt — wie man wohl mit Sicherheit behaupten kann — ein Sammelregister bereits aus dem Jahre 1456 vor. Hier war am 15. Juli 1455 Konrad III. von Diepholz gewählt worden und hatte am 15. Dezember ohne Schwierigkeit die päpstliche Bestätigung erlangt. Der Bischof fand das Land in traurigem Zustande vor, da jahrzehntelange Fehden mit Münster und Minden alle Ordnung gelöst hatten, eine große Zahl der Güter waren zerstreut, selbst die Landesfesten verpfändet. Zudem gebrach es dem Bischofe an Mitteln, solange die Stände eine Schatzung weigerten.[1]) Es scheint nun als ob Konrad in dem vom Papste ausgeschriebenen Türkenzehnten ein geeignetes Mittel sah, sich in den großen finanziellen Schwierigkeiten, mit denen er gerade zu Anfang zu kämpfen hatte, vorläufig zu helfen. Der Türkenzehnte wurde in der ganzen Diöcese Osnabrück während der Jahre 1456—58 erhoben, während seine Verwendung, wenigstens z. T. nicht dem eigentlichen Zwecke entsprach, wie die in der Handschrift aufgeführten Ausgaben beweisen.

In dem erwähnten Manuscripte (Nr. 82; 25 Papierblätter in gebrochenem Hochfolio) liegt uns — wie wir an-

[1]) Vergl. Stüve I, 391 ff., bes. 398.

nehmen müssen — die Sammelliste dieser Steuer vor. Es ist kein anderer Anlaß zu einer solchen Zehnterhebung in dieser Zeit bekannt und zwei solche Steuern neben einander zu gleicher Zeit kann man nicht annehmen; dagegen wurde, wie erwähnt, der Türkenzehnte mit solchem Eifer überall eingefordert, daß es an sich schon wahrscheinlich ist, daß wir es hier mit den Sammelregistern dazu zu thun haben.

Die Handschrift ist das Handexemplar des Sammlers gewesen, der sich selbst einmal Volquinus nennt, (über seine Persönlichkeit konnte nichts weiter ermittelt werden). Er hatte sich sämtliche Benefizien der Diöcese Osnabrück zusammengestellt — zuerst die Klöster, dann die Kollegiatstifter, dann die Pfründen auf dem Lande, nach Archidiakonaten geordnet, und zuletzt die in der Stadt Osnabrück — mit dem Betrage, der von jedem zu fordern war; dahinter hat er dann die Eingänge, Mängel u. s. w. notiert. Außerdem benutzte er das Buch zu mancherlei anderen Bemerkungen.

Leider ist es nicht vollständig erhalten. Es besteht aus folgenden VI. Teilen:

I. Sammelregister von 1456: es ist vollständig erhalten. Die Gesamtsumme belief sich auf 240 *m* 8 *β* 2 ₰; daneben muß Volquin eine zweite Abrechnung — vielleicht die eingereichte Reinschrift — gehabt haben; denn am Schlusse findet sich eine Zusammenstellung der Summen von 10 Blättern (hier sind es 13), welche eine Gesamtsumme von 237 *m* 2 *β* 1 ₰ ergeben.

II. Sammelliste von 1457: von ihr fehlt das erste Blatt, auf dem die Klöster, Kollegiatstifter und die 4 ersten Posten des Archidiakonats des Dompropstes (Lengerich und Tecklenburg) notiert waren. Sie ist nicht ausdrücklich mit 1457 datiert, wie die vorhergehende Liste; da aber bei Alfhausen außer dem Betrage von 20 *β* noch weiter hinzugefügt ist „anno 58 Almelo (d. i. der Geistliche) dedit

20 β pro decima", und da am Schlusse der Liste die Ausgaben aus dem Jahre „1457" aufgeführt werden, haben wir es wohl hier mit dem Register dieses Jahres zu thun.

III. Ein undatiertes Sammelregister. Es ist wenig wahrscheinlich, daß es schon in das Jahr 1455 zu setzen ist, da wir kaum annehmen können, daß in diesem Jahre bereits der Zehnte eingesammelt worden ist: Konrad III. wurde zwar im Juli gewählt, erhielt aber erst im Dezember seine Bestätigung. Dann käme, da die Register für 1456 und 57 vorliegen, als frühester Termin 1458 in Betracht; obwohl uns für dieses Jahr die Gesamtsumme vorliegt (s. u.), können wir doch nicht durch eine Zusammenrechnung der einzelnen Beträge zur Gewißheit kommen, da dem Register in der Mitte 4 Seiten fehlen [die Archidiakonate von Dissen, der Pröpste von Bramsche, Wiedenbrück und Drebber, von Mersen, und die 11 ersten Posten des Archidiakonats von Friesland].

IV. Eine Zusammenrechnung der Einnahmen des Jahres 1458 in derselben Weise wie die oben erwähnte von 1456; daran schließen sich

V. und VI. einzelne Notizen über Einnahmen und Ausgaben, sowie Anweisungen von 1457 und 1458; ferner 2 Abrechnungen von 1458. Leider ist No. VI am Rande beschädigt.

Die Handschrift gewährt außer diesem allgemeinen noch nach verschiedenen anderen Seiten hin Interesse: einmal erhellt aus ihr der damalige Umfang der Diöcese und die Zahl der existierenden Benefizien, dann läßt sich danach die Zugehörigkeit der einzelnen Pfarreien ꝛc. zu ihren Archidiakonaten feststellen;[1]) schließlich können wir auch die Erträgnisse der Benefizien berechnen.

Dr. Kretzschmar.

[1]) Vergl. Mitt. XVI, 228. Philippi, Die Archidiakonate der Osnabr. Diöcese.

Anmerkung. Das mit kleinen Lettern Gedruckte giebt alle später hinzugefügten Notizen des Volquin wieder; alles in Klammern Gesetzte ist im Orig. ausgestrichen. Das dt. vor dem Namen (= dedit) hatte Volquin zur besseren Übersicht an den Rand geschrieben.

I.

Anno 56 percepta.

Abbas in Yborch 5 *m*.
Cla(r)holte 3 *m* 3 *β* (12 ß).
Borstolo 6 *m* (9 *β*).
Scholde (Schafe) 4 *m* (12 ß).
(Gravenhorst 7 *m* 12 *β*) nichil.
Leden (Stift Leeden) 5 *m*.
Rulle (18 *β*) 4 *m*.
Ghertrud (6 *m*) 8 *m*.
Malgarden 5 *m*.
Ozede 6 *m*.
Harsebroke (Herzebrock) nichil.
Plebanus ibidem nichil.
Quernhem nichil.
Bersenbrugge (7 *m*) 6 *m* 8 *β*.

Wildeshusen 8 *m*.
Capitulum sancti Johannis Osnabrugense 12 *m*.
Capitulum Anghariense nichil.
Vicarii sancti Johannis 12 *m*.
Capitulum Bramescense 5 *m*.
Canonici Drebberenses nichil.
Canonici Widenbrugenses 6 *m*.
Summa lateris 97 *m* 11 *β*.
(Summa lateris 65 *m* 4 *β* 6 ß.)

Archidiaconatus praepositure Osnaburgensis.

Lengerke prope Tekeneborch (Lengerich i. W.) 30 *β*.
Rector altaris sancte Margarete ibidem 6 *β*.
Tekeneborch (nichil. 6 *β*. 9 *β*).
Capella comitis ibidem nichil.
Risenbeke nichil.
Altare nove civitatis in Tekeneborch nichil.
Bruchterbeke (12 *β*) nichil.
Ibbenburn 30 *β* (18 *β* 6 ß).
Lede (Lebbe) [danach Mitth. XVI, 231 zu korrigieren] 6 *β*.
Mettincgen (14 *β*) nichil.
Wersen 8 *β*.
Cappelen (Westerkappeln) 3 *m*.
Rector altaris ibidem (6 *β*) nichil.
Reke 12 *β*.
Walenhorst 10 *β*.
Vredderen (Freren) 7 *β*.
Schaphem (Schapen) (9 *β* 3 ß) nichil.
Plantlunne 6 *β*.
Besten 5 *β*.
Ozede 5 *β*.
Lynen (Lienen) 20 *β*.
Capella ibidem nichil.
Summa lateris 15 *m* 1 *β*.
(Summa lateris 9 *m* 14 *m* 11 *β*).
Hagen 14 *β*.
Latbergen 6 *β*.
Capella in Lothe (Lotte) 15 ß nichil.
Capella fratrum ibidem (Osterberg) nichil.
Vicarius in Schaphem nichil.
Hopsten 5 *β*.[1])

[1]) Von anderer Hand später hinzugefügt.

Archidiaconatus domini scholastici Osnaburgensis.

Glandorpe 18 *β*.
Loder (Laer) 8 *β*.
Glane 20 *β*.
Borcholthusen (18 *β*) nichil.
Altare Stortenacken 3 *β* nichil.
Vicaria tor Porten 18 ß nichil.
Schevinchtorp (Scheventorf) nichil 2 *β*.[1])
Lancgenvorden (Langenförden) 18 *β*.
Bacham (Bakum) 17 *β* 2 ß.
Vestorpe (Beftrup) 8 *β*.
Oyte prope Vechtam 6 *β* (vergl. Mitth. XVI, S. 231,1).
Cappelen (Kappeln bei Kloppenburg) 18 *β*.
Vicarius in Bacham 3 *β*.

Archidiaconatus thesaurarie.

Damme 2 *m*.
Summa lateris 13 *m* 4 *β* 2 ß.
(Summa lateris 15 *m* 3 *β* 11 ß.)
Stenvelde (Steinfeld) 8 *β*.
Vorden 3 *β*.
Nyenkerken 12 *β*.
Loen (Lohne) 21 *β*.
Dinckelage 9 *β*.
Vechta 12 *β*.
Capella sancti Anthonii 6 *β*.
Capellarius in Dinclage (2 *β*) nichil.
Capella sancte Marie in Vechta 6 *β*.
Vicaria domini Goscalci 3 *β*.
Capella domini Gherardi 3 *β* nichil.
Vicarius in Loen 18 ß.

Archidiaconatus domini cantoris.

Anchem (Ankum) 3 *m*.
Alfhusen 20 *β*.
Bergen (9 *β*) nichil.
Bypham (Bippen) 16 *β*.
Batbergen 12 *β*.
Gherden (Gehrde) 12 *β*.
Verstenowe et Swagestorpe (Fürstenau) 10 *β*.
Quakenbrucgen 12 *β*.
Primum altare ibidem 3 *β* 3 ß.
Summa lateris 16 *m* 8 *β* 9 ß.
(Summa lateris 15 *m* 10 *β*).
Altare sancti Martini nichil.
Altare trium Magorum 4 *β* 10 ß.
Altare sancte Marie 3 *β*.
Altare XI millium virginum 7 *β*.
Altare sancte Barbare 6 *β*.
Capella decem Crucifixorum 6 *β*.
Altare trium regum in Verstenowe 18 ß.
Capella sancti Anthonii in Quakenbrucgen nichil.

Archidiaconatus in Melle.

Melle 20 *β*.
Oldendorpe 6 *β*.

Archidiaconatus in Dissene.

Dissene 18 *β* 8 ß.
Versmele 9 *β* 6 ß.
Vicarius ibibem (18 ß) nichil.
Duo altaria ibidem nichil.
Hiltere (Bochorst) 5 *β*.
Bochorst 2 *β*.

Archidiaconatus praepositure Bramescensis.

Altare Wolekini nichil.
Altare Almelo nichil.
Summa lateris 7 *m* 5 *β* 6 ß.
(Summa lateris 4 *m* 3 *β* 2 ß).
Encgeter 12 *β*
Capella in Barnowe (6 *β*) nichil.
Nyenkerken in dem Hulse 12 *β*.
Knethen 6 *β*.

---

[1]) Von späterer Hand hinzugefügt.

Huntlozen 6 β.
Wardenborch 3 β 4 ß.
Westerstede nichil.
Altare sancti Johannis evangeliste 3 β.
Altare Philippi et Jacobi ibidem 3 β.
Trium regum 3 β.
Bramessche super Emesam. Huneveld 8β (vergl. Mittb. XVI, S. 233[1]).
Bafwinckele (Bawinkel) 3 β.
Backen (Bakum) 18 ß.
Tune (Thuine) (18 β 6 ß) 20 β.
Lincge (23 β) 2 *m*.
Rector altaris Georgii ibidem (2 β) nichil.
Tria altaria ibidem 2 β nichil.
Lencgherke prope Wallaghe (Lengerich i. H.) 18 β.
Uffelen 9 β.
Essene prope Quakenbrucgen 12 β.
Vicaria in Essene 3 β.
Cropendorpe (Krapendorf) 18 β.
Dominus Hugo vicarius in Lyncge 2 β.
Summa lateris 13 *m* (2 β) 10 β 10 ß.
Oyte 3 *m* (vergl. Mittb. XVI, 233).
Primum altare scilicet beate Marie virginis nichil.
Secundum altare ibidem 5 β.
Altare sancti Jacobi extra Oyte 3 β nichil.
Dominus Everhardus trium regum 18 ß.
Wulfhardus in Lyncghe nichil.
Lubbertus vicarius in Lyncghe nichil.
Dominus Johannes vicarius in Lyncghe nichil.
Capellarius in Borstele (Börstel) nichil.

Archidiaconatus praepositure Wydenburgensis.

Lancghenberge 8 β nichil.
Guterslo (18 β) 14 β.
Nyenkerken 18 β.
Rede (nichil) 12 β.
Capellarius ibidem nichil.
Retberghen 5 β nichil.
Ecclesia sancti Viti prope Wydenbruk 5 β.

Archidiaconatus praepositure in Drebbere.

Primo Drebbere nichil.
Summa lateris 7 *m* 7 β 6 ß.
Visbeke 30 β.
Emsteke 14 β.
Bernstorpe (Barnstorf) 20 β.
Goldenstede 20 β.
Lutten 3 β.

Archidiaconatus in Mersen.

Lonincgen 2 *m*.
Voltlo (Voltlage) (6 β) nichil.
Menslage 15 β.
Vicarius ibidem 18 ß.
Lodorpe (Lorup) 6 β.
Werlte 12 β.
Molberghen 12 β.
Mersen 11 β.
Sogelen (16 β) nichil.
Vicarius ibidem (15 ß) 14 ß.
Lastorpe (Lastrup) 14 β.
Lynderden (Linderen) (5 β) nichil.

Archidiaconatus Frysie.

Hazelunne 22 β.
Summa lateris 17 *m* 1 β 8 ß.
(Summa lateris 18 *m* 10 β 9 ß.)
Stenebelde 20 β.
Hede 4 β 10 ß.
Lothe (Lathen) 16 β.
Capella Vresenberge (18 ß) nichil.
Boclo 18 β nichil.
Holte 16 β.
Rede 10 β 3 ß.

Meppen 3 *m* 6 *β*.
Rector altaris sancte crucis 18 ℌ nichil.
Hesepe 7 *β* nichil.
Harn (Haren) 4 *β*.
Capella Landegghe 18 ℌ.
Wesewe (Wesuwe) 8 *β* nichil.
Asschendorpe (13 *β*) nichil.
Rector altaris Marie virginis nichil.
Bersen 3 *β* 6 ℌ.
Rector altaris sancte crucis ibidem 12 ℌ.
Rector altaris beate Marie ibidem nichil.
Herslake 14 *β*.
Vicarius in Lunne (Haselünne) **sancti Spiritus** 18 ℌ.
Novum altare ibidem 12 ℌ.
Summa lateris 11 *m* 3 *β* 8 ℌ.
(Summa lateris 14 *m* 7 *β* 1 ℌ).
Altare trium regum ibidem 18 ℌ.
Capella Wichmanni 18 ℌ.
Vicarius in Holte nichil.

Archidiaconatus praepositure ecclesie sancti Johannis.

Rodinchus (Rödinghausen) (11 *β*) 14 *β*.
Sledehus 8 *β*.
Halle (22 *β*) 2 *m*.
Altare corporis Christi ibidem (18 ℌ) nichil.
Altare trium regum ibidem 3 *β*.
Et unum altare novum ibidem (18 ℌ) 12 ℌ.
Borhlo (Borgloh) 14 *β*.
Holte 12 *β*.
Altare ibidem 5 *β*.
Leneghern (Kirchlengern) 3 *β*.
Bunde 4 *m* (9 *β*) 2 *β*.
Hoyle (Hoyel) 3 *β* nichil.
Hyddenhusen 2 *β*.
Bissendorpe 16 *β*.
Nyenkerken Ravensberg. (Neuenkirchen b. Melle) 12 *β*.
Woldenbruggen (Wallenbrück) 9 *β*.
Summa lateris 14 *m* (18 ℌ) 8 *β*.
Bure (Buer) (2 *m* 3 *β*) 30 *β*.
Welincholthusen 15 *β*.
Rimelo (Riemsloh) 15 *β*.
Werte (Werther) 15 *β*.

Decanatus ecclesie sancti Johannis.

Capella in Arnhorst (Arenshorst) nichil.
Ostercappelen 30 *β*.
Belham (Belm) 13 *β* 6 ℌ.
Vene (Venne) 5 *β* 3 ℌ.
Spencge (19 *β*) nichil.
Essene prope Witlage 18 *β*.
Capella in Hunevelde (7 *β*) 5 *β*.
Hunteborch 12 ℌ.

Capella in Jbbenborch 12 ℌ.
Summa lateris 12 *m* (10 *β*) 5 *β* 9 ℌ.

Primum[1]) **altare majoris ecclesie** 4 *β*.
Ecclesia beate Marie 4 *β*.
Ecclesia sancte Katherine 5 *β*.
Vicaria capellanatus ibidem 9 ℌ.
Servacius 3 *β* 2 ℌ.
Johannes Baptista 3 *β*.
Fabianus et Sebastianus 3 *β* 2 ℌ.
Bartholomeus 3 *β*.
Anna 28 ℌ.
Omnium Sanctorum 4 *β*.
Materni 3 *β*.
Dyonisius 4 *β*.
Marie sub organis 5 *β*.

---

[1]) Die folgenden „beneficia infra ecclesiam Osn. et ejus ambitum ac infra veterem civitatis et prope muros veteris civitatis“ sind von anderer Hand geschrieben.

Laurencius 2 *β*.
Mathias 3 *β*.
Stephanus 3 *β*.
Trium magorum 4 *β*.
Crucis sub organis (28 ß) 3 ß 7 ß.
Maria Magdalena 28 ß.
Secundarius ibidem $2^1/_2$ ß.
Secundarius Karuli 28 ß.
Decem millium martyrum 3 ß.
Apostolorum et Anthonii 3 ß.
Ursula et Margareta 30 ß.
Cosmas et Damianus 34 ß.
Secundarius ibidem 28 ß.
Summa 6 *m* 8 ß 10 ß.
Symon et Judas 14 ß.
Secundarius ibidem 3 ß.
Sancta Trinitas 3 ß.
Johannes evangelista 2 ß.
Johannes et Bartholomaei 14 ß.
Matheus et Andreas 3 ß 6 ß.
Altare sancte Katherine 4 ß.
Justus 2 ß.
Elizabeth 3 ß.
Secundarius ibidem 2 ß.

Ascensionis Domini 3 ß 6 ß.
Capella sancti Gregorii 34 ß.
Secundarius ibidem 32 ß.
Capella sancte Margarete 4 ß.
Rector capelle sancti Pauli 2 ß.
Altare sancti Silvestri et Anthonii sive Trinitatis ibidem 18 ß.
Capella sancti Martini 3 ß.
Capella sancti Jacobi 2 ß.
Capella sancte Elizabeth 32 ß.
Capella sancti Viti 4 ß.
Capella sancti Spiritus Infirmorum $3^1/_2$ ß.
Capella sancti Georgii 18 ß.
Capella sancti Nicolai 18 ß.
Capella undecim millium virginum 2 ß.
Secundarius ibidem 2 ß.
Altare Anne et Marthe 3 ß 6 ß.
Altare Johannis et Petri 28 ß.
Altare Marie Virginis 20 ß.
Capella sancti Michaelis 20 ß.
Secundarius ibidem 34 ß.
Summa lateris 6 *m* 3 ß 6 ß.

Summa summarum omnium perceptorum . . . . 240 *m* 8 ß 2 ß.

Summa primi lateris decime date **anno 56:**	106 *m*	11 ß	— ß.
Summa 2^{i}. lateris	22 „	10 „	2 „
Summa 3^{ii}. lateris	17 „	8 „	3 „
Summa 4^{i}. lateris	14 „	3 „	10 „
Summa quinti lateris	23 „	— „	14 „
Summa sexti lateris	19 „	8 „	7 „
Summa septimi lateris	19 „	6 „	9 „
Summa octavi lateris	5 „	4 „	10 „
Summa noni lateris	5 „	— „	4 „
Summa decimi lateris	— „	31 „	2 „
Summa summarum omnium perceptorum de decima soluta anno 56 est hec:	**237** „	**2** „	**1** „

II.

[Anno 57 percepta.]

. . . . . .
Risenbecke 18 ß.
Bruchterbecke 12 ß.
dt. **Ibbenburen** 30 ß, dt. 30 ß.
dt. **Lede** 6 ß.
Mettincgen 14 ß.
dt. **Wersen** 8 ß, dedit officialis.[1])
dt. **Cappellen** 3 *m*, dedit 3 *m*.
Rector altaris ibidem 6 ß.
dt. **Reke** 1 *m*. Dominus Johannes Brunyng solvit ex parte ipsius 12 ß.
dt. **Walenhorst** 10 ß. Dominus Lambertus solvit 10 ß.
dt. **Vredderen** 7 ß. Dominus Hermannus Gramberch dt. 7 ß.
Schaphem 10 ß.
dt. **Plantlunne** 6 ß. Dominus Bernhardus dt. 6 ß.
dt. **Besten** 5 ß, dt. officialis.
dt. **Ozede** 5 ß, dt. officialis.
dt. **Lynen** 20 ß. Dominus Rodolphus offic. prepositure solvit 2 flor. ren.
Capella ibidem 3 ß.
dt. **Hagen** 14 ß, dt. officialis.
dt. **Latbergen** 6 ß. Cunnegundis servitrix plebani dt. 6 ß.
(Capella in Lothe 15 ß.)
Capella fratrum ibidem 12 ß.
Vicarius in Schaphem 3 ß.

Archidiaconatus domini scholastici Osnaburgensis.

dt. **Glandorpe** 18 ß. Solvit ad computum florenum ren. — tenetur 8 sol. — solvit 8 ß.
dt. **Loder** 8 ß. Rotgerus Belhem dt. 8 ß.
dt. **Glanen** 20 ß. A domino Hermanno Morinch 20 ß.
Borcholthusen 2 *m*.
Altare Stortenacken 3 ß.
Vicaria tor Porten 18 ß.
Schevinchtorp florenum ren.
dt. **Lancgenvorde** 18 ß.
dt. **Bacham** 17 ß 2 ß. Dominus Johannes Grote dt. 17 ß 2 ß.
dt. **Vicarius in Bacham** 3 ß. Dominus Johannes Grote dt. 3 ß.
dt. **Vestorpe** 8 ß, dt. official. 8 ß.
dt. **Oyta prope Vechta** 6 ß.
dt. **Cappellen** 18 ß. Alheydis Bremensis defalcavit michi in summa decem flor.

Archidiaconatus thesaurarie.

dt. **Damme** 2 *m*. Dominus Johannes Vrese dt. 2 *m*.
dt. **Stenvelde** 8 ß. Dominus Bernhardus Rutgen dt. 8 ß.
dt. **Vorden** 3 ß. Dominus Bernhardus Ruse solvit 3 ß.
Nygenkerken 2 flor. ren. solvit 12 ß.
dt. **Loen** 21 ß, solvit 21 ß.
dt. **Vicarius ibidem** 18 ß., dt. officialis.
dt. **Dincklage** 9 ß. Dominus Meinhardus solvit 9 ß.
dt. **Vechta 2 Flor. ren.** Dominus Bernhardus Rutgen solvit 12 ß.
dt. **Capella sancti Anthonii** 6 ß.
Capellarius in Dincklage 2 ß.
dt. **Capellarius sancte Marie extra muros opidi Vechta** 6 ß, solvit 6 ß.

[1]) Or.: officialo.

dt. **Vicaria Domini Goscalci** 3 ß, Johannes Vogel solvit 3 ß.
Capella Domini Gerhardi 3 ß.

Archidiaconatus domini cantoris.

dt. **Anchem** 4 *m.* Dominus Johannes Fabri capellanus ibidem solvit 3 *m.*
dt. **Allffphus** 22 ß. Jaspher Almelo dt. 20 ß. — **anno 58** Almelo dt. 20 ß pro decima.
Bergen 9 ß, dt. officialis et illo tenetur michi.
dt. **Bypham** 16 ß, dt. offic. 16 ß.
dt. **Batbergen** 1 *m.* Dominus Arnoldus Grundich dt. 12 ß.
dt. **Gherden** 12 ß.
dt. **Vastenowe et Swagestorpe** 10 ß. Item a plebano in Swagestorpe pro decima sua 4 ß. — Item a Kovot ex parte plebani in Vastenowe (4) 6 ß.
dt. **Quakenbrugge** 1 *m.* Lambertus Vysscher dt. 12 ß.
dt. **Primum altare ibidem** 3 ß 3 ß, Gerhardus Rulle dt. 3 ß 3 ß.
Altare sancti Martini 6 ß.
Altare trium magorum 4 ß 10 ß. Dominus Bernhardus Ruse solvit 4 ß 10 ß.
dt. **Altare sancte Marie** 3 ß. Dominus Johannes Gybeler solvit 3 ß.
Altare Werinboldi undecium millium virginum 7 ß, solvit 3 ß.
Altare sancte Barbare 11 ß. Magister Albertus Loder dt. 11 ß.
dt. **Capella decem Crucifixorum** 11 ß. Didericus Westendorp dt. 11 ß.
dt. **In Vastenowe altare trium regum** 18 ß. Dominus Hermannus succentor solvit 18 ß.
Capella sancti Anthonii in Quakenbrugge 2 ß.

Archidiaconatus in Melle.

Melle 2 *m.* Rembertus Kersenbrock dt. 2 flor. ren. ad computum.
dt. **Oldendorpe** 6 ß. Dominus Lambertus Takol solvit 6 ß.

Archidiaconatus in Dyssene.

Dyssene 18 ß. A Domino Arnoldo Ogenmeyger florenum ren. ad computum; item a Bernhardo de Byllerbecke florenum ren. ex parte . . . .
dt. **Versmele.** Johannes Tente dt. 9 ß 6 ß.
Vicarius ibidem.
Duo altaria ibidem.
dt. **Hilter** 5 ß, dt. offic. 5 ß.
dt. **Bochorst** 2 ß, soror Wersema(n?) dt. 2 ß.

Archidiaconatus prepositure Bramesschensis.

Altare Welekini 3 ß.
Altare Almelo 6 ß.
dt. **Engeter** 12 ß. Dominus Bertoldus solvit 12 ß.
Capella in Barnowe 6 ß.
dt. **Nygenkerken in den Hulse** 12 ß. Arnoldus Scarten dt.
dt. **Knethen** 6 ß.
dt. **Huntloze** 6 ß 10 ß, tenetur 10 ß, dt. 6 ß.
Wardenborg 3 ß 4 ß. Hermannus Luns dt. 3 ß 4 ß.
Westerstede 14 ß.
dt. **Vicaria Klovekoren** 3 ß.
Altare Johannis evangeliste. Bernhardus Ebbekinch dt. 3 ß.
Altare Philippi et Jacobi Belhem 3 ß. (Albertus Horstmaria servitor Domini Hugonis Baren dt. 3 ß). Hermannus Luns est possessor illius vicarie.

Trium regum 3 ß. Dominus Albertus Horstmaria, olim servitor Domini Hugonis Baren, solvit 3 ß.

dt. **Bramessche super Hunetvelde** 8 ß.

dt. **Baffwinckel** 3 ß. Dominus plebanus in Lencgerke prope Wallage dt. 3 ß.

dt. **Backen** 18 ₰.

dt. **Thunen** 2 flor. ren., solvit 2 flor. ren.

dt. **Linghe** 2 *m.* Dominus Hugo plebanus in Voltlo solvit 2 *m.* ex parte Domini Hermanni plebani in Lincgen.

Rector altaris Georgii ibidem. Tria altaria ibidem: una vocatur vicaria Martini 2 ß, **alia vicaria Domini Ludolphi** 2 ß. Dominus Hugo plebanus in Voltlo solvit 2 ß.

Lengerke prope Wallaghe 30 ß. Dominus Rodolphus offic. praepositure solvit ad computum 18 ß.

dt. **Ufflen** 9 ß, dt. 9 ß.

dt. **Essene prope Quakenbrugge** 1 *m*, dt. offic.

dt. **Altare Everhardi Takol in Essene** 3 ß, Takol dedit 3 ß.

Altare Hinr. Kotteken 3 ß, solvit 3 curtas(!) grossos ad computum.

dt. **Cropendorpe** 18 ß. Halffwasschen dt. 18 ß.

dt. **Oyta** 3 *m.* Magister Albertus Loder dt. 3 *m.* ex parte ejusdem.

Primum altare ibidem 6 ß.

dt. **Secundum altare ibidem** 5 ß. Johannes Baptista. Magister Albertus Loder dt. 5 ß.

Altare sancti Jacobi extra Oyta 3 ß.

dt. **Altare trium regum ibidem** 18 ₰. Magister Albertus Loder dt. 18 ₰.

Wulffhardus in Lincge 3 ß.

Lubbertus vicarius in Lyncge 2 ß.

Dominus Johannes vicarius in Lyncge et Capellanus in Borstele 2 ß.

Archidiaconatus praeposture Wydenburgensis.

Lancgenberge 8 ß.

Guterslo 18 ß, dt. offic. 14 ß.

dt. **Nygenkerken** 18 ß. Dominus Hinricus Hackmester solvit ad computum 15 ß. —idem solvit 3 ß.

dt. **Rede** 1 *m*, solvit 12 ß.

Capellarius ibidem 6 ß.

Retbergen 5 ß.

dt. **Ecclesia sancti Viti prope Wydenbrugge** 5 ß. Hinricus Hackmester solvit 5 ß.

Archidiaconatus praeposture Drebber.

Drebber 8 ß.

dt. **Vysbecke** 30 ß. Dominus Albertus Slepereme dt. 3 flor. ren.

dt. **Emsteke** 14 ß.

dt. **Bernstorpe** 20 ß. Johannes servitor Domini Hermanni de Monster solvit 2 flor. ren.

Goldenstede 21 ß 6 ₰. Wilkinus de Bechem solvit 20 ß.

dt. **Lutten** 3 ß, solvit 3 ß.

Archidiaconatus in Mersen.

dt. **Loningen** 2 *m.* Dominus Didericus rector capelle sancti Jacobi solvit 2 *m.*

Voltlo 6 ß.

dt. **Menslage** 15 ß. Wylbrandus Brunyng dt. 15 ß.

dt. **Vicarius ibidem** 18 ₰. Alheydis van Bremen defalcavit michi in summa, in qua teneor decem flor.

dt. **Lodorpe** 6 ß. Dominus Johannes Bodeker solvit 6 ß.

dt. **Werlte** 12 ß. Johannes Bodeker solvit 12 ß.

dt. **Molbergen** 12 ß. Hinricus clericus solvit 12 ß.

dt. **Mersen** 11 ß. **Ecgebertus.**
Sogelen 16 ß.
Vicarius ibidem 15 ₰. solvit 14 ₰.; portavit dominus Rodolphus offic.

dt. **Lastorpe** 14 ß. Wolterus Kremer solvit 14 ß.
Lynderden 5 ß.

Archidiaconatus Frysie.

dt. **Haselunne** 22 ß. frater Engelbertus ord. Praed. solvit 22 ß.

dt. **Stenebelde** 20 ß. Dominus Petrus Capellarius sancti Martini dt. 20 ß.
Hede 5 ß **minus** 2 ₰. Ffeneke Aschendorpes dt. 4 ß 10 ₰.
Lothe 16 ß. Dominus Johannes Wacker solvit 16 ß.
Capella Vresenberge 18 ₰.
Bochlo 18 ß.

dt. **Holte** 16 ß. frater Hinricus Vyckenese dt. 16 ß.

dt. **Rede** 10 ß 3 ₰. Dominus Petrus capellarius sancti Martini solvit ad computum flor. postulatur(?) solvit 10 ß 3 ₰.
Meppen 3½ *m.* Dominus Nicolaus Uchte solvit 3 *m* 6 ß.
Rector altaris sancte Crucis ibidem 18 ₰.
Hesepe 7 ß.
Haren 3 ß. Magister B. Bude solvit 4 ß.

dt. **Capella Landeghe** 18 ₰. Dominus Johannes Pyl dt. 18 ₰.
Wesewe 8 ß.
Asschendorpe 26 ß.
Rector altaris beate Marie virginis ibidem 12 ₰.

dt. **Harslake** 14 ß. Dominus Didericus rector capelle sancti Jacobi solvit 14 ß.
Vicarius in Lunne sancti Spiritus 18 ₰. Dominus Schochbecke dt. offic. 18 ₰.
Novum altare ibidem prope ambonem 12 ₰. Plebanus in Bersen solvit 12 ₰.

dt. **Altare trium regum ibidem** 18 ₰. Dominus Didericus capellarius sancti Jacobi solvit 18 ₰.
Capella Wychmanni Vlochtmanni 18 ₰. Dominus Herbordus Monick solvit 18 ₰.; frater Engelbertus portavit ord. Praed.
Vicarius in Holte 18 ₰.

dt. **Bersen.** Dominus Swederus solvit 3½ ß, **vicarius ibidem** plebenus in Lunne solvit 12 ₰.

Archidiaconatus praepositure ecclesie sancti Johannis.

dt. **Rodinchus** 14 ß. Dominus Hinricus Leydebur dt. 14 ß.

dt. **Sledehusen** 7½ ß, dt. 7 ß 9 ₰.

dt. **Halle** 2 *m.* Hinricus Custodis solvit 2 *m.*
Duo altaria ibidem scilicet corporis Christi 18 ₰. **et altare trium regum** (18 ₰.) 3 ß. Hinricus solvit ex parte Hinrici Dornberch 3 ß.

dt. **Item altare novum ibidem** 12 ₰. Jasper Almelo dt. 12 ₰.

dt. **Borchlo** 14 ß. Alheydis Vresing dt. 14 ß.

dt. **Holte** 1 *m.* Hermannus Buck solvit 12 ß.

dt. **altare ibidem** 5 ß. Dominus Arnoldo(!) sacrista solvit 5 ß.

dt. **Lenegheren** 3 ß. Dominus Arnoldus plebanus ibidem dt. 3 ß.

dt. **Bunde 5 flor. ren.** solvit 3 flor. ren. Dominus Johannes Vrese, promisit 2 flor. ren., solvit 2 flor. ren. **Hoyle** 3 ß.
dt. **Hyddenhusen** 2 ß, solvit 2 ß.
dt. **Byssendorpe** 16 ß. Dominus Hermannus Lüns dt. 16 ß.
dt. **Nygenkerken prope Ravensberge** 12 ß. Dominus Johannes Hobe dt. 12 ß.
dt. **Woldenbruge** 9 ß. Dominus Johannes Tente dt. 9 ß.
dt. **Bure** 30 ß, dt. 30 ß.
dt. **Welincholthusen** 15 ß. Dominus Gerhardus Loder solvit 15 ß.
dt. **Rymeslo** 15 ß.
dt. **Werte** 15 ß.

Decanus ecclesiae sancti Johannis.

Capella in Arndeshorst 10 ß.
dt. **Ostercappellen** 30 ß. Dominus Hermannus Rinchoff dt. 30 ß.
dt. **Belhem** 13½ ß. Dominus Hermannus Kennyng dt. 13½ ß.
dt. **Vene** 5 ß 3 ₰. Johannes Schorlemer dt. 5 ß.
Spencge 19 ß.
dt. **Essene prope Wytlage** 18 ß. Johannes Heeck solvit 18 ß.
dt. **Capella in Hunevelde** 7 ß. dt. offic. 6 ß, tenetur 12 ₰.
dt. **Hunteborch** 12 ₰.
dt. **Capella in Ybbenborch** 12 ₰. dt. offic. 12 ₰.

Decima omnium beneficiorum infra ecclesiam Osnaburgensem et ejus ambitum ac infra veterem civitatem et prope muros veteris civitatis, quorum nomina inferius sunt descripta.

dt. **Primum altare majoris ecclesiae** 4 ß, dt. 4 ß.
dt. **Ecclesia beate Marie virginis** 4 ß, dt. offic. 4 ß.
dt. **Ecclesia beate Katherine** 5 ß. Bernhardus Portenhagen dt. 5 ß.
dt. **Vicaria Capellanatus ibidem** 9 ß. Johannes Cannengeter dt. 9 ₰.
Vicaria custodis 3½ ß.
(Vicaria Requini 14 ₰.)
dt. **Servatius** 3 ß 2 ₰. Wilbrandus Brunyng dt. 3 ß, tenetur 2 ₰.
dt. **Johannes Baptista** 3 ß. Krege.
Secundarius ibidem 3 ß.
dt. **Fabianus et Sebastianus** 3 ß 2 ₰., solvit 3 ß et 2 ₰.
Bartholomeus 3 ß. Conradus Copper dt. 3 ß.
Anna 28 ₰.
dt. **Omnium Sanctorum** 4 ß. — Johannes Dwass.
dt. **Materni** 3 ß, plebanus Marie virginis, — dt. offic. 3 ß.
dt. **Dyonisius** 2 ß. } Herm. Snabbe 4 ß.
dt. **Appositus ibidem** 2 ß. }
dt. **Marie sub organis** 5 ß. Hermannus Klovekorn dt. 5 ß.
dt. **Laurentius** 2 ß. Hornepennich, **Mathias** 3 ß. Bernhardus Ebbekinck dt. 3 ß.
dt. **Stephanus** 3 ß, dedit Domino Alberto Suho pro scriptura.
dt. **Trium magorum** 4 ß. Tente dt. 4 ß.
dt. **Crucis sub organis** 28 ₰. (Conradus Belhem dt. 28 ₰.)
Appositus[1] **ibidem** 15 ₰. Magister Johannes organista dt. 3 ß 7 ₰.
dt. **Maria Magdalena** 28 ₰., dt. 28 ₰.
dt. **Secundarius ibidem** 2½ ß. Conradus Copper solvit 2½ ß.
Karolus 30 ₰.
Secundarius ibidem 28 ₰. Dominus Gerhardus Penthe dt. 28 ₰.
dt. **Apostolorum et Anthonii** 3 ß. Hinricus de Leden dt. 3 ß.

[1]) Widerrechtlich eingesetzter Geistlicher.

dt. **Decem millium martyrum** 3 ß. **Philippus et Jacobus** 2 ß.
dt. **Ursula et Margaretha** 30 ₰. Hermannus succentor.
dt. **Cosmos(!) et Damianus** 34 ₰.
dt. **Secundarius ibidem** 28 ₰. Magister Nicolaus Vrycge dt. 5 ß 2 ₰.
dt. **Simon et Judas** 14 ₰. Magister Albertus Loder dt. 14 ₰.
dt. **Secundarius ibidem** 3 ß. Everhardus Takol dt. 3 ß.
Sancta Trinitas 34 ₰. Dominus Bernhardus Storen solvit 2 ß.
Secundarius ibidem 2 ß.
dt. **Johannes evangelista** 2 ß. Duthe dedit 2 ß.
dt. **Johannes et Bartholomei** 14 ₰. **Vincentius** 30 ₰.
dt. **Matheus et Andreas** 3½ ß, Dominus Adolphus, olim plebanus in Essene, dt. 3½ ß.
dt. **Altare sancte Katharine** 4 ß. Dominus Conradus dt. 4 ß.
Corporis Christi et Requini 4 ß 2 ₰.
dt. **Justus** 2 ß, plebanus sancti Lamberti dt. 2 ß.
dt. **Elizabeth** 3 ß. Hinricus sacrista.
dt. Secundarius ibidem Arnoldus Bydengraven 2 ß.
dt. **Ascensionis Domini** 3½ ß. Johannes Bodeker dt. 3½ ß.
dt. **Capella sancti Gregorii** 34 ₰. Schorlemer dt. 2 ß 8 ₰. — tenetur 2 ₰.
Secundarius ibidem 32 ₰. (Johannes) Iruchdich(?) solvit 32 ₰.
Capella sancte Margarete 4 ß, solvit 3 ß ad computum.
dt. **Rector capelle sancti Pauli** 2 ß. Gerhard Stenhus dt. 2 ß.
Secundarius ibidem 2 ß.
dt. **Altare sancti Silvestri et Anthonii sive Trinitatis** 18 ₰. Johannes Mucge dt. 18 ₰.
Altare sancti Christofori 18 ₰.
Altare sancti Blasii 18 ₰.
Secundarius ibidem 2 ß.
dt. **Capella sancti Martini** 3 ß. Filia sua dt. 3 ß.
dt. **Capella sancti Jacobi** 2 ß. Didericus dedit 2 ß.
dt. **Capella sancte Elizabeth** 32 ₰. Hinricus Scutteben 32 ₰.
dt. **Capella sancti Viti** 4 ß dt. offic.
dt. **Capella sancti Spiritus Infirmorum** 3½ ß.
Capella sancte Marie Leprosorum 2 ß.
dt. **Capella sancti Georgii** 18 ₰.
dt. **Capella sancti Nicolai** 18 ₰.
Secundarius sancti Nicolai 18 ₰.
Vicaria Trinitatis et Katherine 18 ₰.
dt. **Capella undecim millium Virginum** 2 ß. Hockesberch solvit 2 ß.
dt. **Secundarius ibidem** 28 ₰.
dt. **Altare sanctorum(!) Anne et Marthe** 3½ ß.
dt. **Altare sanctorum Johannis et Petri** 28 ₰.
dt. **Altare sancte Marie virginis** 20 ₰. Dominus G. Penthe dt. 20 ₰.
Altare omnium Sanctorum 2 ß.
dt. **Capella sancti Michaelis** 20 ₰.
dt. **Secundarius ibidem** 34 ₰. Jobeke(?).

Anno 57 exposita ex parte Domini de decima.

Inprimis de mandato domini dedi Bernhardo Byleken et Johanni Klomos 6 flor. ren., ut patet in litera domini.

Item percepi a domino Wybboldo Brogel 13 *m*, minus 6 ß. et de illis restitui sibi florenum ren., quia non valuit totum, signavi, ut habetur in registro.

Anno 57 in profesto Martini Pape (Nov. 9.) dedi magistro Gerhardo de Leden in loco capitolari 100 flor. ren.

Item octava Innocentum (1458, Jan. 4.) de mandato Domini Gerhardi de Leden redemi a Hermanno Wynmann curiam in Osteringen pro centum et quinquaginta flor. ren., quorum flor. ren. 60 percepi a praefato magistro G. de Leden, reliquos nonaginta exposui de decima domini.

Item magister Gerhardus de Leden redemit a me redditus unius moltii siliginis, quos habui in domo Dyckmans in Gartlage, pro 12 flor., et 2 florenos pro duobus molciis siliginis pro pensione duorum annorum; et illos praefatos 14 flor. magister G. de Leden tenetur michi, et ego teneor sibi adhuc de decima domini 10 flor. ren. — Solvi decem flor. ren.

III.

[Anno 58(?) percepta.]

Registrum decime taxate monasteriorum et claustrorum diocesis Osnaburgensis.

d. **Venerabilis in Christo Pater Dominus abbas in Iborch** 5 *m.*
Claholte 8 *m.*
d. **Borstolo** 6 *m.*
d. **Scholde** 4 *m.*
d. **Gravenhorst** 7 *m.*
d. **Leden** 5 *m.*
d. **Rulle** 6 *m.*
d. **Ghertrud** 8 *m.*
d. **Malgharden** 5 *m.*
Osede 6 *m.*
Hersebroke 5 *m.*
Plebanus ibidem 1 *m.*
Quernhem 10 *m.*
Bersenbrugge 8 *m.*
Summa prima 70 *m.*

Decima ecclesiarum collegiatarum.

d. **Wildeshusen** 8 *m.*
d. **Capitulum sancti Johannis Osnaburgense** 12 *m.*
d. **Capitulum Angharlense** 6 *m.*
d. **Vicarii sancti Johannis Osnabrugensis** 12 *m.* — Solute minus 4 sol. 3 quadr.
d. **Capitulum Bramescense** 5 *m.*
d. **Canonici Drebberenses** 28 sol. dederunt ad computum 25 ß.
d. **Canonici Wydenburgenses** 6 *m.*
Summa secunda 39 *m* 4 ß.

Archidiaconatus praepositurae Osnaburgensis.

d. **Lengerke prope Tekeneborch** 30 sol.
Rector altaris ibidem sancte Margarete 6 sol.
Tekeneborch 3 *m.*
Capella Comitis ibidem 5 sol.
d. **Rysenbeke** 18 sol.
Altare nove civitatis in Tekenborch 5 sol.

Bruchterbeke 12 sol.
d. **Ibbenburen** 30 sol.
d. **Lede** 6 sol.
d. **Mettingen** 14 sol.
d. **Wersen** 8 sol., 6 ß ad computum, quia exile est.
d. **Cappelen** 3 *m.*
d. **Rector altaris ibidem** 6 sol.
d. **Reke** 1 *m.*
Walenhorst 10 sol.
d. **Vredderen** 6 sol.
d. **Schaphem** 10 sol.
d. **Plantlünne** 6 sol.
Besten 5 sol.
d. **Ozede** 5 sol.
d. **Lynen** 20 sol.
d. **Capella ibidem** 3 sol.
d. **Haghen** 14 sol.
Latberghen 6 sol.
d. **Capella in Lothe** 15 den.
d. **Capella fratrum ibidem** 12 ß.
Vicarius in Schaphem 3 ß.
Summa tertia 21 *m* 7 ß 3 ß.

Archidiaconatus domini scholastici Osnaburgensis.

d. **Glandorpe** 18 sol.
d. **Loder** 8 sol.
d. **Glane** 20 sol.
d. **Borcholthusen** 2 *m.*
d. **Altare Stortenacken** 3 sol.
d. **Vicaria ter Preten**(!) 18 den. Johannes Parvus.
d. **Schevinctorp** florenum ren.
d. **Langenvorden** 18 sol.
d. **Bacham** 17 sol. 2 ß.
d. **Vestorpe** 8 sol.
d. **Oyte prope Vechta** 6 sol.
d. **Capellen** 18 sol.
d. **Vicarius in Bacham** 3 sol.
Summa quarta 10 *m* 6 sol.

Archidiaconatus Thesaurarie.

d. **Damme** duas *m.*
d. **Stenvelde** 8 sol.
Vorden 3 sol.
Nyenkerken 2 flor.
d. **Loen** 21 sol.
d. **Dynclaghe** 9 sol.
d. **Vechta** (2 flor.) 1 *m.*
d. **Capella sancti Anthonii** 6 sol.
d. **Capellarius in Dinclaghe** 2 sol.
d. **Capella sancte Marie extra muros** 6 sol.
d. **Vicaria domini Gasschalci** 3 ß.
Capella domini Gherhardi 3 ß.
Summa quinta 7 *m* 4 ß.

Archidiaconatus domini cantoris.

d. **Ancham** 3 *m.*
d. **Alffhusen** 20 sol.
d. **Berghen** 9 sol.
d. **Bypham** 16 sol.
d. **Batberghen** 1 *m.*
d. **Gherden** 10 sol.
d. **Vorstenouwe et Schwagestorpe** 10 sol.
d. **Quakenbrugge** 1 *m.*
d. **Primum altare ibidem** 3 sol.
d. **Altare sancti Martini** 6 sol.
d. **Altare trium magorum** 4 sol. 10 ß.
d. **Altare sancte Marie** 3 sol.
d. **Altare Werinboldi XI millium virginum** 7 sol.
d. **Altare sancte Barbare** 6 sol. (**altare sancte Nicolai** 4 sol.) quia est primum altare.
d. **Capella decem Crucifixorum** 6 sol.
In Vorstenouwe altare trium regum 18 ß.
Capella sancti Anthonii in Quakenbrugge.
Summa sexta 13 *m.*

Archidiaconatus in Melle.

d. **Melle** 23½ sol.
d. **Oldendorpe** 6 sol.
Summa septima 29 sol. et 6 den.

Archidiaconatus in Dissene.

(Lücke von 4 Seiten.)

(Har)en 4 ß.
d. **Capella Landeghe** 18 ₰.
d. **Wesewe** 8 ß.
d. **Asschendorpe** 26 ß.
d. **Rector altaris virginis Marie ibidem** 12 ₰.
d. **Bersen** 3½ ß.
d. **Rector altaris sancte crucis ibidem** 12 ₰.
d. **Rector altaris beate Marie ibidem** 12 ₰.
d. **Herslake** 14 ß.
d. **Vicarius in Lunne sancti Spiritus** 18 ₰.
d. **Novum altare ibidem prope ambonem** 12 ₰.
d. **Altare trium regum vel Nicolai ibidem** 18 ₰.
d. **Capella Wichmanni Vlochtman** 18 ₰.
d. **Vicarius in Holte** 18 ₰.
Summa tertia decima 18 *m* 7 ß 3 ₰.

Archidiaconatus praepositurae ecclesiae sancti Johannis.

d. **Rodinchusen** 14 ß.
d. **Sledehusen** 7½ ß.
d. **Halle** 2 *m*.
d. **Duo altaria ibidem seu corporis Christi** 18 ₰. **et altare trium regum** 3 ß.
d. **Et unum altare novum ibidem** 12 ₰.
d. **Borchlo** 14 ß.
d. **Ghesmele** 15 ß.
d. **Holte** 1 *m*.
d. **Altare ibidem** 5 ß.
d. **Lencgheren** 3 ß.
d. **Bunde** 5 flor.
d. **Hoyle** 3 sol.
d. **Hyddenhuzen** 2 sol.
d. **Byssendorpe** 16 sol.
d. **Nyenkerken Ravensberge** 12 sol.
d. **Woldenbrugge** 9 sol.
d. **Bure** (15) solidos 30.
d. **Wolincholthuzen** 15 sol.
d. **Rymeslo** 15 sol.
d. **Werte** 15 sol.
Summa quarta decima 20 *m* 12 ₰.

Decanatus ecclesiae sancti Johannis.

d. **Capella in Arnhorst** 11 sol.
d. **Ostercappelen** 30 sol.
d. **Belham** 13½ sol.
d. **Vene** 5 sol. 3 ₰.
d. **Spenge** 19 sol.
d. **Essene prope Witlaghe** 18 sol.
d. **Capella in Hunevelde** 5 sol.
d. **Hunteborch** 12 den.
Summa quinta decima 8 *m* 8 sol. 6 ₰.
d. **Capella in Ybbenborch** 12 ₰.

Decima omnium beneficiorum infra ecclesiam Osnaburgensem et eius ambitum ac infra veterem civitatem et prope muros veteris civitatis, quorum nomina inferius sunt descripta.

d. **Primum altare majoris ecclesiae** 4 sol.
d. **Ecclesia beate Marie virginis** 4 sol.
d. **Ecclesia beate Katherine virginis** 5 sol.
d. **Vicaria capellanatus ibidem** 9 ₰.
d. **Vicaria custodis** 3½ sol.
d. **Vicaria Requini** 14 ₰. et Corporis Christi unum est.
d. **Servatius** 3 ß 2 ₰.
d. **Johannes Baptista** 3 sol. **Secundarius ibidem** 3 sol.
d. **Fabianus et Sebastianus** 3 sol. 2 ₰.
d. **Bartholomeus** 3 sol.

d. **Anna** 28 ₰.
d. **Omnium sanctorum** 4 sol.
d. **Materni** 3 sol.
d. **Dionisius** 2 sol.
Appositus ibidem 2 sol.
d. **Marie sub organis** 5 sol.
Laurentius 2 sol.
d. **Mathias** 3 sol.
d. **Stephanus** 3 sol.
d. **Trium magorum** 4 sol.
d. **Crucis sub organis** 28 ₰. Suho.
Appositus ibidem 15 den.
d. **Maria Magdalena** 28 ₰.
d. **Secundarius ibidem** 2½ sol.
d. **Karolus** 30 den.
d. **Secundarius ibidem** 28 ₰.
d. **Apostolorum et Anthonii** 3 ß.
d. **Decem millium Martirum** 3 sol.
d. **Philippus et Jacobus** 2 sol.
Ursula et Margareta 30 ₰.
d. **Cosmas et Domianus** (4 ₰.) 34 ₰.
Secundarius ibidem 28 ₰.
d. **Symon et Judas** 14 ₰.
d. **Secundarius ibidem** 3 sol.
d. **Sancta Trinitas** 34 ₰.
Secundarius ibidem 2 sol.
d. **Johannes ewangelista** 2 sol.
d. **Johannes et Bartholomeus** 14 ₰.
d. **Vincentius** 30 den.
d. **Matheus et Andreas** 3½ sol.
d. **Altare sancte Katherine** 4 sol.
d. **Corporis Christi** 2 sol., et Requini unum est.
d. **Justus** 2 sol.
d. **Elizabeth** 3 sol.
d. **Ascensionis Domini** 3½ sol.
d. **Capella sancti Gregorii** 34 ₰.
d. **Secundarius ibidem** 32 ₰.
d. **Capella sancte Margarete** 4 sol.
d. **Rector capelle sancti Pauli** 2 sol.
d. **Secundarius ibidem** 2 sol.
d. **Altare sanctorum Silvestri et Anthonii** 18 ₰.
d. **Altare sancti Christofori sive Trinitatis** 18 ₰.
d. **Altare sancti Blasii** 18 ₰.
Secundarius ibidem 2 sol.
d. **Capella sancti Martini** 3 sol.
d. **Capella sancti Jacobi** 2 sol.
d. **Capella sancte Elizabeth** 32 ₰.
d. **Capella sancti Viti** 4 sol.
d. **Capella sancti Spiritus infirmorum** 3½ sol.
d. **Capella sancte Marie leprosorum** 2 sol.
Capella sancti Georgii 18 ₰.
Capella sancti Nicolai 18 ₰.
Vicarius Trinitatis et Katherine 18 ₰.
Capella undecim millium virginum 2 sol.
d. **Secundarius ibidem** 28 ₰.
Altare sancte Anne et Marte 3½ sol.
d. **Altare sanctorum Johannis et Petri** 28 ₰.
d. **Altare sancte Marie virginis** 20 ₰.
d. **Altare omnium Sanctorum** 2 sol.
d. **Capella sancti Michaelis** 20 ₰.
d. **Secundarius ibidem** 34 ₰.

IV.

Summa primi lateris de decima persoluta anno LVIII
est hec . . . 107 *m* 1 ß 3 ₰.
Summa 2i lateris . . . 27 „ 6 „ 2 „
Summa 3i lateris . . . 16 „ 10 „ 6 „
Summa 4i lateris . . . 18 „ 4 „ — „
vero in illo latere quarto (in) uno registro est defectus: vicaria trium regum in Wardenberch cum 3 ß, et sunt tunc in toto de quarto latere . . . 18 *m* 7 ß — ₰.

Summa 5i lateris . . . 23 *m* 9 ß 8 ₰
Summa 6i lateris . . . 25 „ — „ 6 „
Summa 7i lateris . . . 13 „ 11 „ 5 „
Summa 8i lateris . . . 5 „ — „ 14 „
Summa 9i lateris . . . — „ 16 „ 4 „

Summa summarum decima percepta de anno LVIII
239 *m* 4 ß — ₰
Summa summarum de duabus decimis perceptis[1])
476 *m* 6 ß 1 ₰
Summa summarum omnium expositorum de duabus decimis:
481 *m* 9 ß 11 ₰
Summa expositorum excedit summam perceptorum in
5 *m* 3 ß 10 ₰

V.

Item unam litteram a domino pro XX moltiis avene anno 58 Anthonii (Jan. 17.) Gronenberge.
Item unam litteram a domino pro VII moltiis avene misse Vorde. Judica (Apr. 3.) anno 57.
littera domini pro XXI moltiis avene misse Vorden anno 58 Silvestri (Dez. 31.).
Item littera domini narrantis(!) de CC flor. solvendis Magistro G. Leden; item eadem littera de XCI flor. solvendis michi pro pensione. Datum littere anno 57 dominica Exaudi (Mai 29.).
Item littera domini de XII moltiis avene, misse Vorden. Datum littere anno 57 feria quarta post Letare (Mz. 29.).
Item littera domini de VI flor., quos pro balistis.
Item littera domini, quae concernit personam meam, continentur(?) in se CXLVI flor. ren. pro siligine, misse Gronenberge. in numero(?) LXXIII moltia moltii pro II flor. ren.
Item XIV flor. pro pensione decenti(?), anno 58 trium regum (Jan. 6.).
Item VI flor. pro pensione ex parte capituli, anno 58 Pasche (Apr. 2.) decente(?).
Item in eadem littera VIII *m* Ludolpho Brutschat ex parte Bernhardi de Berge.
Item XXI *m* XI ß III ₰ de ane(?), quam misi domino.
Item XXI gulden, quos concessi domino, quando equitavit Wydenbrugen. Datum littere anno 58 octava Martini (Nov. 18.); non computavi ad summam expositorum.
Item domino N. Bockroden XCIII flor. VI ß VIII ₰

---

[1]) D. i. von den Jahren 1456 (s. o.: 237 *m* 2 ß 1 ₰) + 1458 (239 *m* 4 ß).

VI.

(anno) LVIII.

. . . crucis dominus Hermannus Almelo solvit pro decima XX ß in Alffphusen.

dominus Johannes Holeke XXXIV ₰.

Item a plebano in Mersen XI ß.

Ego Volquinus solvi domino Nicolas de (Boc)kroden de mandato domini de decima ut (sequit)ur.

(In primis) Gotfrigdo Gryss vinatori nativitatis Christi (Dez. 25.) pro vino dominorum XXIV flor. ren.

tem in vigilia Pasche (Apr. 1.) XX. flor. ren.

Item domino Gerhardo Wulner pro certis bullis VI flor. ren.

Item pro statutis vicarie domini Dethardi Schade in Bramesche IV flor. ren. III ß IV ₰.

Item in vigilia Penthecostes (Mai 20.) domino Nicolao in denariis Coloniensibus X flor. ren.

Item dominus Nicolaus obtinuit ex parte monialium in Ozede VI *m* et facit VII flor. II ß et percepit a monialibus in Quernham . . *m* .

Item pro decima ecclesie in Meppen $3^1/_2$ *m* (et?) percepit ex parte mei a Hermanno . . ren in Meppen IV flor. ren.

Item solvi pro vino Ottonis Honeborch (in) Bramessche IV flor. ren. III ß.

(Summ)a XCIII flor. ren. VI ß VIII ₰.

(Anno) LVIII octava Johannis evangeliste (1459, Jan. 4.) comp(utavi) registrum decime. Summa, quam per(cepi): 166 *m* 7 ß 10 quadr. et faciunt in florenis 200 flor. minus 9 ₰ 2 quadr. — tenentur adhuc 100 *m* 8 ß.

Anno 58 feria quinta in septimana Penthecostes (Mai 25.) computavi registrum (decime). Summa quam percepi: 220 *m* 9 ß 9 ₰, et faciunt in florenis: 265 flor. minus 3 ₰.

Einspannier.

Vermischtes.

A. Urnenfunde.

I. 1896 Iburg.

In den Sommermonaten wurde im Nordosten des Fleckens Iburg ein Urnenfriedhof beim Roden eines Waldtheils blosgelegt. Die Urnen bestanden aus schlecht geschlemmtem und leicht gebranntem Thon; sie waren nicht in regelmäßigen Reihen oder Abständen eingesenkt, gruppirten sich aber im Allgemeinen zu je 4 bis 6 um eine noch deutlich erkennbare Brandstelle. Die Gesammtzahl der Urnen und die Ausdehnung des Gräberfeldes ließ sich bei der Besichtigung durch die Herren Geheimen Regierungsrath Grahn, Oberstlieutenant v. Wrochem und Dr. Philippi nicht mehr feststellen, weil die Rodungsarbeiten schon zu weit vorgeschritten waren.

II. 1897 Sundermann.

Auch bei dem Bau der Landstraße von Gretesch nach Belm stieß man in der Nähe der Höfe Voß und Sundermann auf Urnen. Genaueres über Anzahl, Lage u. s. w. hat sich nicht mehr feststellen lassen.

III. 1897 Sandfort.

Bei der Anlage bezw. Verbreiterung der Straße Sandfort-Düstrup wurde ein Hügel, der schon zum Theil abgetragen war, weiter eingeebnet. Dank der Sorgfalt des Bauherrn, des Herrn Rittergutsbesitzers Jaffé-Sandfort, wurde hier mit großer Sorgfalt vorgegangen; ein Theil der Urnen, die ganz oder fast ganz unbeschädigt gehoben waren, ist mit dem Inhalte dem Museum geschenkt worden. Die ziemlich großen Gefäße von nicht ungewöhnlicher Form bestanden aus schlecht geschlemmtem nicht sehr stark gebranntem Thon. Auch hier wurden die Brandlöcher in nächster Nähe

der Urnen nachgewieſen. Bemerkenswerth erſcheint, daß die Urnen ſo nahe an der Oberfläche gefunden wurden. Alle Einzelheiten ergiebt die von Herrn Jaffé gelieferte Zeichnung auf Tafel 1 und folgender Situationsplan.

u. Fundſtelle der Urnen.

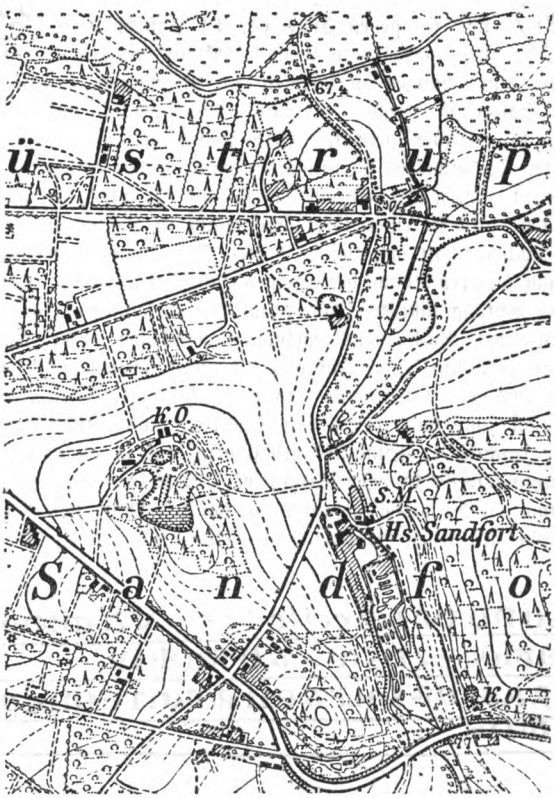

B. Der Grabſtein an der Kirchhofsmauer von Stift Leeden.

In die äußere Kirchhofsmauer der Leedener Kirche im Küſtergarten iſt ein in ſeinem unteren Theile vom Boden bedeckter Stein

eingelaſſen, welcher ſeiner Zeichnung und Inſchrift wegen mehrfach Beachtung gefunden und Veranlaſſung zu allerlei Vermuthungen gegeben hat, ja ſogar mit der Varusſchlacht in Verbindung gebracht worden iſt. Die Darſtellung enthält zwei Wappenſchilde in vertieften Umriſſen eingehauen; der obere zeigt einen ſogenannten Topfhelm mit Viſier, wie ſie gegen Ende des 13. Jahrhunderts hier getragen wurden, beſteckt mit vier Federbüſchen, unten hängen die Riemen zur Befeſtigung am Halſe oder an der Halsbrüne herab; der untere Wappenſchild iſt dreimal im Wolkenſchnitte quer getheilt. Helm und Schild gleichen den von der alten Tecklenburger Dienſtmannsfamilie Budde geführten Zeichen und es iſt auch wahrſcheinlich, daß ſie auf ein Glied dieſer Familie hindeuten, weil ſie einen ihrer Stammſitze in Haßlage in unmittelbarer Nachbarſchaft von Leeden hatte. Die Umſchrift, welche bandartig am äußeren Rande des Steines ganz herum läuft, iſt ſinnlos; nur der Anfang läßt die Jahreszahl 129. erkennen; trotzdem ſind die einzelnen Buchſtaben regelmäßig gezeichnet. Wir haben es offenbar hier mit einer Inſchrift zu thun, welche von einem des Leſens und der lateiniſchen Sprache unkundigen Steinmetzen nach einer von ihm nicht verſtandenen Vorlage ausgeführt wurde; er hat die Inſchrift ſo gründlich verballhornt, daß ich auch nicht einmal vermuthungsweiſe ihre Herſtellung wage. Das Ende ſcheint Salutem et vitam .... amen gelautet zu haben. Man hat den Stein alſo wohl als einen Grabſtein eines Mitglieds der Familie Budde

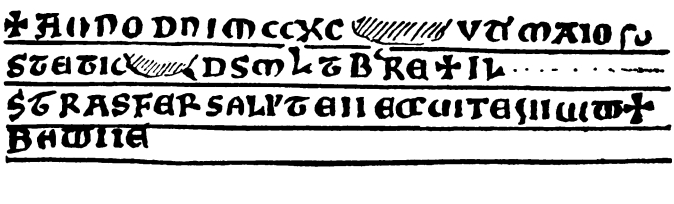

anzuſehen und dem Ende des 13. Jahrhunderts zuzutheilen. Sein Alter und ſeine Ausſtattung könnten aber mit allem Grunde Veranlaſſung geben, ihn an einer geſchützteren Stelle aufzubewahren; an ſeinem jetzigen Standorte geht er unrettbar dem Untergange entgegen.

Ph.

C. Münzstempel.

Im April 1897 überwies der Magistrat der Stadt Osnabrück dem Museum ungefähr 70 ältere Münzstempel, welche s. Z. ein früherer Aichmeister abgeliefert hatte.

Es waren

A. Bischof Konrad v. Diepholz, 1455—1482.

1. Vorderseite des Raderalbes. — Grote, osnabr. Geld- und Münzgeschichte, Nr. 75. — 1 Stempel.
2. Rückseite des Pfennigs, Grote Nr. 77. — 4 Stempel.

B. Bischof Konrad v. Rietberg, 1482—1508.

3. Rückseite des Goldguldens, Grote Nr. 79. — 2 Stempel.
4. Rückseite des Goldguldens, Grote Nr. 80. — 2 Stempel.
5. Rückseite des Halbschillings von 1489, Grote Nr. 84. — 1 Stempel.
6. Rückseite des Achtelschillings, Grote Nr. 88. — 4 Stempel.
7. Vorderseite des Pfennigs, Grote Nr. 90 (od. 89). — 5 Stempel.

C. Bischof Erich v. Braunschweig, 1508—1532.

8. Vorderseite des Viertelschillings, Grote Nr. 98. — 6 Stempel mit einer Variante.
9. Rückseite eines Grote unbekannten Wiedenbrücker Viertelschillings. — Die drei Wappenschilder: Paderborn, Osnabrück, Braunschweig in Kleeblattform. Umschrift (in Mönchsschrift): Moneta nova Widenbr. — 1 Stempel.
10. Rückseite des Achtelschillings, Grote Nr. 101. — 3 Stempel.
11. Rückseite des Pfennigs, Grote Nr. 102. — 14 Stempel.
12. Rückseite des Pfennigs, Grote Nr. 103. — 16 Stempel.
13. Drei Contrasignirstempel mit dem Rade, welches die runde Stempelfläche ganz ausfüllt (vielleicht auch Goldschmiedebeschauzeichen?).
14. Rückseite eines Osnabrücker III-Pfennigstückes. Weingärtner, Kupfermünzen Westf. 350?
15. Rückseite eines Osnabrücker V-Pfennigstückes, 1702 oder 1719. Weingärtner, Kupfermünzen Westf. 337 oder 338.
16. Vorder- und Rückseite eines Mecklenburgischen $^1/_6$ Thalers von 1758.
17. Vorderseite eines Pfennigs mit Löwenschild (um 1500).

Diese Sammlung bietet in so fern ein besonderes Interesse, als daraus hervorgeht, daß im Mittelalter dieselbe Münze *gleichzeitig* mit einer Mehrzahl von Stempeln ausgeprägt worden ist;

und zwar scheint das die Regel gewesen zu sein. Da man nun in jener Zeit die jetzt gebräuchlichen mechanischen Vervielfältigungsweisen und die Härtung des Metalls noch nicht kannte, wurden diese Stempel jeder einzeln mit der Hand geschnitten, was wieder eine große Anzahl allerdings geringer, aber doch sehr deutlich erkennbarer Abweichungen zur Folge hatte. Diese kleinen Abweichungen sind aber, da die Stempel offenbar neben einander gebraucht worden sind, nicht verwendbar, um etwa eine zeitliche Aufeinanderfolge oder die Urheberschaft durch verschiedene Münzmeister festzustellen.

Ferner verdient hervorgehoben zu werden, daß die als Stäbe oder Klötze geformten älteren Stempel sämmtlich nur je eine Seite der Prägungen enthalten; von keiner der älteren Münzen sind Vorder- und Rückseite nachweisbar. Es ist das dadurch zu erklären, daß je die Kehrseite in dem Prägeambos, der nicht erhalten ist, angebracht war; und zwar muß sie darin vertieft eingelassen gewesen sein, weil sämmtliche Strahlen sich nach der Seite, wo das Bild eingeschnitten ist verjüngen und dort glatt abgedreht sind, während der obere Theil nur roh behandelt ist. Alle Stücke zeigen an ihrem oberen Ende mehr oder wenig erkennbare Spuren des Gebrauches, da sie durch Hammerschläge verbreitert sind.

Ph.

D. Das älteste(?) Bauernhaus unserer Gegend.

Durch die Freundlichkeit des Herrn stud. theol. Friedrich Torhorst aus Lebbe gingen mir folgende Nachrichten bezw. Grundrißskizze eines der ältesten, wenn nicht des ältesten Bauernhauses unseres Landes zu.

„Das Schmittsche Kolonatshaus in der Bauerschaft Wiek, Kirchsp. Lebbe (Kreis Tecklenburg) ist 36 Fuß breit und 54 Fuß lang (also Breite und Länge = 2 : 3) und etwa 36 Fuß hoch. In dem Bogen über der Einfahrtsthüre (a des Grundrisses) steht die Jahreszahl 1558. Die Thüre selbst ist noch erhalten, aber, weil schadhaft, jetzt an der Scheune angebracht. Auch die Seitenthüren (b u. c) sind rundbogig abgeschlossen, es ist aber nur die bei b im alten Zustande erhalten; im Thürbogen ist ein Kreuz eingeschnitten. Ueber der südlichen Thüre bei c finden sich in dem ursprünglichen Rundbogenholz die Zeichen M°IVIII eingegraben oder eingebrannt.

Die Giebel sind auf schön geschweiften „Stickbännern" einen Fuß weit vorgekragt. Die Holzverkleidung ist noch die alte, da sie aber undicht ist, sollen im nächsten Frühjahre neue Bretter quer darüber genagelt werden. Zwei Luftlöcher im Giebel sind so ausgesägt, daß ein Kreuz sichtbar bleibt. Am Hinterhaus ist vor etwa 10 Jahren die hintere Wand bis unter die Giebelwand vorgerückt und auch der Keller ist umgebaut. Der jetzige Bewohner Maurer Duvendag hat mir die Lage genau beschrieben. Die Mauern des Kellers erheben sich etwa $2^1/_2$ Fuß über die Diele. Die Stellung der Eichenhölzer konnte ich nur an der Südseite des Kellers bestimmen. Den Eingang in den Keller bildete ein rundes Loch. Eine Aufkammer war nicht vorhanden, sondern man sah durch die Balken hinauf bis unter das Strohdach. — Das Haus verdiente möglichst bald photographirt zu werden."

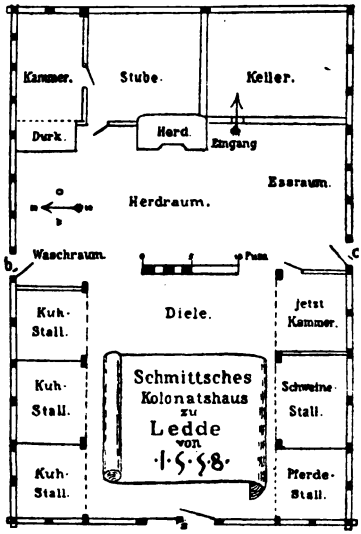

Ph.

Rückblick auf die Thätigkeit des historischen Vereins zu Osnabrück während der ersten 50 Jahre seines Bestehens.[1])

Vortrag
gehalten in der Generalversammlung am 12. November 1897
von Dr. F. Philippi.

Es ist in letzter Zeit und zwar nicht mit Unrecht gegen die stets sich steigernde Zahl der Vereine und die damit sich auch stets steigernden Anforderungen an den Einzelnen geeifert worden, und dieser Eifer war gewiß in unserer Stadt angebracht, wo das Vereinswesen sich in einer Reichhaltigkeit entwickelt hat, wie in kaum einem anderen Orte gleicher Größe und Bedeutung.

Es wird dabei geltend gemacht, daß nur solche Vereine Berechtigung haben, welche durch den Zusammenschluß Vieler die Schaffung von Einrichtungen erstreben, die einerseits Einzelne nicht ins Werk stellen können, andererseits aber auch die Organe des Staates und der Kirche nicht aus eigenem Antriebe gründen, ausbauen und unterhalten, vorausgesetzt, daß diese Vereine der Pflege edlerer von guter Gesinnung getragener Geselligkeit, der Förderung künstlerischer Bestrebungen oder wissenschaftlicher Bethätigung oder der Wohlthätigkeit dienen.

Gesteht man nun Vereinen dieser Richtungen widerspruchslos die Daseinsberechtigung zu, so kann sie unser

[1]) Im Anschluß an diesen Vortrag wurde auf Anregung des Professor Dr. Jaeger die Beigabe der Bilder Mösers und Stüves beschlossen.

Verein für sich mit vollem Rechte in Anspruch nehmen, aber er hat noch einen weiteren und, m. E., stichhaltigeren Grund für seine Daseinsberechtigung aufzuweisen, den Grund, der in der Erinnerungsfeier dieses Jahres liegt. Ein Verein, der nach fünfzigjährigem Bestehen noch lebensfrisch wie in seiner ersten Blüthe dasteht, hat seine Daseinsberechtigung durch die That bewiesen; aber noch mehr: ein Verein, der in diesen 50 Jahren die ihm von seinen Gründern gestellten Aufgaben nach Kräften und mit Erfolg zu lösen bestrebt gewesen ist, hat noch mehr gethan: er hat auch seine Berechtigung zu weiterem Bestehen nachgewiesen.

Gestatten Sie mir, m. H., heute Abend mit Ihnen nachzuprüfen, ob unser Verein wirklich im ersten halben Jahrhundert seines Bestehens seiner Aufgabe gerecht geworden ist, ob wir daher mit Genugthuung auf diese lange Zeit zurückblicken können und mit frohem Muthe in die Zukunft auszublicken berechtigt sind, indem wir weiter von ihm eine gedeihliche Thätigkeit erhoffen, erwarten und demgemäß ihm wünschen können.

Als der „Verein für Geschichte und Landeskunde" in Osnabrück am 26. August 1847 gegründet wurde, stellte er sich laut der damals angenommenen und auch heute noch fast unverändert geltenden Satzungen als Aufgabe:

„Die Forschung im Gebiete der Osnabrück'schen Geschichte". Zur Geschichte wurde gerechnet:

1) Geschichte der Ereignisse, Chronik des Landes, Genealogie adeliger Geschlechter,
2) Geschichte der Verfassung,
3) Geschichte des Bildungsgangs, und
4) ein Zweig der Forschung, den wir jetzt wesentlich dem naturhistorischen Vereine abgetreten haben: „Geschichte der äußeren und inneren Beschaffenheit des Erdbodens, naturhistorische Forschungen".

Man sollte glauben, daß die Zeit der Gründung kurz vor den großen Umwälzungen in unserem Vaterlande dem Unternehmen nicht günstig gewesen wäre. Die Gemüther beschäftigten sich so lebhaft mit den Zeit- und Streitfragen des damaligen öffentlichen Lebens, daß man hätte denken sollen, Bestrebungen, welche lediglich die Aufhellung rückwärtsliegender Zeiten und Zustände im Auge hatten, würden wenig Beachtung und Unterstützung gefunden haben. Das war aber nicht der Fall. Das erste im Jahre 1848 herausgegebene Mitglieder-Verzeichniß weist schon die stattliche Zahl von 250 Theilnehmern auf.

Diese Thatsache ist unzweifelhaft zum Theile aus dem berechtigten Wunsch der Osnabrücker, die sich damals noch mehr wie heut zu Tage als besondere Nation fühlten, zu erklären, daß sie Arbeiten über ihre Sondergeschichte nicht mehr wie bis dahin in der westfälischen oder in der niedersächsischen Zeitschrift einen Unterschlupf finden lassen wollten. Waren sie doch infolgedessen im Lande nur wenig bekannt geworden; man wollte sie in einem eigenen Organe veröffentlicht sehen, um so im Lande das Interesse an seiner Geschichte wirksamer anregen und wachhalten zu können. Ich möchte aber glauben, daß neben diesem mehr oder weniger äußerlichen Grunde auch tieferliegende mitsprachen.

Zu den Gründern des Vereins und vor Allem zu den thätigsten Mitarbeitern an seiner Zeitschrift, welche ja zunächst auf Jahrzehnte hinaus seine einzige Lebensäußerung darstellte, gehörte Carl Johann Bertram Stüve. Er war es, der Mösers Osnabrücker Geschichte in der Abekenschen Ausgabe seiner gesammelten Werke durchgesehen und ihr nachträglich aufgefundene Bruchstücke einer Fortsetzung, nachdem sie druckfertig hergestellt waren, angefügt hatte. Ihm ist es auch in erster Linie zu danken, daß gerade die ersten Bände der Zeitschrift in Mösers Nachlasse gefundene

Aufsätze aus seiner Feder zum ersten Male veröffentlichten. Man kann daher ohne Ruhmredigkeit die Gründung unseres Vereins als eine Bethätigung Möserschen Geistes, vermittelt durch seinen Nachfolger Stüve, nennen.

Wenn es auch hier zu weit führen würde, Möser als praktischen Staatsmann und Wirthschaftspolitiker zu würdigen, so muß doch auf seine Bedeutung als Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber mit wenigen Worten eingegangen werden, um diese nur äußerlich gestützte Behauptung innerlich zu begründen. Mösers Bedeutung als Historiker ist darin zu finden, daß er seiner Zeit fast 100 Jahre voraus das Hauptgewicht in seiner Geschichtschreibung nicht auf die Erzählung der äußeren Ereignisse, der sogenannten Haupt- und Staatsactionen legte, sondern die Darstellung der rechtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse in den Vordergrund stellte, eine Aufgabe, deren Lösung sich heute gerade die weitesten Kreise der Forscher angelegen sein lassen. Aber auch damit ist seine Eigenthümlichkeit, sein in seiner Zeit ganz vereinzelter Standpunkt noch nicht genügend gekennzeichnet: er stellte in seinen Arbeiten nicht sowohl die einzelnen verfassungsgeschichtlichen oder wirthschaftlichen Thatsachen dar, sondern sein umfassender Geist versuchte die in ihnen zur Erscheinung kommende Entwicklung von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart zu verfolgen, um dadurch der Vergangenheit Leben einzuflößen und die Erscheinungen der Gegenwart in ihrer geschichtlichen Berechtigung zu verstehen und hieran anknüpfend als praktischer Staatsmann ihre *Umbildung* entsprechend den Erfordernissen der Gegenwart anzubahnen. Darin besteht Mösers Größe, darauf beruht sein Einfluß auf seine Zeit und auf die Folgezeit, daß er zugleich Geschichtsforscher, Geschichtsschreiber, praktischer und theoretischer Staatsmann und in Allem gleich groß war. Und dieser Geist Mösers, der sich in seinen höchst verdienstvollen unmittelbaren Nach-

folgern und Schülern, besonders Lodtmann und Klöntrup zunächst nach juristisch systematischer Richtung durch Ausbau und Schematisirung seiner Aufstellungen offenbarte, lebte vor Allem in Stüve wieder auf und wirkte auch in den Verehrern seiner Schriften in seiner Vaterstadt nach. Wenn auch in den ersten Lebensjahren des Vereins gerade die Politiker, welche die auf rein philosophisch constructiven mit aller Geschichtsüberlieferung vollkommen brechenden Theorien beruhenden Grundsätze der französischen Revolutionsstaatsmänner predigten, selbst in unserer Stadt das große Wort führten, so blieb doch andererseits die Ueberzeugung, daß Besserung der Verhältnisse nicht durch vollständigen Neubau auf den Trümmern des Alten, sondern durch geschichtliche Weiterentwicklung und richtige Umgestaltung des Bestehenden zu erreichen sei, bei den besonnener Denkenden die herrschende.

Um aber eine solche Entwicklung, einen solchen Um- und Ausbau in die richtigen Wege leiten zu können, um das wirklich Bewährte in den alten Einrichtungen erkennen und erhalten zu können, war es unerläßliche Vorbedingung, diese Einrichtungen zu studiren, ihren Werdegang kennen zu lernen, um so ihre innere Berechtigung darlegen zu können. Da der Verein gerade diesem Zwecke dienen sollte, war er selbst in jenen aufgeregten Tagen als zeitgemäß zu bezeichnen, und das ist wohl der Hauptgrund für den Anklang, welchen seine Gründung in den Kreisen der Gebildeten aller Berufsarten und Bekenntnisse fand.

Es ist nun nicht zum wenigsten Stüves Verdienst, daß diese Aufgabe nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kräfte in unserem Vereine zur Durchführung kam. Aus den Aufsätzen unserer Zeitschrift, welche die oben angedeuteten Ge-

sichtspunkte, die Gegenwart im Lichte der Vergangenheit und die Vergangenheit im Lichte der Gegenwart zu betrachten, in mustergültiger Weise verfolgten, sind vor Allem Stüves Arbeiten über „Topographie der Stadt, Markt- und Gewerbsleben derselben" (Bd. IV), „Topographische Bemerkungen über die Feldmark der Stadt Osnabrück und Entwicklung der Laischaftsverfassung (Bd. V), der Handel von Osnabrück (Bd. VI), Landstände, Capitulationen und Landesverträge (Bd. II), Gewerbs-Wesen und Zünfte (Bd. VII), Geschichte der Stadtverfassung (Bd. VIII) und das Finanzwesen der Stadt" (Bd. XI aus seinem Nachlasse) hervorzuheben. Zu ihnen gesellen sich in den ersten Bänden der Zeitschrift einige Aufsätze von Julius Sudendorf, besonders der über die „Bursprache" im Fürstenthum. Es ist zu bedauern, daß diese Aufsätze zur Zeit ihrer Abfassung in weiteren Kreisen nicht die Beachtung gefunden haben, welche sie ihrer Bedeutung nach verdienten; um so erfreulicher erscheint es, daß sie jetzt um so mehr Anerkennung finden, weil derartige Studien immer weitere Kreise beschäftigen.

Neben diesen unzweifelhaft in Möserschem Geiste geschriebenen und deshalb als die bedeutendsten zu bezeichnenden Aufsätze gingen aber von Anfang an andere her, deren Vorwürfe streng genommen außerhalb des ursprünglich festgesetzten Programmes standen. Sie durften jedoch nicht abgewiesen werden, wollte man anders alle für die Vorzeit des Landes interessirten Kreise heranziehen und mit ihnen in Fühlung bleiben.

Zu solchen hervorragenden Leistungen, wie die oben erwähnten, waren ja nach ihrer Vorbildung und den ihnen zu Gebote stehenden Quellen selbstverständlich nur wenige Mitarbeiter befähigt, aber neben ihnen fand sich doch noch eine erhebliche Zahl Anderer, welche Interesse, Begabung und Kenntnisse genug besaßen, um sich an den Bestrebungen des Vereins in anderer

Richtung und zwar nicht nur genießend, sondern mit der That zu betheiligen.

Zu diesen Richtungen gehört vor Allem die auch schon vor und zu Mösers Zeit bei uns gepflegte eigentliche Alterthumskunde. Hatte doch schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts der gelehrte Gymnasialdirector Zacharias Götze Schulprogramme über die Wittekindsburg bei Rulle, die Greteschers Hünensteine und den Barenauer Münzfund herausgegeben, hatte doch schon Lodtmann gegen Ende desselben Jahrhunderts in seinem Monumenta die alten Denkmale in Land und Stadt nach Art der Fürstenbergischen Monumenta Paderbornensia beschrieben und angedichtet. Ihnen nachfolgend, aber umfassender in seinem Vorgehen hatte dann Graf Münster in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts die meisten Hünengräber und viele Todtenhügel durchwühlt — aber es war doch auf diesem Felde noch unendlich viel zu thun. Eine Statistik der heidnischen Grabstätten, soweit sie bekannt waren, sowie der darin gemachten Funde, lieferte in den vierziger Jahren der außerhalb des Vereins stehende Wächter, aber auch er gab nur von wenigen vollständige, sachgemäße Beschreibungen. Als eine vorzügliche Leistung auf diesem Felde ist die Bearbeitung der Karlsteine im Hohne von Grote zu bezeichnen; es hatten noch weitere Beschreibungen bes. der gleichartigen Denkmäler bei Behrte folgen sollen, aber obwohl schon Zeichnungen gefertigt waren, ist die Veröffentlichung — aus welchem Grunde, habe ich nicht ermitteln können — unterblieben. Darauf wurde Jahrzehnte lang dieses Arbeitsgebiet sehr vernachlässigt. Erst in den letzten Jahren machte sich unser Verein durch die Veröffentlichungen der verdienstlichen Arbeiten Schuchhardts über einzelne der alten Wallbefestigungen des Gebiets, durch Hartmanns allgemein unterrichtende Aufsätze über dieselben Bauwerke, durch desselben Forschers und Prejawas Bohlenweg-

beschreibungen sowie Brandis und Conrads Ortsuntersuchungen um die Alterthumsforschung sehr verdient.

War aber einmal die Aufmerksamkeit auf die Alterthümer hingelenkt worden, so mußte sie sich um so mehr auch den Ueberresten aus der geschichtlichen Zeit zuwenden, weil dieselben meistens als Kunstwerke auch auf den Laien eine besondere Anziehungskraft ausüben. Es war das um so nothwendiger, als sie bis dahin nur sehr geringe Beachtung gefunden hatten. Auch hier setzte die Thätigkeit des Vereins sehr bald ein durch Richards gute Aufnahme und Beschreibung des interessanten alten Kirchleins zu Wallenhorst — leider freilich zunächst ohne lebhafte Nachfolge zu finden. Erst 20 Jahre später brachten Berlage und Lütz Beschreibungen und Zeichnungen der äußerst bemerkenswerthen Erzeugnisse kirchlicher Kleinkunst, und noch wieder mehr als ein Jahrzehnt später fand das Silbergeschirr des Rathhauses Beachtung, obwohl es gerade für die engeren Kreise darum besonderes Interesse besitzt, weil für einen Theil der Ursprung in unserer Stadt nachweisbar ist.

Schließlich zog der Verein, obwohl auch davon der ursprüngliche Arbeitsplan nicht spricht, auch Culturgeschichte und Volkskunde in seine Kreise. Es war besonders Julius Sudendorf, der in Sage und Märchen, in Namen und sonstigen Ueberlieferungen die Spuren aufzudecken versuchte, welche bis in die heidnische Vorzeit zurückzureichen schienen. Ich sage „schienen", denn die Zahl der Jahrhunderte und das siegreich vordringende Christenthum hat die meisten dieser Spuren vernichtet oder doch so verwischt, daß sie sich fast unmerklich verlieren. — Wenn daher auch die Ausbeute nach der verfolgten Richtung nur eine sehr geringe ist, so haben diese Volksüberlieferungen doch durch ihre Naturfrische und die ihnen innewohnende Poesie etwas ungemein Anziehendes und

Anregendes, was ihre Festhaltung und Aufbewahrung durchaus rechtfertigt.

Leider gliederten sich diesen Aufzeichnungen nur spärlich Mittheilungen über alte Feste und Gebräuche an. Wenig und ganz vereinzelt sind Ostergebräuche festgestellt; über die Begehung anderer alter aus heidnischen in christliche umgewandelter Feste, über Erntebräuche, Mittsommerbiere, Fastnachtsfeiern enthalten unsere Mittheilungen so gut wie nichts. Man kann das bedauern, weil gerade diese Aeußerungen der Volksseele sich in den 50 Jahren des Bestehens unseres Vereins fast ganz verloren haben. Ich möchte jedoch glauben, daß der Grund für die geringere Beachtung dieser Dinge aufs Engste mit einem Vorzuge, den unsere Mittheilungen seit ihrem ersten Erscheinen gehabt haben, zusammenhängt.

Die Beschäftigung mit der Volkskunde, wie sie ja auch jetzt in weiten Kreisen aufs Lebhafteste betrieben wird, führt und führte vor 50 Jahren noch mehr phantasievolle Gemüther leicht auf Irrwege; sie verleitet zum Aufbau reizvoller Luftschlösser, denen nur zu oft die wirkliche Grundlage fehlt. Das aber war neben seiner staatsmännischen und die Gesammtentwicklung stets im Auge behaltenden Geschichtsauffassung ein Hauptcharakterzug Stüves, daß er stets nur fest und sicher begründete Auffassungen gelten und dementsprechend zu Worte kommen ließ. So mag sein Einfluß in dieser Richtung eindämmend und ablenkend gewirkt haben. Kann man das vielleicht nach dieser Hinsicht bedauern, so ist andererseits der segensvolle Einfluß dieser Stüveschen Auffassung auf die Veröffentlichungen unseres Vereins nicht hoch genug anzuerkennen. Denn man kann von unserer Zeitschrift, ohne des ungerechtfertigten Selbstlobes bezichtigt zu werden, behaupten, daß sie sich stets auf einer gewissen wissenschaftlichen Höhe gehalten hat, daß sie selten spielendem Dilettantismus oder lokaler Kleinigkeitskrämerei Raum ge-

geben hat, und das ist um so höher anzuschlagen, als derartige Veröffentlichungen, die ja wesentlich auf Beiträge von Nichtfachleuten angewiesen sind, dieser Gefahr am ehesten zum Opfer fallen.

Ging so der Verein schon in den ersten Jahren seines Bestehens in der Berücksichtigung der Alterthümer und der Culturgeschichte über das ursprüngliche Programm hinaus, so that er es sehr zu seinem Vortheile auch noch auf einem anderen Felde, dem der Quellenveröffentlichung.

Es war ja naheliegend und selbstverständlich, daß man den Mitgliedern durch Aufsätze, welche Darstellungen enthielten oder Forschungen brachten, lesbare und anregende Lectüre zu bieten sich bestrebte, aber es zeigte sich auch bald, daß die Quellen, aus denen die Forschung zu schöpfen und die Darstellung ihre Nahrung zu ziehen hatte, weder vollständig noch in genügender Bearbeitung zur Verfügung standen. Daher brachten gleich die ersten Bände eingehende bis dahin noch ungedruckte zeitgenössische Berichte über wichtige Begebenheiten, so die Aufzeichnungen Jaspars Schele über die Regierungszeit Franz von Waldecks, die Darstellung der gegenreformatorischen Thätigkeit Franz Wilhelms aus der Feder eines unbekannten Berichterstatters, sowie kleinere ähnliche Veröffentlichungen legendarischen Charakters. Wichtiger noch und umfangreicher war die mit vielen Nachweisen versehene Arbeit Meyers über das alte Todtenbuch des Doms, der Abdruck eines Lehnregisters aus dem 16. Jahrhunderte und des sogen. Jagdprotocolls aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. Vor Allem aber ist nach dieser Richtung hervorzuheben die von Hartmann gelieferte Uebersetzung und die von Thyen durchgeführte kritische Bearbeitung des ältesten Geschichtsdenkmals unseres Landes, der Lebensbeschreibung des heiligen Benno durch den Abt Norbert von Iburg.

Diese Quellenveröffentlichungen mußten sich aber stets in bescheidenen Grenzen halten, sollte nicht der Zeitschrift ihr oben angedeuteter Charakter verloren gehen; sie konnten daher auf die Dauer dem Bedürfnisse nicht mehr genügen, das sich je länger je lebhafter geltend machte.

Daß die Forderung nach einer umfassenden und systematischen Herausgabe bezw. Bearbeitung der Quellen erzählenden, urkundlichen und rechtlichen Charakters nicht von Anfang an in den Arbeitsplan des Vereines aufgenommen worden war, sondern sich erst nach und nach geltend machte, erklärt sich aus der Thatsache, daß unser Stift durch Mösers Verdienst allen anderen deutschen Territorien auch in der Sammlung und Bearbeitung seiner Geschichtsquellen voraus war. Hatte er doch ein Urkundenbuch ausgearbeitet, das für die Zeit seiner Zusammenstellung als eine ganz vorzügliche Leistung bezeichnet werden muß. Aber seit seiner Veröffentlichung war durch Erschließung und Bearbeitung der Archive nachbarlicher Gegenden so viel neues Urkundenmaterial — auch zur Osnabrücker Geschichte — zugänglich geworden, daß es nach Umfang und Vollständigkeit nicht mehr als genügend anzusehen war. Dann aber war ein großer Theil der Urkunden nicht nach den, Möser allerdings nicht zugänglichen, Originalen, sondern nach Henselers, für ihre Zeit freilich trefflichen Abschriften gedruckt worden. Nachdem aber die Forschung der letzten Jahrzehnte erwiesen hat, wie mißlich es ist und zu wie verkehrten Schlußfolgerungen es führen kann, wenn der auf urkundlichem Materiale fußende Forscher nicht auf die Originale zurückgeht und sie in allen ihren Einzelheiten prüft, konnten die Möserschen Drucke auch hinsichtlich ihrer kritischen Zuverlässigkeit nicht mehr genügen. Außerdem aber reichte die Sammlung nur bis zum Jahre 1250 herab, und Stüve, der von diesem Jahre an Mösers Darstellung in seiner Geschichte des Hochstiftes fortsetzte,

hatte derselben ein Urkundenbuch nicht beifügen können. Er selber besaß und beherrschte das Material in bewunderungswürdiger Vollständigkeit; wollte er aber seine Geschichtsdarstellung auch nur einigermaßen zum Abschlusse bringen, so konnte er sich nicht zugleich oder gar zuerst der mühseligen und höchst zeitraubenden Arbeit der Zusammenstellung eines Urkundenbuches unterziehen. Neben der Zeit würden ihm aber dazu auch die nothwendigen Geldmittel gefehlt haben, denn es ist ja bekannt, daß schon die Drucklegung des 3. Bandes seiner Darstellung auf Schwierigkeiten stieß, die nur dadurch überwunden werden konnten, daß derselbe als ein Theil des 11. Bandes der Mittheilungen unseres Vereins erschien.

Aber es waren nicht die Urkunden allein, welche dringend eine Veröffentlichung und Bearbeitung verlangten, auch die erzählenden Quellen, von denen eine, die Chronik des Abtes Maurus Rost von Iburg, noch ungedruckt dalag, obwohl man sich ihrer vielfach bediente, harrten noch wissenschaftlicher Herausgabe, nicht minder die für die Wirthschaftsgeschichte so ausgiebigen Einkünfteverzeichnisse, sowie die für die Darstellung der Verfassungsgeschichte so wichtigen, ja unentbehrlichen Rechtsquellen.

Hier Wandel zu schaffen, beschloß der Verein schon gegen Ende der siebenziger Jahre, aber die Geldmittel reichten zu selbständigem Vorgehen nicht aus, und wenn auch im Laufe der Jahre eine hübsche Summe zusammengespart war, so konnte doch erst im letzten Jahrzehnt, nachdem die Staatsregierung eine namhafte Unterstützung bewilligt hatte, die Ausgabe der Quellen kräftig in die Hand genommen und Dank der Bereitwilligkeit einiger Mitglieder, sich der Arbeit zu unterziehen, energisch gefördert werden. Binnen wenigen Jahren ist die Ausgabe der erzählenden Quellen zu dem zunächst ins Auge gefaßten Ab-

schlusse gekommen, die Urkundensammlung liegt ebenfalls für die schon von Möser bearbeiteten Jahre in neuer Ausgabe vor und man kann jetzt ermessen, wie nothwendig einerseits und wie fördernd andererseits eine solche Zusammenfassung des gesammten in Frage kommenden Quellenmaterials ist.

Es ist ein schon lange von allen betheiligten Gelehrten lebhaft gehegter Wunsch, das für alle Gegenden Deutschlands vorhandene älteste Urkundenmaterial in zuverlässigen und handlichen Ausgaben zur Verfügung zu haben. Um diesem Wunsche möglichst nachzukommen, sind die einschlägigen Veröffentlichungen unseres Vereins an die entsprechenden Arbeiten des benachbarten stammverwandten Westfalen angelehnt, wie sie denn auch von dort aus durch Erhard schon theilweise in den vierziger Jahren eine neue Bearbeitung erfahren hatten. Da die Urkunden der nächstangrenzenden westfälischen Bisthümer Münster und Paderborn bis zum Jahre 1300 schon gesammelt vorliegen, eine ähnliche Zusammenstellung für Minden aber in allernächster Zeit ihrem Abschlusse entgegengeht, wird durch unser Urkundenbuch, nachdem es auch bis zum Jahre 1300 weitergeführt sein wird, für das ganze geschichtlich und vor Allem rechtsgeschichtlich so interessante Gebiet des westfälischen Stammes das älteste Urkundenmaterial gesammelt und gesichtet den Forschern vorgelegt sein.

Nachdem ich Ihnen bis jetzt, m. H., in kurzen Zügen die dem Vereine in seinem engeren Kreise gestellten Aufgaben dargelegt und mit Ihnen deren Durchführung und Lösung nachgeprüft habe, möchte ich doch noch darauf hinweisen, daß den Geschichtsvereinen auch noch andere Aufgaben obliegen, welche weitere Kreise berühren. Leider wird darauf in den Vereinen selbst oft weniger geachtet; leider

wird das von Seiten der Empfangenden oft weniger anerkannt, als es im Interesse der Sache wünschenswerth ist.

Obwohl Möser auch hierauf, seiner Zeit mehr wie ein Jahrhundert vorauseilend, aufmerksam gemacht hat, ist erst in den letzten Jahrzehnten den weitesten Kreisen zum Bewußtsein gekommen, daß die Geschichte sich nicht allein an den Mittelpunkten der Macht, an den Höfen der Fürsten, in den Cabinetten der Minister oder in den Sälen der Parlamente abspielt, daß große Entscheidungen nicht allein durch Waffenerfolge oder Verfügungen der Mächtigen dieser Erde bewirkt und bedingt werden, daß daneben aber auch nicht allein die stille Arbeit des Gelehrten, der tiefgründig denkend auf abstracten Lehrsätzen ein System aufbaut, durch die Macht der darin ausgesprochenen Theorien auf die Dauer die Verhältnisse umzugestalten vermag, so schwer auch in dem letzten Jahrhunderte diese Theorien in die Waagschale gefallen sind. Man hat allmählich gelernt, daß noch andere Mächte, denen man früher selten die ihnen gebührende Beachtung geschenkt hat, wenn auch oft still und scheinbar unmerklich walten und schließlich bestimmend auf die Geschicke der Völker einwirken. Sie walten und wirken im entlegensten Dorfe so gut wie in der glänzenden Hauptstadt und fordern um so mehr Berücksichtigung, je gewaltiger die Staatswesen anwachsen, welche von einem Mittelpunkte einheitlich regiert werden, je mehr die Männer, welche diese großen Staatswesen leiten, die Verhältnisse aller ihrer Fürsorge Anvertrauten zu regeln und zu heben bemüht sind. Diese Mächte sind nicht idealer Natur, sie sind die denkbar materiellsten; es sind die Bestrebungen der breiten Masse der Völker, ihre wirthschaftliche Lage je ihren Einzelbedürfnissen entsprechend befriedigend zu gestalten und möglichst stetig zu verbessern. Diese Bestrebungen haben sich stets geäußert, bald geräuschlos, bald stürmisch, stets aber handelt es sich dabei um das

Verlangen nach dem Ausbau oder der Aenderung geschichtlich gewordener Verhältnisse.

Für den praktischen Staatsmann nun, der diesen Bestrebungen nach Möglichkeit, ohne berechtigte Interessen anderer Kreise zu verletzen, gerecht werden will, ist es zwar erste Bedingung, daß ihm die augenblicklichen Verhältnisse genau bekannt sind; und diesem Bedürfnisse ist man jetzt bestrebt, durch die zahlreichen Aufnahmen und statistischen Zusammenstellungen zu entsprechen. Aber diese, Momentaufnahmen ähnlichen Darstellungen genügen zum vollen Verständnisse nicht; die Erkenntniß der geschichtlichen Entwicklung ist unerläßlich, um die Möglichkeit einer gedeihlichen Weiterentwicklung zu gewährleisten und vorkommenden Falls die Uebertragung in einzelnen Gegenden bewährter Einrichtungen auf andere Landestheile zu ermöglichen.

Eine sehr bezeichnende und uns naheliegende Illustration für die soeben gegebenen Andeutungen liefern die jetzt so lebhaft besprochenen Maßregeln zur Erhaltung eines lebensfähigen bäuerlichen Mittelstandes. Als ein höchst wichtiger Factor bei diesen Bestrebungen wird mit Recht die Regelung des Erbrechts angesehen. Als empfehlenswertheste Form gilt jetzt das Anerbenrecht, dessen Hauptverbreitungsgebiet Hannover und Westfalen und mitten darin Osnabrück ist. Es ist wieder Möser, welcher zuerst staatsmännisch nachdrücklich die hohe wirthschaftliche Bedeutung dieser Erbrechtsform für den Staat und den einzelnen Besitzer betont hat, und es wird unserem langjährigen Mitgliede Excellenz v. Miquel wohl nicht zu Unrecht nachgesagt, daß er aus seiner hiesigen Heimath, aus seinem Studium der Schriften seines großen Landsmanns Möser die Anregung zu seinen Bestrebungen, diese Erbfolge auch über ihr altes Verbreitungsgebiet hinaus einzuführen, entnommen habe. Ganz ähnliches ließe sich in

Beziehung auf unsere Stadt vom Innungs- und Gildewesen sagen.

Der Darstellung des Letzteren hat nun schon Stüve seinen ausgezeichneten oben erwähnten Aufsatz im 7. Bande unserer Zeitschrift gewidmet, über die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse in unserem Gebiete liegt bis jetzt aus unserem engeren Kreise eine umfassendere und eingehendere Arbeit noch nicht vor, und doch wie lohnend würde es sein, an der Geschichte einiger unserer großen Bauernhöfe nachzuweisen, daß sie durch die Aufrechterhaltung des Anerbenrechtes sich nicht nur als in sich leistungsfähige Betriebe zu erhalten vermochten, sondern daß ihre Kräfte auch ausreichten, um die Existenz von aus ihnen hervorgegangenen Familien zu begründen, Familien, deren Mitglieder jetzt in den höheren bürgerlichen Berufen nach allen Richtungen hin angesehene, wohlgefestigte Stellungen einnehmen. Derartige Darstellungen und Nachweisungen sind kaum anders als in den Kreisen der Geschichtsvereine möglich, jedenfalls aber ist ein Außenstehender, welcher einen solchen Vorwurf behandeln wollte, auf die Unterstützung des Vereins und seiner Mitglieder angewiesen, weil wenigstens unser Verein in seinen Sammlungen reiches handschriftliches Material zur Lösung solcher Fragen besitzt und die Mitglieder durch ihre Kenntniß von Land und Leuten vielfache Auskunft zu geben in der Lage sind.

Diese beliebig herausgegriffenen aber bei unserer augenblicklichen wirthschaftlichen Lage besonders naheliegenden Beispiele mögen genügen, um nachzuweisen, wie die Arbeiten in dem engeren Kreise unserer Vereine für die Staatswissenschaften, die theoretischen und die praktischen, bedeutsam werden können und müssen. Ein ähnliches Verhältniß ist bei der Geschichtsforschung an sich nachzuweisen.

Ebenso wie der Naturforscher an den großen Mittelpunkten auf die Mitwirkung und Unterstützung einzelner Sammler, welche ihm sein Material zuführen, sowie auf zahlreiche minutiöse Einzeluntersuchungen angewiesen ist, so kann auch der Geschichtsforscher im Großen der Unterstützung durch Sammler und Bearbeiter einzelner Materien nicht entrathen, und zwar bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft wohl weniger als jemals früher.

Die Geschichtsforschung sieht auf eine glänzende Epoche zurück. In den ersten drei Vierteln unseres Jahrhunderts haben umfassende und tiefgehende Geister die ganzen einschlägigen Disciplinen zu umspannen, nach großen Gesichtspunkten zu gruppiren und als Ganzes darzustellen versucht, und so den Nachkommenden die Wege der Arbeit gewiesen.

Je mehr jedoch der einzelne Forscher auf ihren Wegen wandelnd ihnen folgt und ihre Forschungen zu vertiefen versucht, um so mehr und um so häufiger wird er inne, daß trotz der lichtvoll geistreichen Auffassung des Ganzen die dadurch vielfach bedingten und beeinflußten Ergebnisse im Einzelnen nicht immer aufrecht erhalten werden können. Es findet das darin seine Erklärung, daß doch vielfach den älteren Gelehrten nur ein eng begrenztes und beschränktes Material als Grundlage für ihre Forschungen zu Gebote stand; zu leicht erlagen sie da der Versuchung, die daraus gezogenen Schlüsse zu verallgemeinern und ohne weiteres als für die ganze Materie gültig anzusehen. Aber nur, wenn ein gütiges Geschick dem Forscher eine wirkliche typische Erscheinung als Grundlage seiner Abstractionen zur Verfügung gestellt hatte, oder wenn so hervorragende Geister wie Ranke divinatorisch an der Einzelerscheinung das Wesentliche, das Typische zu erkennen im Stande waren, konnte das ungestraft geschehen. So ist denn die Geschichtswissenschaft jetzt, da von allen Seiten Material in überreichlicher Fülle erschlossen

wird, aller Orten darauf aus, die Darstellungen früherer Forscher nachzuprüfen und, wenn nöthig, richtig zu stellen — auf Grund eingehendster Einzeluntersuchungen.

Gestatten Sie mir die Wahrheit dieser Aufstellung Ihnen kurz an einem uns hier ebenfalls naheliegenden Beispiele, den Erörterungen über die Entwicklung der deutschen Stadtverfassung klar zu legen, einer Frage, für deren Lösung gerade die Entwicklung unserer alten Bischofsstadt wichtiges Material beisteuert.

Die Rechtshistoriker früherer Jahrzehnte glaubten mit Bestimmtheit den Ursprung der Verfassung der deutschen Städte im Mittelalter auf ein Fortleben der alten römischen Municipalverfassung zurückführen zu können. Als aber später die wirthschaftlich-rechtliche Verfassung des flachen Landes genauer untersucht und erwiesen worden war, daß ihrer früheren Gestaltung in allen Gauen Deutschlands ähnliche Einrichtungen zu Grunde liegen, glaubte der um diese Forschungen besonders verdiente Maurer in der durch diese wirthschaftlichen Einrichtungen bedingten Verfassung auch die Grundlage der Stadtverfassung sehen zu sollen. Nach ihm und neben ihm machte dann Nitzsch auf die große Bedeutung des Handels und Verkehrs für die Entwicklung städtischen Lebens mit Recht aufmerksam und stellte die Ansicht auf, daß die zur Förderung des Handels- und Gewerbslebens gegründeten Genossenschaften, die Gilden, der Ausgangspunkt städtischer Organisation sein müßten. Den staatsrechtlichen Charakter der Stadt und seiner Grundlage in der Gemeindeverfassung betonte schließlich von Below. Zu einer Klärung der Meinungen nach der Richtung, wie viel je von diesen einzelnen Aufstellungen haltbar, vor Allem aber, ob denn wirklich für alle deutschen Städte ein gleicher Ausgangspunkt, eine gleiche, wenn auch stufenweise verschiedene Entwicklung anzunehmen sei, ist man zur Zeit um so weniger gelangt, als von Alters

her und von allen Betheiligten anerkannt wird, daß ein Hauptmerkmal der deutschen Stadt im Mittelalter ihre Selbstständigkeit als Gerichtsbezirk ist. Diese Thatsache ist aber mit den oben angedeuteten Theorien nicht ohne Weiteres vereinbar, obwohl ein so berühmter Rechtslehrer wie Sohm in geistreicher und bestechender Darlegung gerade diese rechtliche Ausnahmestellung der alten deutschen Stadt aus dem Marktrechte mit dem Marktfrieden einerseits und dem Königlichen Amtsrecht mit dem Königsfrieden andererseits herzuleiten versucht hat.

Ein solcher Widerstreit der Meinungen, ein solches sich Ueberstürzen geistreicher Hypothesen, vorgetragen mit dem Anspruche abschließender Ergebnisse und auf Grund eines großen Apparates urkundlicher Beweisstellen ist nur dadurch erklärlich, daß all' die zahlreichen Forscher zwar mit einem reichhaltigen aber zugleich ganz lückenhaften Materiale arbeiteten, welches ihnen zwar gestattete, für ihre Meinungen Beweisstellen vorzubringen, aber nicht im entferntesten ausreichte, um einen klaren Einblick in und Ueberblick über die Gesammtverhältnisse zu gewinnen.

Erst zahlreiche tiefergehende mit zeitlich und örtlich beschränktem, dafür aber möglichst vollständigem Materiale ausgeführte Einzelunterſuchungen werden nach und nach Ordnung und Licht in dieses Chaos bringen können. Von wo aber haben diese Untersuchungen auszugehen? Sie müssen aus den engsten Kreisen heraus unternommen bezw. angeregt und gefördert werden. Und diese Kreise sind die Geschichtsvereine. Ihnen als Genossenschaften oder wenigstens ihren Mitgliedern im Einzelnen steht das Gesammtmaterial zur Verfügung; sie sind nicht darauf angewiesen, nur die wenigen vielfach in ihrer Vereinzelung schwer verständlichen Urkunden der ältesten Zeiten zu benutzen, sondern ihnen steht auch das oft nur zu reichhaltig wuchernde Actenmaterial späterer Jahr-

hunderte zur Verfügung, ein Material, welches die in Frage stehenden Einrichtungen in ihrem Leben und Wirken erkennen läßt.

Haben nun auch Einzeluntersuchungen wie z. B. die Stüves über die Verfassung unserer Stadt befruchtend und anregend gewirkt, so ist doch erst auf Grund einer genügend ausführlichen kritischen Ausgabe der Quellen des Osnabrücker Stadtrechtes endgültige und sichere Auskunft über diese Verhältnisse, soweit sie unsere Stadt angehen und soweit der Umfang und die Natur des Materials die Einsicht überhaupt zuläßt, zu erwarten. Damit würde dann aber für die Beantwortung der Frage nach dem Ursprunge der deutschen Städte und ihrer Verfassung erst eine Vorarbeit, wenn auch von großem Werthe, geliefert sein.

Aehnlich nun wie mit diesem willkürlich herausgegriffenen Beispiele steht es mit den Arbeiten, welche die historischen Vereine durch ihre Mitglieder leisten können, m. u. E. im Allgemeinen: ihnen liegt es ob, weil es ihnen vielfach überhaupt allein möglich ist, der Forschung im Großen das Quellenmaterial in richtiger Weise gesichtet und bearbeitet darzubieten, und zwar nicht nur, wie in den vorerwähnten Beispielen schriftlich niedergelegtes Quellenmaterial, sondern Quellenmaterial im weitesten Sinne aufgefaßt. Dazu gehören aber auch die handgreiflichen Spuren, welche die Thätigkeit und das Leben früherer Geschlechter zurückgelassen haben: die Grabstätten, die Bauwerke mit Einschluß der Befestigungen und der Wege, ferner Geräthe und Ausstattungsgegenstände, soweit sie aus der Vorzeit stammen.

Auch dieser Aufgabe gerecht zu werden, hat sich der Verein stets angelegen sein lassen, wenn es auch nicht zu leugnen ist, daß manchmal das Vorgehen nicht so umfassend und systematisch gewesen ist, wie man es wohl hätte wünschen mögen. Man darf aber dennoch ohne Ueberhebung behaupten,

daß Untersuchungen, wie die Prejawas über die Bohlenwege und Brandis über den Hausbau als mustergültige Leistungen in ihrer Art bezeichnet werden können, und zwar mustergültig sowohl wegen des thatsächlich Gebotenen wie des mit Recht bei Seite Gelassenen. Denn die betreffenden Bearbeiter haben sich, obwohl sie ihr Gebiet beherrschten, obwohl sie der in Frage kommenden Litteratur nicht fremd gegenüber standen, obwohl sie wohl wußten, welche Forderungen aus den Ergebnissen ihrer Arbeiten weiter zu ziehen waren, sich dennoch auf die Darlegung der Thatsachen im Allgemeinen beschränkt, um sie nach Art der Naturforscher möglichst objectiv darzustellen und höchstens die Ursachen ihrer Entstehung und Weiterentwicklung darzulegen. Denn nur zu leicht trübt sich das Auge der Forschers auch für die Erkenntniß der Thatsachen, wenn er seine Aufgabe nicht zunächst einzig und allein in der streng vorurtheilsfreien Wiedergabe des Gefundenen sucht, sondern mit weiterem Blicke darüber hinausschauend von vornherein auch schon die Bedeutung seiner Funde für fernere Forschungen ins Auge faßt. Eine solche bescheidene Selbstüberwindung wird den Werth von Fundberichten immer erheblich steigern.

Ich möchte allerdings mit diesen Bemerkungen nicht die Ansicht vertreten, daß dem Forscher im engeren Kreise die Verarbeitung seiner Entdeckungen schlecht anstehe — er darf sich nur bei der Darlegung des Thatbestandes nicht durch derartige Bestrebungen beeinflussen lassen — aber als Aufgabe von Vereinen, wie der unsrige einer ist, möchte es in erster Linie zu betrachten sein, innerhalb des eigenen Kreises sachverständig bearbeitete Besprechungen und Darstellungen *einzelner Gegenstände* aus dem Gebiete der Geschichte — Geschichte im weitesten Sinne genommen — zu liefern.

Und derartiger Bearbeitung würdige Gegenstände bieten sich innerhalb der Grenzen unseres Vereinsgebietes außer-

ordentlich viele; ich habe vor Jahren versucht, die hauptsächlichst in Betracht kommenden Ihnen in gedrängter Uebersicht vorzuführen und darf daher heute das nicht noch einmal wiederholen. Auch muß mit Genugthuung festgestellt werden, daß eine nicht geringe Zahl der damals gestellten Themata seit jener Zeit vollkommen bearbeitet oder doch in Angriff genommen worden ist. Nur auf einige vielleicht augenblicklich ganz besonders wichtige Vorwürfe derart bitte ich zum Schlusse noch zurückkommen zu dürfen.

Für Feststellung und Erforschung der Volkstrachten in unserer Gegend ist bis jetzt so gut wie Nichts geschehen, und doch wäre es die höchste Zeit, das in die Hand zu nehmen, weil sie von Jahr zu Jahr mehr verschwinden und in wenigen Jahrzehnten ganz der Geschichte angehört haben werden. Sind sie auch in unserer Gegend nicht so ansprechend und vor Allem nicht so farbenreich wie in den benachbarten westfälischen Gegenden, so besitzen sie doch immerhin ihren eigenen Reiz und sind in ihrer Mannigfaltigkeit ein nicht zu verachtendes Mittel für Volks- und Stammeskunde. Die jetzt auch nichtzünftig so vielfach ausgeübte Photographie würde eine Sammlung charakteristischer Bilder derart sehr erleichtern. Es würde unserem Vereine zur Ehre gereichen, wenn er auch dieser Aufgabe gerecht würde, nachdem er für den Bau und die Ausschmückung der Häuser unserer Bauern durch Brandi so werthvolles Material geliefert hat.

Ferner ist eine den Ansprüchen der Jetztzeit entsprechende Zusammenstellung der Geschichts- und Kunstdenkmale dringendes Bedürfniß, da das für seine Zeit treffliche Werk Mithoffs gar zu ungleich gearbeitet und unvollständig ist. Der Plan zu einer solchen Arbeit ist in den betreffenden Kreisen in Hannover für die ganze Provinz ins Auge gefaßt und der Gedanke besteht, bei uns zu beginnen. Falls das Unternehmen, wie zu hoffen, zur Ausführung kommen sollte,

ist ihm die Unterstützung unseres Vereins dringend zu wünschen. Ebenso verhält es sich mit dem Plane, eine große Karte unserer Provinz mit Einzeichnung aller Alterthumsfunde zu entwerfen, einem Plane, der nicht zum mindesten auf aus unserem Kreise hervorgegangenen Anträge zurückzuführen ist und zu dessen Ausführung die von unserem Mitgliede Dr. Conradts für die Umgegend von Emsbüren gefertigte, in unserer Zeitschrift veröffentlichte entsprechende Karte eine vorzügliche Vorarbeit bildet. Auch diese Arbeit wird für unsere Gegend nicht ohne thatkräftige Beihülfe der Mitglieder unseres Vereins zu einem gedeihlichen Ende geführt werden können. Sie verdient aber auch derartige Unterstützung im weitgehendsten Maße, weil aus ihr heraus erst ein Einblick in die ursprünglichen Besiedlungsverhältnisse unseres Landes wird gewonnen werden können. Die dabei zu Tage tretenden erheblichen Abweichungen von den jetzigen Verhältnissen lassen auf einen gänzlich anderen Culturzustand der alten Bewohner, deren Spuren das Grabscheit aufgedeckt hat, zurückschließen.

Neben diesen unsere ganze Provinz umfassenden Aufgaben harren aber noch zahlreiche von geringerem Umfange der eingehenden Bearbeitung. Lassen Sie mich davon nur eine, uns hier in unserer Stadt besonders naheliegende herausgreifen. Ich meine unser Laischaftswesen. Schon eine oberflächliche Beschäftigung mit demselben zeigt, wie eigenartig interessant sich in ihm die Stadtwirthschaft gestaltet hat. Vor Allem aber ist darin ein Beispiel wahrer, durch keinen Bureaukratismus verkümmerter Selbstverwaltung zu sehen, wie es lehrreicher auch für den praktischen Wirthschaftspolitiker sich selten wird finden lassen. Es ist zu bedauern, daß derartige Gestaltungen bei den Bestrebungen auf Wiederbelebung der Selbstverwaltung in Deutschland nicht mehr Beachtung gefunden haben. Man hätte dann

vielleicht des Studiums des englischen selfgovernement nicht in dem Maße bedurft.

Darf ich noch weiter greifen? Wann wird unseres größten Landsmanns Justus Möser Biographie in würdiger Weise geschrieben werden? Auf Grund des gedruckten Materials allein ist das nicht möglich. Erst nach Heranziehung der zahllosen amtlichen Niederschriften dieses Staatsmannes, wie sie sich in allen Theilen des Osnabrücker Archives zerstreut vorfinden, erst nach gründlichem Studium der Zustände unseres Fürstenthums zu seiner Zeit wird ein klares und vollständiges Bild seiner Größe als Mensch, als Gelehrter und Staatsmann gegeben werden können.

Aber auch noch andere bedeutende Persönlichkeiten, welche in die Geschicke unseres Landes mächtig eingegriffen haben, verdienten in eigenen Arbeiten eingehender behandelt zu werden; ich nenne von ihnen nur den bedeutendsten Mann, welcher neben Benno den Osnabrücker Bischofsstuhl inne hatte: Franz Wilhelm, Grafen von Wartenberg. Wenn auch schon zwei Lebensbeschreibungen desselben aus unserem engeren Kreise hervorgegangen sind, deren eine aus der Feder eines unser ältesten und treuesten Mitglieder, des Herrn Dr. Meurer stammt, so hatte doch diesen Bearbeitern nur ein verhältnißmäßig geringer Theil des außerordentlich weitschichtigen Actenmaterials, welches über Leben, Streben und Wirken dieses Kirchenfürsten Auskunft giebt, zur Verfügung gestanden. Erst die Veröffentlichung der wichtigsten dieser Acten wird eine feste Grundlage für eine ausführliche Lebensbeschreibung dieses bedeutenden Mannes abgeben; es ist daher als sehr erfreulich auch für uns zu bezeichnen, daß die Königliche Archivverwaltung die Veröffentlichung dieser Papiere in die Hand genommen hat; der erste Band muß in nächster Zeit zur Ausgabe gelangen.

Indeſſen — ich muß, um Sie nicht zu ermüden, von der Mittheilung weiterer Einzelheiten abſehen, obwohl noch Manches ſich anſchließen ließe; genügt das Geſagte doch auch, um nachzuweiſen, daß unſer Verein in den 50 Jahren ſeines Beſtehens mit vollem Erfolge beſtrebt geweſen iſt, die ihm anfangs geſtellten Aufgaben zu löſen und daß er auch, als größere und weitergehende Anforderungen an ihn herantraten, dieſen gerecht geworden iſt.

Ein ſo erfreulicher Rückblick auf die Vergangenheit geſtattet aber auch einen verheißungsvollen Ausblick in die Zukunft. Ich glaube auf Grund der bisherigen Leiſtungen getroſt die Zuverſicht ausſprechen zu dürfen, daß unſer Verein auch weiter ſich ſeiner Aufgabe gewachſen erweiſen wird.

Möchten ſeine Quellenveröffentlichungen ſtets nicht nur dem örtlichen Forſcher, ſondern auch außerhalb unſeres Vereins ſtehenden Gelehrten gut vorbereitetes Rüſtzeug für ihre Arbeiten darbieten. Möchten die Einzeluntersuchungen in unſerer Zeitſchrift durch Förderung der Erkenntniß vergangener Zuſtände und geſchichtlicher Vorgänge in unſeren engeren Kreiſen anregend und belehrend, aber auch für weitere Kreiſe aufklärend wirken, ſodaß die Arbeiten des Vereins auch in Zukunft der Anerkennung aller ſie Genießenden und Benutzenden ſich erfreuen mögen.

Register.

Adolf, Bischof von Osnabrück (1216 bis 1224). 45. 63.
Adolf, Kurfürst v. Köln (1555). 156/7.
Adolf, Pfarrer in Essen, 1457 in Osnabrück. 267.
Agilfried, Bischof von Lüttich, weiht die Osnabrücker Kirche nach ihrer ersten Erbauung. 30. 32.
Agrotingau. 49.
Albert, Bischof von Minden (1442). 235.
Albrecht, Markgraf von Brandenburg (1552). 172.
Alen, Bernhard, Pfarrverweser in Gütersloh (1553). 173.
Alheydis v. Bremen in Kappeln (1457). 262.
Alheydis van Bremen in Menslage (1457). 264.
Alfhausen. 206/7.
Alfhausen, Pfarrer Almelo (1458). 255.
Almelo, Jasper, Geistlicher in Alfhausen (1457. 1488). 255. 263. 273.
Alverich, Bischof v. Osnabrück. 43.
Amelunxen, M. von, Drost in Wiedenbrück (1541). 121. 122. 125. 129; Hermann, Drost in Wiedenbrück (1549). 157. 158. 161. 175.
Anchem, Gottschalk v., Goldschmied in Osnabrück (1339). 211.
Angelbecker Gericht (1279. 1288). 218/9.
Anholt, Joh., Dr. aus Köln (1552). 145. 155.
Ankum, Pfarrkirche des Barngaus. 48.
Antensburg, früher Horst genannt. 226.
Archidiakonate im Bistum Osnabrück, Entstehung und Rechte. 57—59.
Arnold, Geistlicher in Holte (1457). 265.
Arnold, Pfarrer in Kirchlengern (Lenegheren) (1457). 265.
Aschendorf, Hauptkirche des Emsgaus. 49.
Aspelkamp, Hermann v. 204.
Astorpe, Konrad v. (13. Jahrh.). 200.
Astrup (um 1350). 208.
Avenwedde (Ovenwedde), Bauerschaft im Kirchsp. Gütersloh. 180; Grenzen (1565). 184. 189.

Bar, Otto v., osnabrück. Dompropst (1348). 222.
Bar, Herbort von, Domdechant in Osnabrück (1549). 125.
Bauernhaus aus d. J. 1558 in der Bauersch. Wiek, Kirchsp. Lebbe. 278.
Bechem, Wilkinus v., in Goldenstedt (1457). 264.
Belhem, Konrad, in Osnabrück (1457). 266.
Belhem, Rotger, Geistlicher in Laer (1457). 262.
Bentheim, Bernhard Graf v. (1400. 1459). 209. 237.
Bentheim, Everwin Graf von, Graf v. Tecklenburg (1557—1561). 176.
Berge, Bernhard von (1457). 272.
Berghoff, Bürgermeister von Osnabrück. 19. 21.
Bernhard, Bischof v. Münster (1565). 180.
Bernhard, Geistlicher in Plantlünne (1457). 262.
Berthold, Geistlicher in Engter (1457). 263.
Bielefeld, Zeugenverhör daselbst im osnabrück-rhedischen Grenzstreit

(1553). 146; Friedensschluß im osnabrück-rhedischen Grenzstreit, Bielefelder Receß (1565). 178—182.
Bilevelde, Johann v., Domherr in Osnabrück (1315). 203.
Billerbecke, Bernhard von, Geistlicher in Dissen (1457). 263.
Bierpfennig, Abgabe der Kötter in Gütersloh. 138.
Biskopinctorpe im Kirchsp. Riemsloh. 225.
Bischöfe von Osnabrück, bis Anfang 12. Jahrh. vom König ernannt. 42.
Bischöfe von Osnabrück, ihre Wahl, Wahl-Capitulationen, weltliche Befugnisse im 15. Jahrh. 66. 67 ff.; Entwickelung dieser Befugnisse in den vorhergehenden Jahrhunderten. 71—94.
Blasheim, Hof daselbst. 204. 222. 223.
Blankena, Herren von. 77.
Blankenhagen, Bauerschaft im Amte Reckenberg. 117. 184. 189.
Bock, Dietrich, in Fehde mit dem Grafen v. Rheda (1449). 133.
Bockroden, N., Geistlicher (1457). 272. 273.
Bodeker, Johannes, Geistlicher in Lorup, Werlte u. Osnabrück (1457). 265. 267.
Bodenstede, Johann zu, im Kirchspiel Gütersloh, wegen Ketzerei im Gefängnis (1496). 132.
Börstel, Stift. 211.
Bokeloh, Gründung der Kirche. 53.
Bortrop, Joh., Notar (1553). 151.
Brackwede, Kirchspiel, angrenzend an Kirchspiel Gütersloh. 191.
Braken, Herren von, Grafen von Bramsche. 84.
Bramsche. 83. 84. 85.
Bramsche, bischöfliches Sacellanat (Taufkirche). 47. 48.
Brandenburg, Albrecht Markgraf von. 172.
Brandis, Wilhelm, Dr., Rentmeister zu Werl (um 1550). 144. 145. 153.
Bregenbeck, Kotten im Ksp. Versenbrück. 230.
Bregenstroth, Andreas, Kirchrat in Gütersloh (1552). 167.
Brogel, Wibbold, Geistlicher (1457). 268.
Brunl, Hermann, Landschreiber in Warburg (1552). 145.
Bruning, Johannes, Geistlicher in Reke (1457). 262.
Bruning, Wilbrand, in Menslage (1457). 264.
Bruning, Wilbrand, in Osnabrück (1457). 266.
Brutschat, Ludolf (1457). 272.
Buck, Hermann, in Holte (1457). 265.
Buck, Johann v. (1416). 235.
Budde, alte Tecklenburger Dienstmannsfamilie; ein Stein (Grabstein?) mit ihrem Wappen u. schwer zu entziffernder Inschrift (aus J. 129.?) in der Kirchhofsmauer von Stift Leeden. 275/6.
Bude, B., Magister in Haren (1457). 266.
Burenheide, Joh. Meier zu, Kirchrat von Gütersloh (1528). 193.
Bussche, Johann v. d. (1407). 243.
Bydengraven, Arnold, Geistlicher in Osnabrück (1457). 267.
Byleken, Bernhard (1457). 267.

Calixt. III., Papst, Kreuzzugsbulle (1455). 253.
Cappeln, Gründung der Kirche. 53.
Cappeln, Hermann v. (1329). 222.
Cappel, Bernd Wilhelm v. († 1702). 209.
Cappel, Bernd Mauritz v. († 1722). 209.
Closter, Dietrich v., a. d. H. Patthorst in Ravensberg (1563). 209,
Closter, Heinr. Christoph v. (1652). 209.
Copper, Konrad, in Osnabrück (1457). 266.
Corbey, Abtei. 31. 36. 38. 49.
Custodis, Heinrich, Geistlicher in Halle i. W. (1457). 265.

Dalke, Fluß im Kirchspiel Gütersloh. 184/5.
Damme, Grafschaft, von Helembert v. d. Horst an Diepholz verkauft (1332). 206.
Damme, Mutterkirche des Gaus Derseburg. 48.
Damme. 84. 85.
Derseburg, Gau. 48.
Diderich, Rektor von St. Jacob in Osn., Geistlicher in Löningen (1457). 264; in Herzlake (Harslake). 265; in Osnabrück. 267.

Diekmann, Absalom, Notar (1553). 151.
Diekmann, Salomon, Notar in Paderborn (1553). 151. 153.
Dyeckmann in Gartlage (1458). 268.
Diepholz, Otto, Edelherr v. (1448). 236/7.
Diepholz, Johann von, Bischof von Osnabrück. 66.
Dissen, bischöfliches Sacellanat (Taufkirche). 47. 48.
Dissen. 84. 85.
Dom zu Osnabrück, Gründung und erste Weihe. 30. 32; Ausdehnung des Kirchspiels. 46. 47.
Domkapitel zu Osnabrück, seine Rechte im 15. Jahrh. 70; Ausbildung dieser Rechte in den vorhergehenden Jahrhunderten. 94—96.
Donreberghe, Haus im Kirchsp. Wersen (1344). 214.
Dornberg, Heinrich, Geistlicher in Halle i. W. (1457). 265.
Dortmund, daselbst tagen die Verordneten des westfäl. Kreises (1556). 175.
Dot (Dott), Joh., Pfarrer in Gütersloh (1551). 159—161.
Dringenberg. 144. 145.
Drogo, Bischof von Osnabrück, erhält von Kaiser Otto I. 952 Markt, Zoll und Münze in Wiedenbrück. 107.
Drosten, ursprünglich Befehlshaber der Stiftsburgen, allmählich Vertreter des Bischofs in der gesamten Verwaltung. 91—93.
Dulken, Dr., Advokat am Reichskammergericht (1555). 156.
Duthe, in Osnabrück (1457). 267.
Dwaß, Johannes, in Osnabrück (1457). 266.

Ebbekinck, Bernhard, in Osnabrück (1457). 266.
Eden, Schloß des Grafen v. Rietberg. 157. 175.
Egilmar, Bischof von Osnabrück. 38.
Eickell, Lic. (1553). 151.
Eickhorst, Gut (1355). 223.
Emsbur, Bauerschaft der Herrschaft Rheda. 181; Grenzen (1565). 185.
Embsgau. 49.
Engelbert, Bischof von Osnabrück erhält 1225 von König Heinrich die Befugnis, eigene Grafen einzusetzen. 78; wird abgesetzt. 81. 82; wieder eingesetzt. 85.
Engelbert, Dominikaner in Haselünne (1457). 265.
Engter, Stiftung der Pfarre. 54.
Erich, Bischof v. Osnabrück (1526). 113. 115. 117.
Ermegard, Gräfin von Tecklenburg, erhält Rheda als Witwensitz (1534). 118. 119.
Esens, Johann Graf zu Rietberg, Herr zu Esens (1552). 165. 171/2.

Fabri, Johannes, Kaplan in Ankum (1457). 263.
Fickens (Vyckenese), Mönch (frater) in Holte (i. Archidiaconat Frisiae) (1457). 265.
Fischer, Lambert, Geistlicher in Quakenbrück (1457). 263.
Forstbanngebiet der Osnabrücker Bischöfe. 73.
Frank, Pastor in Rheda (1552). 170.
Franz v. Waldeck, Bischof v. Osnabrück. 117, 124. 127.
Freckenhorst. 109.
Frese, Johannes, Geistlicher in Damme (1457). 262; Geistlicher in Bünde (1457). 266.
Freren, Hauptkirche des Venkigaus. 49.
Fürstenau, Stiftsburg. 90.
Fürstenberg, Stiftsburg. 90.

Gerhard, Bischof v. Osnabrück. 78.
Gerhard, Graf in Bramsche (13. Jahrh.). 83.
Gertrudenberg, Kloster. 196.
Gertrudenberg, Vögte des Klosters. 77.
Gesmele, Klaus v. (1358). 228.
Gybeler, Johannes, Geistlicher in Quakenbrück (1457). 263.
Götze, Magister, Pastor an St. Marien in Osnabrück (18. Jahrh.). 9. 13. 15.
Grafen, bischöfliche, im Bistum Osnabrück seit 13. Jahrh. 79. 80. 82. 83; erbliche in Dissen, Iburg, Bramsche, Damme. 84. 85.
Grevede, Klaus, rhedischer Amtmann (1404). 132. 152.
Goldschmidt, Hauptmann im Dienste des Domkapitels von Osnabrück (1549). 125.

Gramberg, Hermann, Geistlicher in Freren (1457). 262.
Grapperhausen, Kr. Vechta (um 1350). 208.
Grawe, Joh., Pastor in Warburg (1552). 145. 156.
Grönenberg bei Melle, Stiftsburg. 90. — (1285). 218.
Gronenbecke im Ksp. Gehlenbeck. 225.
Grote, Johannes, Geistlicher in Bakum (1457). 262.
Grothaus, Otto, kaiserlicher Beamter in Lingen (1553). 146.
Grundich, Arnold, Geistlicher in Badbergen (1457). 263.
Gryß, Gotfried, Weinhändler (1458). 273.
Gütersloh, leidet unter Gewaltmaßregeln des Grafen Kord v. Tecklenburg u. Rheda (1526—1528). 114 bis 119. 120. 122. 123; von Truppen des Osnabrücker Domkapitels besetzt (1549). 125/6; Rechtsverhältnis zur Herrschaft Rheda, bezw. zum Bistum Osnabrück. 131—134. 136. 138; Dorf G. 181. 189; Grenzbeschreibung des Kirchspiels (16. Jahrh.). 190/1.

Hackmester, Heinrich, Geistlicher in Neuenkirchen (bei Wiedenbrück) (1457). 264.
Haddehus im Kirchspiel Wehdem. 203. 204.
Haldem, Gut, im Besitz der v. Wede, dann Dietrichs V. v. d. Horst (um 1400). 233.
Halfwaschen in Krapendorf (Cropendorpe) (1457). 264.
Hallis, Heinr., Lic. jur. (1552). 145.
Hamm, Dietrich von, Offizial zu Werl (um 1550). 144. 145.
Harsewinkel, Kirchspiel, angrenzend an Kirchspiel Gütersloh. 190.
Hasegau. 49.
Heeck, Johannes, in Essen bei Wittlage (1457). 266.
Heeke, Ksp. Alfhausen. 205. 206. 207.
Heinrich von Holstein, Bischof von Osnabrück (1402); dessen Rechtsversicherung (Wahl-Capitulation). 66.
Heinrich, Geistlicher in Molbergen (1457). 265.
Hemsell, Otto, Diener des Grafen Kord v. Tecklenburg (1550). 159.
Henninghaus, Eigenbehöriger des Klosters Marienfeld (1541). 121.
Herford, Kloster, Aebtissin Lutgard (1324—1360). 223.
Hermann,Ograf im Stift Osnabrück (13. Jahrh.). 83.
Hermann, Pfarrer in Lingen (1457). 264.
Hermann, Succentor in Osnabrück (1457). 267.
Hermann, Succentor in Fürstenau (Vastenowe) (1457). 263.
Herzebrock, Kloster, unter der Schutzvogtei der Herren von Rheda. 110. 113; von Graf Kord v. Tecklenburg u. Rheda zur Annahme der evangel. Lehre gedrängt, doch vergebens. 121; Rechtsverhältnis zur Herrschaft Rheda, bezw. zum Bistum Osnabrück. 134—136; Kirchspiel. 181. 189.
Herzebrock, Kloster. 124. 146. 192; Burrichter. 166.
Herzebrock, Kottenbesetzung im Kirchspiel. 140.
Hessen, Philipp von. 117—180.
Hinnenkamp, Burg, kommt durch Heirat an Dietrich IV. v. d. Horst (um 1340?). 230; verkauft an Boldewin v. Knehem (1400). 232.
Hinnenkamp, Elisabeth v., Gemahlin Dietrichs IV. v. d. Horst (um 1340). 230.
Hobe, Johannes, Geistlicher in Neuenkirchen bei Melle (prope Ravensberge) (1457). 266.
Hörste, Ort bei Milte. 241.
Holeke, Johannes, Geistlicher (1458). 273.
Holle, Paul, Pfarrverweser in Gütersloh (1557). 174.
Holstein, Heinrich von, Bischof von Osnabrück. 66.
Holte, Herren von. 77.
Holthusen im Kirchspiel Buer. 206.
Holtkamp, Schreiber aus Tecklenburg (1528). 193.
Holwede, Erbe (domus) im Kirchspiel Benne. 196.
Holzgericht im Amt Reckenberg. 140.
Honeborch, Otto, in Bramsche (1458). 273.
Hornepennig, in Osnabrück (1457). 266.

Horst, v. d. Die ältere Genealogie der freiherrl. Familie v. d. H. (1220—1480). Aufsatz von Dr. jur. Frhr. von der Horst. 195—252. Genealogische Tabellen 202. 210. 213. 217. 229; Anlage zu 238. 239 bis 240; Berichtigungen von bereits veröffentlichten Nachrichten. 245 bis 252.
Horst, Herren v. d., Grafen in Damme. 85.
Horstmaria, Albert, Geistlicher in Belm (1457). 264.
Hoya, Johann v., Bischof von Osnabrück. 156, 177—179.
Hugo, Vikar in Lingen (1456). 259; Pfarrer in Voltlo (1457). 264.
Huneke, Joh., als Freigraf angenommen von der Aebtissin v. Herzebrock (1510). 146; rhedischer Freigraf (1553). 151; Freigraf aus Tecklenburg (1528). 193.
Hunewinkel, Ebert und Johann, im Kirchspiel Wiedenbrück (1555). 163.
Hunteburg, Stiftsburg. 90.

Iburg, Stiftsburg. 84. 85. 88.
Iburg, Urnenfunde. 274.
Johann, Graf zu Nassau (1565). 179.
Johann von Diepholz, Bischof von Osnabrück (1425); dessen Rechtsversicherung (Wahl-Capitulation). 66.
Johann v. Hoya, Bischof von Osnabrück (1553), 156, 177—179.
Johannes, magister organista, in Osnabrück (1457). 266.
Johannes, Vikar in Lingen (1456). 259.
Johannes, Diener Hermanns von Münster, in Barnstorf (1457). 264.
Ippenburg, Gut. 223. 224. 227.
Iselhorst bei Gütersloh; Iselhorstischer Schlagbaum. 185. 191.
Jülich, Wilhelm, Herzog von, Oberster des westfäl. Kreises (1556). 175. 177. 179.

Kannengießer (Cannengeter), Johannes, in Osnabrück (1457). 266.
Karl V., Kaiser, Mandat an Bischof Franz von Osnabrück, die 3 Klöster Marienfeld, Klarholz u. Herzebrock in des Reiches Schutz und Schirm zu handhaben (19. Juli 1548). 124. Dekrete vom 15. November 1552 und 19. April 1553, betr. Ernennung von Kommissarien im osnabrück-rhedischen Grenzstreit. 145.
Kattenstrot, Bauerschaft im Kirchspiel Gütersloh. 180; Grenzen (1565). 185. 189.
Kennyng, Hermann, Geistlicher in Belm (1457). 266.
Kersenbrock, Rembert, Geistlicher in Melle (1457). 263.
Kirchen im Bistum Osnabrück um 1200. 56; Bestimmungen über ihre Ausstattung bei Neugründungen. 54; Verhältnis zur Mutterkirche. 58.
Klarholz, Kloster, unter der Schutzvogtei der Herren von Rheda. 110. 113. 124; von Graf Kord von Tecklenburg und Rheda zur Annahme der evangel. Lehre gedrängt, doch vergebens. 121; Rechtsverhältnis zur Herrschaft Rheda, bezw. zum Bistum Osnabrück. 134—136; Kirchspiel. 181. 189.
Klomos, Johannes (1427). 267.
Klösterliche Stiftungen im Bistum Osnabrück bis c. 1250. 60—62.
Klövekorn, Hermann, in Osnabrück (1457). 266.
Knehem, Boldewin v. (1400). 232.
Knehem, v., Besitzer von Horst (1420). 209.
Knipping, Caspar, Stiftsherr, von rhedischen Reitern ermordet (1549). 129/30.
Koch, Jobst, Bürgermeister v. Bielefeld (1553). 145.
Koch, Ludolf, s. Kock.
Köcher, Dr., zweiter Prediger an St. Marien (18. Jahrh.). 13.
Köln, Kurfürst Adolf von. 156, 157.
Kock, Ludecken (= Koch, Ludolf), Kapellan in Gütersloh (1549). 149. 159. 161.
Koker, Burrichter in Herzebrock (1552). 166.
Konrad, Bischof von Osnabrück. 78.
Konrad, Bischof von Osnabrück (1285). 218.
Konrad III. von Diepholz, Bischof von Osnabrück, erhebt den Türkenzehnten (1456—1458). 138. 254 ff.

Konrad, Geistlicher in Osnabrück (1457). 267.
Kord (Konrad), Sohn Graf Ottos von Tecklenburg, Herr von Rheda (1525—1557). 112—176.
Kort to Meppen, Drost in Rheda (1524). 113.
Kotten, Streit über das Recht ihrer Besetzung im Kirchspiel Herzebrock (um 1540). 140.
Kremer, Walter, in Lastrup (Lastorpe) (1457). 265.

Laag, Heinr., Organist in Osnabrück (1713—1797) (Lebensbeschreibung von Dr. Herm. Hartmann) 1—24; als Anhänger Dippelscher Irrlehren angeklagt und seines Amtes an St. Marien entsetzt. 9. 10. 13. 14; Klavierlehrer und Verfertiger von Klavieren, auch Komponist. 15—17; bekehrt sich von seinen Dippelschen Irrtümern. 17; wird Werkmeister an der Katharinenkirche. 18; Organist an derselben. 21; hält erbauliche Zusammenkünfte in seinem Hause. 23. — Selbstbiographie mit einem Nachtrag, herausgegeben von einem seiner Freunde (Herford 1798). 2.
Ladbergen, Gründung der Kirche. 53.
Ladbergen, der Zehnte daselbst von Giselbert II. v. d. Horst an das osnabrücker Domkapitel verkauft (1305). 203.
zum Lamb, Dr., Vertreter des Bischofs Franz von Osnabrück beim Reichskammergericht (1549). 143.
Lambert, Geistlicher in Wallenhorst (1457). 262.
Langenberg, Kirchspiel im Amt Reckenberg. 136. 142.
Langenort (Langenart), Johann, Meier zu (1528). 193.
Langert bei Gütersloh. 116. 118. 193.
Langert, Meier zur, Genosse des Grafen Kort von Tecklenburg und Rheda (um 1530). 116. 118.
Ledebur, Wilhelm, Richter (um 1549). 139.
Ledebur (Leydebur), Heinrich, Geistlicher in Rödinghausen (Rodinchus) (1457). 265.
Leden, Heinrich von, in Osnabrück (1457). 266.
Leden, Gerhard von, Magister (1457). 268.
Lemförde, Rolf I. v. d. Horst, Burgmann zu (1375). 223.
Lerigau. 49.
Lersener, Jakob, Dr. jur. (1565). 180.
Lette, Kirchspiel, Rechtsverhältnis zur Herrschaft Rheda. 134. 135.
Levern, Kloster. 223. 237.
Lingen. 146.
Lippe, Edelherren von, werden durch Erbschaft Herren von Rheda (nach 1190). 109; erwerben das Recht des freien Stuhls. 110; Bernhard VII. von, verkauft 1491 Rheda an Nikolaus von Tecklenburg. 131. 152; große Fehde zwischen beiden. 133.
Lippe, Simon Graf von der. 169.
Livenstedt, eingegangenes Dorf vor Lübbecke. 223.
Loder, Albert, Geistlicher, magister in Quakenbrück, in Friesoythe (Altenoythe) und in Osnabrück (1457). 263. 264. 267.
Loder, Gerhard, Geistlicher in Wellingholzhausen (1457). 266.
Löningen, Hauptkirche des Hasegaus. 49.
Lotte, Gründung der Kirche. 47. 50.
Lubbert, Vikar in Lingen (1456). 259.
Ludolf, Bischof von Osnabrück. 43.
Ludwig der Fromme, Capitulare von 818. 51.
Lübbecke, Archidiakon Rolf v. d. Horst (1400—1442). 235.
Lübbecke, Arnold v. (um 1350). 205.
Lüning, Helmich, Freigraf zu Rheda (1472). 132.
Lüning, Heinr., Drost zu Rheda (1551). 160. 166. 167.
Lüning, Franz (1556). 175.
Lüns, Hermann, Geistlicher in Bissendorf (1457). 266.
Lüns, Hermann, in Wardenburg (1457), 263.
Luß, Kaspar, Hauptmann im Dienste des Domkapitels von Osnabrück (1549). 125.
Lutgard, Aebtissin von Herford (1324 bis 1360). 223.

Malmannen der Osnabrücker Bischöfe. 77.

Malsburg, Otto v. d. (1565). 180.
Marienfeld, Kloster bei Wiedenbrück, gestiftet von Widukind (vor 1190). 109. 121. 122. 124. 125. 163; Abt von, Holzgraf der Wiedenbrücker Mark. 128.
Megingoz, zweiter Bischof von Osnabrück. 31.
Meinhard, Geistlicher in Dincklage (1457). 262.
Melle, Amt (1285). 218/9.
Melle, bischöfliches Sacellanat (Taufkirche). 47. 48.
Meppen, Missionszelle, früher selbstständiges Kloster. 31. 34. 36. 38; Hauptkirche d. Agrotingaus, Mutterkirche von Aschendorf. 49.
Mimelage, Gut in Besitz Helemberts I. v. d. Horst (1303). 200.
Minden, Bischof Ludwig (1328). 220. 221.
Minden, Domherr Rolf IV. v. d. Horst (1439). 235.
Möllen, Henrich, rhedischer Vogt zu Gütersloh (um 1550). 150.
Möser, Justus, als Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber. 283. 290.
tor Mollen, Hof bei Kloster Marienfeld, an der Grenze des münsterschen, ravensbergischen und reckenberger Gebietes. 125.
Monick, Geistlicher (1457). 265.
Moring, Hermann, Geistlicher in Glane (1457). 262.
Moritzstift vor Minden. 218. 230.
Mucge, Johannes, in Osnabrück (1457). 267.
zur Mühlen, Konrad, Lic. jur. aus Paderborn (1552). 145.
Münster, Hermann v., Geistlicher in Barnstorf (1457). 264.
Münzstempel aus 15., 16. u. 18. Jahrh. im Museum zu Osnabrück. 277.
Muntmannen der Osnabrücker Bischöfe. 77.

Nienhorst, mindensches Lehngut. 221/2.
Niggenkerken (Neuenkirchen), angrenzend an Kirchspiel Gütersloh. 191.
Nikolaus v. Tecklenburg kauft Rheda. 131.
Nordrede (Nordrheda), Bauerschaft der Herrschaft Rheda. 181; Grenzen (1565). 187. 189.
Northorn, Bauerschaft im Kirchspiel Gütersloh, Grenzen (1565). 184. 189.
Northorp, Gut in Besitz Helemberts I. v. d. Horst (1303). 200.

Oelbruch, s. Olbrock.
Ogenmeyer, Geistlicher in Dissen (1457). 263.
Olbrock (Ulenbrock, Oelbruch), Wald- u. Haidebezirk zwischen Wiedenbrück und Gütersloh. 111. 124. 128. 132. 134. 139.
Omphalius, Dr., Vertreter des Bischofs Franz von Osnabrück beim Reichskammergericht (1549). 143. 156.
Oppendorf im Stift Minden. 204.
Osnabrück. Die Ausgestaltung des Bistums O. als geistlicher Staat (Aufs. v. Dr. Philippi). 25—63. — Die Ausbildung des Hochstifts O. zum weltlichen Staat (von demselben). 64—99.
Osnabrück-rhedischer Grenzstreit (1524 bis 1565) unter Berücksichtigung des Kirchsp. Gütersloh (Aufs. v. Prof. Eickhoff in Schleswig). 107—194.
Osnabrück, Stadt, ihre Rechte im 15. Jahrh. 71; Ausbildung dieser Rechte in den vorhergehenden Jahrhunderten. 94—96.
Osnabrück, Bürgermeister Berghoff. 19. 21.
Osnabrück, Dompropst: Otto v. Bar (1348). 222.
Osnabrück, Domkantor: Joh. Priswalk (1347). 211.
Osnabrück, Domherren: Joh. v. Bielefeld (1315). 203; Eberhard v. d. Horst. 242.
Osnabrück, Drost: Dietrich I. v. d. Horst (1285). 218.
Osnabrück, Goldschmiede: Gottschalk v. Ankum (1339). 211.
Osnabrück, Kanzler: Servatz (Rick) (1556). 175.
Osnabrück, Katharinenkirche: Balduin II. v. d. Horst, Pfarrer (1350 bis 55). 215; Laag, Organist. 21.
Osnabrück, St. Marien: Götze, Pastor. 9. 13. 15; Laag, Organist. 1—24.
Osnabrück, städt. Konsistorium. 13.
Osnabrück, historischer Verein, gegründet 26. August 1847; Rückblick

auf seine Thätigkeit während der ersten 50 Jahre. Vortrag von Dr. Philippi. 280—304.
Osthof, Johann zu dem, Vogt zu Herzebrock (1528). 193.
Ostermann, Hermann, Bürger von Wiedenbrück (1552). 161. 166.
Ottenstein. 238.
Otto I., Kaiser, schenkt dem Bischof Drogo von Osnabrück 952 Markt, Zoll und Münze in Wiedenbrück. 107.
Otto, Graf von Tecklenburg, Herr von Rheda († 1525). 113.
Otto, Graf von Tecklenburg, erwirbt 1365 Rheda. 112.

Paderborn, Reichstag daselbst (777). 28.
Pagenstroth, Herm., im Ksp. Gütersloh (1554). 173.
Pavenstedt, Bauerschaft im Kirchspiel Gütersloh. 184. 189; Meier zu. 119; Katharine zu. 132; Johann, Meier zu (1528). 193.
Pawesbrink, Burglehen zu Hunteburg. 236.
Penthe, Gerhard, Geistlicher in Osnabrück (1457). 266. 267.
Petrus, capellarius sancti Martini in Osnabrück, Geistlicher in Steinbild (Stenebelde) und in Rheda (1457). 265.
Philipp v. Hessen sucht zu vermitteln zwischen Graf Kord v. Tecklenburg und Bischof Franz von Osnabrück (1532 ff.). 117. 118. 123. 180.
Pladiese, Herbort, Befehlshaber der Reckenberger Landsknechte (1552). 162. 165. 168. 174. 176.
Portenhagen, Bernhard, in Osnabrück (1457). 266.
Portius, Dr., Advokat am Reichskammergericht (1553). 155.
Potter, Kord, Graf in Wiedenbrück (1552). 168.
Priswalk, Johann, osnabrück. Domkantor (1347). 211.
Pyl, Geistlicher in Landegge (1457). 265.

Quakenbrück, Stiftsburg. 89.
Quernheim, Gerhard v. (1325). 213.

Ravensberg, Grafen von, Grafen in Dissen (bis 1664). 84; im Besitz zahlreicher Freigerichte u. kleinerer Vogteien im Stift Osnabrück. 86.
Ravensberger Grafen als Vögte des Klosters Gertrudenberg. 77.
Ravensberg, Graf Bernhard (1343). 222.
Reckenberg, Holzgericht im Amt. 140.
Reckenberg (Redekenberg), Stiftsburg. 89; Amt 107—109; rechtliche Zustände im Anfang des 16. Jahrh. 110—112; Streit mit Kord von Tecklenburg u. Rheda. 117. 136 ff.; Gogericht. 142.
Reckmann, Laberenz, Küster zu Gütersloh (1553). 148.
Reichskammergericht, Strafbefehle im Streit des Bischofs Franz von Osnabrück und des Grafen Kord v. Tecklenburg u. Rheda (1548/9). 124/5. 127. 129.
Reifstecken, Dr., Advokat am Reichskammergericht (um 1550). 155.
Reineberg, Rolf v. d. Horst, Burgmann zu (1343). 222.
Reinenberg, Burg bei Lübbecke. 90.
Rembert, Bischof v. Paderborn (1565). 179.
Rentlen (Rinteln), Jobst v., Bürgermeister in Bielefeld (1553). 145.
Rheda, Burg. 109. 129; gelangt in den Besitz der Herren von Lippe. 109; der Grafen von Tecklenburg. 110. 131; die Herren von Rheda erwerben das Recht des freien Stuhls und die Schutzvogtei über die Klöster Klarholz, Herzebrock u. Marienfeld. 110; Streitige Rechte. 131. 142. 146 ff.; Kompetenz des freien Stuhls. 152.
Rheda, Flecken, ohne Bewilligung des Bischofs von Osnabrück erbaut. 169.
Rheda, Herrschaft, im Grenzstreit mit dem Bistum Osnabrück. (1525 bis 1565). 107—189; zum Großherzogt. Berg (1808), zu Preußen (1814). 189.
(Rick), Servatius, Kanzler (1556). 175.
Rietberg, Graf zu, Holzgraf der Wiedenbrücker Mark. 128.
Rietberg, Johann, Graf von, Bundesgenosse Kords von Tecklenburg u.

Rheda, gefangen (1557). 157. 172/3. 174/5.
Rietberg, Otto, Graf v. (1549). 172.
Rinchoff, Hermann, Geistlicher in Osterkappeln (1457). 266.
Rinteln s. Rentlen.
Ritterschaft (Stiftsmannen) im Bistum Osnabrück; ihre Rechte im 15. Jahrh. 70; Ausbildung dieser Rechte in den vorhergehenden Jahrh. 94 bis 96.
Rudolf, Offizial des Dompropstes (1457). 262. 264.
Rulle, Gerhard, Geistlicher in Quakenbrück (1457). 263.
Rumpeshorst, Burg bei Wittlage. 226/7.
Ruse, Bernhard, Geistlicher in Vörden (1457) und in Quakenbrück (1457). 262. 263.
Rutgen, Bernhard, Geistlicher in Steinfeld und Vechta (1457). 262.

Sandfort, Urnenfunde. 274.
Sandmann, Anhänger Kords von Tecklenburg in Wiedenbrück (1552). 161. 166.
Saten, von den Städten u. Bauerschaften im Bistum Osnabrück selbständig verfaßt. 68.
Scarten, Arnold, Geistlicher in Neuenkirchen im Hülsen (1457). 263.
Schade, Dethard, Geistlicher in Bramsche (1458). 273.
Schade, Engelbert v. (1675). 209.
Schledebrück (Slebbrugg), Hof bei Gütersloh. 180. 185. 189.
Schledehausen, Wessel von. 80.
Schloen, Statius v. (1355). 223.
Schlüpmann, Ackersmann aus Gütersloh (1553). 147.
Schlunkrabe, Matth., Richter in Telgte (1553). 151.
Schochbecke, Geistlicher in Haselünne (1457). 265.
Schorlemer, Johannes, in Venne (1457). 266.
Schreigrinck-Schreigöding in Rheda (16. Jahrh.). 148.
Schwalenberg, Wedekind von, Bischof von Osnabrück. 100.
Scraphe, Hermann, Knappe (1326). 206.
Scutteben, Heinrich, Geistlicher in Osnabrück (1457). 267.
Segelfahrt, Haus an der, Stiftsburg. 90.
Selingdorf bei Buer, Meierhof. 225.
Servatz (Rick), Kanzler des Bischofs von Osnabrück (1556). 175.
Singelnstroth, Burrichter im Kirchsp. Gütersloh (1552). 166. 167.
Sleperenn, Geistlicher in Visbeck (1457). 264.
Snabbe, Hermann, in Osnabrück (1457). 266.
Spackler, Heinr., Reepschläger in Gütersloh (1553). 149.
Spenthof, der, vom Propst von Wildeshausen an zwei Brüder v. d. Horst übertragen (1243). 196.
Sperart (Speckfart), Bauerschaft im Kirchspiel Gütersloh. 180; Grenzen (1565). 184. 189.
Ständischer Rat im Bistum Osnabrück (1226. 1285). 65.
Steck, Wilhelm, Dr. jur., Münsterscher Kanzler (1565). 180.
Steinfeld, Gründung der Kirche. 53.
Stemshorn, Gebrüder v. (1414). 233.
Stemwede im Stift Minden. 204.
Stenhus, Gerhard, Geistlicher in Osnabrück (1457). 267.
Stiftsburgen im Hochstift Osnabrück. 88—91.
Storen, Bernhard, Geistlicher in Osnabrück (1457). 267.
Streithorst, Hermann v. (1431). 234. 237.
Struwe, Jürgen, erster rhedischer Vogt in Gütersloh (1530). 116.
Stüve, J. C. B., als Mitbegründer u. thätigster Mitarbeiter des histor. Vereins. 282. 284/5.
Sturm, Abt von Fulda, predigt in Sachsen (zwischen 777 u. 779). 28.
Suho, Albert, Geistlicher in Osnabrück (1457). 266.
Sundermanns Hof (Gretesch), Urnenfunde. 274.
Sundern, Rembert von, Domvikar (1356/7), ermordet den Domherrn Balduin v. d. Horst. 215.
Surmann, Anwalt des Bischofs von Osnabrück (1555). 156.
Sweder, Geistlicher in Berßen (1457). 265.

Takol, Eberhard, in Essen (b. Quakenbr.) u. in Osnabrück (1457). 264. 267.

Takol, Lambert, Geistlicher in Oldendorf bei Melle (1457). 263.
Teckentrup, Eigenbehöriger d. Klosters Marienfeld (1551). 163/4.
Tecklenburg, Anna von (1561). 176 bis 179.
Tecklenburger Grafen als erbliche Kirchenvögte im größten Teile des Bistums Osnabrück. 77; ihr Kampf mit den Bischöfen Gerhard, Engelbert und Konrad (Ende 12., Anf. 13. Jahrh.). 78; geben die Kirchenvogtei auf (1236). 82.
Tecklenburg, Grafen von. 110. 112. 117. 121. 131. 176.
Tecklenburg, Graf Kord (1528). 192.
Tecklenburg, Nicolaus von, kauft Rheda. 131.
Telgte. 151.
Tente, Johannes, Geistlicher in Versmold (1457). 263.
Tente, Johannes, Geistlicher in Wallenbrück (Woldenbruge) (1457). 266.
Thicthard, erster vom Kapitel erwählter Bischof von Osnabrück (1119). 42.
Thietmar, Bischof v. Osnabrück. 43.
Tigg, der, bei der Ems in der Herrschaft Rheda (16. Jahrh.). 147.
Tiggemann, Kolonat in der Herrschaft Rheda. 147.
Türkenzehnte von 1456—58 in Osnabrück. Aufsatz von Dr. Kretzschmar in Osnabrück und Pfarrer Einspannier in Thuine. 253—256.
Twisle, v. 200.
Twysle (Twistel), allodiales Gut. 209.
Tyen (Thiene) im Kirchsp. Alfhausen. 209.

Uchte, Nikolaus, Geistlicher in Meppen (1457). 265.
Ueffeln, Stiftung der Pfarre, Stiftungs-Dokument v. 1292. 54.
Ulenbrock s. Olbrock. 111.
Urnenfunde bei Iburg, Sundermanns Hof (Gretesch), Sandfort. 274.

Varendorf, Herren von, im 14. Jahrh. erbliche Grafen von Iburg. 84.
Varendorf, Wilh. Dietrich v. († 1658). 209.
Varngau. 48.
Behdem im Bistum Minden, Amtsgut daselbst. 198. 203.
Velhus, Jakob, Kirchrat in Gütersloh (1552). 167. (1528). 193.
Velhus, Pankratius (1552). 167.
Venkigau. 49.
Viermund (Viermondt), Hermann v., Drost zu Dringenberg (um 1550). 144. 145.
Visbeck, Missionszelle, früher selbstständiges Kloster. 31. 34. 36. 38; Hauptkirche des Lerigaus, Mutterkirche für Löningen u. Freren. 49.
Vit, St., Kirchspiel, Rechtsverhältnis zur Herrschaft Rheda, bezw. zum Bistum Osnabrück. 134—136. 139. 180; Grenzen (1565). 187.
Vörden, Stiftsburg. 90.
Vogel, Johannes, Vikar in Vechta (1457). 263.
Voirmann, Joh., aus der Gegend von Rheda (1553). 146.
Volquinus, Sammler des Türkenzehntens in der Diöcese Osnabrück (1456). 255. 273.
Voß, Richard v. (1313). 221.
Vresing, Alheidis, in Borgloh (1457). 265.
Vriescheło im Gröningenschen Westerwolde, Kirche von Meppen aus gegründet. 49.
Vrycge, Nikolaus, Magister in Osnabrück (1457). 267.

Wacker, Johannes, Geistlicher in Lathen (Lothe) (1457). 265.
Wahl-Capitulationen, Urkunden vom 7. Mai 1265 und 20. Dezember 1308. 100—106.
Waldeck, Franz v., Bischof von Osn. 117. 124. 127.
Waldhus, Gut im Besitz Helemberts I. v. d. Horst (1303). 200.
Warburg. 145. 156.
Wehdem. 204.
Wedde im Gröningenschen Westerwolde, Kirche von Meppen aus gegründet. 49,
Wede, Hof. 231.
Wede, Gerhard v. (1339). 226.
Wede, Johann v. (1375). 232.
Wedekind von Schwalenberg, Münsterscher Dompropst, Bischof von Osnabrück; Urkunde seiner Verpflichtung (7. Mai 1265). 100.
Wellen, von der, Lic. zu Paderborn (um 1550). 144.

Wellingholzhausen, Meierhof. 221.
Werl. 144. 145. 153.
Werries, Haus im Kirchspiel Rulle (1278). 201.
Wessel von Schledehausen, Graf (um 1215). 80.
Westendorp, Dietrich, Geistlicher in Quakenbrück (1457). 263.
Westfälischer Kreis beschließt Exekution gegen Johann v. Rietberg (1556); Kosten der Exekution. 175; vermittelt in dem osnabrück-rhedischen Grenzstreit. 177/8.
Westfälischer Kreistag (1556). 175.
Westphal, Dompropst zu Paderborn (um 1550). 144.
Widukind, Edelherr aus Freckenhorst im Münsterlande, legt den Grund zu Schloß Rheda (1170). 109.
Wieck, Engelbert von der, rhedischer Amtmann. 133. 139.
Wiedenbrück. 161. 163. 166.
Wiedenbrück im osnabrück-rhedischen Grenzstreit (1525—1565). 117 ff.; Friedensverhandlungen das. (1565). 177/8. Vertrag zur Ergänzung des Bielefelder Recesses (1565). 182 bis 188.
Wiedenbrück, Markt, Zoll u. Münze daselbst an Bischof Drogo von Osnabrück (952). 107. 142; Kollegiatstift daselbst (1259). 109; Graf daselbst, von Graf Kord v. Tecklenburg u. Rheda in seiner amtlichen Thätigkeit gestört (1532). 117.
Wiedenbrück, bischöfliches Sacellanat (Taufkirche). 47. 48.
Wiedenbrück, Drosten zu. 121 ff. 157 ff.; Graf. 168; Holzgraf. 128.
Wiho, erster Apostel des Sachsenlandes († 803). 29. 30.
Wildberg, Veltin, Drost in Rheda (um 1550). 163. 169.
Wilde, Albrecht (1404), in Fehde mit Gütersloh. 132. 152.
Winkel, Joh. zum, im Dienst der Grafen von Tecklenburg u. Rheda (16. Jahrh.). 140.
Wittlage, Amtmann Joseph v. d. Horst (1344). 225; Arnold III. v. d. Horst (1357). 227; Joh. III. v. d. Horst (1357). 224.
Wittlage, Burgmannen Helenbert V. v. d. Horst. (1369/70). 216.
Wittlage, Stiftsburg. 90.
Wolff, Amandus, Advokat am Reichskammergericht (1549). 130. 154.
Woltermann, Dr., Syndikus, Präses des städtischen Konsistoriums in Osnabrück. 13.
Wortgeld, Abgabe der Kötter in Gütersloh. 138.
Wulner, Gerhard, Geistlicher (1458). 273.
Wynmann, Hermann, in Ostringen (Osteringe) (1458). 268.

Zallingen im Gröningenschen Westerwolde, Kirche von Meppen aus gegründet. 49.
Ziegler, Advokat des Bischofs von Osnabrück am Reichskammergericht (1549). 131. 144. 155.
Zeleghehof, Gut bei Neuenkirchen an der Dersborch (1339). 206.
Zuschlag, Vertrag über einen Z. in der Mark Gütersloh (1528). 192 bis 194.

Druckfehler.

S. 64, Z. 8: vertretende — vertretene.
S. 75, Mitte: Gerichtsschreibung — Geschichtsschreibung.
S. 77, Z. 4: Mahlmannen — Malmannen(?).
S. 88, Z. 2: bildeten — bildete.
S. 92, Z. 14: des Bischof. — Bischofs.
S. 238, Z. 3: Jutta, muß „Engele" heißen.
S. 256, Z. 16: Mersen — Merzen.

Inhalt.

Seite

I. Lebensbeschreibung des Organisten Heinrich Laag. Von Dr. Hermann Hartmann 1

II. Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte. Von Dr. F. Philippi.

I. Die Ausgestaltung des Bisthums Osnabrück als geistlicher Staat 25

II. Die Ausbildung des Hochstifts Osnabrück zum weltlichen Staat 64

III. Osnabrückisch-rhedischer Grenzstreit (1524—1565) unter Berücksichtigung des Kirchspiels Gütersloh. Von Prof. Eickhoff in Schleswig 107

IV. Die ältere Genealogie der frhrl. Familie v. d. Horst (1220—1480). Von Dr. jur. Frhrn. v. d. Horst . 195

V. Der Türkenzehnte von 1456—58 in Osnabrück . 253

Vermischtes 274

A. Urnenfunde. — B. Der Grabstein an der Kirchhofsmauer von Stift Leeden. — C. Münzstempel. — D. Das älteste(?) Bauernhaus unserer Gegend.

Rückblick auf die Thätigkeit des historischen Vereins zu Osnabrück während der ersten 50 Jahre seines Bestehens. Vortrag gehalten in der Generalversammlung am 12. November 1897 von Dr. F. Philippi 280

Register 305

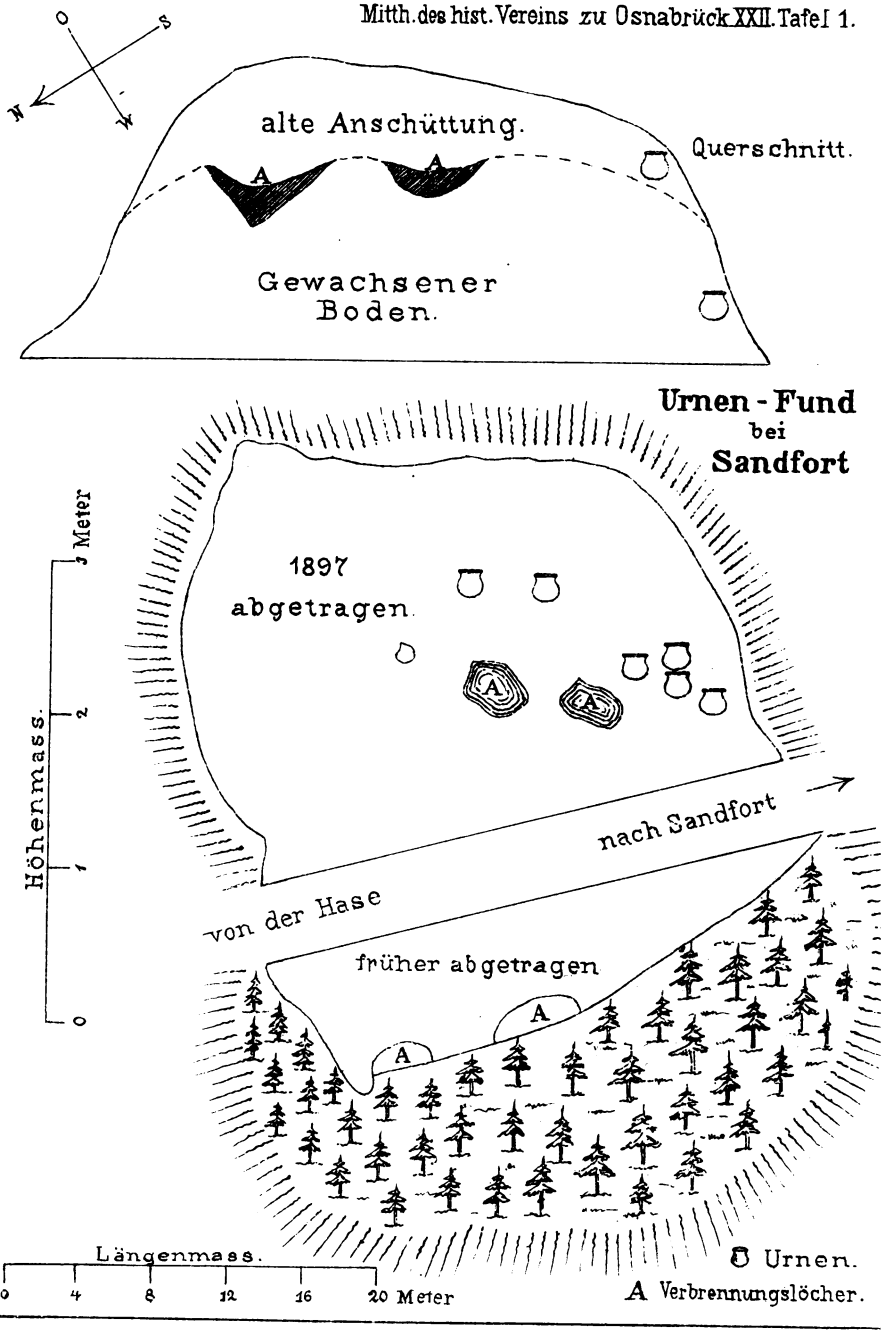
O
S
N
W
alte Anschüttung.
Querschnitt.
A
A
Gewachsener
Boden.
Urnen-Fund
bei
Sandfort
1897
abgetragen.
A
A
Höhenmass.
3 Meter
2
1
0
nach Sandfort
von der Hase
früher abgetragen
A
A
Längenmass.
0
4
8
12
16
20 Meter
Urnen.
A Verbrennungslöcher.

HOME USE
CIRCULATION DEPARTMENT
MAIN LIBRARY

This book is due on the last date stamped below.
1-month loans may be renewed by calling 642-3405.
6-month loans may be recharged by bringing books to Circulation Desk.
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date.
ALL BOOKS ARE SUBJECT TO RECALL 7 DAYS AFTER DATE CHECKED OUT.

MAY 14 1975

REC'D AH/C NOV 16 1974

LD21—A-40*m*-5,'74
(R8191L)

General Library
University of California
Berkeley